Falls Unklarheiten bezüglich des Inhalts dieses Prospekts bestehen, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen unabhängigen Finanzberater zurate ziehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder, die im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung wäre.

BLACKROCK FUNDS I ICAV

(ein irisches Vehikel zur gemeinsamen Vermögensverwaltung, errichtet in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und von der Zentralbank von Irland gemäß dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 und den OGAW-Vorschriften zugelassen (wie in diesem Prospekt definiert))

Deutscher Konsolidierter Prospekt

Datum: 12. Juni 2026

BLACKROCK ASSET MANAGEMENT IRELAND LIMITED
Manager

BLACKROCK INVESTMENT MANAGEMENT (UK) LIMITED
Anlageverwalter

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um einen konsolidierten Prospekt für Deutschland, bestehend aus dem von der irischen Zentralbank am 22. Mai 2026 gebilligten Prospekt sowie dem länderspezifischen Nachtrag für Anleger in Deutschland vom 12. Juni 2026. Dieser konsolidierte Prospekt stellt keinen Prospekt im Sinne der in Irland anwendbaren Rechtsvorschriften dar und ist ausschließlich für Anleger in Deutschland bestimmt.

Anschriftenverzeichnis

Manager
BlackRock Asset Management Ireland Limited
Eingetragener Geschäftssitz:
3rd Floor
Glencar House
20 Merrion Road
Dublin 4 D04 T9F3
Irland

Verwaltungsrat des Managers
Rosemary Quinlan (Vorsitzende)
Adele Spillane
Catherine Woods
Enda McMahon
Justin Mealy
Michael Hodson
Maria Ging

Verwaltungsrat des ICAV
Barry O'Dwyer (Vorsitzender)
Nicola Grenham
Davina Saint
Andrew Alabaster
Niall Ryan

Verwahrstelle
J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2, D02 RK57
Irland

Anlageverwalter und Vertriebsstelle
BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue
London EC2N 2DL
Vereinigtes Königreich

Eingetragener Geschäftssitz des ICAV
J.P. Morgan
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2, D02 RK57
Irland

Abschlussprüfer
Ernst & Young
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
Irland

Gesellschaftssekretär des ICAV
Apex IFS Limited
Floor 2
Block 5
Irish Life Centre
Abbey Street Lower
Dublin 1
D01 P767

Rechtsberater
Matheson LLP
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle
J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2, D02 RK57
Irland

Scharia-Gremium
Amanie Advisors Ltd
Al Fattan Currency House, Tower II, 1304
Dubai International Financial Centre
Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

Inhaltsverzeichnis

Definitionen	7
Geschäftsführung und Verwaltung	15
Anteilklassen	23
Bewertung, Zeichnungen und Rücknahmen	27
ESG-Integration	37
Risikofaktoren	42
Gebühren und Kosten	70
Besteuerung	72
Anhang A Details zu den einzelnen Fonds	82
Anhang B Derivative Finanzinstrumente	168
Anhang C Anlagebeschränkungen	174
Anhang D Ermittlung des Nettoinventarwertes, Bewertung und sonstige zusätzliche Informationen	179
Anhang E Wertpapierbörsen und geregelte Märkte	191
Anhang F Beauftragte der Verwahrstelle	194
Anhang G Berechnung der Performancegebühr	196
Anhang H Verkaufsbeschränkungen	203
Anhang I Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Erwägungen in Bezug auf die Besteuerung	208
Anhang J Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region	214
Anhang K Vorvertragliche Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung	215
Informationen Für Anleger In Deutschland	335

Einführung zu BlackRock Funds I ICAV

BlackRock Funds I ICAV (das „ICAV“) ist ein irisches Vehikel zur gemeinsamen Vermögensverwaltung, eingetragen am 8. März 2018. Das ICAV ist in Irland von der Zentralbank von Irland als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen. Die folgende Zusammenfassung wird in ihrer Gesamtheit durch Verweis auf die detaillierteren Informationen eingeschränkt, die an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind.

Struktur

Das ICAV ist ein irisches Vehikel zur gemeinsamen Vermögensverwaltung, das als Umbrella-Vehikel errichtet wurde, insoweit als jeder Fonds des ICAV einen separaten Fonds innerhalb der ICAV-Struktur darstellt. Das Vermögen der einzelnen Fonds wird entsprechend den Anlagezielen und der Anlagepolitik angelegt, die für diesen Fonds gelten. Der vorliegende Prospekt enthält allgemeine Informationen über das ICAV. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank weitere Fonds auflegen. Einzelheiten hierzu werden in diesem Prospekt dargelegt.

Dieser Prospekt kann zusammen mit einem oder mehreren Nachträgen veröffentlicht werden (jeweils ein „Nachtrag“), die zusätzliche Informationen oder Informationen zu einem bestimmten Fonds enthalten können. Wenn verschiedene Anteilklassen einen Fonds repräsentieren, können die Einzelheiten zu den einzelnen Klassen im selben Nachtrag oder in getrennten Nachträgen für jede Klasse behandelt werden. Die Auflegung von weiteren Anteilklassen wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt. Dieser Prospekt und etwaige Nachträge sollten als ein und dasselbe Dokument gelesen und betrachtet werden.

Die Fonds

Zum Datum dieses Prospekts können Anleger zwischen den folgenden Fonds des ICAV wählen:

BlackRock Advantage ASEAN Equity Fund
BlackRock Advantage Asia ex Japan Equity Fund
BlackRock Advantage Emerging Markets Equity Fund
BlackRock Advantage Emerging Markets ex China Equity Fund
BlackRock Advantage Europe Equity Fund
BlackRock Advantage Europe ex UK Equity Fund
BlackRock Advantage Global Corporate Credit Screened Fund
BlackRock Advantage Global High Yield Credit Screened Fund
BlackRock Advantage US Equity Fund
BlackRock Advantage World Equity Fund
BlackRock Emerging Markets ESG Screened Fund*
BlackRock Euro-Markets ESG Screened Fund*
BlackRock Global Impact Fund*
BlackRock Global Target Return: Conservative Fund
BlackRock Global Target Return: Growth Fund
BlackRock Global Target Return: Moderate Fund
BlackRock Global Unconstrained Equity Fund
BlackRock Islamic Multi-Asset Fund
BlackRock Systematic Equity Factor Plus Fund
BlackRock Systematic Multi-Strategy Fund
BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund*
BlackRock Tactical Opportunities Fund
BlackRock US Flexible Equity ESG Screened Fund*

* Dieser Fonds ist für neue Anlagen geschlossen und befindet sich derzeit in der Auflösung.

Anlageziele und -politik der einzelnen Fonds sind in Anhang A beschrieben. Änderungen der Anlageziele oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds bedürfen der vorherigen Zustimmung durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber des betreffenden Fonds. Die Anteilinhaber werden mit einer angemessenen Frist vor der Umsetzung über eine Änderung der Anlageziele oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds informiert.

Verwaltung

Manager des ICAV ist BlackRock Asset Management Ireland Limited.

Wichtige Hinweise

Das ICAV ist von der Zentralbank zugelassen und wird von der Zentralbank beaufsichtigt. Die Zulassung des ICAV bedeutet nicht, dass die Zentralbank das ICAV empfiehlt oder für es bürgt. Die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Mit der Zulassung des ICAV übernimmt die Zentralbank keine Gewähr für die Wertentwicklung des ICAV und sie haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung des ICAV.

Der Preis von Anteilen eines Fonds kann sinken oder steigen und die Anleger erhalten den ursprünglich in einen Fonds investierten Betrag eventuell nicht zurück. Die jeweilige Differenz zwischen dem Zeichnungs- und dem Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass Anlagen als mittel- bis langfristig angesehen werden sollten.

Die Anleger sollten beachten, dass eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile in Bezug auf den betreffenden Fonds berechnet werden kann, wenn der Manager nach vernünftigem und alleinigem Ermessen der Auffassung ist, dass ein Anleger möglicherweise übermäßigen Handel betreibt. Weitere Informationen zum übermäßigen Handel finden Sie im Abschnitt „Politik in Bezug auf übermäßigen Handel".

Eine Anlage in dem ICAV entspricht nicht der Anlage in einem Sparkonto. Sie ist nicht durch staatliche, behördliche oder sonstige Sicherungsfonds geschützt, die möglicherweise für den Schutz eines Sparkonto-Inhabers zur Verfügung stehen. Folglich besteht das Risiko, dass das in das ICAV investierte Kapital Schwankungen unterworfen ist, und es besteht ein erhebliches Risiko, dass der Wert der Anlage eines Anlegers vollständig verloren geht.

Mehrere der Fonds können in wesentlichem Umfang in Schwellenmärkte weltweit investiert sein. Eine Anlage in diesen Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weiterführende Informationen finden Sie in den Abschnitten „Anlagepolitik" und „Risikofaktoren".

Angebot von Anteilen

Dieser Prospekt enthält Einzelheiten zum Angebot von Anteilen für die einzelnen Fonds. Der Erlös aus dem jeweiligen Angebot wird von den Fonds gemäß den nachfolgend dargelegten Anlagezielen dieser Fonds, die sich von Zeit zu Zeit ändern können, angelegt.

Ein aktualisierter Prospekt in Bezug auf Anteile eines neuen Fonds wird vom Manager bei Auflegung dieses Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank herausgegeben.

Es ist beabsichtigt, dass Anträge in anderen Rechtsordnungen gestellt werden können, damit die Anteile der Fonds in diesen Rechtsordnungen frei vertrieben werden können.

Soweit nicht anders angegeben, beruhen die in diesem Prospekt gemachten Angaben auf dem derzeit geltenden Recht und der herrschenden Praxis in Irland, die Änderungen unterliegen können.

Niemand ist ermächtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben als die in diesem Prospekt und in den Finanzberichten des ICAV enthaltenen; wenn solche Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, sind sie nicht als von dem ICAV autorisiert anzusehen. Die Aushändigung dieses Prospekts (ob mit oder ohne Berichte) oder die Ausgabe von Anteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die Angelegenheiten des ICAV sich seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben.

MiFID II

Zugelassene Vermittler, die Anteile der Fonds anbieten, empfehlen oder vertreiben, müssen alle für sie möglicherweise geltenden Gesetze, Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Außerdem sollten solche Vermittler

die vom Manager oder Anlageverwalter für die Zwecke der EU-Produktüberwachungsanforderungen im Rahmen der MiFID II zur Verfügung gestellten Informationen über die Fonds berücksichtigen, insbesondere die Zielmarktinformationen.

Profil eines typischen Anlegers
Die Fonds sind sowohl für Privatanleger als auch für professionelle Anleger geeignet, die Anlageziele verfolgen, die im Kontext des Gesamtportfolios des Anlegers denen des jeweiligen Fonds entsprechen.

Es wird erwartet, dass Anleger in der Lage sind, auf der Grundlage der in dem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen (wie in diesem Prospekt definiert) des betreffenden Fonds dargelegten Informationen eine Anlageentscheidung zu treffen oder alternativ professionellen Rat einzuholen. Anleger sollten auch in der Lage sein, das Kapital- und Ertragsrisiko zu tragen, und die Anlage in einem Fonds als eine mittel- bis langfristige Anlage ansehen.

Datenschutz

Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber werden auf die Datenschutzerklärung des ICAV und des Managers hingewiesen, die dem Antragsformular als Nachtrag beigefügt ist (die „Datenschutzerklärung“).

In der Datenschutzerklärung wird unter anderem erläutert, wie das ICAV und der Manager personenbezogene Daten über Personen, die in das ICAV investieren oder eine Investition in das ICAV beantragen, sowie personenbezogene Daten über die Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Endbegünstigten institutioneller Anleger verarbeiten.

Die Datenschutzerklärung kann bisweilen aktualisiert werden. Die aktuelle Version der Datenschutzerklärung ist unter www.blackrock.com verfügbar.

Wenn Sie weitere Informationen über die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Übertragung oder Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Ausübung von Rechten in Bezug auf personenbezogene Daten gemäß der Datenschutzerklärung wünschen, richten Sie Fragen und Anfragen bitte an: Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

Definitionen

Sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, gelten in diesem Dokument die folgenden Definitionen:

AAOIFI
Die Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (Prüfungs- und Rechnungslegungsorganisation für islamische Finanzinstitute).

AAOIFI-Normen
Von der AAOIFI herausgegebene Scharia-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Thesaurierende Anteilklassen
Alle Anteilklassen, die Erträge thesaurieren.

Verwaltungsvertrag
Der Vertrag zwischen dem Manager und der Verwaltungsstelle vom 24. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Verwaltungsstelle
J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited und/oder die andere Person, die gemäß den Anforderungen der Zentralbank dazu bestellt werden kann, Verwaltungsleistungen für die Fonds zu erbringen.

Verbundenes Unternehmen
Eine Gesellschaft, deren oberste Muttergesellschaft die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder eine Gesellschaft, an der die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % hält.

Apex
Apex IFS Limited.

Antragsformular
Das Handelsformular in der Form, die der Manager für die Zwecke von Geschäften in Anteilen des ICAV und/oder der betreffenden Klasse eines Fonds vorschreiben kann.

AUD
Der Australische Dollar, die gesetzliche Währung von Australien.

Abschlussprüfer
Ernst & Young, Chartered Accountants, Dublin, oder die anderen vom ICAV ernannten Personen.

Basiswährung
In Bezug auf einen Fonds die Währung, auf die der Fonds lautet, wie vom Manager festgelegt und in Anhang A beschrieben.

Benchmark-Verordnung
Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Register nach der Benchmark-Verordnung
Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführt wird.

BlackRock-Gruppe
Die Unternehmensgruppe von BlackRock, Inc. und alle ihre verbundenen Unternehmen und Personen.

Geschäftstag
Jeder Tag, der normalerweise für die jeweiligen Märkte in Irland, dem Vereinigten Königreich und den USA als Geschäftstag gilt, und alle anderen Tage, die der Manager festlegen kann.

CAD
Der Kanadische Dollar, die gesetzliche Währung von Kanada.

In Kanada ansässige Person
Eine Person, die im Sinne des Income Tax Act (Canada) in Kanada ansässig ist.

CEA
Der Commodity Exchange Act der Vereinigten Staaten in der jeweils gültigen Fassung.

Zentralbank
Die Central Bank of Ireland und deren Nachfolgeeinrichtung.

OGAW-Vorschriften der Zentralbank
Die irischen Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils aktuellen Fassung und alle in deren Rahmen veröffentlichten Leitlinien.

CHF
Der Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.

China-A-Aktien
Wertpapiere von Unternehmen, die in der VRC eingetragen sind und auf Renminbi lauten und an der SSE und der SZSE in Renminbi gehandelt werden.

CSDCC
China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.

CSRC
Die China Securities Regulatory Commission der VRC, die den Wertpapier- und Futures-Markt der VRC reguliert, oder ihre Rechtsnachfolger.

OGA
Ein Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. mehrere derartige Organismen.

Klasse, Klassen, Anteilklasse oder Anteilklassen
Die Anteilklassen eines Fonds, wie sie vom Manager jeweils festgelegt wird bzw. werden.

Kundenvereinbarung
Eine Vereinbarung zwischen dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen und einem Anleger, in der die Gebühren/Kosten festgelegt sind, die vom Anleger für seine Anlagen in Anteilen der Klasse X zu zahlen sind.

Währungsanteilklasse
Eine Anteilklasse mit einer Handelswährung, die sich von der Basiswährung des betreffenden Fonds unterscheidet.

Eingangsfrist
11:00 Uhr an jedem Handelstag, Ortszeit Irland oder ein anderer Zeitpunkt, den der Manager von Zeit zu Zeit festlegen kann, sofern er vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt liegt, in Bezug auf jeden Fonds, mit Ausnahme des BlackRock Islamic Multi-Asset Fund, für den als Eingangsfrist 10:00 Uhr am Geschäftstag vor jedem Handelstag, Ortszeit Irland oder ein anderer Zeitpunkt, den der Manager von Zeit zu Zeit festlegen kann, sofern er vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt liegt, gilt.

Handelstag
Ein Geschäftstag, den der Manager jeweils für Geschäfte mit Anteilen eines Fonds festlegen kann, wobei es in jedem Zeitraum von 14 Tagen mindestens zwei Handelstage geben muss. Der Handelstag für die einzelnen Fonds ist jeder Geschäftstag, sofern vom Manager nicht anderweitig festgelegt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen sind, oder wenn es in der betreffenden Rechtsordnung einen gesetzlichen Feiertag gibt, stets vorbehaltlich der Ermessensfreiheit des Verwaltungsrats, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen eines Fonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend auszusetzen. Eine Liste der Geschäftstage, die für bestimmte Fonds jeweils als handelsfreie Tage behandelt werden, ist auf Anfrage beim Manager erhältlich.

Handelswährung
Die Währung, in der Anteile eines Fonds gekauft oder verkauft werden. Eine Liste der verfügbaren Handelswährungen ist nachstehend im Abschnitt „Anteilklassen“ enthalten.

Verwahrstelle
J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin oder ein anderes Unternehmen, das mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank ernannt wird, um Verwahrstellen-Dienstleistungen für das ICAV bereitzustellen.

Verwahrstellenvertrag
Der Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem ICAV vom 24. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie
Richtlinie Nr. 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU in der jeweils aktuellen Fassung.

Verwaltungsrat(smitglieder)
Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV oder einer seiner ordnungsgemäß ermächtigten Ausschüsse.

Ausschüttende Anteilklassen
Anteilklassen, die Erträge ausschütten.

DKK
Die dänische Krone, die gesetzliche Währung von Dänemark.

EWR
Die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

ERISA-Einrichtungen
(i) Alle Pensionseinrichtungen gemäß Title I des Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung (ERISA) und (ii) alle privaten Rentenkonten oder -einrichtungen gemäß Section 4975 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.

ESG
Kriterien in Bezug auf „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („Environmental, Social, Governance“), drei zentrale Faktoren zur Messung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen einer Anlage in den Wertpapieren eines Emittenten. Zum Beispiel kann der Faktor „Umwelt“ Themen wie Klimarisiken und die Verknappung natürlicher Ressourcen umfassen, „Soziales“ kann Arbeits- und Produkthaftungsrisiken wie die Datensicherheit beinhalten, und „Unternehmensführung“ kann Themen wie die Geschäftsethik und die Vergütung von Führungskräften umfassen. Dies sind nur Beispiele, die nicht notwendigerweise die Politik eines spezifischen ESG-Fonds bestimmen. Weitere Informationen finden Anleger in der Anlagepolitik des betreffenden ESG-Fonds sowie auf den in dieser Anlagepolitik genannten Websites.

ESG-Politik
Die Politik eines Fonds in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, gegebenenfalls jeweils wie in Anhang A beschrieben.

ESMA
Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

Euro, EUR oder €
Die einheitliche europäische Währungseinheit, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro genannt wird.

Fatwa
Eine wissenschaftliche Stellungnahme oder ein Urteil des Scharia-Gremiums für den Scharia-Fonds; darin enthalten ist ein Scharia-Beschluss bezüglich einer tatsächlichen oder potenziellen, einschließlich, sofern vereinbart, hypothetischen Handlung oder Tatsache.

DFI
Derivative Finanzinstrumente.

Fonds
Ein Fonds von Vermögenswerten, der (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) für eine oder mehrere Klassen von Anteilen errichtet und gemäß dem für diesen Fonds geltenden Anlageziel angelegt wird.

Fonds-Bar-Sammelkonto
Ein Bar-Sammelkonto auf Fondsebene, das auf den Namen des betreffenden Fonds eröffnet wird.

GBP
Das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

Abgesicherte Anteilklasse(n) oder abgesicherte Anteile
Eine Klasse, die auf die Basiswährung oder eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lautet und die eine Absicherung des Engagements in der Basiswährung eines Fonds gegenüber der Handelswährung dieser Klasse ermöglicht.

HKD
Der Hongkong-Dollar, die gesetzliche Währung von Hongkong.

HKSCC
Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, die einen Wertpapiermarkt und einen Derivatemarkt in Hongkong sowie die Clearingstellen für diese Märkte betreibt.

ICTA
Der Income and Corporation Taxes Act des Vereinigten Königreichs von 1988.

Erstzeichnungsfrist
In Bezug auf die jeweilige Klasse der vom Verwaltungsrat als „Erstzeichnungsfrist" festgelegte Zeitraum, in dem die Anteile zum Erstausgabepreis erhältlich sind.

Erstausgabepreis
Der Preis je Anteil, der vom Verwaltungsrat als Erstausgabepreis je Anteil festgesetzt wird.

Satzung
Die Satzung des ICAV in der jeweils aktuellen Fassung.

International Capital Markets Association Green Bond Principles
bezeichnet freiwillige von der International Capital Markets Association herausgegebene Prozessleitlinien, die Emittenten bei der Finanzierung umweltfreundlicher und nachhaltiger Projekte unterstützen sollen, die eine Netto-Null-Emissionswirtschaft fördern und die Umwelt schützen.

Anlageverwaltungsvertrag
Der Vertrag zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter vom 24. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Anlageverwalter
BlackRock Investment Management (UK) Limited und/oder eine andere, entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für alle oder einzelne Fonds ernannte Person.

Anlegerservice-Team
Das Anlegerservice-Team, das Anlegerfragen operativer Art beantwortet. Die Kontaktdaten für das Anlegerservice-Team sind auf dem Antragsformular angegeben.

JPY
Der japanische Yen, die gesetzliche Währung von Japan.

KIID oder KID
Die wesentlichen Informationen für den Anleger, die entweder gemäß den OGAW-Vorschriften oder der PRIIP-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung für jeden Fonds herausgegeben werden.

Managementvertrag
Der Vertrag zwischen dem ICAV und dem Manager vom 24. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Manager
BlackRock Asset Management Ireland Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Mitgliedstaat
Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Datum dieses Prospekts.

MiFID II
Die EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung.

Mindestbestand

Ein Bestand von Anteilen einer Anteilklasse mit einem Gesamtwert, der mindestens dem in diesem Prospekt aufgeführten Betrag entspricht.

Mindestzeichnung
Die Mindestzeichnung eines Anteilinhabers (ob Erst- oder Folgezeichnung) von Anteilen einer Klasse, wie in diesem Prospekt dargelegt.

Nettoinventarwert oder NIW
Der Nettoinventarwert eines Fonds.

Nettoinventarwert je Anteil
Der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der (im Umlauf befindlichen) Anteile des betreffenden Fonds, ggf. nach einer Anpassung, die möglicherweise erforderlich ist, wenn der Fonds mehrere Anteilklassen hat.

NOK
Die norwegische Krone, die gesetzliche Währung von Norwegen.

NZD
Der Neuseeland-Dollar, die gesetzliche Währung von Neuseeland.

OECD
Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, wie jeweils konstituiert.

Laufende Kosten
Die laufenden Gebühren, die einem Fonds als Prozentsatz des Nettoinventarwerts dieses Fonds belastet werden. Die laufenden Kosten fallen täglich an und sind monatlich nachträglich zu zahlen.

Ordentlicher Beschluss
Ein Beschluss des ICAV, eines Fonds oder einer Anteilklasse, wie jeweils zutreffend, bei einer Hauptversammlung, der mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst wurde, die von den Anteilinhabern des ICAV, des Fonds bzw. der Anteilklasse bei einer Hauptversammlung des ICAV, des Fonds bzw. der Anteilklasse persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgegeben wurden.

OTC
„Over-The-Counter“ (außerbörslich).

OTC-Derivate
Außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente.

Benchmark für die Performancegebühr
Besitzt die in Anhang G dargelegte Bedeutung. Sofern zutreffend, ist die Benchmark für die Performancegebühr im Anhang A aufgeführt.

VRC
Die Volksrepublik China.

PRIIPs-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen
bezeichnet die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Prospekt
Dieser Prospekt sowie sämtliche diesbezüglich veröffentlichten Nachträge und Ergänzungen. Sofern Abweichungen zwischen diesem Prospekt und dem entsprechenden Nachtrag auftreten, ist der jeweilige Nachtrag maßgeblich.

Qualifizierter Inhaber
Jede Person, Körperschaft oder Einrichtung, ausgenommen: (i) eine Person, Körperschaft oder Einrichtung, die Anteile einer X-Klasse erwirbt, ohne zuvor eine Kundenvereinbarung abzuschließen; (ii) eine US-Person; (iii) eine ERISA-Einrichtung; (iv) eine in Kanada ansässige Person; (v) jede andere Person, Körperschaft oder Einrichtung, die Anteile

nicht erwerben oder halten kann, ohne Rechtsvorschriften zu verletzen, die für sie, den Fonds oder anderweitig gelten, oder deren Besitz von Anteilen des Fonds (entweder allein oder gemeinsam mit anderen Anteilinhabern unter denselben Umständen) zu einer Steuerpflicht oder einem finanziellen Nachteil für den Fonds führen könnte, die bzw. der dem Fonds anderweitig nicht entstehen würde, oder dazu führen würde, dass der Fonds sich oder eine Klasse seiner Wertpapiere nach dem Recht eines Hoheitsgebiets registrieren lassen müsste (einschließlich des Gesetzes von 1933, des Gesetzes von 1940 oder des CEA); oder (vi) ein Verwahrer, Nominee oder Treuhänder für eine in (i) bis (v) genannte Person, Körperschaft oder Einrichtung.

Geregelte Märkte
Die Börsen und/oder geregelten Märkte, die in Anhang E aufgeführt sind.

Vergütungspolitik
Die im Abschnitt „Der Manager" beschriebene Politik einschließlich einer Beschreibung, wie Vergütungen und sonstige Zuwendungen berechnet werden, und der Identität der für die Zuteilung von Vergütungen und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen.

RMB oder Renminbi
Renminbi, die gesetzliche Währung der VRC.

RQFII
Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Anleger).

SEK
Die schwedische Krone, die gesetzliche Währung von Schweden.

Offenlegungsverordnung
bezeichnet die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088).

SGD
Der Singapur-Dollar, die gesetzliche Währung von Singapur.

Anteilinhaber
Ein eingetragener Anteilinhaber eines Fonds.

Scharia
Die Regeln, Grundsätze und Parameter des islamischen Rechts, wie sie im Fall des Schariah-Fonds vom Scharia-Gremium interpretiert werden.

Scharia-Fonds
Ein Fonds, der darauf abzielt, Anlagen gemäß den Regeln der Scharia zu tätigen.

Scharia-Gremium
Ein vom Anlageverwalter einberufenes und von einer Scharia-Beratungsfirma, Amanie Advisors Ltd., für einen Scharia-Fonds bereitgestelltes Gremium islamischer Gelehrter sowie alle Personen, die jeweils in dieses Gremium berufen werden, um Ratschläge und Leitlinien in Bezug auf die Einhaltung der Scharia und der AAOIFI-Standards durch einen Scharia-Fonds zu geben und Fatwas auf der Grundlage der Scharia zu verfassen.

Sonderbeschluss
Ein Sonderbeschluss des ICAV, eines Fonds oder einer Anteilklasse, wie jeweils zutreffend, bei einer Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als 75 % der Stimmen gefasst wurde, die von den Anteilinhabern des ICAV, des Fonds bzw. der Anteilklasse bei einer Hauptversammlung des ICAV, des Fonds bzw. der Anteilklasse persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgegeben wurden.

Stock Connect
Die Börsenverbindungen Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, sowohl einzeln als auch gemeinsam (je nach Kontext).

Sukuk
Anlagezertifikate, die festverzinslichen Wertpapieren wirtschaftlich ähnlich sind und den Nachweis einer Investition/Finanzierung in einen zugrunde liegenden Vermögenswert oder ein Projekt erbringen, bei dem es sich in der

Regel um ein einkommenserzeugendes Projekt oder einen Vermögenswert handelt. Sukuk werden häufig von Anlegern genutzt, die die Finanzgrundsätze des Islam einhalten wollen.

Nachhaltige Investition
bezeichnet eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt und dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

SSE
Die Shanghai Stock Exchange.

SZSE
Die Shenzhen Stock Exchange.

Taxonomie-Verordnung
bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

Das ICAV
BlackRock Funds I ICAV.

Transferstelle
J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited und/oder die andere Person, die gemäß den Anforderungen der Zentralbank dazu bestellt werden kann, Transferstellenleistungen für die Fonds zu erbringen.

Fonds vom Typ A
Ein Fonds, der die Methode vom Typ A zur Berechnung der Performancegebühr verwendet, wie jeweils in Anhang A für die einzelnen Fonds angegeben und in Anhang G ausführlich beschrieben.

Fonds vom Typ B
Ein Fonds, der die Methode vom Typ B zur Berechnung der Performancegebühr verwendet, wie jeweils in Anhang A für die einzelnen Fonds angegeben und in Anhang G ausführlich beschrieben.

OGAW
Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den OGAW-Vorschriften errichtet wird.

OGAW-Vorschriften
Die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften zu Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011) in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

Umbrella-Bar-Sammelkonto
Ein Bar-Sammelkonto auf Umbrella-Ebene, das im Namen des ICAV eröffnet wird.

UN Global Compact
Eine freiwillige globale Initiative, bei der die Mitgliedschaft auf CEO-Verpflichtungen zur Umsetzung von Nachhaltigkeitsprinzipien und zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen basiert.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDG)
bezeichnet eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden und die anerkennen, dass die Beendigung von Armut und anderen Benachteiligungen mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wirtschaftswachstum sowie einer Verringerung der sozialen Ungleichheit einhergehen muss, ebenso wie mit der Bewältigung des Klimawandels und dem Schutz der Meere und Wälder des Planeten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der UN: https://sdgs.un.org/goals.

Vereinigtes Königreich oder UK
Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Vereinigte Staaten oder USA
Die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Territorien, Besitzungen, alle Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika und der District of Columbia.

Dollar, US Dollar, USD, US$ oder $
Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

US-Person oder US-Personen
Gemäß Definition in Anhang H dieses Prospekts. US-Personen dürfen ohne die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats und die vorherige schriftliche Zustimmung des Managers keine Anteile des Fonds erwerben. Der Verwaltungsrat kann die Definition des Begriffs „US-Personen“ ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden.

Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit Irland an jedem Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Manager von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds festlegen kann.

WA'd
Ein einseitiges Versprechen einer Partei gegenüber einer anderen, in Zukunft bestimmte Maßnahmen zu ergreifen.

Gesetz von 1933
Der Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Gesetz von 1940
Der Investment Company Act der Vereinigten Staaten von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Geschäftsführung und Verwaltung

Der Manager

Das ICAV hat BlackRock Asset Management Ireland Limited gemäß dem Managementvertrag zu ihrem Manager bestellt. Nach den Bestimmungen des Managementvertrags ist der Manager für das Management und die Verwaltung der Geschäfte des ICAV und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, wobei er der grundsätzlichen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Der Manager ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 19. Januar 1995 in Irland gegründet wurde. Sie ist letztlich eine Tochtergesellschaft der in Delaware, USA gegründeten Gesellschaft BlackRock Inc. und Mitglied der BlackRock-Gruppe. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Managers besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Verwaltungsleistungen für OGA wie das ICAV.

Der Managementvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Managers so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 180 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Managementvertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Managementvertrag enthält Haftungsfreistellungen zu Gunsten des Managers unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf Vorsatz, dolosen Handlungen, Unredlichkeit oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten beruhen, sowie Bestimmungen zu den gesetzlichen Verpflichtungen des Managers.

Der Manager hat eine Vergütungspolitik verabschiedet, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist. Sie enthält eine Beschreibung, wie die Vergütungen und sonstigen Zuwendungen berechnet werden, ggf. eine Beschreibung des Vergütungsausschusses, wenn ein solcher gebildet wird, und benennt die für die Zuteilung von Vergütungen und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder der Satzung der Gesellschaft nicht vereinbar sind, und hindert den Manager nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen. Die Vergütungspolitik gilt für die Kategorien von Mitarbeitern einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und sonstigen Mitarbeitern, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des ICAV haben. Die Vergütungspolitik steht auf den Seiten für die jeweiligen Fonds auf www.blackrock.com zur Verfügung (wählen Sie unter „Produkt“ den entsprechenden Fonds und anschließend „Alle Dokumente“). Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos beim eingetragenen Sitz des Managers erhältlich.

Der Gesellschaftssekretär des Managers ist Apex.

Gemäß dem Managementvertrag ist der Manager verantwortlich für folgende Aufgaben:

(a) Verwaltung der Anlage und Wiederanlage der Anlagen der einzelnen Fonds mit dem Ziel, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds zu erreichen, sowie Wahrnehmung der Aufgaben eines Managers eines ICAV gemäß den OGAW-Vorschriften und den jeweiligen Vorschriften der Zentralbank; und

(b) Durchführung der allgemeinen Verwaltung des ICAV.

Der Manager hat die Wahrnehmung der Anlageverwaltungsaufgaben für den Fonds auf den Anlageverwalter und die Verwaltungsaufgaben auf die Verwaltungsstelle übertragen. Der Manager kann seine Funktion als Vertriebsstelle für die Anteile eines Fonds oder deren Klassen auf von ihm ernannte Vertriebsstellen übertragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers sind:

(i) Rosemary Quinlan (Vorsitzende);

(ii) Justin Mealy;

(iii) Adele Spillane;

(iv) Catherine Woods;

(v) Enda McMahon;

(vi) Michael Hodson; und

(vii) Maria Ging.

Hintergrund und Erfahrung der Verwaltungsratsmitglieder:

Rosemary Quinlan (Vorsitzende) (Irin): Frau Quinlan ist Chartered Director sowie Certified Bank and Fund Director. Sie ist seit 2013 unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und seit 2006 geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Frau Quinlan verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung in der Arbeit mit globalen Finanzdienstleistungsunternehmen. Sie wurde im Juni 2022 zur Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Managers ernannt, wo sie auch den Nominierungs- und Governance-Ausschuss leitet. Im Juni 2025 wurde Frau Quinlan zur Vorsitzenden der Citi Europe plc (EZB) ernannt, wo sie ebenfalls den Nominierungsausschuss leitet. Frau Quinlan ist aktuell außerdem Vorsitzende des Risikoausschusses des Verwaltungsrats der AXA Ireland DAC (CBI) und Mitglied des Verwaltungsrats der AXA Ireland Limited. Ferner ist Frau Quinlan Verwaltungsratsmitglied der Dodge & Cox Funds Worldwide plc (CBI).

Zuletzt (2023) war Frau Quinlan Vorsitzende des Risikoausschusses des Verwaltungsrats der Ulster Bank Ireland DAC (SSM/CBI) und Vorsitzende des Verwaltungsrats der JP Morgan Money Markets Ltd. (FCA) und der JP Morgan Ireland PLC (2022) (CBI). Zuvor war sie Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzende eines Ausschusses bei der RSA Insurance Ireland DAC, Prudential International Assurance PLC, Ulster Bank Ltd und HSBC Securities Services Ireland DAC. Frau Quinlan war bei der HSBC Bank plc, der ABN AMRO BV, Citi und NatWest in London, New York, Amsterdam, Chicago und Dublin tätig (als sie 2006 nach Irland übersiedelte). Frau Quinlan besitzt einen Abschluss als Bachelor of Commerce des University College Cork.

Justin Mealy (Ire): Herr Mealy, Managing Director, ist Head of Investment Oversight EMEA bei BlackRock, der Gruppe, die in der EU und dem Vereinigten Königreich im Auftrag der Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaften nach AIFMD, OGAW und MIFID für die Beaufsichtigung, Überwachung und Due Diligence der Anlageverwaltung (Produkt, Performance und Plattform) verantwortlich ist. Er ist ein geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied des Managers und Mitglied des Investment Committee sowie des Executive Management Committee der Gesellschaft. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Product Development Committee der BlackRock Investment Management UK Limited. Zuvor war er als Designated Person for Investment Management des Managers und Dirigeant Effectif für BlackRock France SAS tätig, der in Paris ansässigen AIFMD-Verwaltungsgesellschaft der Gruppe, deren Schwerpunkt auf Private Equity, Private Credit, Immobilien und anderen alternativen Anlagen liegt.

Vor seiner Tätigkeit bei BlackRock war Herr Mealy acht Jahre lang Managing Director bei Geneva Trading, wo er das Geschäft in Europa und Asien verantwortete und als Global Head of Risk für die Implementierung, Kontrolle und das Leistungsmanagement der globalen Market-Making-Aktivitäten des Unternehmens in den Bereichen Handel und Derivate verantwortlich war. Vor dieser Position war er bei der Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) für die Bereitstellung von CP und den Handel mit festverzinslichen Wertpapieren zuständig. Danach nahm er Funktionen im Eigenhandel und im Bereich Markttechnologie wahr, u. a. mehrere Jahre in Singapur als COO Asia Pacific bei International Financial Systems und später in Tokio im Geschäftsbereich Fixed Income, Rates and Currencies von UBS Securities Japan. Herr Mealy erwarb 1997 seinen Abschluss in Business & Law am University College Dublin und ist als FRM zugelassen.

Adele Spillane (Irin): Frau Spillane ist Chartered Director und verfügt über fast 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowie über umfangreiche Erfahrung im Bereich Governance. Sie ist derzeit nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und leitet den Anlageausschuss des Managers. Frau Spillane ist darüber hinaus Vorsitzende und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Fisher Investments Ireland und sitzt in den Verwaltungsräten der NBK Wealth Investment Management Ltd und Janus Henderson Capital Funds plc. Sie ist des Weiteren Verwaltungsratsmitglied, Treasurer und Vorsitzende des Finance, Quality, Audit & Risk Committee der Wohltätigkeitsorganisation Care Alliance Ireland.

In ihrer Karriere als Führungskraft war sie zwischen 2011 und 2023 Managing Director und Leiterin des Geschäftsbereichs Institutionelle Kunden von BlackRock sowie geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft von BlackRock. Frau Spillane ist seit 1995 im Bereich Verkauf und Vertrieb bei BlackRock tätig, einschließlich ihrer mehrjährigen Tätigkeit für Barclays Global Investors in San Francisco bis 2002 und dann in London bis 2011, wo sie als Senior Client Director für die größten institutionellen Anleger von BlackRock im Vereinigten Königreich zuständig war. Frau Spillane erlangte einen Abschluss als Bachelor of Commerce mit Auszeichnung am University College Dublin. Im Jahr 2000 wurde sie CFA Charterholder und 2023 Chartered Director.

Catherine Woods (Irin): Frau Woods verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowie über umfangreiche Erfahrung im Bereich Governance. Ihre Karriere als Führungskraft begann bei JP Morgan in der Londoner City, wo sie sich auf europäische Finanzinstitute spezialisierte. Sie war Vice President und Leiterin des JP Morgan European Banks Equity Research Team. Zu ihren Aufgaben dort zählten die Rekapitalisierung von Lloyds' of London und die Reprivatisierung skandinavischer Banken. Sie ist außerdem nicht geschäftsführendes

Verwaltungsratsmitglied der Lloyds Banking Group.

Zuvor wurde sie von der irischen Regierung in das Electronic Communications Appeals Panel und das Adjudication Panel berufen, um die Einführung des nationalen Breitbandsystems zu überwachen. Frau Woods war Vorsitzende der Beazley Insurance DAC, Verwaltungsratsmitglied der Beazley plc, stellvertretende Vorsitzende der AIB Group plc, Vorsitzende von EBS DAC und Verwaltungsratsmitglied der AIB Mortgage Bank und von An Post. Sie besitzt einen First Class Honours Economics Degree vom Trinity College Dublin und einen Abschluss mit Auszeichnung als Chartered Director.

Enda McMahon (Ire): Herr McMahon ist CEO und Executive Board Director des Managers. He is also Head of International Product Oversight and Governance for BlackRock. Enda is responsible, in partnership with his EMEA Board Governance colleagues and other stakeholders, for establishing and expanding best practices in International Product Oversight and Governance, including Service Provider and Investment Oversight. Zuvor war er für die Leitung der EMEA-Compliance-Abteilung verantwortlich, die aus über einhundert Compliance-Spezialisten aus der gesamten Region besteht. Außerdem zeichnete er für die Gestaltung und Umsetzung sämtlicher Aspekte der Compliance-Strategie und des Compliance-Programms verantwortlich und trug damit zur Aufrechterhaltung der starken regulatorischen Compliance-Bilanz und des guten Rufs von BlackRock und zum Schutz der besten Interessen der Kunden bei.

Herr McMahon übernimmt im Januar 2026 die Funktion des Vorsitzenden der Irish Association of Investment Managers und ist derzeit Vorsitzender der Irish Funds and Asset Management Steering Group (vormals IFSC Funds Group), die vom Department of An Taoiseach (irischer Premierminister) gegründet wurde, um über gesetzliche und andere Änderungen zu beraten, die notwendig oder wünschenswert sind, um das anhaltende Wachstum der irischen Investmentbranche zu unterstützen.

Während seiner Zeit bei der Bank of Ireland Asset Management und State Street Global Advisors war er Verwaltungsratsmitglied mehrerer MiFID-Investmentfirmen, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds-Gesellschaften in Irland und im Vereinigten Königreich. Herr McMahon kam im Dezember 2013 von State Street Global Advisors (SSgA) zu BlackRock, wo er als EMEA Head of Compliance tätig war. Davor war er Global Chief Compliance Officer für Bank of Ireland Asset Management sowie Regulatory Inspection Leader bei der Central Bank of Ireland.

Herr McMahon verfügt insgesamt über mehr als 30 Jahre einschlägige Erfahrung, nachdem er zuvor als Wirtschaftsprüfer beim Office of the Comptroller sowie als Auditor General und als Buchhalter bei Eagle Star beschäftigt gewesen war. Als Mitglied des Chartered Institute of Management Accountants und des U.K. Chartered Institute for Securities and Investment ist Herr McMahon außerdem als CGMA zugelassen. Im Rahmen seines Studiums legte er unter anderem die Prüfungen zum Master of Science in Investment and Treasury an der Dublin City University Business School sowie im Bereich der Rechtswissenschaften an der Honourable Society of King's Inns ab.

Michael Hodson (Ire): Herr Hodson ist Verwaltungsratsmitglied bei Mediolanum International Funds, MSIM Fund Management (einer Tochtergesellschaft von Morgan Stanley), dem Manager und Wells Fargo International Bank. Derzeit ist er Vorsitzender des Prüfungsausschusses bei MSIM Fund Management, Blackrock Asset Management und Wells Fargo und Vorsitzender des Investment Oversight Committee bei MSIM Fund Management. Darüber hinaus ist er Mitglied des Verwaltungsrats der Irish Association of Investment Managers.

In seiner Karriere als Führungskraft war er von 2011 bis 2020 bei der Central Bank of Ireland, wo er eine Reihe von leitenden Positionen bis hin zu seiner Ernennung als Director of Asset Management and Investment Banking innehatte. In dieser Funktion war Herr Hodson für die Zulassung und Überwachung verschiedenster Arten von Rechtsträgern verantwortlich, darunter große Investmentbanken, MiFID-Wertpapierfirmen, Fondsdienstleister und Marktinfrastrukturunternehmen. Herr Hodson ist qualifizierter Wirtschaftsprüfer und hat seine Ausbildung bei Lifetime, dem Lebensversicherungszweig der Bank of Ireland, absolviert und besitzt ein Diplom in Corporate Governance von der Michael Smurfit Business School. Von Lifetime wechselte Herr Hodson in verschiedene Positionen im irischen Wertpapierhandelssektor. So war Herr Hodson unter anderem bei NCB Stockbrokers und Fexco Stockbroking beschäftigt und Gründungsgesellschafter der Merrion Capital Group, wo er von 1999 bis 2009 Finance Director und 2010 CEO war.

Maria Ging (Irin): Frau Ging ist Managing Director bei BlackRock. Sie ist Head of EMEA UCITS für die Funktion Global Accounting and Product Services. Frau Ging ist für die Produktaufsicht über die OGAW und AIF verantwortlich, die in der EMEA-Region ansässig sind. Sie leitet Teams in der gesamten EMEA-Region, die sich auf das Veränderungsmanagement, Risikomanagement und Ausnahmemanagement im Bereich Rechnungslegung für über 1.200 Fonds konzentrieren, die hauptsächlich in Irland, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg ansässig sind. Im Jahr 2019 wurde Frau Ging von ihren Branchenkollegen in den Council of Irish Funds (das Vertretungsorgan der International Investment Fund Community in Irland) berufen. Zudem wurde sie für den Zeitraum von September 2021 bis 2022 zur Vorsitzenden des Council gewählt.

Davor leitete Frau Ging das Alternatives Fund Accounting Oversight Team für BlackRock in Dublin, wo sie für die Fondsbuchhaltung, das operative Risiko und die Produktänderung für BlackRock verantwortlich zeichnete. Außerdem war Frau Ging während ihrer Tätigkeit bei BlackRock unter anderem für die Überwachung von offenen Investmentfonds zur Unterstützung in Irland ansässiger gepoolter Fonds sowie für die Aufsicht über die Finanzberichterstattung verantwortlich. Bevor sie 2012 zu BlackRock kam, war Frau Ging sieben Jahre lang bei KPMG Dublin tätig, zuletzt als Associate Director, wo sie Prüfungs- und Versicherungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungs-, Bank-, Finanzierungs-, Leasing- und Private-Equity-Kunden erbrachte. Frau Ging ist Fellow Chartered Accountant und hat einen Master-Abschluss in Accounting und einen Bachelor-Abschluss in Business and Legal Studies, beide des University College Dublin.

Der Verwaltungsrat des ICAV

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV, deren Angaben nachstehend aufgeführt sind, sind für die Verwaltung des ICAV und die Überwachung seiner Angelegenheiten zuständig.

Barry O'Dwyer (Ire) – Verwaltungsratsvorsitzender, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Mitglied des Nominierungsausschusses: Herr O'Dwyer verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche mit Schwerpunkt auf Vermögensverwaltung.

Im August 2022 ging er nach 23 Jahren einer herausragenden Karriere bei BlackRock in den Ruhestand. Er war Senior Leader im Geschäftsbereich Technology and Operations, CEO des Unternehmens für das irische MiFID-Geschäft, Leiter der BlackRock-Niederlassung Irland (mehr als 100 Mitarbeiter) und Head of Funds Governance in Europa, wo er die Governance in Bezug auf über 400 Unternehmen und Vermögenswerte von mehr als 1,7 Mrd. USD beaufsichtigte.

Er war von 2014 bis 2015 Vorsitzender der Irish Funds Industry Association und von 2015 bis 2018 Mitglied des Financial Services Industry Advisory Committee des irischen Premierministers (An Taoiseach). Er war Verwaltungsratsmitglied von Financial Services Ireland und der Irish Association of Investment Managers.

Nicola Grenham (Britin) – unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Frau Dr. Grenhams Karriere erstreckt sich über 30 Jahre im Bereich alternative Anlagen.

Sie verfügt über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen auf der Kauf- und Verkaufsseite der Branche, sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Märkten. 1990 gründete Frau Dr. Grenham TASS, das sich zu einem der führenden globalen Daten- und Research-Unternehmen für Hedgefonds entwickelt hat. Das Unternehmen befand sich im Besitz und unter der Leitung von Frauen. Nach dem Verkauf des Unternehmens ging sie zu Blackstone nach London, um die Hedgefonds-Aktivitäten der Gruppe außerhalb der USA aufzubauen. Einige Jahre später trat Frau Dr. Grenham als CEO in die Alpha Strategic Plc ein; das börsennotierte britische Unternehmen verschaffte unabhängigen, inhabergeführten Investmentmanagern Zugang zu passivem Minderheitskapital. Heute ist sie als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für Fonds und Unternehmen im Bereich der Vermögensverwaltung tätig. Darüber hinaus leitet sie Dumas Capital, ihr Boutique-Beratungsunternehmen.

Frau Dr. Grenham besitzt einen PhD vom Trinity College, Dublin. 2017 erhielt sie von Hedge Funds Review einen Life Time Achievement Award für ihre Dienstleistungen in der Hedge-Fonds-Branche.

Davina Saint (Irin) – unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Frau Saint ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied verschiedener Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich der Irish National Assets Management Agency. Frau Saint war über 20 Jahre lang bei der BNP Paribas-Gruppe tätig, zuletzt als Head of Branch für das irische Wertpapierdienstleistungsgeschäft und davor als General Counsel für das irische Firmenkunden- und institutionelle Bankgeschäft von BNP Paribas. Bevor sie zu BNP Paribas kam, arbeitete sie in London bei ABN Amro, nachdem sie sich als Anwältin im Bereich Schifffahrtsrecht qualifiziert hatte. Sie hat einen Honours Degree in Jura von der London School of Economics. Sie ist außerdem Chartered Director (CDir) und Certified Bank Director.

Andrew Alabaster (Brite) – nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Herr Andrew Alabaster ist derzeit Managing Director und Head of Sales for UK, Ireland and Middle East & EMEA Bank Distribution für das Cash-Geschäft von BlackRock. Herr Alabaster ist in London ansässig und dort verantwortlich für die Geschäftsentwicklung und das Kundenbeziehungsmanagement für den Geschäftsbereich Cash Management von BlackRock, der globale liquide Anlagen in verschiedenen Währungen verwaltet und Portfolios für Unternehmen, Banken, Stiftungen, Versicherungen, Wohltätigkeitsorganisationen, Pensionsfonds, Hedgefonds sowie Asset- und Wealth-Manager betreut. Zuvor leitete Herr Alabaster das Cash Financial Institution Sales Team, wo er für das Key-Account-Management, die Geschäftsentwicklung und die Strategie für internationale Finanzinstitute als Kunden verantwortlich war. Herr Alabaster ist seit 2007 in dem Unternehmen, unter anderem bei Barclays Global Investors (BGI), das 2009 mit BlackRock

fusionierte. Bevor er zu BlackRock kam, hatte Herr Alabaster kundenorientierte Funktionen und Aufgaben im Portfoliomanagement bei Fidelity International inne.

Niall Ryan (Ire) – nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Herr Ryan, B.B.S, FCCA, Director, ist Mitglied des Global Accounting and Product Services (GAAPS)-Teams von BlackRock innerhalb von Business Operations & Technology. Herr Ryan kam 2016 zu BlackRock und ist Global Head of Infrastructure and Private Debt innerhalb des Alternative Fund Controllers (AFC)-Teams und verantwortlich für den Betrieb sowie die Erstellung und Überwachung des NIW und der Kundenreporting-Prozesse.

Zuvor leitete Herr Ryan das EMEA & APAC Core Portfolio Management-Team, das für die Finanzmanagement-Aktivitäten einer Reihe von Fonds innerhalb der Plattform Diversified Infrastructure verantwortlich ist. Bevor er zu BlackRock kam, war Herr Ryan sieben Jahre in der Finanzbuchhaltungsabteilung von State Street tätig, nachdem er seine Karriere bei EY im Bereich der Finanzdienstleistungsprüfung begonnen hatte. Herr Ryan ist Fellow Chartered & Certified Accountant und hat einen Abschluss als Bachelor of Business Studies der Dublin City University.

Die Mitarbeiter von BlackRock, die als Verwaltungsratsmitglieder des ICAV und des Managers fungieren, haben keinen Anspruch auf Verwaltungsratsbezüge.

Der Gesellschaftssekretär des ICAV ist Apex.

Der Anlageverwalter

Der Manager hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag die Anlage und Wiederanlage des Vermögens der einzelnen Fonds auf die BlackRock Investment Management (UK) Limited übertragen. Der Anlageverwalter ist – stets vorbehaltlich der Aufsicht und Weisung des Managers – gegenüber dem Manager für die Anlageverwaltung der Vermögenswerte der einzelnen Fonds entsprechend deren Anlagezielen und Anlagepolitik verantwortlich. Der Anlageverwalter ist zugleich der Promotor des ICAV.

Der Anlageverwalter ist letztlich eine Tochtergesellschaft von BlackRock Inc. Der Anlageverwalter ist von der Financial Conduct Authority („FCA“) zur Ausübung regulierter Tätigkeiten im Vereinigten Königreich autorisiert (einschließlich der Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten für OGA) und unterliegt den Regeln der FCA. Der Anlageverwalter wurde am 18. März 1964 nach dem Recht von England und Wales gegründet.

Der Anlageverwalter kann gemäß den Vorschriften der Zentralbank einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, auf die er seine täglichen Aufgaben der Anlageverwaltung für einen Fonds ganz oder teilweise übertragen kann. Nähere Informationen zu den Unteranlageverwaltern erhalten die Anteilinhaber auf Anfrage und sind in den regelmäßigen Berichten des Fonds enthalten. Die Gebühren und Aufwendungen der Unteranlageverwalter werden vom Anlageverwalter aus dessen eigenen Gebühren oder aus den Gebühren des Managers bezahlt.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 180 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Anlageverwaltungsvertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag enthält Haftungsfreistellungen zu Gunsten des Anlageverwalters unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf Vorsatz, dolosen Handlungen, Unredlichkeit oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten beruhen, sowie Bestimmungen zu den gesetzlichen Verpflichtungen des Anlageverwalters.

Wird für einen Fonds mehr als ein Unteranlageverwalter ernannt, hat der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Fonds zwischen den Unteranlageverwaltern in einem von ihm nach eigenem Ermessen festgelegten Verhältnis aufzuteilen.

Die Verwahrstelle

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag wurde die J.P. Morgan Bank SE, handelnd durch ihre Niederlassung Dublin, zur Verwahrstelle ernannt, die gegenüber dem ICAV Verwahr-, Depot- und Abwicklungsleistungen sowie bestimmte andere damit verbundene Dienstleistungen erbringt. Für ihre Dienstleistungen erhält die Verwahrstelle eine Gebühr, die in diesem Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ aufgeführt ist. Die Verwahrstelle nimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften wahr, wie im Verwahrstellenvertrag näher beschrieben. Die Verwahrstelle ist insbesondere für die Verwahrung der Vermögenswerte der einzelnen Fonds und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an diesen, die Cashflow-Überwachung und die Aufsicht gemäß den OGAW-Vorschriften verantwortlich.

Die J.P. Morgan SE ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen. Sie unterliegt als Kreditinstitut der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank. Die J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin ist von der Zentralbank als Verwahrstelle zugelassen und verfügt über eine Lizenz für alle Bankgeschäfte nach irischem Recht. Zu ihrer Geschäftstätigkeit gehört unter anderem die Erbringung von Verwahr- und Bankdienstleistungen, Unternehmensfinanzierung und Liquiditätssteuerung für Dritte. Die oberste Muttergesellschaft der Verwahrstelle ist das in Delaware, USA, gegründete Unternehmen JPMorgan Chase & Co.

Die Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle der Fonds und muss dabei die Bestimmungen der Richtlinie und der OGAW-Vorschriften einhalten. In dieser Eigenschaft umfassen die Aufgaben der Verwahrstelle unter anderem Folgendes:

(i) sicherzustellen, dass die Cashflows jedes Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle von oder im Namen von Anlegern geleisteten Zahlungen eingegangen sind;

(ii) die Vermögenswerte der Fonds zu verwahren, einschließlich (a) der Verwahrung aller Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und aller Finanzinstrumente, die der Verwahrsteller physisch übergeben werden können, und (b) in Bezug auf sonstige Vermögenswerte der Prüfung, ob das ICAV der Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, und der Führung entsprechender Aufzeichnungen (die „Verwahrfunktion“);

(iii) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der einzelnen Fonds im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht, der Richtlinie, den OGAW-Vorschriften und der Satzung erfolgen;

(iv) sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile der einzelnen Fonds im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht, der Richtlinie, den OGAW-Vorschriften und der Satzung erfolgt;

(v) den Weisungen des Managers und des ICAV Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das anwendbare nationale Recht, die Richtlinie, die OGAW-Vorschriften und die Satzung;

(vi) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der einzelnen Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den betreffenden Fonds überwiesen wird; und

(vii) sicherzustellen, dass die Erträge der Fonds im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht, der Richtlinie, den OGAW-Vorschriften und der Satzung verwendet werden.

Neben Barmitteln (die im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags auf Konten zu halten und zu verwahren sind, die auf den Namen des ICAV oder des Managers oder der Verwahrstelle, die im Namen des ICAV handelt, eröffnet wurden) sind alle anderen verwahrten finanziellen Vermögenswerte der Fonds von den Vermögenswerten der Verwahrstelle und deren Unterverwahrern und von finanziellen Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle, deren Unterverwahrern oder von beiden als Treuhänder, Verwahrer oder anderweitig für andere Kunden gehalten werden, die keine OGAW-Kunden sind, getrennt zu verwahren. Die Verwahrstelle muss ihre Aufzeichnungen in Bezug auf die jedem Fonds zurechenbaren Vermögenswerte so führen, dass sichergestellt wird, dass ohne Weiteres ersichtlich ist, dass die Vermögenswerte ausschließlich für den Fonds gehalten werden und diesem gehören und dass diese nicht der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen, den Unterverwahrern oder Beauftragten oder deren verbundenen Unternehmen gehören.

Die Verwahrstelle kann vorbehaltlich der Vorschriften der Richtlinie die Verwahrfunktion auf einen oder mehrere Dritte übertragen, die die Verwahrstelle jeweils bestimmt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung der Verwahrfunktion auf einen Dritten unberührt. Die Liste der von der Verwahrstelle ernannten Unterbeauftragten ist in Anhang F zu diesem Prospekt enthalten.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Unterverwahrer:

(i) über angemessene Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen;

(ii) unter Umständen, in denen ihnen die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wird, einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung sowie einer regelmäßigen externen Prüfung unterliegen, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;

(iii) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle für deren eigene Rechnung in einer Weise trennen, dass diese Vermögenswerte jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;

(iv) gewährleisten, dass im Fall ihrer Insolvenz die von ihnen unterverwahrten Vermögenswerte der Verwahrstelle nicht an ihre Gläubiger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können;

(v) mit einem schriftlichen Vertrag bestellt werden und die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote gemäß der Richtlinie und dem anwendbaren nationalen Recht, unter anderem in Bezug auf die Verwahrfunktion, die Wiederverwendung von Vermögenswerten und Interessenkonflikte, einhalten.

Wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im jeweiligen Staat unterliegen, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben nur insoweit und solange übertragen, als dies von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die vorgenannten Regulierungs-, Mindesteigenkapital- und Aufsichtsanforderungen erfüllen. Weiterhin unterliegt die Aufgabenübertragung den Anweisungen des ICAV oder des Managers. Falls diese ortsansässigen Einrichtungen mit der Verwahrung beauftragt werden, werden die Anteilinhaber im Vorfeld über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittstaates, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die mit einer solchen Übertragung verbundenen Risiken informiert.

Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Bezug auf die Verwahrstelle entstehen könnten, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Interessenkonflikte“ in Anhang D.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die von ihr verwahrten Vermögenswerte des ICAV von der Verwahrstelle oder von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte des ICAV, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die verwahrten Vermögenswerte des ICAV dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

(i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des ICAV erfolgt;

(ii) die Verwahrstelle den Weisungen des im Namen des ICAV handelnden Managers Folge leistet;

(iii) die Wiederverwendung dem ICAV zugutekommt; und

(iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die das ICAV gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und deren Verkehrswert mindestens so hoch ist wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV und den Anteilinhabern für den Verlust von Finanzinstrumenten des ICAV, die im Rahmen der Verwahrfunktion der Verwahrstelle verwahrt werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktion in Bezug auf diese Finanzinstrumente auf Dritte übertragen hat oder nicht), es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust dieser verwahrten Finanzinstrumente auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können oder die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwahrstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Verwahrstellenvertrag jedoch auch fristlos durch Beschluss des Verwaltungsrats oder, falls die Verwahrstelle in vertretbarer Weise und in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen, ausschließlich im besten Interesse des ICAV und der Anteilinhaber zu handeln, feststellt, dass sie aufgrund von Anlageentscheidungen des Managers oder des ICAV den erforderlichen Schutz der Anlagen nicht gewährleisten kann, mit einer Frist von 30 Tagen durch die Verwahrstelle gekündigt werden. Das ICAV darf die Ernennung der Verwahrstelle nicht beenden, und die Verwahrstelle darf von dieser Ernennung nicht zurücktreten, sofern und solange nicht entweder (i) eine von der Zentralbank zugelassene Nachfolgeverwahrstelle gemäß der Satzung ernannt wurde oder (ii) die Zulassung des ICAV als OGAW widerrufen wurde.

Das ICAV wird die Verwahrstelle und deren Unterverwahrer und deren jeweilige Beauftragten, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und Mitarbeiter, die an der Erbringung der im Verwahrstellenvertrag dargelegten Dienstleistungen beteiligt sind (die „freizustellenden Personen von J.P. Morgan“), von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Ansprüchen, Kosten, Schäden, Strafen, Bußgeldern, Verpflichtungen oder Ausgaben jedweder Art (darunter angemessene Gebühren und Auslagen von Anwälten, Wirtschaftsprüfern, Beratern oder Sachverständigen) (zusammen die „Verbindlichkeiten“) freistellen und schadlos halten, die den freizustellenden Personen von J.P. Morgan im Zusammenhang mit oder aufgrund (i) der Erfüllung des Verwahrstellenvertrags durch die Verwahrstelle entstehen bzw. gegen sie geltend gemacht werden können, ausgenommen Verluste von Finanzinstrumenten, für die die Verwahrstelle haftbar ist oder die auf die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der freizustellenden Personen von J.P. Morgan gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder den OGAW-Vorschriften, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/48 der Kommission oder den OGAW-Vorschriften der Zentralbank zurückzuführen sind, oder (ii) dem Status einer freizustellenden Person von J.P. Morgan als eingetragenem Inhaber von Wertpapieren des ICAV entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden können. Dennoch ist das ICAV nicht verpflichtet, eine freizustellende Person von J.P. Morgan von einer Verbindlichkeit freizustellen, für die die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen haftbar ist, unter anderem, wenn die Verwahrstelle für Verluste haftbar ist, die dem ICAV aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder der Richtlinie seitens der Verwahrstelle entstehen, oder wenn die Verwahrstelle gegenüber dem ICAV für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstruments haftbar ist oder wenn die Verwahrstelle für direkte Verluste des ICAV haftbar ist, die durch bestimmte Nichterfüllungen seitens der Unterverwahrer entstehen, wie im Verwahrstellenvertrag dargelegt.

Aktuelle Informationen in Bezug auf die Verwahrstelle einschließlich der Pflichten der Verwahrstelle und der Übertragungsvereinbarungen werden den Anlegern auf Anfrage an den Manager zur Verfügung gestellt. Einzelheiten zu den Interessenkonflikten, die sich im Zusammenhang mit der Verwahrstelle ergeben können, sind in Anhang D aufgeführt.

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle
Der Manager hat seine Aufgaben als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle des Fonds gemäß dem Verwaltungsvertrag auf die J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited übertragen. Die Verwaltungsstelle ist für die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds zuständig. Dies umfasst die Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds und die Erstellung der Abschlüsse. Sie steht dabei unter der Gesamtaufsicht des Managers.

Die Verwaltungsstelle, eine am 28. Mai 1990 nach irischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hat sich bereit erklärt, als Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag zu fungieren. Die Verwaltungsstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von J.P. Morgan International Finance Ltd, einem Anbieter von Abwicklungs- und Verwaltungsleistungen für Finanzinstitute, und ihre oberste Muttergesellschaft ist die JPMorgan Chase & Co.

Der Verwaltungsvertrag sieht eine anfängliche Laufzeit von drei Jahren vor, nach deren Ablauf die Ernennung der Verwaltungsstelle wirksam bleibt, bis der Manager den Vertrag gegenüber der Verwaltungsstelle schriftlich mit einer Frist von mindestens 90 Tagen oder die Verwaltungsstelle den Vertrag gegenüber dem Manager schriftlich mit einer Frist von mindestens 180 Tagen kündigt. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Verwaltungsvertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die anderen gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag enthält Haftungsfreistellungen zu Gunsten der Verwaltungsstelle unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf dolosen Handlungen, Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten beruhen, sowie Bestimmungen zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Verwaltungsstelle.

Außerdem kann der Manager in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank alle oder einige seiner administrativen Aufgaben für einen bestimmten Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Einzelheiten dazu werden in diesem Prospekt dargelegt.

UK Facilities Agent
Britische Anleger können den UK Facilities Agent (der Anlageverwalter) unter der Anschrift BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich, kontaktieren, um Informationen zu den Anteilspreisen zu erhalten, Anteile zurückzugeben oder deren Rücknahme zu veranlassen, Zahlungen zu erhalten und Beschwerden einzureichen. Einzelheiten zu dem in Verbindung mit der Zeichnung, der Rücknahme und der Umschichtung von Anteilen zu befolgenden Verfahren sind in diesem Prospekt dargelegt. Die folgenden Dokumente stehen (in englischer Sprache) zur Einsichtnahme zur Verfügung und sind jederzeit und jeden Tag (ausgenommen Samstage, Sonn- und Feiertage) während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos an der obigen Adresse des UK Facilities Agent erhältlich:
(a) der Prospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger sowie alle Nachträge oder Ergänzungen zum Prospekt; und
(b) die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte für das ICAV.

Anteilklassen

Anleger, die eine Anteilklasse über eine Vertriebsstelle erwerben, unterliegen den normalen Kontoeröffnungsbedingungen der Vertriebsstelle. Das Eigentum an Namensanteilen wird durch Eintragung im Anteilsregister des ICAV belegt. Die Anteilinhaber erhalten Ausführungsanzeigen über ihre Transaktionen. Auf den Namen lautende Anteilzertifikate werden nicht ausgestellt.

Die Fondsanteile sind in Anteile der Klassen A, D, DP, I, S, SI, W, X und Z unterteilt. Jede dieser Klassen ist darüber hinaus in ausschüttende und thesaurierende Anteilklassen unterteilt. Thesaurierende Anteilklassen zahlen keine Dividende, während ausschüttende Anteilklassen Dividenden zahlen können. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Dividenden“. Nachstehend finden Sie weitere Informationen über die Arten von Anteilen, die den Anlegern zur Verfügung stehen:

Anteile der Klasse A
Anteile der Klasse A sind nach dem Ermessen des Managers und gemäß den lokalen Bestimmungen für alle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse D
Anteile der Klasse D sind nach dem Ermessen des Managers und gemäß den lokalen Bestimmungen für alle Anleger verfügbar, jedoch sind Anteile der Klasse D für Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen oder von Finanzportfolioverwaltung mit Entscheidungsspielraum vorgesehen, oder für andere Vertriebsstellen, die: (i) gemäß der Definition in MiFID II Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben, (ii) separate Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese erbrachten Dienstleistungen und ausgeübten Tätigkeiten haben und (iii) von dem betreffenden Fonds keine anderen Gebühren, Rückvergütungen oder Zahlungen in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten.

Anteile der Klasse DP
Anteile der Klasse DP sind nach dem Ermessen des Managers und gemäß den lokalen Bestimmungen für alle Anleger verfügbar, jedoch sind Anteile der Klasse DP für Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen oder von Finanzportfolioverwaltung mit Entscheidungsspielraum vorgesehen, oder für andere Vertriebsstellen, die: (i) gemäß der Definition in MiFID II Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben, (ii) separate Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese erbrachten Dienstleistungen und ausgeübten Tätigkeiten haben und (iii) von dem betreffenden Fonds keine anderen Gebühren, Rückvergütungen oder Zahlungen in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. Anteile der Klasse DP beinhalten eine Performancegebühr. Einzelheiten zu dieser finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ und ihre Berechnung wird in Anhang G erläutert.

Anteile der Klasse I
Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Managers und gemäß den lokalen Bestimmungen für alle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse S
Nach dem Ermessen des Managers (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse S für Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen oder von Finanzportfolioverwaltung mit Entscheidungsspielraum vorgesehen oder für andere Vertriebsstellen, die: (i) gemäß der Definition in MiFID II Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben, (ii) separate Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese erbrachten Dienstleistungen und ausgeübten Tätigkeiten haben und (iii) von dem betreffenden Fonds keine anderen Gebühren, Rückvergütungen oder Zahlungen in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. Anteile der Klasse S sind nicht für Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen oder von Finanzportfolioverwaltung mit Entscheidungsspielraum vorgesehen, die im Hinblick auf diese in Deutschland erbrachten Dienstleistungen § 32 KWG unterliegen. Anteile der Klasse S sind als ausschüttende und nicht ausschüttende Anteilklassen erhältlich und werden als Namensanteile ausgegeben. Anteile der Klasse S sind nur für Anleger verfügbar, die eine separate Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen der BlackRock-Gruppe unterzeichnet haben.

Anteile der Klasse SI
Nach dem Ermessen des Managers (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse SI für Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen oder von Finanzportfolioverwaltung mit Entscheidungsspielraum vorgesehen oder für andere Vertriebsstellen, die: (i) gemäß der Definition in MiFID II Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben, (ii) separate Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese erbrachten Dienstleistungen und ausgeübten Tätigkeiten haben und (iii) von dem betreffenden Fonds keine anderen Gebühren, Rückvergütungen oder Zahlungen in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. Anteile der Klasse SI sind nicht für Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen oder von Finanzportfolioverwaltung mit Entscheidungsspielraum vorgesehen, die im Hinblick auf diese in Deutschland erbrachten Dienstleistungen § 32 KWG

unterliegen. Anteile der Klasse SI sind als ausschüttende und nicht ausschüttende Anteilklassen erhältlich und werden als Namensanteile ausgegeben. Anteile der Klasse SI sind nur für Anleger verfügbar, die eine separate Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen der BlackRock-Gruppe unterzeichnet haben.

Anteile der Klasse W
Anteile der Klasse W sind nach dem Ermessen des Managers in erster Linie für andere Fonds oder für institutionelle Anleger verfügbar, sowie für Anleger, die einen separaten Anlageverwaltungsvertrag oder einen anderen Vertrag mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse X
Für Anteile der Klasse X sind keine laufenden Kosten zu zahlen. Anteile der Klasse X sind nur für Anleger verfügbar, die eine Kundenvereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen der BlackRock-Gruppe unterzeichnet haben.

Anteile der Klasse Z
Anteile der Klasse Z sind nach dem Ermessen des Managers und gemäß den lokalen Bestimmungen für alle Anleger verfügbar, die Anteile der Klasse Z sind jedoch für Frühphasenanleger vorgesehen. Potenzielle Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, ob Anteile der Klasse Z weiterhin zur Zeichnung zur Verfügung stehen.

Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, sind Anteile der Klassen A, D, DP, I, S, SI, W, X und Z in jedem Fonds sowohl als nicht abgesicherte als auch als abgesicherte Anteilklassen verfügbar und lauten auf die nachstehenden Währungen.

Verfügbare Handelswährungen
USD ($)
EUR (€)
GBP (£)
SEK (kr)
CHF (Fr.)
DKK (kr.)
JPY (¥)
AUD (A$)
SGD (S$)
HKD (H$)
CAD (C$)
NZD (NZ$)
NOK (kr)

Anteile der Klassen A, D, DP, I, S, SI, W, X und Z sind zudem in jedem Fonds sowohl als thesaurierende als auch als (entweder „monatlich“, „vierteljährlich“, „halbjährlich“ oder „jährlich“) ausschüttende Anteilklassen verfügbar.

Gemäß den Grundsätzen der Scharia wird keine Anteilklasse eines Scharia-Fonds bei der Liquidation eines Scharia-Fonds gegenüber einer anderen Anteilklasse eines Scharia-Fonds bevorzugt.

Mindestzeichnungsbeträge und Erstzeichnungsfristen

Anteilklasse	**Mindestzeichnung**	**Mindestfolgezeichnung**	**Mindestanlagebestand für bestehende Anteilinhaber**
Anteile der Klasse A	5.000 $ oder 5.000 € (je nach Fall)	1.000 $ oder 1.000 € (je nach Fall)	5.000 $ oder 5.000 € (je nach Fall)
Anteile der Klasse D	5.000 $ oder 5.000 € (je nach Fall)	1.000 $ oder 1.000 € (je nach Fall)	5.000 $ oder 5.000 € (je nach Fall)
Anteile der Klasse DP	5.000 $ oder 5.000 € (je nach Fall)	1.000 $ oder 1.000 € (je nach Fall)	5.000 $ oder 5.000 € (je nach Fall)
Anteile der Klasse I	10.000.000 $ oder 10.000.000 £	10.000 $ oder 10.000 €	10.000.000 $ oder 10.000.000 £
Anteile der Klasse S	50.000.000 $ oder 50.000.000 €	10.000 $ oder 10.000 €	50.000.000 $ oder 50.000.000 €
Anteile der Klasse SI	1.000.000.000 $ oder 1.000.000.000 €	10.000 $ oder 10.000 €	1.000.000.000 $ oder 1.000.000.000 €
Anteile der Klasse W	200.000.000 $ oder 200.000.000 €	10.000 $ oder 10.000 €	200.000.000 $ oder 200.000.000 €

Anteile der Klasse X	1.000.000 $ oder 1.000.000 €	10.000 $ oder 10.000 €	1.000.000 $ oder 1.000.000 €
Anteile der Klasse Z	10.000.000 $ oder 10.000.000 €	10.000 $ oder 10.000 €	10.000.000 $ oder 10.000.000 €

Alle vorstehend aufgeführten Mindestzeichnungsbeträge gelten in der angegebenen Währung (sofern zutreffend), außer, wenn die Handelswährung eine andere Währung als der US-Dollar oder der Euro ist. In diesem Fall wird ein Betrag in Höhe des Gegenwerts des oben angegebenen US-Dollar-Betrags verwendet.

Das ICAV kann in Zukunft weitere Anteilklassen in den Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank einrichten.

Die Erstzeichnungsfrist für Anteilklassen der Fonds, in denen noch keine Anteile ausgegeben wurden (die „nicht aufgelegten Klassen"), beginnt um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. Mai 2026 und endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 24. November 2026 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt wird. Anschließend werden Anteile in diesen Klassen zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Einzelheiten dazu, welche Klassen als nicht aufgelegte Klassen zur Zeichnung verfügbar sind, werden vom Manager bereitgestellt.

Der Erstausgabepreis der Anteile beträgt entsprechend der jeweiligen Handelswährung der Klasse 100 USD, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 SEK, 100 CHF, 1.000 DKK, 10.000 JPY, 100 AUD, 100 SGD, 1.000 HKD, 100 CAD, 100 NOK und 100 NZD.

Währungsanteilklassen und abgesicherte Anteilklassen
Das ICAV hat folgende Anteilklassen aufgelegt und kann dies auch in Zukunft tun (im Falle eines Scharia-Fonds im Einklang mit der Scharia): (i) zusätzliche Anteilklassen, deren Handelswährung sich von der Basiswährung eines Fonds unterscheidet und die nicht abgesichert sind (Währungsanteilklassen); und (ii) zusätzliche Anteilklassen, die auf die Basiswährung oder eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten und die eine vollständige Absicherung des Fremdwährungsrisiko dieser Klassen gegen die Aufwertung oder Abwertung der Handelswährung dieser Klasse ermöglichen, entweder im Umfang der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse oder wie nach dem Ermessen des Managers in regelmäßigen Abständen (monatlich) nachträglich im Verhältnis zu Veränderungen des Nettoinventarwerts angepasst (abgesicherte Anteilklassen). Abgesicherte Anteilklassen sind durch den Zusatz „Hedged" im Namen der Klasse gekennzeichnet. Währungsanteilklassen sind durch den Hinweis auf die entsprechende Handelswährung im Namen der Klasse gekennzeichnet, wie vorstehend aufgeführt.

Abgesicherte Anteilklassen
Für abgesicherte Anteilklassen verwenden die Fonds Absicherungsstrategien, um das Währungsrisiko zwischen dem Nettoinventarwert des Fonds und der Handelswährung der abgesicherten Anteilklasse zu verringern, und berücksichtigen dabei praktische Erwägungen, unter anderem die Transaktionskosten. Alle durch Sicherungsgeschäfte entstehenden Gewinne und Verluste oder Kosten werden den Anteilinhabern der jeweiligen abgesicherten Anteilklassen separat zugerechnet.

Alle derartigen Transaktionen werden eindeutig der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugeschrieben. Die Währungspositionen der verschiedenen abgesicherten Anteilklassen werden nicht zusammengefasst oder verrechnet. Da Währungsabsicherungen ausschließlich zugunsten der abgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden, werden die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile ausschließlich den jeweiligen abgesicherten Anteilklassen zugerechnet.

Während der Besitz von abgesicherten Anteilklassen die Anleger vor einem Wertverlust der Basiswährung des betreffenden Fonds gegenüber der Handelswährung der betreffenden abgesicherten Anteilklasse schützt, profitieren die Anleger in abgesicherten Anteilklassen im Allgemeinen nicht, wenn die Handelswährung der Anteile der betreffenden abgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds an Wert verliert. Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, über- oder unterbesicherte Positionen zu haben, jedoch können aufgrund von Marktbewegungen und Faktoren, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters entziehen, von Zeit zu Zeit über- oder unterbesicherte Positionen entstehen. Der Anlageverwalter begrenzt die Absicherung auf den Umfang der Währungspositionen der betreffenden abgesicherten Anteilklasse.

Der Anlageverwalter überwacht die Absicherung an jedem Bewertungszeitpunkt, um sicherzustellen, dass übersicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht überschreiten und untersicherte Positionen 95 % derselben nicht unterschreiten, wie in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgeschrieben.

Die Währungsabsicherung wird nicht zu Spekulationszwecken verwendet und die abgesicherten Anteilklassen werden, vorbehaltlich der obigen Ausführungen, infolge solcher Transaktionen kein Leverage aufweisen.

Abgesicherte Positionen werden vom Anlageverwalter überwacht, um sicherzustellen, dass übersicherte Positionen die obige Grenze nicht überschreiten und dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse deutlich überschreiten, nicht von einem Monat in den nächsten übertragen werden. Veränderungen des Nettoinventarwerts des Fonds zwischen Bewertungszeitpunkten können dazu führen, dass die abgesicherten Anteilklassen im Umfang dieser Veränderungen unzureichend gegenüber ihren Positionen in der Basiswährung des Fonds abgesichert sind, wenn sich die Handelswährung von der Basiswährung unterscheidet.

Wenn aus der Währungsabsicherung ein Gewinn entsteht, führt dieser nicht zu Leverage. Wenn aus der Währungsabsicherung ein Verlust entsteht, führt dieser bei der entsprechenden abgesicherten Anteilklasse zu Leverage. Leverage wird beseitigt oder verringert, wenn die entsprechende Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, wie für die entsprechende abgesicherten Anteilklasse erforderlich. Der Anlageverwalter beabsichtigt kein Leverage der abgesicherten Anteilklassen über die Toleranzschwelle hinaus (wie oben beschrieben). An diesem Punkt wird eine Neufestlegung einiger oder aller Währungsabsicherungen dieser abgesicherten Anteilklasse ausgelöst. Unter extremen Marktbedingungen kann die Toleranzschwelle vorübergehend überschritten werden.

Nur bei einem Scharia-Fonds können islamische Fremdwährungsabsicherungsinstrumente (einschließlich strukturierter Wa'd-Devisenswaps) zugunsten der abgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden. Ein Wa'd-Swap ist mit der Zusage verbunden, eine Währung an einem Zeitpunkt in der Zukunft zu einem vereinbarten Wechselkurs umzutauschen, wofür kein Devisentermingeschäft im Rahmen eines herkömmlichen Währungsswaps abgeschlossen wird (der nach den Grundsätzen der Scharia nicht zulässig ist). Da solche Instrumente ausschließlich zugunsten der abgesicherten Anteilklassen in einem Scharia-Fonds eingesetzt werden, werden alle Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile ausschließlich den jeweiligen abgesicherten Anteilklassen eines Scharia-Fonds zugerechnet.

Käufer abgesicherter Anteilklassen sollten beachten, dass die Strategien zur Währungsabsicherung verschiedene Risiken bergen. Eine Beschreibung der Risiken, die mit einer Absicherung der Fremdwährungspositionen in den abgesicherten Anteilklassen verbunden sind, finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Abgesicherte Anteilklassen“ unter der Überschrift „Risikofaktoren“.

Dividenden

Ausschüttungspolitik

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, für alle Anteile Dividenden aus dem Nettoertrag (einschließlich Dividenden- und Zinserträgen) und dem Betrag, um den die realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne die realisierten und nicht realisierten Verluste aus Anlagen des ICAV überschreiten, auszuschütten.

Die aktuelle Politik des Verwaltungsrats hängt von der Anteilklasse ab.

Thesaurierende Anteilklassen

Es sind keine Dividendenzahlungen an die Anteilinhaber der thesaurierenden Anteilklassen der betreffenden Fonds vorgesehen. Die Erträge werden thesauriert und für die Anteilinhaber reinvestiert. Thesaurierende Anteilklassen sind durch den Zusatz „Acc“ im Namen gekennzeichnet.

Ausschüttende Anteilklassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden auf die Anteile der ausschüttenden Anteilklassen der betreffenden Fonds aus dem Nettoertrag (einschließlich der Dividenden- und Zinserträge) auszuschütten. Ausschüttende Anteilklassen sind gegebenenfalls durch den Zusatz „Monatlich“ / „Vierteljährlich“ / „Halbjährlich“ / „Jährlich“ und „ausschüttend“ im Namen gekennzeichnet.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Festsetzung geltend gemacht werden, gelten nach dem Ermessen des Managers als verfallen und gehen in das Eigentum des jeweiligen Fonds über.

Wenn ein Fonds den Status eines britischen Meldefonds hat und die gemeldeten Erträge die vorgenommenen Ausschüttungen übersteigen, wird der Überschuss als fingierte Dividende behandelt und als Ertrag besteuert, je nach dem steuerlichen Status des Anlegers.

Die ausschüttenden Anteilklassen sind jeweils mit vier Ausschüttungshäufigkeiten verfügbar – monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und jährlich – und werden nach dem Ermessen des Managers ausgegeben. Monatliche Dividenden werden für jeden Monat am Monatsende festgesetzt, damit die Auszahlung innerhalb von 20 Geschäftstagen erfolgen kann. Vierteljährliche Dividenden werden normalerweise im Juli (für das erste Quartal des Geschäftsjahres des ICAV, das am 1. Mai beginnt), im Oktober (für das zweite Quartal des Geschäftsjahres des ICAV), im Januar (für das dritte Quartal des Geschäftsjahres des ICAV) und im April (für das vierte Quartal des Geschäftsjahres des ICAV) und/oder jeweils zu einem anderen Zeitpunkt festgesetzt, den der Manager für angemessen hält, damit die Auszahlung jeweils im August, November, Februar und Mai erfolgen kann. Halbjährliche Dividenden werden normalerweise im Oktober (für die erste Hälfte des Geschäftsjahres des ICAV) und im April (für die zweite Hälfte des Geschäftsjahres des ICAV) und/oder

jeweils zu einem anderen Zeitpunkt festgesetzt, den der Manager für angemessen hält, damit die Auszahlung jeweils im November und Mai erfolgen kann. Jährliche Dividenden werden normalerweise im April und/oder zu einem anderen Zeitpunkt festgesetzt, den der Manager für angemessen hält, damit die Auszahlung im Mai erfolgen kann. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt durch elektronische Überweisung auf das im Antragsformular oder durch nachträgliche schriftliche Mitteilung an den Manager angegebene Bankkonto.

Eine Liste der Handelswährungen, abgesicherten Anteilklassen, ausschüttenden und thesaurierenden Anteilklassen und Handelshäufigkeiten ist am eingetragenen Geschäftssitz des ICAV und beim lokalen Anlegerservice-Team verfügbar.

Bewertung, Zeichnungen und Rücknahmen

1. Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Fonds und jeder Klasse wird von der Verwaltungsstelle in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Satzung durchgeführt, deren Einzelheiten im Anhang D dargelegt sind.

Außer wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds unter den im Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung“ genannten Umständen ausgesetzt oder verschoben ist, erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Fonds, des Nettoinventarwerts jeder Klasse und des Nettoinventarwerts je Anteil zum Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags und steht den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung. Der Nettoinventarwert je Anteil wird außerdem während der üblichen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der Verwaltungsstelle öffentlich zugänglich gemacht und täglich auf der Website des Anlageverwalters unter www.blackrock.com veröffentlicht und aktualisiert. Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der/den Handelswährung(en) des betreffenden Fonds angegeben. Im Fall von Fonds, für die zwei oder mehr Handelswährungen verfügbar sind, wird die Basiswährung des betreffenden Fonds verwendet, wenn ein Anleger zum Zeitpunkt der Transaktion keine Angaben zu der von ihm gewünschten Handelswährung macht. Das ICAV übernimmt keine Verantwortung für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung von Preisen. Historische Nettoinventarwerte für alle Anteile sind bei der Verwaltungsstelle oder beim lokalen Anlegerservice-Team erhältlich.

Die Preise verstehen sich einschließlich oder in begrenzten Fällen zuzüglich Anpassungen zur Berücksichtigung des Swing Pricing (siehe Ziffer 2(b) in Anhang D).

Die Kosten sowie Verbindlichkeiten und Vorteile, die mit den Instrumenten verbunden sind, die zum Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos für bestimmte abgesicherte Anteilklassen eines Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Klasse zugerechnet. Dementsprechend wird jede Steigerung und jede Abnahme des Nettoinventarwerts eines Fonds aufgrund von Aufwendungen, Erträgen, Gewinnen und Verlusten, die auf die Währungsabsicherung bezüglich einer abgesicherten Anteilklasse oder einer Gruppe von abgesicherten Anteilklassen entfallen, ausschließlich der bzw. den abgesicherten Anteilklasse(n) zugerechnet, auf die sie sich bezieht. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der Anteile dieser Klasse geteilt wird. Wenn in einem Fonds verschiedene Anteilklassen vorhanden sind, enthält der Name der jeweiligen Klasse den Bestandteil „Hedged“, wenn eine Absicherungspolitik angewendet wird. Der Nettoinventarwert je abgesicherter Anteilklasse des Fonds wird von der Verwaltungsstelle in der relevanten Handelswährung berechnet, basierend auf einem Wechselkurs, den der Verwaltungsrat als angemessen erachtet. Der Nettoinventarwert je abgesicherter Anteilklasse des Fonds wird von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags gemäß den in Anhang D dargelegten Bewertungsbestimmungen berechnet.

2. Zeichnung von Anteilen

a. Anträge

Erstanträge auf Zeichnung von Anteilen müssen auf dem Antragsformular erfolgen und vor der Eingangsfrist für den jeweiligen Handelstag bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team gestellt werden. Bestimmte Vertriebsstellen können zugrunde liegenden Anlegern gestatten, Anträge über sie zur Weiterleitung an die Transferstelle oder das lokale Anlegerservice-Team einzureichen. Alle Erstanträge auf Zeichnung von Anteilen müssen durch Ausfüllen des Antragsformulars und Rücksendung an die Transferstelle oder das lokale Anlegerservice-Team gestellt werden. Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die Informationen anzufordern, die notwendig sind, um die Identität, die Adresse und die Quelle des Vermögens und/oder der Mittel eines Antragstellers und gegebenenfalls des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) zu überprüfen. Falls die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen vom Antragsteller verspätet oder nicht vorgelegt werden, kann die Verwaltungsstelle die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern und alle Zeichnungsgelder zurückzahlen, oder die Anteile des betreffenden Anteilinhabers können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgekauft werden. Die Auszahlung der Rückkauferlöse kann verzögert oder zurückgehalten werden (wenn der Anteilinhaber die entsprechenden Informationen nicht vorlegt, werden keine Rückkauferlöse ausgezahlt, und diese werden nicht verzinst). Der Manager,

der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle sind nicht gegenüber dem Zeichner oder Anteilinhaber haftbar, wenn ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird oder Anteile unter solchen Umständen zwangsweise zurückgekauft werden. Die Verwaltungsstelle zahlt keine Rückkauferlöse oder Dividenden aus, wenn die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen vom berechtigten Anteilinhaber nicht vorgelegt wurden. Derartige gesperrte Zahlungen können auf einem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. auf Fonds-Bar-Sammelkonten gehalten werden, bis die erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Die Anteilinhaber sollten den Risikohinweis „Sammelkonten für Zeichnungen und Rücknahmen“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt lesen, um ein Verständnis ihrer Position in Bezug auf Gelder, die auf einem Umbrella-Bar-Sammelkonto oder einem Fonds-Sammelkonto gehalten werden, zu erlangen.

Der Manager und die Verwaltungsstelle können weitere Maßnahmen ergreifen, wie sie es für angemessen oder notwendig erachten, um die Beziehung zu einem Anleger zu beenden, wenn dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

Anträge auf Folgezeichnungen von Anteilen können schriftlich oder per Fax gestellt werden. Der Manager kann nach eigenem Ermessen einzelne Handelsaufträge annehmen, die über andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Ein Antrag, in dem der Anleger in keine bestimmte Anteilklasse angegeben hat, gilt als Antrag auf thesaurierende Anteile der Klasse D in der Basiswährung des jeweiligen Fonds. Änderungen der Registrierungsangaben in einem Antragsformular können nur mit schriftlicher Anweisung im Original durchgeführt werden.

Zeichnungsanträge nach der Erstzeichnungsfrist müssen bis zur Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Alle Zeichnungen werden auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt, d. h. zu dem zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Nach der Eingangsfrist eingehende Anträge werden normalerweise auf den nächsten Handelstag aufgeschoben, können jedoch (nach dem Ermessen des Managers) auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen.

Alle Antragsformulare und sonstigen Handelsaufträge sollten sämtliche erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere anteilklassenspezifische Angaben wie die International Securities Identification Number (ISIN) der Anteilklasse, in der der Anleger handeln möchte. Wenn die vom Anleger angegebene ISIN von den sonstigen vom Anleger in Bezug auf den entsprechenden Auftrag gemachten anteilklassenspezifischen Angaben abweicht, ist die angegebene ISIN maßgeblich, und der Manager und die Verwaltungsstelle können den Auftrag entsprechend ausführen, wobei ausschließlich die angegebene ISIN berücksichtigt wird.

Anträge auf Namensanteile sollten für Anteile mit einem festgelegten Wert erfolgen. Gegebenenfalls werden Anteilsbruchteile ausgegeben.

Es liegt im Ermessen des Managers, Anträge auf Anteile ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Darüber hinaus kann die Ausgabe von Anteilen eines oder aller Fonds bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben oder ausgesetzt werden, wenn der Gesamtwert aller Aufträge für alle Anteilklassen des betreffenden Fonds einen bestimmten Wert überschreitet (derzeit vom Verwaltungsrat auf 5 % des ungefähren Werts des jeweiligen Fonds festgesetzt) und der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass sich die Ausführung dieser Aufträge an dem betreffenden Handelstag nachteilig auf die Interessen der bestehenden Anteilinhaber auswirken würde. Dies kann dazu führen, dass die Zeichnungsanträge mancher Anteilinhaber an einem bestimmten Handelstag aufgeschoben werden, während andere Anträge ausgeführt werden. Aufgeschobene Zeichnungsanträge werden gegenüber späteren Anträgen vorrangig bearbeitet.

Anleger müssen die Anlagekriterien für die Anteilklasse erfüllen, in die sie investieren möchten (beispielsweise die in diesem Abschnitt angegebene Mindesterstanlage). Wenn ein Anleger Anteile einer Anteilklasse erwirbt, für die er die Anlagekriterien nicht erfüllt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Anteile dieses Anlegers zurückzunehmen. In einem solchen Fall ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, den Anleger vorab über sein Vorgehen zu informieren. Der Verwaltungsrat kann auch nach vorheriger Absprache mit dem betreffenden Anteilinhaber und mit dessen Zustimmung beschließen, die Anteile des Anteilinhabers in Anteile einer besser geeigneten Klasse des entsprechenden Fonds umzutauschen (soweit verfügbar).

b. Zahlung der Rücknahmegelder

Die Zahlung der Zeichnungsgelder für alle Anteile muss innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag in frei verfügbaren Mitteln und nach Abzug von Bankgebühren erfolgen, es sei denn, in der Ausführungsanzeige ist etwas anderes angegeben, falls das Standard-Abrechnungsdatum für die Abrechnungswährung ein Feiertag ist; und mit Ausnahme aller Anteile am BlackRock Islamic Multi-Asset Fund, für die

die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln und nach Abzug von Bankgebühren innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag erfolgt. Wenn keine fristgerechte Zahlung erfolgt (oder bei einer Erstzeichnung kein ausgefülltes Antragsformular eingeht), kann die betreffende Zuteilung von Anteilen storniert werden, und der Antragsteller ist möglicherweise verpflichtet, gegebenenfalls die betreffende Vertriebsstelle und/oder das ICAV zu entschädigen. Zahlungen in physischem Bargeld oder per Scheck werden nicht akzeptiert.

Die Zahlung sollte normalerweise in der Handelswährung der betreffenden Anteilklasse erfolgen. Ein Anleger kann der Transferstelle nach vorheriger Absprache mit der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team jede gängige frei konvertierbare Währung zur Verfügung stellen, und die Transferstelle veranlasst den erforderlichen Währungsumtausch. Ein solcher Währungsumtausch erfolgt auf Risiko und Kosten des Anlegers.

Der Manager kann nach seinem Ermessen Zeichnungen gegen Sachleistung oder teilweise gegen Barzahlung und teilweise gegen Sachleistung annehmen, stets vorbehaltlich der Mindesterstzeichnungsbeträge und der Mindestbeträge für Folgezeichnungen, wobei der Wert der Zeichnung gegen Sachleistung (nach Abzug eventueller Gebühren und Aufwendungen) dem Zeichnungspreis der Anteile entsprechen muss. Die betreffenden Wertpapiere werden am entsprechenden Handelstag bewertet. Weitere Einzelheiten zu Anträgen gegen Sachleistung finden Sie im Abschnitt „Zeichnungen bzw. Rücknahmen gegen Sachleistung“.

3. Rücknahme von Anteilen

a. Rücknahmeanträge

Anweisungen zur Rücknahme von Namensanteilen sollten normalerweise schriftlich an die Transferstelle oder das lokale Anlegerservice-Team auf dem Antragsformular gerichtet werden. Der Manager kann nach eigenem Ermessen einzelne Handelsaufträge annehmen, die über andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Rücknahmeaufträge können nach Erhalt elektronischer Anweisungen nur dann bearbeitet werden, wenn die Zahlung auf das verzeichnete Konto erfolgen soll. Bestimmte Vertriebsstellen können zugrunde liegenden Anlegern gestatten, Rücknahmeaufträge über sie zur Weiterleitung an die Transferstelle oder das lokale Anlegerservice-Team einzureichen. Schriftliche Rücknahmeanträge (bzw. schriftliche Bestätigungen solcher Anträge) müssen den/die vollständigen Namen und die Adresse der Inhaber, den Namen des Fonds, die Klasse (einschließlich der Angabe, ob es sich um die ausschüttende oder die thesaurierende Anteilklasse handelt), Wert oder Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und die vollständigen Zahlungsanweisungen enthalten und von allen Inhabern unterzeichnet werden. Wenn ein Rücknahmeauftrag für einen Geldbetrag oder für eine Anzahl von Anteilen erteilt wird, deren Wert höher ist als der Wert auf dem Konto des Antragstellers, wird der Auftrag automatisch als Auftrag zur Rücknahme aller Anteile auf dem Konto des Antragstellers behandelt.

Alle Rücknahmen werden auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt, d. h. zu dem zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Rücknahmeanträge müssen bis zur Eingangsfrist beim Manager eingegangen sein. Wenn der Rücknahmeantrag nach der Eingangsfrist eingeht, wird er (sofern vom Manager nicht anders bestimmt) als Rücknahmeauftrag für den nächsten Handelstag nach dem Eingang behandelt, und die Anteile werden zu dem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, der zum Bewertungszeitpunkt an dem entsprechenden Handelstag berechnet wurde.

Rücknahmeaufträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Gelder und ausgefüllte Dokumente von der ursprünglichen Zeichnung, einschließlich des Antragsformulars, vorliegen und die Verfahren für die Geldwäscheprävention abgeschlossen sind.

b. Zahlung der Rücknahmegelder

Rücknahmezahlungen werden in der Regel am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag in der jeweiligen Handelswährung ausgeführt, mit Ausnahme der Rücknahmezahlungen an die Anteilinhaber des BlackRock Islamic Multi-Asset Fund, die in der Regel am zweiten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag (und in jedem Fall spätestens am zehnten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag) in der jeweiligen Handelswährung ausgeführt werden, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Dokumente (wie oben beschrieben, sowie alle maßgeblichen Informationen zur Verhinderung von Geldwäsche oder im Zusammenhang mit internationalen Finanzsanktionen) eingegangen sind. Auf schriftliche Anfrage an die Transferstelle oder das lokale Anlegerservice-Team kann die Zahlung in einer anderen Währung erfolgen, die von der Verwaltungsstelle mit der entsprechenden Handelswährung frei erworben werden kann. Der Währungsumtausch erfolgt auf Kosten des Anteilinhabers. Wenn keine solche Anfrage vorliegt, wird die Zahlung in der Basiswährung des Fonds vorgenommen.

Rücknahmezahlungen für Anteile werden mittels telegrafischer Überweisung auf Kosten des Anteilinhabers auf dessen Bankkonto vorgenommen. Anleger, die ein Bankkonto in einem Mitgliedstaat, im Vereinigten Königreich oder in einer

anderen anwendbaren Rechtsordnung haben, müssen IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) für ihr Konto angeben.

Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Anteilinhabers und der Mindesthandels- und Mindestbestandsbeträge die Zahlung der Rücknahmeerlöse in Sachleistungen vornehmen. Eine solche Rücknahme gegen Sachleistung wird an dem entsprechenden Handelstag bewertet. Weitere Einzelheiten zu Rücknahmen gegen Sachleistung finden Sie im Abschnitt „Zeichnungen bzw. Rücknahmen gegen Sachleistung".

Jeder Anteilinhaber, der einen Teil seines Anteilsbestandes zurückgibt oder anderweitig veräußert, muss einen Bestand behalten, der nicht unter dem in Abschnitt „Mindestzeichnungsbeträge und Erstzeichnungsfristen" des Prospekts angegebenen Mindestbestand (oder nach dem Ermessen des Anlageverwalters einem niedrigeren Betrag) liegen darf.

Der Manager ist berechtigt, die verbleibenden Anteile jedes Anteilinhabers, dessen Mindestbestand nach der Rückgabe von Anteilen unter den relevanten Betrag für den Mindestbestand fällt, zurückzunehmen.

c. Zwangsweise Rücknahme

Der Manager hat das Recht, Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückzunehmen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn:

(a) die betreffenden Anteile unmittelbar oder wirtschaftlich von einer Person gehalten werden, die kein qualifizierter Inhaber ist; oder

(b) die betreffenden Anteile unmittelbar oder wirtschaftlich von einer oder mehreren Personen unter Umständen (welche unmittelbar oder mittelbar die Person oder Personen, ob allein oder zusammen mit anderen, verbundenen oder nicht verbundenen Personen, betreffen, oder unter anderen Umständen, die dem Manager relevant erscheinen) gehalten werden, die nach Meinung des Managers dazu führen könnten, dass dem Fonds eine Steuerpflicht oder ein finanzieller Nachteil entsteht, die ihm ansonsten nicht entstehen würden, oder dass sich der Fonds gemäß dem Gesetz von 1940 oder einem ähnlichen Nachfolgegesetz oder eine Klasse seiner Wertpapiere gemäß dem Gesetz von 1933 oder einem ähnlichen Nachfolgegesetz registrieren lassen muss; oder

(c) der Manager nach seinem freien Ermessen der Meinung ist, dass die Anteile von einem Anteilinhaber gehalten werden, dessen Kundenvereinbarung aus irgendeinem Grund beendet ist.

4. Führung der Zeichnungs- und Rücknahmesammelkonten

Das ICAV hat das Umbrella-Bar-Sammelkonto und Fonds-Bar-Sammelkonten eingerichtet. Alle Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen sowie fällige Ausschüttungen der Fonds werden entweder über das Umbrella-Bar-Sammelkonto oder die Fonds-Bar-Sammelkonten abgewickelt. Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto oder den Fonds-Bar-Sammelkonten, einschließlich der für einen Fonds im Voraus erhaltenen Zeichnungsgelder, unterliegen nicht dem Schutz der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fonds-Dienstleister („Fund Service Providers").

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung der Zeichnungsgelder auf ein auf den Namen des betreffenden Fonds lautendes Konto und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen ist der betreffende Anleger hinsichtlich der von ihm gezahlten bzw. ihm geschuldeten Beträge ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Alle Zeichnungsbeträge (einschließlich der vor der Ausgabe von Anteilen eingehenden Zeichnungsbeträge), die einem Fonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmebeträge, Dividenden oder Barausschüttungen, die von einem Fonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. die Fonds-Bar-Sammelkonten geleitet und verwaltet. Auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. die Fonds-Bar-Sammelkonten gezahlte Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Abrechnungsdatum auf ein auf den Namen des jeweiligen Fonds lautendes Konto gezahlt. Gehen Zeichnungsbeträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. den Fonds-Bar-Sammelkonten ohne ausreichende Unterlagen ein, um den Anleger oder den jeweiligen Fonds zu identifizieren, werden diese Gelder innerhalb von drei (3) Geschäftstagen entsprechend den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos oder der Fonds-Bar-Sammelkonten an den betreffenden Anleger zurückgezahlt.

Rücknahmebeträge und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmebeträge oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu einem späteren Termin, zu dem die gesperrten Zahlungen geleistet werden dürfen) auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. den Fonds-Bar-Sammelkonten gehalten und danach an die betreffenden Anteilinhaber gezahlt.

Die Nichtvorlage der erforderlichen vollständigen und richtigen Unterlagen für Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden und/oder die Nichtzahlung jeweils auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto oder das richtige Fonds-Bar-Sammelkonto erfolgen auf Risiko des Anlegers.

Das Umbrella-Bar-Sammelkonto und die Fonds-Bar-Sammelkonten wurden auf den Namen des ICAV und der einzelnen Fonds eröffnet. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto und den Fonds-Bar-Sammelkonten verantwortlich und muss gewährleisten, dass die maßgeblichen Beträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto und den Fonds-Bar-Sammelkonten den entsprechenden Fonds zugeordnet werden können.

Das ICAV und/oder der Manager und die Verwahrstelle haben ein Verfahren für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos vereinbart, das die beteiligten Fonds des ICAV, die bei der Überweisung von Geldern vom Umbrella-Bar-Sammelkontos einzuhaltenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abstimmungsverfahren und die einzuhaltenden Verfahren festlegt, wenn einem Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsbeträgen und/oder Überweisung von Geldern an einen Fonds, die einem anderen Fonds zuzuordnen sind, aufgrund zeitlicher Unterschiede Fehlbeträge entstehen.

5. Umschichtungen zwischen Fonds und Anteilklassen

Anteilinhaber können den Umtausch ihrer Anteile zwischen Anteilklassen der verschiedenen Fonds verlangen und damit die Zusammensetzung ihrer Portfolios verändern, um veränderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

Anteilinhaber können auch den Umtausch von einer Anteilklasse eines Fonds in eine andere Anteilklasse desselben oder eines anderen Fonds, zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen derselben Klasse oder zwischen abgesicherten Anteilklassen und nicht abgesicherten Anteilen derselben Klasse (soweit verfügbar) oder zwischen verschiedenen Währungsanteilklassen derselben Klasse verlangen.

Darüber hinaus können Anleger zwischen einer Klasse von Anteilen eines Fonds in einer bestimmten Währung, der den Status eines britischen Meldefonds hat, und der entsprechenden Klasse von ausschüttenden Anteilklassen eines Fonds in derselben Währung, der kein britischer Meldefonds ist, wechseln. Anleger sollten beachten, dass ein Umtausch zwischen einer Anteilklasse, die den Status eines britischen Meldefonds hat, und einer Anteilklasse, die keinen Status als britischer Meldefonds hat, dazu führen kann, dass dem Anteilinhaber bei einer eventuellen Veräußerung seiner Beteiligung an dem Fonds ein Gewinn, der der britischen Einkommensteuer unterliegt (offshore income gain), entsteht. In diesem Fall kann jeder Kapitalgewinn, der von den Anlegern bei der Veräußerung ihrer Beteiligung realisiert wird (einschließlich aller Kapitalgewinne, die in Bezug auf den Zeitraum anfallen, in dem sie die Anteilklasse des britischen Meldefonds gehalten haben), als Einkommen zu dem für sie geltenden Einkommensteuersatz besteuert werden. Anleger sollten diesbezüglich professionellen steuerlichen Rat einholen.

Wenn der Umtausch dazu führen würde, dass der Wert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile in dem ursprünglichen Fonds unter dem Mindestbestand liegt, kann der Manager nach seinem Ermessen den gesamten Anteilsbestand des Antragstellers in dem ursprünglichen Fonds umtauschen oder die Durchführung des Umtauschs verweigern. Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Anteilinhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt ist, wird kein Umtausch vorgenommen. Die allgemeinen Bestimmungen zu Rücknahmeverfahren (einschließlich der Bestimmungen zur Aushändigung von Anteilszertifikaten, sofern diese ausgegeben werden) gelten gleichermaßen für den Umtausch.

Der Umtauschantrag muss innerhalb der Fristen eingehen, die für die Rücknahme von Anteilen des ursprünglichen Fonds und den Antrag auf Zeichnung von Anteilen des neuen Fonds festgelegt wurden (oder innerhalb eines vom Manager genehmigten kürzeren Zeitraums). Für die Zeichnung/den Kauf von Anteilen des neuen Fonds gilt der Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Fonds.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile an dem neuen Fonds wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{BxCxD}{E}$$

Dabei gilt:

A = Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds
B = Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Fonds
C = Nettoinventarwert je Anteil für den ursprünglichen Fonds am betreffenden Handelstag
D = der von der Verwaltungsstelle festgelegte Währungsumrechnungsfaktor, der dem effektiven

Wechselkurs für die Abwicklung von Übertragungen von Vermögenswerten zwischen den entsprechenden Fonds am entsprechenden Handelstag entspricht (wenn die Basiswährungen der entsprechenden Fonds unterschiedlich sind), oder wenn die Basiswährungen der entsprechenden Fonds gleich sind, dann D = 1.

E = Nettoinventarwert je Anteil für den neuen Fonds am betreffenden Handelstag

Anleger sollten beachten, dass ein Umtausch zwischen Anteilen verschiedener Fonds zu einem unmittelbaren steuerlich relevanten Ereignis führen kann.

Da die Steuergesetze in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich sind, sollten Anleger hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen eines solchen Umtauschs in Anbetracht ihrer persönlichen Umstände ihren Steuerberater konsultieren.

Anteilinhaber können den vollständigen oder teilweisen Umtausch ihrer Anteile verlangen, sofern der Anteilinhaber die geltenden Bedingungen für eine Anlage in der Anteilklasse, in die der Umtausch erfolgen soll, erfüllt. Zu diesen Bedingungen gehören insbesondere:

- die Erfüllung eventueller Mindestanlageanforderungen;
- der Nachweis, dass der Anleger die Voraussetzungen eines zulässigen Anlegers zum Zweck der Anlage in einer bestimmten Anteilklasse erfüllt;
- die Eignung der Gebührenstruktur der Anteilklasse, in die umgetauscht wird; und
- die Zahlung eventuell anfallender Umtauschgebühren.

mit der Maßgabe, dass der Manager nach eigenem Ermessen auf eine dieser Anforderungen verzichten kann, soweit er eine solche Maßnahme unter den gegebenen Umständen für angemessen und zweckmäßig erachtet.

Der Umtausch zwischen derselben Anteilklasse von zwei Fonds ist in der Regel kostenlos, der Manager kann jedoch nach eigenem Ermessen (und ohne vorherige Ankündigung) und wie im Abschnitt „Politik in Bezug auf übermäßigen Handel“ näher erläutert, eine zusätzliche Umtauschgebühr erheben, die den gezahlten Betrag auf bis zu maximal 2 % erhöhen würde, wenn übermäßig häufige Umtauschvorgänge vorgenommen werden. Die Gebühr wird zugunsten des jeweiligen Fonds erhoben und die betroffenen Anteilinhaber werden in ihren Ausführungsanzeigen darüber informiert, falls eine solche Gebühr erhoben wurde.

Der Manager kann nach seinem Ermessen einen Umtausch ablehnen, um sicherzustellen, dass die Anteile nicht von oder im Namen einer Person gehalten werden, die nicht die für die Anlage in dieser Anteilklasse geltenden Bedingungen erfüllt oder die kein qualifizierter Inhaber ist (sofern dies für die betreffende Anteilklasse erforderlich ist) oder deren Anteilsbesitz zu einem Verstoß gegen Gesetze oder Anforderungen eines Landes, einer Regierung oder einer Aufsichtsbehörde seitens dieser Person oder des ICAV führen oder nachteilige steuerliche oder andere finanzielle Folgen für das ICAV haben könnte, einschließlich der Notwendigkeit, dass sich das ICAV gemäß den Wertpapier- oder Anlagegesetzen oder ähnlichen Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde registrieren lassen muss. Darüber hinaus kann der Manager nach seinem Ermessen einen Umtausch zwischen Anteilklassen ablehnen, wenn sich daraus Währungsumtauschprobleme ergeben, beispielsweise wenn die entsprechenden Währungen in Bezug auf den Umtausch zu dem betreffenden Zeitpunkt illiquide sind.

Anweisungen zum Umtausch

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen sollten normalerweise schriftlich an die Transferstelle oder das lokale Anlegerservice-Team gerichtet werden. Der Manager kann nach eigenem Ermessen einzelne Umtauschaufträge annehmen, die über andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Bestimmte Vertriebsstellen können zugrunde liegenden Anlegern gestatten, Umtauschanweisungen über sie zur Weiterleitung an die Transferstelle oder das lokale Anlegerservice-Team einzureichen. Die Anweisungen können auch schriftlich an die Transferstelle oder das lokale Anlegerservice-Team übermittelt werden. Schriftliche Umtauschanträge (bzw. schriftliche Bestätigungen solcher Anträge) müssen den/die vollständigen Namen und die Adresse der Inhaber, den Namen des Fonds, die Klasse (einschließlich der Angabe, ob es sich um die ausschüttende oder die thesaurierende Anteilklasse handelt), Wert oder Anzahl der umzutauschenden Anteile und den Fonds, in den der Umtausch erfolgen soll (und die gewählte Handelswährung des Fonds, soweit mehrere verfügbar sind) sowie Angaben dazu enthalten, ob es sich um Anteile eines Fonds mit Status eines britischen Meldefonds handelt. Wenn die Fonds, auf die sich ein Umtausch bezieht, unterschiedliche Handelswährungen haben, wird die Währung zum jeweiligen Wechselkurs an dem Handelstag umgerechnet, an dem der Umtausch erfolgt.

Umtauschrecht
Bestimmte Vertriebsstellen gestatten Anteilinhabern, die Anteile über sie erworben haben, ihre Anteile in Anteile bestimmter anderer Fonds umzutauschen, die eine ähnliche Gebührenstruktur aufweisen, sofern ein Umtausch nach Ansicht der Vertriebsstelle gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist. Einzelheiten zu diesem Umtauschrecht erfahren Sie bei Ihrem Finanzberater.

Übertragung von Anteilen
Anteilinhaber, die Anteile einer Klasse über eine Vertriebsstelle oder einen anderen Vermittler halten, können beantragen, dass ihr Anteilsbestand auf eine andere Vertriebsstelle oder einen anderen Vermittler übertragen wird, die/der eine Vereinbarung mit dem Anlageverwalter abgeschlossen hat.

Mindesthandelsumfang und Mindestbestand
Das ICAV kann die Erfüllung von Rücknahme-, Umtausch- oder Übertragungsanweisungen verweigern, wenn diese für einen Teil eines Bestandes in der betreffenden Anteilklasse erteilt werden, dessen Wert geringer ist als der Mindestbestand in Bezug auf einen bestimmten Fonds oder der ungefähre Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung, oder wenn die Erfüllung der Anweisungen dazu führen würde, dass der gehaltene Bestand unter den Mindestbestand fällt. Einzelheiten zu Abweichungen von den aktuellen Mindestbeträgen, die in diesem Prospekt beschrieben sind, sind beim Anlegerservice-Team erhältlich.

Falls ein Anteilinhaber aufgrund von Rückgaben, Umtausch oder Übertragung nur einen geringen Anteilsbestand hält, d. h. in Höhe von 5 USD (bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung) oder weniger, kann der Manager nach seinem freien Ermessen diesen geringen Bestand veräußern und den Erlös an eine vom Manager ausgewählte, im Vereinigten Königreich registrierte gemeinnützige Einrichtung spenden.

Politik in Bezug auf übermäßigen Handel
Der Manager gestattet wissentlich keine Zeichnungs- oder Rücknahmeaktivitäten, die mit Praktiken des übermäßigen Handels („excessive trading“) in Verbindung gebracht werden, da solche Praktiken die Interessen aller Anteilinhaber beeinträchtigen können. Zu übermäßigem Handel in und aus einem Fonds zählen Wertpapiergeschäfte von natürlichen Personen oder Gruppen natürlicher Personen, die einem zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder durch übermäßig häufige oder große Handelsgeschäfte gekennzeichnet sind.

Anteilinhaber sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass die Fonds von manchen Anlegern zu Zwecken der Portfoliostrukturierung oder von Anbietern strukturierter Produkte genutzt werden können, bei denen es erforderlich sein kann, dass die Anteilinhaber ihre Anteile regelmäßig zwischen Fonds umtauschen. Diese Aktivitäten werden normalerweise nicht als übermäßiger Handel eingestuft, sofern die Aktivität nicht nach Ansicht des Managers zu häufig stattfindet oder einem zeitlichen Muster zu folgen scheint.

Neben der allgemeinen Befugnis des Managers, Zeichnungen, Umschichtungen, Umtäusche oder Übertragungen nach eigenem Ermessen abzulehnen, sehen auch andere Abschnitte dieses Prospekts Befugnisse vor, um sicherzustellen, dass die Interessen der Anteilinhaber vor übermäßigem Handel geschützt werden, z. B. durch die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (siehe Anhang D), Swing Pricing (siehe Anhang D), Rücknahmen gegen Sachleistung (siehe nachstehenden Abschnitt „Rücknahmen gegen Sachleistung“) und Umtauschgebühren (siehe Abschnitt „Umschichtungen zwischen Fonds und Anteilklassen“).

Darüber hinaus können die Fonds bei Verdacht auf übermäßigen Handel:

(i) Anteile zusammenfassen, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, um festzustellen, ob einer natürlichen Person oder Gruppe natürlicher Personen übermäßiger Handel angelastet werden kann. Dementsprechend behält sich der Manager das Recht vor, Anträge auf Umschichtung, Umtausch, Übertragung und/oder Zeichnung von Anteilen von Anlegern abzulehnen, die er als Personen ansieht, die übermäßigen Handel betreiben; und

(ii) den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, um den beizulegenden Zeitwert der Anlagen der Fonds zum Zeitpunkt der Bewertung genauer widerzuspiegeln. Eine solche Anpassung wird nur vorgenommen, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass aufgrund der Entwicklung des Marktpreises der zugrunde liegenden Wertpapiere eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im Interesse aller Anteilinhaber ist; und

(iii) eine Rücknahmegebühr von 2 % auf die Rücknahmeerlöse von Anteilinhabern erheben, die der Manager nach vernünftiger Einschätzung des übermäßigen Handels verdächtigt. Die Gebühr wird zugunsten des jeweiligen Fonds erhoben und die betroffenen Anteilinhaber werden in ihren Ausführungsanzeigen darüber informiert, falls eine solche Gebühr erhoben wurde.

Zeichnungen bzw. Rücknahmen gegen Sachleistung

Zeichnungen gegen Sachleistung

Der Manager kann Anteile jeder Klasse eines Fonds gegen Sachleistung ausgeben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Wenn eine Person kein bestehender Anteilinhaber ist, werden Anteile erst ausgegeben, wenn die betreffende Person ein gemäß diesem Prospekt (oder anderweitig) erforderliches Antragsformular ausgefüllt und dem Manager vorgelegt und alle Anforderungen des Managers im Hinblick auf den Antrag der Person erfüllt hat;

(b) Die Art der auf den Fonds übertragenen Anlagen muss den Anforderungen entsprechen, die der betreffende Fonds im Einklang mit seinen Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen an Anlagen stellt.

(c) Anteile werden erst ausgegeben, nachdem die Anlagen auf die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer zur Zufriedenheit der Verwahrstelle übertragen wurden und die Verwahrstelle der Überzeugung ist, dass die Bedingungen dieser Abwicklung wahrscheinlich nicht zu wesentlichen Nachteilen für die bestehenden Anteilinhaber des Fonds führen; und

(d) Der Manager muss davon überzeugt sein, dass die Bedingungen eines solchen Tausches nicht dergestalt sind, dass sie wahrscheinlich zu einem Nachteil für die übrigen Anteilinhaber führen werden, mit der Maßgabe, dass ein solcher Tausch zu Bedingungen erfolgen muss (einschließlich der Begleichung von Tauschkosten und eines etwaigen Ausgabeaufschlags, der auch für Anteile anfallen würde, die gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgegeben werden), die sicherstellen, dass die Anzahl der ausgegebenen Anteile die Anzahl nicht übersteigt, die gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgegeben worden wäre, der dem Wert der betreffenden Anlagen entspricht, der im Einklang mit den Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds berechnet wird.

Rücknahmen gegen Sachleistung

Der Manager kann Anteile jeder Klasse eines Fonds gegen Sachleistung zurücknehmen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Es wird ein Antragsformular gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts ausgefüllt und an den Manager übermittelt und der Rücknahmeantrag erfüllt ansonsten alle Anforderungen des Managers bezüglich eines solchen Antrags und der Anteilinhaber, der die Rücknahme seiner Anteile beantragt, ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

(b) Der Manager ist davon überzeugt, dass die Bedingungen eines solchen Tauschs nicht dergestalt sind, dass sie wahrscheinlich zu einem Nachteil für die übrigen Anteilinhaber führen, und entscheidet, dass anstelle einer Rücknahme der Anteile gegen Zahlung eines Geldbetrags die Rücknahme gegen Sachleistung erfolgt, indem Anlagen auf den Anteilinhaber übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Wert dieser Anlagen nicht höher ist als der Betrag, der andernfalls bei einer Rücknahme gegen Zahlung eines Geldbetrags zu zahlen gewesen wäre, und dass die Verwahrstelle die Übertragung der Anlagen genehmigt hat. Sofern der Wert der bei einer Rücknahme gegen Sachleistung übertragenen Anlagen niedriger ist als die Rücknahmeerlöse, die bei einer Rücknahme gegen Geld zu zahlen wären, wird die Differenz in bar ausgezahlt. Jeglicher Wertverlust der Anlagen, die im Rahmen der Abwicklung einer Rücknahme übertragen werden, zwischen dem betreffenden Handelstag und dem Tag der Lieferung der Anlagen an die Anteilinhaber, die die betreffenden Anteile zurückgeben, ist von den zurückgebenden Anteilinhabern zu tragen; und

(c) Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen, die mindestens 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, so kann der Manager die Anteile nach alleinigem Ermessen im Tausch gegen Anlagen zurücknehmen. In diesem Fall wird der Manager, wenn der Anteilinhaber, dessen Anteile zurückgenommen werden, dies wünscht, die Anlagen für den Anteilinhaber verkaufen. Die Kosten des Verkaufs können dem Anteilinhaber berechnet werden.

Wenn der Manager seine vorstehend beschriebene Ermessensbefugnis ausübt, benachrichtigt er die Verwahrstelle und nennt der Verwahrstelle Einzelheiten zu den zu übertragenden Anlagen und etwaigen Barbeträgen, die an den Anteilinhaber zu zahlen sind. Alle Stempelgebühren, Übertragungs- und Registrierungsgebühren für diese Übertragung

sind vom Anteilinhaber zu zahlen. Jede Zuweisung von Anlagen aufgrund einer Rücknahme gegen Sachleistung bedarf der Genehmigung der Verwahrstelle.

Vollständige Rücknahme und Auflösung des ICAV, eines Fonds oder einer Klasse

Das ICAV und die einzelnen Fonds werden auf unbestimmte Zeit errichtet und können über unbegrenzte Vermögenswerte verfügen. Das ICAV kann jedoch seine Anteile oder die ausgegebenen Anteile eines Fonds oder eine Klasse vollständig zurücknehmen, wenn:

(a) die Anteilinhaber des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse dies per Sonderbeschluss bei einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds bzw. der Klasse oder in schriftlicher Form eine solche Rücknahme beschließen;

(b) der Verwaltungsrat die Rücknahme als angemessen erachtet, da nachteilige politische, wirtschaftliche, steuerliche oder aufsichtsrechtliche Änderungen das ICAV oder den betreffenden Fonds in irgendeiner Weise beeinträchtigen;

(c) der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds oder einer Anteilklasse eines Fonds einen jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestbetrag nicht überschreitet oder unter diesen Betrag fällt;

(d) die Verwahrstelle ihre Absicht mitgeteilt hat, von ihrem Amt zurückzutreten, und innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum dieser Mitteilung keine alternative Verwahrstelle ernannt wurde. Lesen Sie hierzu den Prospektabschnitt „Die Verwahrstelle“; oder

(e) der Verwaltungsrat die vollständige Rücknahme aus einem anderen Grund als angemessen erachtet und die Anteilinhaber im Voraus informiert.

Im Falle einer Auflösung oder Verschmelzung werden die Anteile des ICAV bzw. des Fonds oder der Klasse nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung aller Inhaber dieser Anteile, wie gegebenenfalls gesetzlich vorgeschrieben, zurückgenommen. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse am entsprechenden Handelstag.

Falls das ICAV abgewickelt oder aufgelöst wird (gleichgültig, ob es sich um eine freiwillige Liquidation oder um eine Liquidation unter Aufsicht oder durch das Gericht handelt), kann der Liquidator mit Ermächtigung durch einen ordentlichen Beschluss die Vermögenswerte des ICAV insgesamt oder teilweise unter den Anteilinhabern im Verhältnis zum Wert ihrer Anteile am ICAV (nach Maßgabe der Satzung) verteilen, gleichgültig, ob die Vermögenswerte aus Vermögen einer einzigen Art bestehen, und für diese Zwecke eine oder mehrere Vermögensgattungen gemäß den in der Satzung festgelegten Bewertungsbestimmungen bewerten. Der Liquidator kann mit Ermächtigung durch einen ordentlichen Beschluss einen beliebigen Teil der Vermögenswerte auf Treuhänder über solche Treuhandverhältnisse zugunsten der Anteilinhaber übertragen, wie es der Liquidator für angemessen befindet, und die Liquidation des ICAV kann abgeschlossen und das ICAV aufgelöst werden, jedoch so, dass kein Anteilinhaber gezwungen ist, Vermögenswerte anzunehmen, hinsichtlich derer eine Verbindlichkeit besteht. Auf Verlangen eines Anteilinhabers wird der Anlageverwalter die an diesen Anteilinhaber auszuschüttenden Vermögenswerte verkaufen und den Barerlös an den Anteilinhaber ausschütten. Anteilinhaber tragen die Risiken der verteilten Wertpapiere und müssen eventuell eine Courtage oder sonstige Kosten für die Veräußerung dieser Wertpapiere zahlen.

Handelsfreie Tage

Einige Geschäftstage sind für bestimmte Fonds keine Handelstage, wenn beispielsweise ein wesentlicher Betrag des Portfolios eines solchen Fonds an einem oder mehreren Märkten gehandelt wird, die geschlossen sind. Außerdem kann der Tag, der einer solchen relevanten Marktschließung unmittelbar vorausgeht, ein handelsfreier Tag für solche Fonds sein, insbesondere, wenn die Eingangsfrist auf einen Zeitpunkt fällt, an dem die relevanten Märkte bereits für den Handel geschlossen sind, so dass es den Fonds nicht möglich ist, angemessene Handlungen auf dem bzw. den zugrunde liegenden Märkten durchzuführen, um an dem betreffenden Tag vorgenommene Anlagen in oder Veräußerungen von Fondsanteilen zu berücksichtigen. Eine Liste der Geschäftstage, die für bestimmte Fonds jeweils als handelsfreie Tage behandelt werden, ist auf Anfrage beim Manager erhältlich. Diese Liste unterliegt Änderungen.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile sind (vorbehaltlich der nachfolgenden Festlegungen) frei übertragbar und können schriftlich in der vom Manager genehmigten Form oder auf andere Weise übertragen werden, die der Manager mit Zustimmung der Verwaltungsstelle jeweils vorschreibt und die den Vorschriften der Zentralbank entspricht. Übertragungen von Anteilen der X-Klassen sind nur zulässig, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine aktuelle Kundenvereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen getroffen und zudem ein Antragsformular ausgefüllt und die weiteren Angaben (z. B. zur Identität) gemacht hat, die der Manager angemessenerweise fordern kann. Der

Manager kann es ablehnen, die Übertragung eines Anteils einzutragen, wenn es scheint, dass die Übertragung dazu führen würde, dass eine Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer der Anteilen werden würde, oder dass der Fonds nachteilige steuerliche oder aufsichtsrechtliche Folgen erleiden würde. Solange die Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds ausgesetzt ist, kann der Manager die Eintragung der Übertragung von Anteilen nach seinem Ermessen genehmigen.

Zeitweilige Aussetzung
Der Manager kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer Klasse eines Fonds in einem Zeitraum oder in einem Teil eines Zeitraums vorübergehend aussetzen. Die Umstände, unter denen dies möglich ist, sind in Anhang D näher beschrieben.

Im Falle einer Aussetzung veröffentlicht der Manager diese unverzüglich unter www.blackrock.com und benachrichtigt unverzüglich (und in jedem Fall während des Geschäftstags, an dem die Aussetzung auftrat) die Zentralbank und alle anderen zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats oder anderen Landes, in dem Anteile vertrieben werden.

Der Manager oder die Verwaltungsstelle haften nicht für Kosten, die einem Anleger infolge einer wie vorstehend dargelegten zeitweiligen Aussetzung der Beschränkung von Rücknahmen entstehen.

Rücknahmebeschränkungen
Falls der Gesamtwert der bei der Transferstelle in Bezug auf einen Handelstag eingegangenen Rücknahmeaufträge mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile eines Fonds beträgt, kann der Manager nach seinem alleinigen Ermessen die einzelnen Rücknahmeaufträge anteilig reduzieren, so dass die Gesamtheit der Aufträge nicht mehr als 10 % des Wertes der im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds umfasst. Jeder Teil eines Rücknahmeauftrags, der infolge der Ausübung dieser Befugnis des Managers nicht ausgeführt wird, wird so behandelt, als ob ein Rücknahmeauftrag am darauf folgenden Handelstag und jedem darauf folgenden Handelstag (für den dieselbe Befugnis des Managers gilt) eingegangen wäre, bis die ursprünglichen Rücknahmeaufträge in vollem Umfang erfüllt ist.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Rücknahmen, die wie oben beschrieben aufgeschoben wurden, nicht vorrangig vor anderen Rücknahme- oder Umtauschaufträgen ausgeführt werden, die am gleichen Handelstag eingegangen sind. Werden Rücknahme- oder Umtauschaufträge aufgeschoben, hat der Manager dafür Sorge zu tragen, dass die Anteilinhaber, deren Transaktionen betroffen sind, umgehend hierüber informiert werden.

Der Manager oder die Verwaltungsstelle haften nicht für Kosten, die einem Anleger infolge einer zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Fonds entstehen.

Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte
Wenn Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen, Rücknahmen oder den Umtausch von Anteilen oder Dividendenzahlungen in einer gängigen Währung angeboten oder gewünscht werden, die nicht die Währung ist, auf die die betreffende Anteilklasse des jeweiligen Fonds lautet, können alle erforderlichen Devisengeschäfte vom Manager (nach seinem Ermessen) auf Rechnung, Gefahr und Kosten des Antragstellers veranlasst werden, und zwar im Fall von Käufen zu dem Zeitpunkt, an dem die Mittel als abdisponierbare Gelder eingehen, im Fall von Rücknahmen zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Rücknahme eingeht und angenommen wird, und im Fall von Dividenden zum Zeitpunkt der Zahlung. Der Manager kann veranlassen, dass solche Geschäfte von einem verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters durchgeführt werden. Der für diese Transaktionen verwendete Wechselkurs entspricht dem von den Banken des Managers oder einem verbundenen Unternehmen angegebenen aktuellen Wechselkurs.

Ertragsausgleich
Die Fonds setzen Maßnahmen zum Ertragsausgleich ein, um sicherzustellen, dass die Höhe der innerhalb eines Fonds aufgelaufenen und jedem Anteil zuzuordnenden Erträge nicht durch den Handel in diesem Fonds während des betreffenden Rechnungslegungszeitraums beeinflusst wird. Wenn ein Anteilinhaber beispielsweise während des betreffenden Rechnungslegungszeitraums Anteile erwirbt, enthält der Angebotspreis dieser Anteile einen Ertragsausgleichsbetrag, der den Wert der seit dem Stichtag der letzten Ertragszuteilung erzielten Erträge widerspiegelt. Die erste Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen nach diesem Erwerb erstattet diesen Betrag als Kapitalrückzahlung und kann je nach den Steuervorschriften in dem Land, in dem ein Anteilinhaber Steuern zahlt, zu Steuerzwecken als Kapitalrückzahlung behandelt werden. Zum Zwecke des Ertragsausgleichs können (etwaige) Dividenden, die einem Anteilinhaber zustehen, aus dem Kapital erklärt werden, was der Rendite des diesem Anteilinhaber zuzurechnenden Ausgleichselements entspricht. Anteilinhaber, die ihre Anteile an einem Fonds zurückgeben, erhalten einen Betrag, der die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge enthält und gemäß den Steuervorschriften in dem Land, in dem ein Anteilinhaber Steuern zahlt, zu Steuerzwecken als Einkommen behandelt werden kann.

ESG-Integration

Der Anlageverwalter berücksichtigt in seinen Prozessen viele Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für seine Kunden zu erzielen, verwaltet der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen, die sich auf Portfolios auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Daten und Informationen in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung, sofern verfügbar.

E-, S- und/oder G-Daten oder -Informationen sind definiert als alle Daten oder Informationen zu E-, S- und/oder G-Themen, die die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens im Laufe der Zeit beeinträchtigen könnten. Unternehmen können durch externe oder finanzielle Berichterstattung eigenständig festlegen, dass ökologische, soziale und/oder Unternehmensführungs-Themen für ihre Geschäftsmodelle finanziell wesentlich sind. Ein Portfoliomanager kann festlegen, dass ökologische, soziale und/oder Unternehmensführungs-Themen für den Anlageprozess finanziell wesentlich sind, da sie sich auf das Risiko, die Chancen, die Performance, die Volatilität usw. eines Unternehmens auswirken. Beispiele für Umweltaspekte sind unter anderem Wasserverbrauch, Flächennutzung, Abfallmanagement und Klimarisiko. Beispiele für soziale Themen sind unter anderem das Humankapitalmanagement, die Auswirkungen auf die Gemeinden, in denen ein Unternehmen tätig ist, die Kundenloyalität und die Beziehungen zu Aufsichtsbehörden. Unternehmensführungsthemen umfassen alle Aspekte, die mit den zentralen Mechanismen zusammenhängen, durch die Aufsichtsgremien die Schaffung nachhaltiger, langfristiger finanzieller Werte überwachen können.

BlackRock definiert ESG-Integration als die Praxis der Einbeziehung von finanziell wesentlichen E-, S- und/oder G-Daten oder -Informationen in unternehmensweite Prozesse mit dem Ziel, die risikobereinigten Renditen der Kundenportfolios zu verbessern. Weitere Informationen finden Sie in der Erklärung zur ESG-Integration von BlackRock.

Der Anlageverwalter berücksichtigt in seinem Research-Prozess E-, S- und/oder G-Daten und -Informationen innerhalb der Gesamtheit der ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Der Umfang, in dem Daten und Informationen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, ist von der Wesentlichkeit dieser Daten oder Informationen sowie vom Fonds abhängig. Die Bewertung der Daten in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung durch den Anlageverwalter kann subjektiv sein und sich im Laufe der Zeit angesichts neu auftretender Nachhaltigkeitsrisiken oder veränderter Marktbedingungen ändern.

Wie bei anderen Anlagerisiken und -chancen kann die Relevanz von E-, S- und/oder G-Erwägungen je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Je nach Anlageansatz können diese finanziell wesentlichen E-, S- und/oder G-Daten oder -Informationen als Grundlage für die Due-Diligence-Prüfung, die Portfolio- oder Indexkonstruktion und/oder die Portfolioüberwachungsprozesse sowie das Risikomanagement dienen. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der aufsichtsrechtlichen und treuhänderischen Verpflichtung des Anlageverwalters, die Fonds gemäß ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik zu verwalten. Sofern nicht anders in der Fondsdokumentation angegeben und im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Fonds enthalten, wird das Anlageziel eines Fonds durch die ESG-Integration nicht geändert und das Anlageuniversum des Anlageverwalters nicht eingeschränkt, und es gibt keinen Hinweis darauf, dass ein Fonds eine auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung ausgerichtete oder auswirkungsorientierte Anlagestrategie verfolgt oder Ausschluss-Screenings durchführt. Gleichermaßen wird durch die ESG-Integration nicht bestimmt, inwieweit ein Fonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken – Allgemein“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Investment Stewardship
BlackRock ist bestrebt, die finanziellen Interessen der Anleger in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie, in die sie investiert haben, durch seine Investment Stewardship-Bemühungen zu fördern. Dies geschieht durch das Engagement bei Aktiengesellschaften, die Stimmrechtsvertretung im Namen der Fonds, den Beitrag zum Branchendialog bezüglich des Stewardship und die Berichterstattung über die Stewardship-Aktivitäten.

Der Stewardship-Ansatz von BlackRock setzt sich aus folgenden Kernelementen zusammen (wie nachstehend näher beschrieben):

- Globale Grundsätze
- Engagement
- Stimmrechtsvertretung

Globale Grundsätze
Ein Schwerpunkt des Stewardship-Programms ist die Förderung von soliden Unternehmensführungspraktiken und finanzieller Resilienz. Anerkannte Unternehmensführungsstandards und -normen können zwar von Markt zu Markt unterschiedlich sein, aber es gibt bestimmte weltweit geltende Grundsätze der Unternehmensführung, die nach der Erfahrung von BlackRock zur Fähigkeit eines Unternehmens beitragen, langfristigen finanziellen Wert für die Anteilinhaber zu schaffen. Zu den Schwerpunktbereichen dieser globalen Grundsätze zählen unter anderem die Vorstände und Geschäftsführungen (einschließlich deren Effektivität und Zusammensetzung), die Vorschläge der

Anteilinhaber (insbesondere deren Auswirkungen auf den finanziellen Wert) sowie wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen.

Engagement
Das Engagement ist der Kern der Stewardship-Bemühungen von BlackRock, da es die Möglichkeit bietet, das Geschäftsmodell eines Unternehmens sowie wesentliche Risiken und Chancen besser zu verstehen. Bei der Beurteilung wesentlicher Risiken und Chancen konzentriert sich BlackRock auf die Faktoren, die sich auf die langfristige finanzielle Performance eines Unternehmens auswirken könnten und die einzigartig für sein Geschäftsmodell und/oder sein Geschäftsumfeld sind.

Das Engagement kann auch die Abstimmungsentscheidungen von BlackRock stützen, insbesondere bei Fragen, bei denen die Angaben zu den Unternehmen nicht ausreichend klar oder vollständig sind oder der Ansatz des Managements nicht mit den finanziellen Interessen der Anleger vereinbar zu sein scheint.

Die Prioritäten von BlackRock beim Engagement spiegeln die Themen wider, zu denen BlackRock am häufigsten mit den Unternehmen in Kontakt tritt, wenn sie relevant sind und eine Quelle für wesentliche Geschäftsrisiken oder Chancen darstellen. Diese Themen konzentrieren sich auf:

- Qualität und Effektivität des Verwaltungsrats: Berücksichtigung der Leistung des Verwaltungsrats, die für den langfristigen finanziellen Erfolg eines Unternehmens und den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Anteilinhaber entscheidend ist.
- Strategie, Zweck und finanzielle Resilienz: Verstehen, wie Vorstände und Geschäftsführungen ihre Geschäftsentscheidungen auf den Unternehmenszweck abstimmen und die Strategie bei Bedarf anpassen.
- Anreize, die auf die finanzielle Wertschöpfung ausgerichtet sind: Bewertung der Angaben von Unternehmen über den Zusammenhang zwischen Vergütungsgrundsätzen und Ergebnissen und den finanziellen Interessen der Anteilinhaber.
- Klima und natürliches Kapital: Verständnis des Ansatzes von Unternehmen bezüglich wesentlicher klimabezogener Risiken und Chancen und deren Überwachung sowie ihres Umgangs mit wesentlichen naturbezogenen Risiken und Chancen im Kontext ihres Geschäftsmodells und Sektors.
- Auswirkungen von Unternehmen auf Menschen: Verständnis des Ansatzes von Unternehmen im Bereich des Humankapitalmanagements und ihres Umgangs mit Menschenrechtsfragen, die für ihre Geschäfte von Bedeutung sind.

Stimmrechtsvertretung
BlackRock nutzt die Stimmrechtsvertretung, um seine Unterstützung oder Bedenken darüber zu kommunizieren, wie Unternehmen den langfristigen finanziellen Interessen der Anleger dienen. Die regionalen Abstimmungsrichtlinien von BlackRock enthalten Leitlinien für die Haltung der Gesellschaft zu häufigen Abstimmungsfragen. Diese Richtlinien sind nicht verbindlich, da BlackRock den Kontext berücksichtigt, in dem Unternehmen ihre Geschäfte betreiben.

Stewardship-Leitlinien zu den Themen Klima und Dekarbonisierung
Bestimmte Fonds, die dekarbonisierungs- oder klimabezogene Kriterien anwenden oder Indizes nachbilden, die diese Kriterien anwenden, haben zusätzliche Stewardship-Leitlinien zu den Themen Klima und Dekarbonisierung („Leitlinien“) aufgestellt. Die Leitlinien gelten für die folgenden Fonds: BlackRock Sustainable Advantage US Equity Fund, BlackRock Sustainable Advantage World Equity Fund und BlackRock Sustainable Equity Factor Plus Fund. Die Leitlinien konzentrieren sich auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klimarisiken und dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft bei Unternehmen, die von den jeweiligen Fonds gehalten werden. In Bezug auf diese Angelegenheiten wird BlackRock die Leitlinien anwenden, und für alle anderen Angelegenheiten wird weiterhin der zentrale Stewardship-Ansatz von BlackRock (wie oben beschrieben) gelten. Die Leitlinien unterscheiden sich vom zentralen Stewardship-Ansatz insofern, als sie neben finanziellen Erwägungen im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds auch die Ausrichtung der Geschäftsmodelle und Strategien der Unternehmen auf die finanziellen Möglichkeiten berücksichtigen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und dem ehrgeizigeren Ziel des Übereinkommens von Paris ergeben, nämlich den durchschnittlichen Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Die Leitlinien gelten für Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen herstellen, die zur realen Dekarbonisierung beitragen oder die ein kohlenstoffintensives Geschäftsmodell haben und mit übermäßigen Auswirkungen des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft konfrontiert sind, basierend auf den gemeldeten und geschätzten Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen. Wenn die Leitlinien Anwendung finden, achtet BlackRock darauf, dass diese Unternehmen ausreichende Unternehmensinformationen zur Verfügung stellen, damit festgestellt werden kann, inwieweit die Dekarbonisierung und der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft strategische Prioritäten sind.

Bei der Umsetzung der Leitlinien unterstützt BlackRock im Allgemeinen die Kandidatur von nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern, wenn ein Unternehmen nach BlackRocks Einschätzung auf der Grundlage von Unternehmensangaben und Engagement seine Verpflichtung zur Ausrichtung auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, wie oben definiert, umsetzt. Wenn BlackRock feststellt, dass dies nicht der Fall ist, kann sie gegen die Wahl eines oder mehrerer nicht geschäftsführender Verwaltungsratsmitglieder stimmen, die für die Angelegenheit verantwortlich sind.

Die Vorschläge der Anteilinhaber zum Ansatz eines Unternehmens hinsichtlich des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft oder des Klimarisikos werden entsprechend ihres Nutzens berücksichtigt. Die Bewertung der BlackRock-Gruppe wird die Auswirkungen auf die angegebene Strategie und die Ziele des Unternehmens und deren Relevanz im Hinblick auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft berücksichtigen.

Umsetzung
BlackRock setzt sein Stewardship-Programm in Bezug auf die Fonds durch das BlackRock Active Investment Stewardship (BAIS) Team um.

Weitere Informationen zu den Richtlinien und Leitlinien des BAIS finden Sie hier: https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship

Berichterstattung
BlackRock erstellt regelmäßige Berichte über seine Stewardship-Aktivitäten, die hier als Teil einer umfassenden Bibliothek von Materialien zu seinen Stewardship-Richtlinien und -Aktivitäten hier abgerufen werden können: https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship

Offenlegungsverordnung
Die folgenden Fonds wurden als Artikel-8-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft, d. h. als Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, vorausgesetzt, dass Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden („**Artikel-8-Fonds**"): BlackRock Advantage Asia ex Japan Equity Fund; BlackRock Advantage Emerging Markets ex China Equity Fund; BlackRock Advantage Emerging Markets Equity Fund; BlackRock Advantage Europe Equity Fund; BlackRock Advantage Europe ex UK Equity Fund; BlackRock Advantage Global Corporate Credit Screened Fund; BlackRock Advantage Global High Yield Credit Screened Fund; BlackRock Advantage US Equity Fund; BlackRock Advantage World Equity Fund; BlackRock Global Unconstrained Equity Fund; BlackRock Systematic Equity Factor Plus Fund; BlackRock Systematic Multi-Strategy Fund; BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund; und BlackRock Tactical Opportunities Fund.

Der folgende Fonds wurde als Artikel-9-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft, d. h. als ein Fonds, der nachhaltige Investitionen anstrebt („**Artikel-9-Fonds**"). BlackRock Global Impact Fund.

Anhang K – Vorvertragliche Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung enthält die vorvertraglichen Informationen, die gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung für Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds erforderlich sind.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Alle aktiv verwalteten Fonds mit Ausnahme der Artikel-8-Fonds und der Artikel-9-Fonds:

Der Anlageverwalter hat bei Entscheidungen über die Auswahl von Anlagen Zugang zu einer Reihe von Datenquellen, darunter Daten über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Obwohl BlackRock ESG-Risiken für alle Portfolios berücksichtigt und diese Risiken mit den mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verbundenen ökologischen oder sozialen Themen zusammenfallen können, verpflichten sich die Fonds jedoch nicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zur Steuerung der Auswahl ihrer Anlagen in Betracht zu ziehen.

Folgendes gilt für Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds:

Die Fonds berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch die Anwendung der ESG-Kriterien dieser Fonds. In den vorvertraglichen Informationen in „Anhang K – Vorvertragliche Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung" sind die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für jeden Fonds dargelegt.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann

bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Artikel-9-Fonds und Artikel-8-Fonds, die in nachhaltige Anlagen investieren:

Neben dem Engagement in nachhaltigen Investitionen müssen alle Beteiligungen (mit Ausnahme von Anlagen, die als neutral angesehen werden, beispielsweise Barmittel und Derivate zur Währungsabsicherung) innerhalb eines Artikel-9-Fonds und die nachhaltigen Investitionen innerhalb eines Artikel-8-Fonds die Anforderung erfüllen, ökologische oder soziale Faktoren nicht wesentlich zu beeinträchtigen, wie in der Methodik des Referenzindex des Fonds dargelegt.

Taxonomie-Verordnung
Alle Fonds außer Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds:

Die diesen Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds:

Die Fonds verpflichten sich derzeit nicht, mehr als 0 % ihres Vermögens in Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung zu investieren.

Artikel-8-Fonds:

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die zugrunde liegenden Anlagen der Fonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die verbleibenden Anlagen der Fonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Siegel

In Bezug auf die unten aufgeführten Fonds beabsichtigt BlackRock, sich an den folgenden ESG-Siegeln auszurichten, um deren Unterstützung für die Förderung verantwortungsvoller Investitionen zusätzlich zur Einhaltung der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung zu würdigen. Für diese Fonds, die die unten aufgeführten ESG-Siegel beantragt und erhalten haben, kann die Anpassung an die von diesen ESG-Siegeln festgelegten Methoden und ESG-Anforderungen die Anlageauswahl des Anlageverwalters zusätzlich zu den Richtlinien einschränken, die für jeden Fonds angegeben sind, der als Fonds mit ESG-Siegel identifiziert wurde oder dieses beantragt hat.

Febelfin-Siegel

Der belgische Verband für den Finanzsektor („Febelfin“) unterstützt die Förderung sozial verantwortlicher Finanzprodukte durch seine Initiative zur Schaffung eines Siegels für sozial verantwortliche Investitionen („SRI“). Der erstmals im Februar 2019 herausgegebene Qualitätsstandard in der jeweils gültigen Fassung (die „Febelfin-Leitlinien“) wurde von der Central Labelling Agency (die „CLA“) entwickelt. Die CLA ist ein nach belgischem Recht gegründeter gemeinnütziger Verband, dessen Verwaltungsrat sich zu gleichen Teilen aus unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern (Wissenschaft, Zivilgesellschaft) und Verwaltungsratsmitgliedern aus dem Finanzsektor zusammensetzt.

Um das Siegel zu erhalten, müssen die Fonds mindestens zwei obligatorische ESG-Strategien und das Prinzip der Schadensvermeidung gemäß den Febelfin-Leitlinien umsetzen. Die beiden obligatorischen ESG-Strategien sind die Integration aller Dimensionen der Nachhaltigkeit und das negative/ausschließende ESG-Screening. Der Grundsatz der Schadensvermeidung wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen, aus dem Universum der in Frage kommenden Unternehmen erreicht. Zusätzlich zu den beiden oben genannten ESG-Strategien können eine oder mehrere der folgenden Strategien verfolgt werden: Positives/Best-in-Class-Screening, normenbasiertes Screening, nachhaltigkeitsorientiertes Investieren oder Impact/Community-Investing. Alle Vermögenswerte im Portfolio werden nach diesen ESG-Grundsätzen bewertet.

Die durch das Siegel vorgeschriebenen Ausschlüsse gelten auf Unternehmensebene auf der Grundlage ihres Engagements in einem Sektor, gemessen an dem Anteil des Umsatzes des Unternehmens, der aus bestimmten Tätigkeiten stammt. Ein sozial verantwortliches Finanzprodukt darf keine Waffen, die Herstellung von und den Handel mit Tabak, die Förderung von Kraftwerkskohle sowie unkonventionelles Öl und Gas finanzieren. Investitionen in den konventionellen Erdöl- und Erdgassektor sowie in den Stromerzeugungssektor sind jedoch zulässig, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.

Der aktuelle Revised Towards Sustainability Quality Standard umfasst die überarbeiteten Febelfin-Leitlinien, die am 31. Mai 2021 veröffentlicht wurden, und die neuesten technischen Leitlinien vom 28. September 2022, die ab Januar 2022 strengere Anforderungen umsetzen. Mit den überarbeiteten Qualitätsstandards wurden die Febelfin-Leitlinien an die EU-Gesetzgebung und künftige Initiativen zur Nachhaltigkeit angepasst, Kriterien für die ESG-Bewertung von Finanzinstituten und Energie- und Stromversorgungsunternehmen eingeführt und die Transparenzanforderungen

erhöht. Zu den neuen Anforderungen gehört, dass Fonds, die das Siegel beantragen, nun die berechnete durchschnittliche Selektivität für den Best-in-Class-Ansatz offenlegen müssen. Es wurden auch überarbeitete Schwellenwerte eingeführt, wobei die Auslaufmargen für Unternehmen, die die erforderlichen Geschäftskriterien noch nicht vollständig erfüllen, aber bei der Umstellung ihres Geschäftsmodells zu den Besten ihrer Vergleichsgruppe gehören, von Jahr zu Jahr sinken. Für bestimmte Vermögenswerte wie Derivate, festverzinsliche Instrumente und grüne Anleihen gelten zusätzliche Vorschriften. Insbesondere sind Staatsanleihen von Staaten, die bestimmte internationale Übereinkommen nicht ratifiziert oder umgesetzt haben, ausgeschlossen. Für diese Anlageklasse gelten Ausnahmen für öffentliche Schuldtitel bestimmter Emittenten und für bestimmte Produkte (z. B. Fonds mit Schwerpunkt auf Schwellenländern), wobei je nach Rechtsordnung Einschränkungen gelten. Die Febelfin-Leitlinien erlauben Engagements in Emittenten von Kernreservewährungen (Nicht-Euro-Währungen), die die Kriterien nicht erfüllen, nur bis zu einer Gesamtobergrenze von 30 % (z. B. Gesamtengagement in amerikanischen und japanischen Staatsanleihen).

Für die Fonds, die dieses Siegel erhalten oder beantragt haben, werden die Anforderungen und Anlagebeschränkungen des Siegels die Anlagepolitik und -strategien dieser Fonds bestimmen.

Ein unabhängiger Dritter wird von der CLA ernannt, um die erstmalige Einhaltung der Febelfin-Leitlinien durch einen Fonds zu bewerten, sowie zur anschließenden jährlichen Überprüfung. Der Anlageverwalter kann auf das Siegel verzichten oder sich nicht mehr dafür qualifizieren, wenn ein Fonds seine sich entwickelnden Kriterien nicht erfüllt.

Soweit dies mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar ist, wird sich der Anlageverwalter jedoch bemühen, notwendige und rechtzeitige Abhilfemaßnahmen (wie z. B. Veräußerungen) zu ergreifen, wenn die Anlagen von den Febelfin-Leitlinien abweichen. Die aktuelle Liste der Fonds, die das Siegel führen, finden Sie auf der Website des Siegels. Für eine vollständigere und aktuellere Darstellung der Richtlinien des Febelfin-Siegels, die sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln können, sollten die Anteilinhaber die Website des Febelfin-Siegels unter www.towardssustainability.be/en/quality-standard konsultieren. Zum Datum dieses Prospekts haben die folgenden Fonds das Febelfin-Siegel erhalten:

(i) BlackRock Global Impact Fund.

Das französische SRI-Siegel

Das französische SRI-Siegel wird vom französischen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gesponsert. Die Fonds, die sich um das Siegel bewerben, müssen die Solidität ihrer ESG-Methodik und den Nutzen ihrer Anlagepolitik in Bezug auf Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Menschenrechte nachweisen. Die Leitlinien des Siegels (die „SRI-Leitlinien“) betreffen die Fondsverwaltung, die Transparenz und die Regeln für die Portfoliozusammensetzung. Fonds, die das Siegel erhalten, verpflichten sich gegenüber Vertriebspartnern und Anlegern zu größerer Transparenz in Bezug auf ihre Portfoliozusammensetzung und Verwaltungspolitik. Das französische SRI-Siegel erlegt den Fonds bestimmte Anforderungen und Anlagebeschränkungen auf. 90 % der Emittenten, die für das Portfolio eines Fonds ausgewählt werden, müssen anhand bestimmter, in den SRI-Leitlinien festgelegter Indikatoren auf ihre ESG-Merkmale geprüft worden sein. Um die ESG-Erheblichkeit der Portfolioauswahl nachzuweisen, muss der Anlageverwalter Informationen zu jedem der ESG-Bereiche vorlegen. Der Anlageverwalter muss messbare Verbesserungen des Fondsportfolios in Bezug auf ESG-Merkmale für alle drei Kriterien (E, S und G) im Vergleich zum ursprünglichen Universum des Fonds vorweisen. Eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Universum kann durch die Entfernung der schlechtesten 20 % der Wertpapiere erreicht werden. Alternativ kann der Anlageverwalter ein Durchschnittsrating vorlegen, das deutlich höher ist als das Rating des ursprünglichen Universums, das nicht niedriger sein darf als das ursprüngliche Universum nach Eliminierung der schlechtesten 20 % der Wertpapiere. Für bestimmte Vermögenswerte (z. B. Staatsanleihen usw.) gelten besondere Quoten.

Bei den Fonds, die das Siegel erhalten oder beantragt haben, werden die SRI-Leitlinien und ihre Anlagebeschränkungen die Anlagepolitik und -strategien dieser Fonds bestimmen.

Unabhängige Prüfer kontrollieren zu Beginn und in regelmäßigen Abständen, ob ein Fonds die Anforderungen des Siegels erfüllt. Wenn ein Fonds bestimmte Kriterien nicht mehr erfüllt, kann ihm eine Übergangsfrist eingeräumt werden, in der er seine Portfoliozusammensetzung ändern kann. Der Anlageverwalter kann auf das Siegel verzichten oder sich nicht mehr dafür qualifizieren, wenn ein Fonds die sich entwickelnden Kriterien nicht erfüllt. Soweit dies mit der Anlagepolitik eines Fonds vereinbar ist, wird sich der Anlageverwalter jedoch bemühen, notwendige und rechtzeitige Abhilfemaßnahmen (wie z. B. Veräußerungen) zu ergreifen, wenn Anlagen von den SRI-Richtlinien abweichen.

Für eine vollständigere und aktuellere Darstellung der SRI-Richtlinien, die sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln können, sollten die Anteilinhaber die Website des SRI-Siegels unter www.lelabelisr.fr/label-isr/criteres-attribution/ konsultieren. Eine englische Version der SRI-Leitlinien ist ebenfalls verfügbar. Eine aktuelle Liste der Fonds, die das Siegel führen, finden Sie auf der Website des Siegels. Zum Datum dieses Prospekts haben die folgenden Fonds das SRI-Siegel erhalten:

(i) BlackRock Global Impact Fund.

Risikofaktoren

Wir bitten Sie, den Abschnitt „Risikofaktoren“ vollständig zu lesen, bevor Sie in einen der Fonds investieren.

Allgemeine Risiken

Die Wertentwicklung der einzelnen Fonds hängt von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anlagen ab. Es wird nicht garantiert oder zugesichert, dass ein Fonds oder eine Anlage das jeweilige Anlageziel erreicht. Die Ergebnisse in der Vergangenheit lassen nicht notwendigerweise Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zu. Der Wert der Anteile kann aufgrund eines der folgenden Risikofaktoren sinken oder steigen, und ein Anleger erhält seine Investition möglicherweise nicht zurück. Die finanziellen Erträge aus den Anteilen können schwanken. Wechselkursänderungen und andere Faktoren können dazu führen, dass der Wert der Anteile steigt oder sinkt. Höhe und Grundlagen der Besteuerung sowie Steuererleichterungen können sich ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesamtwertentwicklung der einem Fonds zugrunde liegenden Anlagen profitabel ist. Auch ist die Rückzahlung des Kapitals nicht garantiert. Bei Auflegung hat ein Fonds in der Regel keine Betriebshistorie, anhand derer die Anleger die erwartete Wertentwicklung beurteilen können.

Finanzmärkte, Gegenparteien und Dienstleister

Die Fonds können Risiken in Verbindung mit Unternehmen des Finanzsektors ausgesetzt sein, die als Dienstleister oder Gegenpartei für Finanzkontrakte auftreten. In Zeiten extremer Marktvolatilität können solche Unternehmen beeinträchtigt werden, was sich nachteilig auf die Tätigkeit der Fonds auswirken kann.

Aufsichtsbehörden, Selbstregulierungsorganisationen und Börsen sind befugt, bei Marktkrisen außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Auswirkungen künftiger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen auf das ICAV könnten erheblich und nachteilig sein.

Steueraspekte

Das ICAV kann Quellen- oder sonstigen Steuern auf die Erträge und/oder Gewinne seines Anlageportfolios unterliegen. Dies kann die in der jeweiligen Jurisdiktion geltende Kapitalgewinnsteuer umfassen, die einem Fonds zuzurechnen ist. Es ist allgemein vorgesehen, dass derartige Quellen- und sonstige Steuern, einschließlich der jeweiligen Kapitalgewinnsteuer, im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds erfasst werden. Insbesondere in Fällen, in denen eine jeweils geltende Kapitalgewinnsteuer (nach Ansicht des Anlageverwalters) als unwesentlich angesehen wird und bei Portfoliotransaktionen im Zusammenhang mit Rücknahmen anfällt, können solche Transaktionen jedoch gemäß dem im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts und vorübergehende Aussetzung des Handels“ beschriebenen Swing-Pricing-Mechanismus behandelt werden und zu einer Verringerung des für die Rücknahme geltenden Nettoinventarwerts führen, wodurch sich die für die Rücknahme erhaltenen Nettoerlöse verringern. Zur Klarstellung: Jede Kapitalgewinnsteuer, die durch Portfoliotransaktionen entsteht, die nicht mit Rücknahmen verbunden sind (z. B. eine Neugewichtung), wird vom entsprechenden Fonds getragen. Wenn das ICAV in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keinen Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen, kann nicht zugesichert werden, dass in der Zukunft keine Steuern aufgrund von Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, Abkommen, Vorschriften oder Bestimmungen oder von deren Auslegung erhoben werden. Das ICAV ist möglicherweise nicht in der Lage, für solche Steuern eine Erstattung zu erhalten, und jedwede derartige Änderung könnte negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile haben.

Das ICAV (oder sein Vertreter) kann im Namen der Fonds gegebenenfalls Anträge auf Rückzahlung von Quellensteuern auf Dividenden- und Zinserträge einreichen, die von Emittenten in bestimmten Ländern, in denen eine solche Rückforderung der Quellensteuer möglich ist, vereinnahmt wurden. Ob oder wann ein Fonds in Zukunft eine Rückerstattung der Quellensteuer erhält, liegt in der Kontrolle der Steuerbehörden in diesen Ländern. Wenn das ICAV auf Basis einer kontinuierlichen Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Rückerstattung erwartet, dass die Quellensteuer für einen Fonds zurückerstattet wird, sind im Allgemeinen im Nettoinventarwert dieses Fonds Abgrenzungen für diese Steuererstattungen enthalten. Das ICAV prüft weiterhin die steuerlichen Entwicklungen in Bezug auf mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Rückerstattung für solche Fonds. Wenn die Wahrscheinlichkeit für den Erhalt einer Rückerstattung wesentlich abnimmt, z. B. aufgrund einer Änderung der Steuervorschriften oder -ansätze, müssen die im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds enthaltenen Abgrenzungen für solche Rückerstattungen möglicherweise teilweise oder vollständig abgeschrieben werden. Dies beeinträchtigt den Nettoinventarwert des Fonds. Anleger, die zum Zeitpunkt der Abschreibung einer Rückstellung in diesem Fonds investiert sind, tragen die Auswirkungen einer daraus resultierenden Verringerung des NIW, unabhängig davon, ob sie während des Zeitraums der Rückstellung in diesem Fonds investiert waren. Wenn andererseits der Fonds eine Steuerrückerstattung erhält, die nicht zuvor abgegrenzt wurde, profitieren die Anleger des Fonds zum Zeitpunkt der erfolgreichen Steuerrückforderung von einem daraus resultierenden Anstieg des

Nettoinventarwerts des Fonds. Anleger, die ihre Anteile vor diesem Zeitpunkt verkauft haben, profitieren nicht von diesem Anstieg des Nettoinventarwerts.

Die im Abschnitt „Besteuerung“ erteilten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen des Verwaltungsrats auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis, die am Datum dieses Prospekts gelten. Das Steuerrecht, der Steuerstatus des ICAV, die Besteuerung von Anteilinhabern und etwaige Steuervergünstigungen sowie die Auswirkungen dieses Steuerstatus und solcher Steuervergünstigungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Änderungen des Steuerrechts in einem Hoheitsgebiet, in dem ein Fonds registriert ist, vertrieben wird oder anlegt, könnten Auswirkungen auf den Steuerstatus des Fonds, auf den Wert der Anlagen des Fonds in dem betreffenden Hoheitsgebiet und auf die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, haben und/oder die Nachsteuerrendite für Anteilinhaber verändern. Wenn ein Fonds in Derivate anlegt, kann der vorstehende Satz auch für das Hoheitsgebiet gelten, dessen Recht für den Derivatkontrakt und/oder des Derivatkontrahenten und/oder den Markt bzw. die Märkte, an denen der Basiswert bzw. die Basiswerte des Derivats gehandelt wird, maßgeblich ist.

Die Erhältlichkeit und die Höhe der Anlegern zur Verfügung stehenden Steuervergünstigungen hängen von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anlegern wird dringend geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in das ICAV an ihre Steuerberater zu wenden.

Wenn ein Fonds in einem Land investiert, in dem das Steuersystem nicht vollständig entwickelt ist oder keine ausreichende steuerliche Sicherheit besteht, wie dies z. B. im Nahen Osten der Fall ist, sind der jeweilige Fonds, der Manager, der Anlageverwalter und die Verwahrstelle nicht verpflichtet, den Anteilinhabern gegenüber über alle Zahlungen, die von dem ICAV in gutem Glauben für Steuern oder sonstige Gebühren des ICAV oder des jeweiligen Fonds an Steuerbehörden vorgenommen werden bzw. zu leisten sind, Rechenschaft abzulegen, selbst wenn später festgestellt wird, dass diese Zahlungen nicht vorgenommen werden mussten oder hätten vorgenommen werden sollen. Umgekehrt können, wenn der Fonds aufgrund einer wesentlichen Ungewissheit hinsichtlich der Steuerschuld, der Befolgung der besten oder (sofern keine etablierte beste Praxis besteht) der üblichen Marktpraxis, die anschließend in Frage gestellt wird, oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus zur praktischen und rechtzeitigen Zahlung von Steuern Steuernachzahlungen für frühere Jahre leistet, alle eventuell anfallenden Zinsen oder Zuschläge ebenfalls dem jeweiligen Fonds berechnet werden. Solche Steuernachzahlungen werden normalerweise dem Fonds zu dem Zeitpunkt belastet, zu dem der Beschluss gefasst wird, die Verbindlichkeit in den Büchern des Fonds anzusetzen.

Anteilinhaber sollten auch die Informationen im Abschnitt „FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme“ lesen, insbesondere in Bezug auf die Folgen, wenn das ICAV die Bedingungen solcher Meldesysteme nicht erfüllen kann.

Derivate: Allgemeine Risiken

In Übereinstimmung mit den in Anhang C dargelegten Anlagegrenzen und -beschränkungen kann jeder Fonds zur Absicherung des Markt- und Währungsrisikos, für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und für Anlagezwecke Derivate einsetzen, wie in Anhang B genauer beschrieben.

Der Einsatz von Derivaten kann ein höheres Risiko für die Fonds mit sich bringen. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen der Fonds Geschäfte abschließt, oder um das Abwicklungsrisiko, das Volatilitätsrisiko, das Risiko in Verbindung mit OTC-Transaktionen, mangelnde Liquidität der Derivate, das Marktrisiko, eine unvollständige Nachbildung der Wertänderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts, den der Fonds nachbilden möchte, durch die Wertänderung des Derivats, oder auch um höhere Transaktionskosten als bei der Direktanlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten.

Entsprechend der branchenüblichen Praxis kann ein Fonds beim Kauf von Derivaten verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig besicherten Derivaten bedeuten, dass Vermögenswerte als Ersteinschuss oder Nachschuss beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei Derivaten, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als Ersteinschuss bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Einschuss hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent höhere Einschüsse oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Konditionen eines Derivats eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem Derivat resultierenden Nachschussrisikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindesttransferbetrag erreicht ist, trägt der Fonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Derivats bis zu diesem Mindesttransferbetrag.

Derivatkontrakte können sehr volatil sein, und die Höhe des Ersteinschusses ist im Allgemeinen im Verhältnis zur Größe des Kontrakts gering, so dass die Transaktionen in Hinblick auf das Marktrisiko einer Hebelwirkung (Leverage) unterliegen können. Eine relativ geringe Marktbewegung kann sich potenziell stärker auf Derivate auswirken als auf

Standardanleihen oder Aktien. Derivatpositionen, die Leverage beinhalten, können daher die Volatilität eines Fonds erhöhen. Die Fonds nehmen keine Gelder auf, um Leverage zu erzeugen, können jedoch beispielsweise zur Anpassung ihres Engagements synthetische Short-Positionen durch Derivate eingehen, stets im Rahmen der in Anhang C dieses Prospekts angegebenen Beschränkungen. Bestimmte Fonds können Long-Positionen eingehen, die mit Hilfe von Derivaten ausgeführt werden (synthetische Long-Positionen), beispielsweise Futures-Positionen einschließlich Devisentermingeschäften.

Mit der Anlage in Derivaten können unter anderem folgende weitere Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit nicht erfüllen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos und der Stellung zusätzlicher Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder Ersetzungen von Sicherheiten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko des Fonds in Bezug auf seinen Kontrahenten im Rahmen eines Derivatkontrakts nicht vollständig besichert ist; jeder Fonds wird jedoch weiterhin die Anhang C dargelegten Grenzen einhalten. Die Verwendung von Derivaten kann einen Fonds außerdem einem rechtlichen Risiko aussetzen. Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund einer Gesetzesänderung oder der unerwarteten Anwendung einer Rechtsvorschrift oder der Feststellung eines Gerichts, dass ein Vertrag nicht rechtlich durchsetzbar ist.

Vorbehaltlich diesbezüglicher Bestimmungen im Anlageziel und in der Anlagepolitik jedes Fonds, die in Anlage A angegeben sind, können die Fonds Derivate einsetzen, um komplexe Anlageverwaltungsverfahren zu erleichtern. Insbesondere kann dies (unter anderem) Folgendes beinhalten:

- Verwendung von Swap-Kontrakten zur Anpassung des Zinsrisikos;
- Verwendung von Swap-Kontrakten, um für Anlagezwecke ein Engagement in einem oder mehreren Indizes zu erzielen;
- Verwendung von Währungsderivaten zum Kauf oder Verkauf von Währungsrisiken;
- Kauf und Verkauf von Optionen für Anlagezwecke;
- Verwendung von Total Return Swaps oder Terminkontrakten zum Aufbau eines Marktengagements;
- Verwendung synthetischer Short-Positionen, um negative Anlageüberzeugungen auszunutzen; und
- Verwendung synthetischer Long-Positionen zum Aufbau eines Marktengagements.

Anleger sollten die mit den verschiedenen Arten von derivativen Instrumenten und Strategien verbundenen Risiken beachten, wie nachstehend im Abschnitt „Derivate und andere komplexe Instrumente“ beschrieben.

Bei einem solchen Einsatz derivativer Instrumente kann sich das Gesamtrisikoprofil des Fonds erhöhen. Dementsprechend wird der Manager einen Risikomanagementprozess umsetzen, der den Manager in die Lage versetzt, jederzeit das Risiko der Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Fonds genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Der Manager verwendet entweder den Commitment-Ansatz oder den VaR zur Berechnung des Gesamtrisikos des jeweiligen Fonds (wie in Anhang A angegeben), um sicherzustellen, dass jeder Fonds die in Anhang C dargelegten Anlagebeschränkungen einhält. Einzelheiten zum Commitment-Ansatz und zum VaR finden Sie in Anhang B.

Näheres zu den Derivatstrategien der einzelnen Fonds entnehmen Sie bitte den individuellen Anlagezielen der Fonds in Anhang A sowie dem neuesten Risikomanagementprogramm. Dieses ist auf Anfrage beim lokalen Anlegerservice-Team erhältlich.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts verkauft ein Fonds ein Wertpapier an eine Gegenpartei und erklärt sich gleichzeitig einverstanden, das Wertpapier von der Gegenpartei an einem vereinbarten Datum zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Rückkaufpreis stellt die Kosten der Transaktion dar. Der Rückkaufpreis übersteigt in der Regel den Verkaufspreis um einen Betrag, der einen vereinbarten Marktzinssatz für die Dauer der Vereinbarung widerspiegelt. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft kauft ein Fonds eine Anlage von einer Gegenpartei, die sich dazu verpflichtet, das Wertpapier an einem vereinbarten zukünftigen Datum zu einem vereinbarten Rückkaufpreis zurückzukaufen. Der Fonds trägt daher das Risiko, dass er im Falle eines Zahlungsausfalls des Verkäufers einen Verlust erleiden könnte, soweit die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere gemeinsam mit möglichen anderen Sicherheiten, die vom Fonds in Verbindung mit der entsprechenden Vereinbarung gehalten werden, aufgrund von Marktbewegungen niedriger als der Rückkaufpreis sind. Ein Fonds kann die Wertpapiere, die Gegenstand eines umgekehrten Pensionsgeschäfts sind,

erst verkaufen, wenn die Laufzeit der Vereinbarung abgelaufen ist oder die Gegenpartei ihr Recht zum Rückkauf der Wertpapiere ausgeübt hat.

Währungsrisiko – Basiswährung

Die Fonds können in Vermögenswerte anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung der Fonds lauten. Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die die Vermögenswerte lauten, sowie Änderungen bei Wechselkurskontrollen werden zur Folge haben, dass der Wert des Vermögenswerts ausgedrückt in der Basiswährung sinkt oder steigt. Die Fonds können Techniken und Instrumente einschließlich Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen, um das Währungsrisiko zu steuern. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, das Währungsrisiko bezüglich des Portfolios eines Fonds oder bestimmter Vermögenswerte innerhalb des Portfolios vollständig zu beseitigen. Des Weiteren ist der Anlageverwalter, sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds nichts anderes angegeben ist, nicht dazu verpflichtet, eine Reduzierung des Währungsrisikos innerhalb der Fonds anzustreben. Wenn keine Währungsabsicherung vorgenommen wird, kann die Wertentwicklung stark von der Entwicklung der Wechselkurse beeinflusst werden, da die Währungspositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Die Basiswährung eines Fonds entspricht in der Regel der Basiswährung, in der sein Referenzindex bewertet wird. Diese kann sich jedoch von der Währung der Basiswerte des Referenzindex unterscheiden. Darüber hinaus kann der Referenzindex eines Fonds Basiswerte in mehreren Währungen haben. Infolgedessen können die Anlagen eines Fonds in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds erworben werden. Darüber hinaus können bestimmte Fonds Anteilklassen haben, deren Bewertungswährungen sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden. Daher werden die Anlagen einer Anteilklasse möglicherweise in anderen Währungen als der Bewertungswährung der Anteilklasse erworben.

Sofern in der Anlagepolitik eines Fonds nicht angegeben ist, dass dieser Fonds beabsichtigt, Hedging- oder andere Techniken und Instrumente zur Absicherung eines Währungsrisikos einzusetzen, können sich aufgrund der Tatsache, dass die Basiswährung, die Bewertungswährung und die Währungen der Anlagen eines Fonds unterschiedlich sein können, Schwankungen in den relativen Wechselkursen der verschiedenen Währungen positiv oder negativ auf die Kosten für den Erwerb oder Verleih dieser Anlagen auswirken. Schwellenländer können an den Devisenmärkten eine erhöhte Volatilität aufweisen.

Währungsrisiko – Währung der Anteilklasse

Bestimmte Anteilklassen bestimmter Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten, beispielsweise Währungsanteilklassen. Darüber hinaus können die Fonds in Vermögenswerte anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung oder die Währung der Anteilklasse lauten. Daher können sich Änderungen der Wechselkurse oder Änderungen bei Wechselkurskontrollen auf den Wert einer Anlage in den Fonds auswirken.

Währungsrisiko – Währung des Anlegers

Ein Anleger kann in einer Anteilklasse anlegen, deren Währung sich von der Währung unterscheidet, auf die der Großteil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Anlegers lautet (die „Währung des Anlegers“). In diesem Fall findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen ein Währungsumtausch zu den jeweils geltenden Wechselkursen statt, und der Anleger ist einem Währungsrisiko in Form von potenziellen Kapitalverlusten ausgesetzt, die sich aus Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Währung des Anlegers und der Währung der Anteilklasse, in der er anlegt, ergeben. Hinzu kommen die hier beschriebenen sonstigen Währungsrisiken und die anderen Risiken, die mit einer Anlage in dem betreffenden Fonds verbunden sind.

Abgesicherte Anteilklassen

Ein Fonds oder sein ermächtigter Vertreter kann versuchen, Währungsrisiken abzusichern. Dennoch besteht keine Garantie, dass er damit erfolgreich ist, und als Folge können Inkongruenzen zwischen der Währungsposition dieses Fonds und der abgesicherten Anteilklasse auftreten. Soweit die Absicherung erfolgreich ist, wird die Wertentwicklung der betreffenden Anteilklasse wahrscheinlich im Einklang mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte verlaufen. Die Nutzung abgesicherter Anteilklassen kann den Gewinn von Anteilinhabern der abgesicherten Anteilklasse wesentlich begrenzen, wenn die Handelswährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, an Wert verliert.

Die Absicherungsstrategien können eingesetzt werden, wenn der Wert der Basiswährung gegenüber dem Wert der entsprechenden Währung der abgesicherten Anteilklasse steigt oder sinkt. Somit kann eine Absicherung die Anteilinhaber in der entsprechenden Anteilklasse gegen einen Wertverlust der Basiswährung gegenüber der Handelswährung grundlegend schützen, sie kann jedoch ebenso verhindern, dass Anteilinhaber von einem Wertanstieg der Basiswährung profitieren können. Abgesicherte Anteilklassen in Nebenwährungen können von der

Tatsache beeinträchtigt werden, dass die Kapazität des entsprechenden Devisenmarktes möglicherweise begrenzt ist, was weitere Auswirkungen auf die Volatilität der abgesicherten Anteilklassen haben kann. Die Fonds können auch Absicherungsstrategien einsetzen, die ein Engagement in bestimmten Währungen anstreben (d. h. wenn eine Währung Devisenhandelsbeschränkungen unterliegt). Diese Absicherungsstrategien beinhalten den Umtausch des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse in die jeweilige Währung mittels derivativer Finanzinstrumente (einschließlich Devisentermingeschäften).

Alle durch Sicherungsgeschäfte entstehenden Gewinne und Verluste oder Kosten werden den Anteilinhabern der jeweiligen abgesicherten Anteilklassen separat zugerechnet. Angesichts der fehlenden Trennung von Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen besteht ein Risiko, dass unter bestimmten Umständen Transaktionen zur Währungsabsicherung für eine Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen könnten, die den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds beeinträchtigen könnten.

Wertpapierleihgeschäfte
Das ICAV kann durch den Anlageverwalter ein Wertpapierleihprogramm durchführen. Wertpapiere werden auf Basis der Vollrechtsübertragung an Kreditnehmer verliehen. Daher müssen Kreditnehmer dem Fonds anstelle der ursprünglichen Wertpapiere gleichwertige Wertpapiere zurückgeben. Wenn Wertpapiere an einen Entleiher verliehen werden, besteht das Risiko, dass der Entleiher seiner Verpflichtung zur Rückgabe gleichwertiger Wertpapiere nicht nachkommt. Um dieses Kreditrisiko abzumildern, muss das Verleihen der Wertpapiere eines Fonds von hochwertigen und liquiden Sicherheiten abgedeckt werden, die der Fonds in Form einer Rechtsübertragungsvereinbarung erhält, wobei der Marktwert dieser Sicherheiten immer mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere des Fonds zuzüglich eines Aufschlags entsprechen muss.

Der Marktwert der verliehenen Wertpapiere und der erhaltenen Sicherheiten kann jedoch im Laufe der Zeit schwanken. So kann während der Laufzeit eines Kredits ein Kreditrisiko entstehen (z. B. wenn der Marktwert der Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere fällt). Ein Ausfall des Kreditnehmers kann unter solchen Umständen zu einem Rückgang im Wert des Fonds führen. Zur Abmilderung dieser Risiken profitiert das ICAV von einer von BlackRock zur Verfügung gestellten Entschädigung im Falle von Fehlbeträgen bei Sicherheiten, bei der der Fonds von BlackRock entschädigt wird, wenn der Wert der vom Kreditnehmer erhaltenen Sicherheiten nicht den Wert der vom Fonds verliehenen Wertpapiere deckt.

Wertpapierleihgeschäfte sind mit bestimmten weiteren Risiken verbunden, darunter dem operativen Risiko (wie dem Risiko von Verlusten aufgrund von Problemen im Abwicklungs- und Abrechnungsprozess), dem Währungsrisiko (wie dem Risiko, dass bei einem Ausfall des Kreditnehmers aufgrund von Wechselkursschwankungen ein Fehlbetrag entstehen kann, wenn die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten), dem rechtlichen Risiko (wie dem Risiko, dass ein Gericht einen Vertrag für nicht durchsetzbar erklärt), steuerlichen Risiken (wie dem Risiko von Änderungen des Status von Emittenten gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich steuerlicher Vorschriften, die sich auf die aufsichtsrechtliche oder steuerliche Behandlung von verliehenen Wertpapieren auswirken können und beispielsweise zu einer Verzögerung bei der Zahlung von Dividendenersatzzahlungen an einen Fonds führen könnten, wie dies nach geltendem Recht zulässig ist) und dem Marktrisiko (wie dem Risiko, dass Marktereignisse, einschließlich unter anderem Kapitalmaßnahmen, dazu führen könnten, dass der Fonds Wertpapiere verleiht, die aufgrund einer erhöhten Nachfrage mit einem Aufschlag gehandelt werden, oder verliehene Wertpapiere zurückfordert oder weniger Wertpapiere oder keine Wertpapiere verleiht, was zu geringeren Erträgen aus Wertpapierleihgeschäften führen könnte). Wenn ein Fonds im Kontext des Marktrisikos Wertpapiere verleihen würde, die Gegenstand einer Kapitalmaßnahme sind, und sich gegenüber dem Kreditnehmer zu einer bestimmten Wahl verpflichtet, wie vom Anlageverwalter festgelegt, kann der Vorteil, den der Fonds in Bezug auf die Verpflichtung zu einer solchen Wahl erhalten würde, geringer oder nicht geringer sein als der Vorteil, den der Fonds durch eine andere Wahl in einer solchen Kapitalmaßnahme erhalten hätte. Anleger sollten auch beachten, dass eine Begrenzung des maximalen Volumens an Wertpapierleihgeschäften durch einen Fonds in Zeiten, in denen die Nachfrage dieses maximale Volumen übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds aus dem Verleih von Wertpapieren verringern kann. Weitere Einzelheiten zu Wertpapierleihgeschäften sind Anhang B zu entnehmen.

Bei der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms können eventuell Interessenkonflikte auftreten, insbesondere folgende: (i) Der Anlageverwalter als Wertpapierleihstelle kann einen Anreiz haben, unter anderem den Betrag der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu verringern, bestimmte Wertpapiere zu verleihen oder verbundene Produkte als Sicherheiten zu akzeptieren und/oder zu bevorzugen, um zusätzliche risikobereinigte Gebühren und/oder andere potenzielle Vorteile für den Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen zu erzielen; (ii) der Anlageverwalter als Wertpapierleihstelle kann einen Anreiz haben, Kredite an Kunden zu vergeben, die BlackRock mehr Erträge verschaffen würden; und (iii) bestimmten Kunden, einschließlich des ICAV, wird eine Entschädigung für etwaige Sicherheitenausfälle im Falle des Ausfalls eines Kreditnehmers angeboten, so dass der Anlageverwalter als Wertpapierleihstelle einen Anreiz haben kann, das mögliche Risiko, dass BlackRock im Rahmen der Entschädigung Verluste erleidet, zu mindern, indem er nicht entschädigte Kunden gegenüber entschädigten Kunden bevorzugt. BlackRock ist bestrebt, diesen Konflikt zu verringern, indem ihre Wertpapierleihe-Kunden im Laufe der Zeit gleiche

Leihgelegenheiten erhalten, um eine annähernd anteilige Zuteilung zu erzielen.

Wertpapierleihstelle (Lending Agent)
Der Anlageverwalter wurde gemäß einem schriftlichen Vertrag zum Lending Agent für die Fonds bestellt. Nach den Bedingungen eines solchen Vertrags wird der Lending Agent bestellt, um die Wertpapierleihgeschäfte der Fonds zu verwalten. Er hat Anspruch auf eine Gebühr zusätzlich zu der Gebühr, die er als Anlageverwalter erhält. Die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften werden zwischen den Fonds und dem Anlageverwalter aufgeteilt und auf prozentualer Basis an den Anlageverwalter gezahlt, wie im Abschnitt „.Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Die vollständigen finanziellen Angaben zu den mit Wertpapierleihgeschäften für die Fonds erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen, einschließlich gezahlter Gebühren, werden in den Jahresberichten und geprüften Jahresabschlüssen sowie den Halbjahresberichten und ungeprüften Halbjahresabschlüssen des ICAV dargelegt. Der Manager prüft mindestens einmal jährlich die Wertpapierleihverträge und die damit verbundenen Kosten.

Besteuerungsrisiken
Potenzielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in dem ICAV verbunden sind. Siehe Abschnitt „Besteuerung“. Änderungen bei der Steuergesetzgebung können negative Auswirkungen für die Fonds haben. Die im Abschnitt „Besteuerung“ erteilten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen des ICAV auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis, die am Datum dieses Prospekts gelten. Steuergesetze, der Steuerstatus des ICAV und der Fonds, die Besteuerung von Anlegern und etwaige Steuervergünstigungen sowie die Konsequenzen dieses Steuerstatus und dieser Steuervergünstigungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Änderungen der Steuergesetze in Irland oder einer anderen Jurisdiktion, in dem ein Fonds registriert ist, ein Cross-Listing hat, vermarktet wird oder anlegt, könnten Auswirkungen auf den Steuerstatus des ICAV und des betreffenden Fonds, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds in der betreffenden Jurisdiktion und auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, haben und/oder die Nachsteuerrendite für die gehaltenen Anteile verändern. Wenn ein Fonds in DFI anlegt oder an Wertpapierleihgeschäften teilnimmt, kann der voranstehende Satz auch auf die Jurisdiktion angewandt werden, in der das Recht des DFI-Kontrakts oder des Wertpapierleihkontrakts und/oder des DFI-Kontrahenten und/oder des Kreditnehmers gilt, und/oder des Marktes bzw. der Märkte, an denen der Basiswert bzw. die Basiswerte des DFI gehandelt wird. Ob und in welcher Höhe den Anlegern Steuervergünstigungen zustehen, hängt von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Fonds an ihre Steuerberater zu wenden.

Kontrahentenrisiko
Ein Fonds ist einem Kreditrisiko in Bezug auf die Parteien ausgesetzt, mit denen er Geschäfte tätigt, und kann ferner dem Abwicklungsrisiko ausgesetzt sein. Das Kreditrisiko besteht darin, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments seine Verpflichtung oder Vereinbarung mit dem jeweiligen Fonds nicht erfüllt. Dazu gehören die Kontrahenten aller eingegangenen Derivate, Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte, die der Fonds eingeht. Der Handel mit nicht besicherten Derivaten führt zu einem direkten Kontrahentenrisiko. Der jeweilige Fonds fängt einen Großteil seines Kreditrisikos in Bezug auf diese Derivatkontrahenten ab, indem er Sicherheiten erhält, deren Wert mindestens dem Engagement gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten entspricht; sofern ein Derivat jedoch nicht vollständig besichert ist, kann ein Ausfall des Kontrahenten zu einem Rückgang des Wertes des Fonds führen. Für jeden neuen Kontrahenten wird eine formelle Prüfung vorgenommen, und alle genehmigten Kontrahenten werden kontinuierlich überwacht und überprüft. Der Fonds überwacht aktiv das Kontrahentenrisiko sowie das Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle
Die Vermögenswerte des ICAV werden der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut, wie im Abschnitt „Die Aufgaben der Verwahrstelle“ des Prospekts näher erläutert. Gemäß der Richtlinie hat die Verwahrstelle im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte des ICAV folgende Pflichten: (a) Verwahrung aller Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und aller Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, und (b) in Bezug auf sonstige Vermögenswerte die Überprüfung der Eigentümerschaft an diesen Vermögenswerten und die Führung entsprechender Aufzeichnungen. Die Vermögenswerte des ICAV sollten in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum des ICAV gekennzeichnet sein.

Die von der Verwahrstelle gehaltenen Wertpapiere sollten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften von den sonstigen Wertpapieren/Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt werden. Damit wird das Risiko der Nichtrückgabe im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle verringert, jedoch nicht ausgeschlossen. Die Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Falle ihrer Insolvenz nicht in der Lage ist, ihrer Verpflichtung zur Rückgabe aller Vermögenswerte des ICAV vollständig nachzukommen. Auch sind unter Umständen die bei der Verwahrstelle gehaltenen Barmittel eines Fonds nicht von den eigenen Barmitteln der Verwahrstelle bzw. den für andere Kunden der Verwahrstelle verwahrten Barmitteln getrennt, und ein Fonds kann daher bei einer Insolvenz der Verwahrstelle in Bezug auf diese Barmittel als ungesicherter Gläubiger gelten.

Die Verwahrstelle hält möglicherweise nicht alle Vermögenswerte des ICAV selbst in Verwahrung, sondern kann ein Netz von Unterverwahrern nutzen, die nicht immer zur gleichen Unternehmensgruppe gehören wie die Verwahrstelle. Anleger können dem Risiko der Insolvenz der Unterverwahrer ausgesetzt sein, wenn Umstände vorliegen, unter denen die Verwahrstelle möglicherweise nicht haftet, wenn der entstandene Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden konnte und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ein Fonds kann in Märkten investieren, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig ausgereift sind. Die Vermögenswerte des Fonds, die an diesen Märkten gehandelt werden und solchen Unterverwahrern anvertraut wurden, können Risiken ausgesetzt sein, wenn Umstände vorliegen, unter denen die Verwahrstelle möglicherweise nicht haftet, wenn der entstandene Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden konnte und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Haftungsrisiko des Fonds
Das ICAV hat die Struktur eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds. Gemäß irischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Das ICAV ist jedoch eine einzige juristische Person, die in anderen Rechtsordnungen, die diese haftungsrechtliche Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig sein kann oder dort Vermögenswerte in ihrem Namen verwahren lassen oder Forderungen unterliegen kann.

Markt-Leverage
Die Fonds werden keine Fremdmittel für den Kauf zusätzlicher Anlagen aufnehmen, jedoch ist zu erwarten, dass sie über Derivatpositionen ein Markt-Leverage erzielen (Brutto-Marktposition (Gesamtvolumen an Long-Positionen und synthetischen Short-Positionen), die den Nettoinventarwert übersteigt). Der Anlageverwalter wird versuchen, absolute Renditen durch Entscheidungen bezüglich des relativen Werts verschiedener Märkte („dieser Markt wird sich besser entwickeln als jener“), sowie durch direktionale Einschätzungen der absoluten Rendite der Märkte („dieser Markt wird sich positiv oder negativ entwickeln“) zu erzielen. Das Ausmaß des Markt-Leverage wird wahrscheinlich vom Grad der Korrelation zwischen den Positionen abhängen. Je höher der Grad der Korrelation, desto größer sind die Wahrscheinlichkeit und das wahrscheinliche Ausmaß des Markt-Leverage.

Performancegebühr
Der Anlageverwalter hat möglicherweise Anspruch auf eine Performancegebühr. Zwar bestehen die Hauptziele der Performancegebühr darin, die Interessen des Managers und der Anleger weiter aneinander anzugleichen und Outperformance zu belohnen, doch kann die Performancegebühr für den Manager und seine Beauftragten einen Anreiz schaffen, risikoreichere Anlagen und Geschäfte zu tätigen, als dies ohne Performancegebühr der Fall wäre.

Übertragung von Sicherheiten
Um Derivate einsetzen zu können, werden die Fonds Vereinbarungen mit Kontrahenten eingehen. Dies kann die Leistung von Sicherheiten oder Einschüssen aus dem Vermögen eines Fonds erfordern, die als Deckung für das Engagement des Kontrahenten gegenüber dem Fonds dienen. Wenn das Eigentum an solchen übertragenen Sicherheiten oder Einschüssen auf den Kontrahenten übertragen wird, werden diese zu Vermögenswerten dieses Kontrahenten und können von dem Kontrahenten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verwendet werden. Derart übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle nicht verwahrt, jedoch werden die Sicherheitenpositionen von der Verwahrstelle überwacht und abgestimmt. Wenn die Sicherheiten vom Fonds zugunsten des jeweiligen Kontrahenten verpfändet werden, darf dieser Kontrahent die an ihn als Sicherheit verpfändeten Vermögenswerte nicht ohne Zustimmung des Fonds weiterverpfänden.

Liquiditätsrisiko
Die Handelsvolumina der zugrunde liegenden Anlagen der Fonds können je nach Marktstimmung erheblich schwanken. Es besteht das Risiko, dass die Anlagen der Fonds infolge der Marktentwicklungen, negativer Anlegerstimmung oder aufsichtsbehördlicher oder staatlicher Eingriffe (einschließlich möglicher umfangreicher Handelsaussetzungen durch inländische Aufsichtsbehörden) weniger liquide werden. Bei extremen Marktbedingungen gibt es möglicherweise keinen willigen Käufer für eine Anlage, und die Anlage kann nicht ohne weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden. Infolgedessen muss der betreffende Fonds eventuell einen niedrigeren Preis für den Verkauf der betreffenden Anlage akzeptieren oder kann die Anlage möglicherweise überhaupt nicht verkaufen. Wenn es nicht möglich ist, eine bestimmte Anlage oder einen Teil der Vermögenswerte eines Fonds zu verkaufen, kann sich dies nachteilig auf den Wert des betreffenden Fonds auswirken oder dazu führen, dass der betreffende Fonds andere Anlagegelegenheiten nicht nutzen kann.

Anlagen in Aktienwerten von nicht börsennotierten Unternehmen, Unternehmen mit geringer oder mittlerer

Marktkapitalisierung und Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern unterliegen insbesondere dem Risiko, dass bei bestimmten Marktbedingungen die Liquidität bestimmter Emittenten, Sektoren oder Branchen oder sämtlicher Wertpapiere einer bestimmten Anlagekategorie infolge ungünstiger wirtschaftlicher, marktbezogener oder politischer Ereignisse oder negativer Marktstimmung plötzlich und ohne Vorwarnung sinkt oder verschwindet.

Das Liquiditätsrisiko umfasst auch das Risiko, dass die betreffenden Fonds, einschließlich der Fonds mit einem konzentrierten Engagement in solchen Emittenten, Sektoren oder Branchen, gezwungen sein könnten, Rücknahmen zu verschieben, Rücknahmen gegen Sachleistungen durchzuführen oder aufgrund angespannter Marktbedingungen, eines ungewöhnlich hohen Volumens von Rücknahmeanträgen oder anderer Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, den Handel auszusetzen. Um die Rücknahmeanträge zu erfüllen, können die betreffenden Fonds gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder zu ungünstigen Bedingungen zu verkaufen, was sich nachteilig auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann. Den Anlegern eines betroffenen Fonds können auch höhere Handelskosten aufgrund von Verwässerungsschutzmaßnahmen des Managers entstehen (siehe Absatz (b) von Anhang D).

Computer- und Netzsicherheits-Risiko

Ein Fonds oder einer der Dienstleister, einschließlich des Managers und des Anlageverwalters, kann Risiken ausgesetzt sein, die sich aus Computer- und Netzsicherheitsvorfällen und/oder technischen Störungen ergeben. Ein Internetsicherheitsvorfall ist ein Ereignis, das den Verlust von proprietären Informationen, die Beschädigung von Daten oder den Verlust von Betriebskapazität verursachen kann. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können durch vorsätzliche Cyber-Angriffe oder unbeabsichtigte Vorfälle verursacht werden. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch Hacking oder Codierung bösartiger Software) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten, Freigabe vertraulicher Informationen ohne Genehmigung oder Verursachung von Betriebsunterbrechungen. Cyber-Angriffe können auch so durchgeführt werden, dass kein unbefugter Zugriff erforderlich ist, wie zum Beispiel Denial-of-Service-Angriffe auf Webseiten, durch die Netzwerkdienste für die beabsichtigten Benutzer nicht verfügbar sind. Die Emittenten von Wertpapieren und die Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in die ein Fonds investiert, können ebenfalls von Computer- und Netzsicherheitsvorfällen betroffen sein.

Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können dazu führen, dass ein Fonds finanzielle Verluste erleidet, die Fähigkeit eines Fonds zur Berechnung seines Nettoinventarwerts beeinträchtigen, den Handel behindern, die Möglichkeit der Anleger zur Zeichnung, zum Umtausch oder zur Rücknahme ihrer Anteile stören, Datenschutzvorschriften und andere Gesetze verletzen und behördliche Bußgelder, Strafen, Rufschädigung, Erstattungs- oder anderen Entschädigungskosten oder zusätzliche Kosten für die Einhaltung von Vorschriften nach sich ziehen. Cyber-Angriffe können dazu führen, dass Aufzeichnungen über Vermögenswerte und Transaktionen eines Fonds, das Eigentum der Anteilinhaber an den Anteilen und andere Daten, die mit der Funktionsweise eines Fonds verbunden sind, nicht zugänglich, ungenau oder unvollständig sind. Darüber hinaus können erhebliche Kosten entstehen, um in Zukunft etwaige Computer- und Netzsicherheitsvorfälle zu verhindern, was sich nachteilig auf einen Fonds auswirken könnte.

Der Manager und der Anlageverwalter haben Business-Continuity-Pläne und Risikomanagement-Strategien entwickelt, um Computer- und Netzsicherheitsvorfälle zu verhindern. Diese Pläne und Strategien unterliegen jedoch naturgemäß Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden, da sich die Bedrohung durch Cyber-Angriffe ständig weiterentwickelt.

Darüber hinaus können die Fonds, der Manager oder der Anlageverwalter die Business-Continuity-Pläne oder Computer- und Netzsicherheitsstrategien anderer Dienstleister eines Fonds oder von Emittenten von Wertpapieren und Kontrahenten sonstiger Finanzinstrumente, in die ein Fonds investiert, nicht kontrollieren.

Technische Störungen können durch Faktoren wie Verarbeitungsfehler, menschliche Fehler, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse, System- und Technikfehler, Personalwechsel, Unterwanderung durch Unbefugte und Fehler von Dienstleistern verursacht werden. Der Manager und der Anlageverwalter bemühen sich zwar, solche Ereignisse durch entsprechende Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken, dennoch kann es zu Fehlern kommen, die zu Verlusten für die Fonds führen können.

Der Anlageverwalter stützt sich bei einem Großteil seiner täglichen Geschäfte auf seine externen Dienstleister und unterliegt dem Risiko, dass die von diesen Dienstleistern eingeführten Schutzmaßnahmen und Richtlinien nicht wirksam sind, um den Anlageverwalter oder einen Fonds vor Cyber-Angriffen und/oder technischen Fehlfunktionen zu schützen.

Risiko in Verbindung mit der ESG-Politik

Wenn ein Fonds eine ESG-Politik verfolgt, wie in Anhang A beschrieben, wird der Fonds bei der Auswahl der Fondsanlagen neben den anderen in seiner Anlagepolitik festgelegten Anlagekriterien die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, „ESG“) gemäß dieser Politik berücksichtigen. Weitere Informationen finden Anleger gegebenenfalls in der in Anhang A dargelegten ESG-Politik des betreffenden Fonds.

Die ESG-Politik eines Fonds wird voraussichtlich die Anwendung von ESG-basierten Ausschlusskriterien beinhalten. Diese können dazu führen, dass der Fonds auf Kaufgelegenheiten für bestimmte Wertpapiere verzichtet, ein Engagement in bestimmten Wertpapieren verringert oder diese Wertpapiere untergewichtet, wenn der Kauf bzw. das Halten solcher Wertpapiere ansonsten vorteilhaft wäre, und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Merkmale verkauft, wenn der Verkauf ansonsten unvorteilhaft wäre. Daher kann die Verwendung dieser Kriterien die Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds beeinflussen, und ein Fonds kann im Vergleich zu ähnlichen Fonds, die diese Kriterien nicht anwenden, eine andere Wertentwicklung aufweisen. Wenn sich die Einschätzung des Anlageverwalters hinsichtlich der ESG-Merkmale eines Wertpapiers ändert und dies den Anlageverwalter veranlasst, ein bereits gehaltenes Wertpapier zu verkaufen oder ein nicht gehaltenes Wertpapier zu kaufen, übernehmen weder der Fonds, das ICAV, der Manager, der Anlageverwalter noch ihre verbundenen Unternehmen eine Haftung in Bezug auf diese Einschätzung. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die relevanten Ausschlusskriterien möglicherweise nicht direkt mit den subjektiven ethischen Ansichten der Anleger übereinstimmen.

Bei der Bewertung eines Wertpapiers, Emittenten oder Index auf Basis der ESG-Merkmale stützt sich der Anlageverwalter möglicherweise auf Informationen und Daten von externen ESG-Analyseanbietern. Diese Angaben können unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sein. Er kann auch versuchen, sich auf seine eigenen proprietären Modelle zu verlassen. Diese können sich gleichermaßen auf Informationen stützen, die unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sind. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier, einen Emittenten oder einen Index falsch bewertet. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter oder der externe ESG-Analyseanbieter, auf den sich der Anlageverwalter stützt, die relevanten ESG-Merkmale nicht korrekt interpretiert oder anwendet. Weder ein maßgeblicher Fonds noch das ICAV, der Manager, der Anlageverwalter oder ihre verbundenen Unternehmen geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Vertretbarkeit oder Vollständigkeit einer solchen ESG-Bewertung.

Nachhaltigkeitsrisiken – Allgemein

BlackRock definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Anlagerisiko, das sich aufgrund von Problemen mit Aspekten von Umwelt, Sozialem und/oder Unternehmensführung ergibt. Dabei wird unter Anlagerisiko die Wahrscheinlichkeit wesentlicher Verluste im Verhältnis zu der erwarteten Rendite aus einer Anlage verstanden. Bei der Bewertung dieses Risikos konzentriert sich BlackRock auf die Anlagerisiken, die für den Fonds und seine Anlagen finanziell wesentlich sind. Die Definition von Nachhaltigkeitsrisiko zielt nicht darauf ab, das Risiko zu erfassen, dass ein Fonds mit nachhaltigen Merkmalen oder Zielen seine Nachhaltigkeitsverpflichtungen nicht erfüllt.

Wie bei anderen Anlagerisiken und -chancen kann die finanzielle Wesentlichkeit des Nachhaltigkeitsrisikos je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Weitere Informationen finden Sie in der nach Artikel 3 der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen und für den Manager geltenden Erklärung zum Nachhaltigkeitsrisiko von BlackRock gemäß der Offenlegungserklärung (verfügbar unter: www.blackrock.com/corporate/sustainability).

Das Ergebnis der nachstehend beschriebenen Nachhaltigkeitsrisikobewertung ist eine Bewertung auf Fondsebene ohne Bezugnahme auf die Benchmark des Fonds oder sein aktives Ziel (je nachdem, was zutrifft). Dies soll den Anlegern einen Hinweis auf das Gesamtnachhaltigkeitsrisiko geben, dem sie bei der Anlage in einem bestimmten Fonds ausgesetzt sein können. Es ist nicht beabsichtigt, darzustellen, wie das Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen unserer Anlageprozesse verwaltet wird, da das Risiko im Rahmen des Anlageziels des Fonds verwaltet und in der Regel im Verhältnis zum Referenzindex des Fonds bewertet wird. Wie bei anderen Anlagerisiken hängt die Fähigkeit zur Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos von dem ausgewählten Fonds ab. Wenn ein Anleger einen Fonds mit begrenztem Ermessensspielraum für Anlagen auswählt, z. B. einen indexnachbildenden Fonds, wird die Fähigkeit, das in diesem Fonds vorhandene Nachhaltigkeitsrisiko zu managen oder zu kontrollieren, eingeschränkt.

Die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos können zwar von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein, wie vorstehend unter „Risikofaktoren“ angegeben, doch können alle Fonds einigen Aspekten des Nachhaltigkeitsrisikos unterliegen, da sich das Nachhaltigkeitsrisiko in Form verschiedener bestehender Risikoarten, wie unter anderem dem Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations- und Kreditrisiko oder dem Risiko von Aktiv-Passiv-Inkongruenzen, manifestieren kann.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf zwei Arten niederschlagen: (1) dem potenziellen Engagement eines Fonds in

einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis und (2) den potenziellen finanziellen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds, falls ein solches Nachhaltigkeitsrisikoereignis oder ein solcher Nachhaltigkeitsfaktor eintritt. Bei der Beurteilung der potenziellen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos werden diese Aspekte im Hinblick auf die unten aufgeführten Merkmale des Fonds berücksichtigt. Das Engagement und die Auswirkungen werden über einen Zeithorizont von 5 Jahren (oder weniger) gemäß dem Anlagehorizont der meisten BlackRock-Fonds bewertet.

- **Geografischer Schwerpunkt des Fonds**: Die geografische Lage der zugrunde liegenden Anlagen kann sich auf das Ausmaß auswirken, in dem ein Fonds einem Nachhaltigkeitsrisiko oder -faktor ausgesetzt ist. Bestimmte Bedingungen an einem geografischen Standort, wie das lokale Klima, das aufsichtsrechtliche Umfeld, die wirtschaftliche Diversifizierung oder das Niveau der Infrastruktur, können sich auf das Ausmaß auswirken, in dem ein Fonds entweder den physischen Auswirkungen des Klimawandels, den Risiken in Verbindung mit dem Übergang zu einer CO2-ärmeren Wirtschaft oder sozialen und Unternehmensführungsrisiken ausgesetzt ist.

- **Fondsliquidität**: Fonds mit geringerer Liquidität sind möglicherweise weniger in der Lage, aus Positionen auszusteigen, die von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind, und sind daher möglicherweise stärker Nachhaltigkeitsrisikoereignissen ausgesetzt und werden wahrscheinlich finanziell durch ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis beeinträchtigt, wenn es eintritt.

- **Sektorallokation des Fonds**: Bestimmte Sektoren sind wahrscheinlich stärker den Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos ausgesetzt. Infolgedessen müssen Emittenten in diesen Sektoren möglicherweise eine erhebliche Transformation des Geschäftsmodells vornehmen oder mit einer geringeren Nachfrage nach ihren Waren oder Dienstleistungen konfrontiert sein. Diese Effekte können je nach der Positionierung der Unternehmen für die Zukunft, der aktuellen wirtschaftlichen Aktivitäten und der Fähigkeit, Veränderungen zu steuern, positiv oder negativ sein. Es wird erwartet, dass Fonds mit einer höheren Allokation in diesen Sektoren, z. B. dem Energiesektor, nachhaltigkeitsbezogenen Risiken stärker ausgesetzt sind und auch größere Auswirkungen auf die finanzielle Performance erfahren, falls ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt. Fonds, die ein geringeres Engagement in diesen Sektoren aufweisen, werden voraussichtlich ein geringeres nachhaltigkeitsbezogenes Risiko aufweisen und voraussichtlich eine geringere Auswirkung auf die finanzielle Performance erfahren, falls ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt.

- **Produktdesign**: Fonds mit expliziter Zielsetzung, ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen oder mit expliziten Nachhaltigkeitszielen, wenden Anlagestrategien an, die ein größeres Engagement in nachhaltigkeitsbezogenen Themen ermöglichen und daher stärker einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis ausgesetzt sind. Da diese Fonds ein größeres Engagement in nachhaltigkeitsbezogenen Themen haben, können sie bei Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses mit höheren finanziellen Auswirkungen auf die Performance rechnen.

BlackRock klassifiziert jeden der oben genannten Faktoren und aggregiert die Faktorbewertungen für einen Fonds nach der Gesamtklassifizierung von wesentlich oder nicht wesentlich.

Mit einem „Unconstrained"-Anlagestil verbundenes Risiko

Bestimmte Fonds, wie in Anhang A beschrieben, verfolgen möglicherweise einen „Unconstrained"-Anlagestil (d. h., der Anlageverwalter
berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen für diese Fonds nicht die spezifischen Bestandteile eines Referenzindex, sofern im Abschnitt „Anlagepolitik" für einen Fonds nichts anderes angegeben ist). Dementsprechend wird das von diesen Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung zwischen den Renditen des Fonds und den Renditen eventueller Referenzindizes, die weitgehend repräsentativ für das Wertpapieruniversum sind, in das dieser Fonds investiert) voraussichtlich erheblich sein. Folglich sind solche Fonds besonders auf die Fähigkeit des Anlageverwalters angewiesen, Wertpapiere zu identifizieren, die sich gut entwickeln. Falls der Anlageverwalter hierzu nicht in der Lage ist, kann dies dazu führen, dass die entsprechenden Fonds hinter der Marktentwicklung (gemessen an Referenzindizes) zurückbleiben und/oder Kapitalverluste erleiden, die erheblich sein können. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Fonds die Wertentwicklung eines Referenzindex übertreffen oder auch nur erreichen.

Risiko der Portfoliokonzentration

Wie in Anhang A dargelegt, können bestimmte Fonds im Vergleich zu anderen, stärker diversifizierten Fonds, die eine größere Anzahl von Wertpapieren halten, nur in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren investieren. Wenn ein Fonds eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren hält und als konzentriert gilt, kann der Wert des Fonds stärker schwanken als der Wert eines stärker diversifizierten Fonds, der eine größere Anzahl von Wertpapieren hält. Auch kann die Auswahl der Wertpapiere in einem konzentrierten Portfolio zu sektoraler und geografischer Konzentration führen.

Der Wert von Fonds mit sektoraler Konzentration ist möglicherweise volatiler als der Wert von anderen, stärker diversifizierten Fonds. Die Unternehmen in diesen Sektoren haben möglicherweise beschränkte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder sind gegebenenfalls von einer beschränkten Leitungsgruppe abhängig. Diese Fonds können auch schnellen zyklischen Veränderungen der Anlegertätigkeit und/oder des Angebots und der Nachfrage nach bestimmten Produkten und Dienstleistungen unterliegen. Infolgedessen hätte ein Börsen- oder Konjunkturabschwung in dem bzw. den jeweiligen Sektoren für einen Fonds, der seine Anlagen in diesem Sektor bzw. diesen Sektoren konzentriert, größere Auswirkungen als für einen stärker diversifizierten Fonds.

Der Wert von Fonds mit geografischer Konzentration ist möglicherweise anfälliger für nachteilige wirtschaftliche, politische, währungsbezogene, liquiditätsbezogene, steuerliche, nachhaltigkeitsbezogene, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Ereignisse, die den relevanten Markt betreffen.

Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung

Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen können abrupteren oder unberechenbareren Marktbewegungen ausgesetzt sein als Papiere größerer, etablierterer Unternehmen oder der allgemeine Marktdurchschnitt. Diese Unternehmen haben möglicherweise beschränkte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder sind gegebenenfalls von einer beschränkten Leitungsgruppe abhängig. Die vollständige Entwicklung dieser Unternehmen nimmt Zeit in Anspruch. Darüber hinaus werden die Titel kleinerer Unternehmen oftmals weniger häufig und in geringerem Volumen gehandelt, und sie können abrupteren oder unberechenbareren Kursschwankungen unterliegen als Titel großer Unternehmen. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen sind zudem möglicherweise anfälliger für Marktveränderungen als die Wertpapiere großer Unternehmen. Diese Faktoren können zu überdurchschnittlichen Schwankungen im Nettoinventarwert eines Fonds führen.

Modell-Risiko

Dieses Risiko gilt für folgende Fonds: BlackRock Advantage ASEAN Equity Fund; BlackRock Advantage Asia ex Japan Equity Fund; BlackRock Advantage Emerging Markets Equity Fund; BlackRock Advantage Europe Equity Fund; BlackRock Advantage Europe ex UK Equity Fund; BlackRock Advantage Global Corporate Credit Screened Fund; BlackRock Advantage US Equity Fund; BlackRock Advantage World Equity Fund; BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund und BlackRock Systematic Multi-Strategy Fund.

Die Fonds sind bestrebt, ihre Anlageziele zu verfolgen, indem sie eigene Modelle verwenden, die quantitative Analysen einbeziehen. Die anhand dieser Modelle ausgewählten Anlagen können sich aufgrund der in die Modelle einfließenden Faktoren und der Gewichtung der einzelnen Faktoren, aufgrund von Abweichungen von historischen Trends sowie aufgrund von Problemen bei der Konstruktion und Umsetzung der Modelle (einschließlich Softwareproblemen und anderer technologischer Probleme) anders entwickeln als prognostiziert. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwendung dieser Modelle durch BlackRock zu effektiven Anlageentscheidungen für die Fonds führen wird. Die in den Modellen verwendeten Informationen und Daten können von Dritten geliefert werden. Ungenaue oder unvollständige Daten können die Wirksamkeit der Modelle einschränken. Darüber hinaus kann es sich bei einigen der von BlackRock verwendeten Daten um historische Daten handeln, die eine genaue Vorhersage künftiger Marktbewegungen möglicherweise nicht erlauben. Es besteht das Risiko, dass die Modelle bei der Auswahl von Anlagen oder bei der Bestimmung der Gewichtung von Anlagepositionen, die es den Fonds ermöglichen sollen, ihr Anlageziel zu erreichen, nicht erfolgreich sein werden.

Aktienrisiken

Die Werte von Aktien schwanken täglich, und ein Fonds, der in Aktien investiert, könnte erhebliche Verluste erleiden. Der Kurs von Aktien kann durch zahlreiche Faktoren auf der Ebene der einzelnen Unternehmen sowie durch allgemeinere wirtschaftliche und politische Entwicklungen beeinflusst werden. Hierzu zählen unter anderem Veränderungen der Anlegerstimmung, Trends bezüglich Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinsen, emittentenspezifische Faktoren, veröffentlichte Unternehmensgewinne, demografische Trends und Katastrophenereignisse.

Risiken in Verbindung mit festverzinslichen Anlagen

Die folgenden Risiken gelten für Fonds, die in festverzinsliche und auf festverzinsliche Wertpapiere bezogene Wertpapiere investieren:

Allgemeine Risiken

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiven Bonitätsbewertungen. Die Herabstufung des Ratings eines festverzinslichen Wertpapiers oder seines Emittenten oder negative Meldungen und eine negative Anlegerstimmung, die eventuell nicht auf einer Fundamentalanalyse basieren, könnten den Wert und die Liquidität eines Wertpapiers insbesondere auf einem Markt mit geringem Handelsvolumen beeinträchtigen. Bei bestimmten Marktbedingungen kann dies dazu führen, dass die Anlagen in diesen Wertpapieren weniger liquide werden, was die Veräußerung erschwert.

Ein Fonds kann von Schwankungen bei den vorherrschenden Zinssätzen und von Kreditqualitätserwägungen beeinflusst werden. Schwankungen der Marktzinssätze wirken sich im Allgemeinen auf die Inventarwerte eines Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere bei fallenden Zinssätzen im Allgemeinen steigen und bei steigenden Zinssätzen im Allgemeinen fallen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit schwanken im Allgemeinen weniger stark in Reaktion auf Zinssatzschwankungen als die Kurse von Wertpapieren mit längerer Laufzeit.

Eine wirtschaftliche Rezession kann die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochverzinslichen Festzins-Wertpapieren, die von diesem Emittenten begeben wurden, beeinträchtigen. Die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten kann durch Entwicklungen beeinträchtigt werden, die für diesen Emittenten spezifisch sind, oder durch die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte prognostizierte Geschäftserwartungen zu erfüllen oder zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können einem Fonds Verluste und Kosten entstehen.

Risiken der Anlage in hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren

Festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating, auch bekannt als „hochrentierliche“ festverzinsliche Wertpapiere, können ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating. Darüber hinaus sind Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating tendenziell weniger liquide und volatiler als höher bewertete Wertpapiere. Nachteilige wirtschaftliche Ereignisse können sich daher stärker auf die Preise von Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating auswirken als auf Wertpapiere mit höherem Rating. Solche Wertpapiere unterliegen auch einem höheren Risiko von Kapital- und Zinsverlusten als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating. Darüber hinaus kann die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten durch Entwicklungen beeinträchtigt werden, die für diesen Emittenten spezifisch sind, beispielsweise kann eine wirtschaftliche Rezession die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren, die von diesem Emittenten begeben wurden, beeinträchtigen.

Schuldtitel staatlicher Schuldner

Staatsanleihen sind Schuldverpflichtungen (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere), die von Regierungen oder staatlichen Einrichtungen (jeweils eine „staatliche Stelle“) begeben oder garantiert werden. Anlagen in Staatsanleihen können mit einem gewissen Risiko verbunden sein. Die staatliche Stelle, die die Tilgung von Staatsschuldtiteln kontrolliert, ist unter Umständen nicht in der Lage oder bereit, Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen zu leisten, wenn diese gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel fällig sind. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgerechten Kapitalrückzahlung und Zinszahlung kann unter anderem durch ihren Cashflow, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit einer ausreichenden Summe in Fremdwährung am Fälligkeitsdatum der Zahlung, den Umfang der Schuldendienstleistungen im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle gegenüber den internationalen Währungsgremien, eventuelle Beschränkungen, die ihr durch die Einbeziehung in eine gemeinsame Geldpolitik auferlegt werden, oder andere Beschränkungen, denen die staatliche Stelle gegebenenfalls unterliegt, beeinflusst werden. Staatliche Stellen können bei der Kapitalrückzahlung und bei Zinszahlungen auf ihre Schuldtitel auch von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer Akteure im Ausland abhängig sein. Die Verpflichtung seitens dieser Regierungen, Stellen und sonstiger Akteure, diese Zahlungen zu leisten, kann davon abhängig sein, ob die staatliche Stelle wirtschaftliche Reformen durchführt, und/oder von der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der fristgerechten Bedienung der Schulden dieses Schuldners. Falls derartige Reformen nicht durchgeführt werden, ein bestimmtes Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung nicht erreicht wird oder Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen bei Fälligkeit nicht erfolgen, kann dies zur Annullierung der Verpflichtung dieser Drittparteien, der staatlichen Stelle Kredit zu gewähren, führen. Dies kann die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seine Schulden fristgerecht zu bedienen, weiter beeinträchtigen. Folglich könnten staatliche Stellen nicht in der Lage sein, ihre

Zahlungsverpflichtungen bezüglich ihrer Schuldtitel zu erfüllen. Die Gläubiger von Staatsschuldtiteln einschließlich Fonds könnten aufgefordert werden, sich an der Umschuldung dieser Schuldtitel zu beteiligen und den staatlichen Stellen weiteres Kapital zur Verfügung zu stellen. Die Gläubiger von Staatsschuldtiteln können auch von zusätzlichen Einschränkungen in Bezug auf staatliche Emittenten betroffen sein, darunter (i) die Umstrukturierung der Schuldtitel (einschließlich der Reduzierung des ausstehenden Kapitals und der Zinsen und/oder der Umplanung der Rückzahlungsbedingungen) ohne Einwilligung des/der betroffenen Fonds (z. B. aufgrund einseitiger gesetzgeberischer Maßnahmen des staatlichen Emittenten und/oder von Entscheidungen, die mit qualifizierter Mehrheit der Kreditgeber getroffen werden); und (ii) die beschränkten Rechtsmittel, die bei Ausfall oder Verzug der Rückzahlung gegen den staatlichen Emittenten zur Verfügung stehen (z. B. gibt es möglicherweise kein Insolvenzverfahren, durch das Staatsschulden, bei denen eine staatliche Stelle in Zahlungsverzug geraten ist, zurückgefordert werden können).

Wandelanleihen

Ein Fonds kann in Wandelanleihen investieren. Diese können Unternehmensanleihen oder Vorzugsaktien umfassen, sind jedoch gewöhnliche langfristige Schuldtitel des Emittenten, die zu einem festgelegten Wechselkurs in Stammaktien des Emittenten wandelbar sind. Wie bei allen Schuldtiteln sinkt der Marktwert von Wandelanleihen tendenziell bei steigenden Zinsen und steigt im Gegenzug, wenn die Zinsen fallen. Wandelanleihen bieten in der Regel niedrigere Zins- oder Dividendenrenditen als nicht wandelbare Wertpapiere vergleichbarer Qualität. Wenn jedoch der Marktkurs der Stammaktie, die einer Wandelanleihe zugrunde liegt, den Wandlungskurs übersteigt, spiegelt der Kurs der Wandelanleihe tendenziell den Wert der zugrunde liegenden Stammaktie wider. Wenn der Marktkurs der zugrunde liegenden Stammaktie sinkt, wird das wandelbare Wertpapier tendenziell zunehmend auf Renditebasis gehandelt. Daher ist der Wertverlust möglicherweise geringer als bei der zugrunde liegenden Stammaktie. Wandelanleihen haben in der Kapitalstruktur eines Emittenten in der Regel Vorrang vor Stammaktien und sind somit von höherer Qualität und mit einem geringeren Risiko verbunden als die Stammaktien des Emittenten.

„Bail-in"-Risiko in Verbindung mit Bankanleihen

Unternehmensanleihen, die von einem Finanzinstitut in der Europäischen Union begeben werden, können dem Risiko einer Herabschreibung oder Umwandlung (d. h. „Bail-in") durch eine EU-Behörde unterliegen, wenn das Finanzinstitut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies kann dazu führen, dass von einem solchen Finanzinstitut begebene Anleihen (bis auf Null) herabgeschrieben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt werden oder dass die Anleihebedingungen geändert werden. Das Bail-in-Risiko bezieht sich auf das Risiko, dass Behörden eines EU-Mitgliedstaats Befugnisse zur Rettung von in Not geratenen Banken ausüben, indem sie die Rechte der Anleihegläubiger herabschreiben oder umwandeln, um Verluste auszugleichen oder diese Banken zu rekapitalisieren. Anleger sollten die Tatsache beachten, dass zuständige Behörden mit größerer Wahrscheinlichkeit auf das Bail-in-Instrument zurückgreifen werden, um in Not geratene Banken zu retten, als finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war, da die Behörden der EU-Mitgliedstaaten nunmehr der Auffassung sind, dass eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erst als letztes Mittel zum Einsatz kommen sollte, nachdem alle anderen Möglichkeiten zur Rettung, einschließlich des Bail-in-Instruments, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden. Ein Bail-in eines Finanzinstituts führt wahrscheinlich zu einer Wertminderung einiger oder aller seiner Anleihen (und möglicherweise anderer Wertpapiere) und ein Fonds, der solche Wertpapiere hält, wenn ein Bail-in eintritt, wird ebenfalls von einer Wertminderung betroffen sein.

Mit Contingent Convertible Bonds verbundene Risiken

Ein Contingent Convertible Bond ist ein komplexer Schuldtitel, der in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt oder ganz oder teilweise abgeschrieben werden kann, wenn ein vorgegebenes Auslöseereignis eintritt. Das Auslöseereignis kann außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Gewöhnlich umfassen Auslöseereignisse den Rückgang des Aktienkurses des Emittenten auf ein bestimmtes Niveau für eine bestimmte Dauer oder einen Rückgang der Eigenkapitalquote des Emittenten auf ein vorgegebenes Niveau. Die Kuponzahlungen auf bestimmte Contingent Convertible Bonds können vollständig ermessensabhängig sein und können vom Emittenten jederzeit, aus beliebigem Grund und für einen beliebigen Zeitraum gestrichen werden.

Die Ereignisse, die die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital auslösen, sind so konzipiert, dass die Umwandlung erfolgt, wenn sich der Emittent der Contingent Convertible Bonds in finanziellen Schwierigkeiten befindet und dies entweder durch eine aufsichtsrechtliche Beurteilung oder durch objektive Verluste (z. B., wenn die Eigenkapitalquote des Emittenten unter ein vorgegebenes Niveau fällt) festgestellt wird.

Die Anlage in Contingent Convertible Bonds kann (unter anderem) folgende Risiken mit sich bringen:

Anleger in Contingent Convertible Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, wenn Aktionäre keinen Kapitalverlust erleiden.

Die Auslöseschwellen sind unterschiedlich und bestimmen das Umwandlungsrisiko abhängig vom Abstand zwischen Eigenkapitalquote und Auslöseschwelle. Es könnte für den Fonds schwierig sein, die Auslöseereignisse, die eine Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital erfordern, vorauszusehen. Auch könnte es für den Fonds schwierig sein zu beurteilen, wie sich die Wertpapiere nach der Umwandlung entwickeln werden.

Im Fall der Umwandlung in Eigenkapital könnte der betreffende Fonds gezwungen sein, die betreffenden neuen Aktien zu verkaufen, weil die Anlagepolitik des betreffenden Fonds möglicherweise keine Aktien im Portfolio zulässt. Ein solcher Zwangsverkauf und die erhöhte Verfügbarkeit dieser Aktien könnten insoweit einen Einfluss auf die Marktliquidität haben, als möglicherweise keine ausreichende Nachfrage nach diesen Aktien besteht. Die Anlage in Contingent Convertible Bonds kann auch zu einem erhöhten Risiko der Branchenkonzentration und damit des Kontrahentenrisikos führen, da diese Wertpapiere von einer begrenzten Anzahl von Banken ausgegeben werden. Contingent Convertible Bonds sind in der Regel nachrangig gegenüber vergleichbaren nicht wandelbaren Wertpapieren und unterliegen daher höheren Risiken als andere Schuldtitel.

Falls ein Contingent Convertible Bond infolge eines vorgegebenen Auslöseereignisses abgeschrieben wird (eine „Herabschreibung“), kann der Fonds einen vollständigen, teilweisen oder schrittweisen Verlust des Wertes seiner Anlage erleiden. Eine Herabschreibung kann sowohl vorübergehend als auch dauerhaft erfolgen.

Darüber hinaus werden die meisten Contingent Convertible Bonds als „ewige Anleihen“ ausgegeben, die zu vorgegebenen Terminen kündbar sind. Ewige Contingent Convertible Bonds werden möglicherweise nicht zum vorgegebenen Kündigungstermin gekündigt, und das Kapital wird möglicherweise nicht zum Kündigungstermin oder zu einem anderen Termin an die Anleger zurückgezahlt.

Derivate und andere komplexe Instrumente und Techniken

Besondere Risiken von Transaktionen mit OTC-Derivaten
Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen in den OTC-Märkten einer geringeren staatlichen Regulierung und Überwachung als Transaktionen an organisierten Börsen. Viele der Schutzmaßnahmen, die für Transaktionen an organisierten Börsen gewährt werden, wie etwa die Leistungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle, sind für OTC-Transaktionen möglicherweise nicht vorhanden. Somit besteht das Risiko des Ausfalls des Kontrahenten. Um dieses Risiko zu mindern, wird das ICAV nur bevorzugte Kontrahenten einsetzen, die seiner Ansicht nach kreditwürdig sind, und kann das mit solchen Geschäften verbundene Risiko durch die Verwendung von Akkreditiven oder Sicherheiten reduzieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Kontrahent nicht ausfällt oder dass ein Fonds dadurch keine Verluste erleidet.

Der Anlageverwalter wird das Kredit- oder Kontrahentenrisiko sowie das potenzielle Risiko in Bezug auf die Handelsaktivitäten und das Risiko aus ungünstigen Schwankungen der Marktpreisvolatilität kontinuierlich bewerten und die Wirksamkeit der Absicherung fortlaufend überprüfen. Er wird spezifische interne Grenzen für diese Art von Geschäften definieren und die für Transaktionen akzeptierten Kontrahenten überwachen.

Darüber hinaus kann der OTC-Markt illiquide sein, und es ist nicht immer möglich, eine Transaktion schnell und zu einem attraktiven Preis auszuführen. Die Kontrahenten, mit denen das ICAV die Transaktionen durchführt, können bisweilen das Market Making oder die Quotierung von Kursen für bestimmte Instrumente einstellen. In diesem Fall ist das ICAV möglicherweise nicht in der Lage, gewünschte Transaktionen für Devisengeschäfte, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps einzugehen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf eine offene Position abzuschließen, was seine Wertentwicklung beeinträchtigen könnte. Im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten bieten Termin-, Kassa- und Optionskontrakte auf Währungen dem Manager und dem Anlageverwalter keine Möglichkeit, die Verpflichtungen des ICAV durch ein gleichwertiges und entgegengesetztes Geschäft auszugleichen. Aus diesem Grund ist das ICAV, wenn es Termin-, Kassa- oder Optionskontrakte eingeht, dazu angehalten, seine Verpflichtungen aus den Kontrakten zu erfüllen, und muss dazu in der Lage sein.

Optionen
Eine Option ist das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung) zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Vermögenswerts oder Index zu einem festgelegten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt. Als Gegenleistung für die aus der Option resultierenden Rechte muss der Optionskäufer dem Optionsverkäufer eine Prämie für das mit der Verpflichtung verbundene Risiko zahlen. Die Optionsprämie ist abhängig vom Ausübungspreis, der Volatilität des Basiswerts sowie der verbleibenden Restlaufzeit. Optionen können außerbörslich notiert oder gehandelt werden.

Ein Fonds kann Optionsgeschäfte entweder als Käufer oder Verkäufer dieses Rechts abschließen und diese kombinieren, um eine bestimmte Handelsstrategie aufzubauen, sowie Optionen nutzen, um ein bestehendes Risiko zu verringern.

Wenn sich die Erwartungen des Anlageverwalters oder seines Beauftragten in Bezug auf die Veränderung der Marktkurse oder seine Festlegung der Korrelation zwischen den Vermögenswerten oder Indizes, auf welche die Optionen geschrieben oder gekauft werden, und den Vermögenswerten im Anlageportfolio eines Fonds als falsch erweisen, kann der betreffenden Fonds Verluste erleiden, die andernfalls nicht entstanden wären.

Credit Default Swaps, Zins-Swaps und Total Return Swaps

Die Verwendung von Credit Default Swaps kann ein höheres Risiko beinhalten als die direkte Anlage in Anleihen. Ein Credit Default Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos. Dies ermöglicht es den Anlegern, eine Versicherung für eine von ihnen gehaltene Anleihe zu erwerben (Absicherung der Anlage) oder einen Schutz für eine Anleihe zu kaufen, die sie nicht tatsächlich besitzen, wenn davon ausgegangen wird, dass die erforderlichen Kuponzahlungen aufgrund der Verschlechterung der Kreditqualität geringer sein werden als die erhaltenen Zahlungen. Wenn hingegen davon ausgegangen wird, dass die Zahlungen aufgrund der Verschlechterung der Kreditqualität geringer sein werden als die Kuponzahlungen, wird der Schutz durch den Abschluss eines Credit Default Swaps verkauft. Dementsprechend leistet eine Partei, der Sicherungsnehmer, einen Zahlungsstrom an den Sicherungsgeber, und im Falle eines „Kreditereignisses“ (eine Verschlechterung der Kreditqualität, die in der Vereinbarung vorab definiert wird) wird eine Zahlung an den Sicherungsnehmer fällig. Wenn das Kreditereignis nicht eintritt, zahlt der Käufer alle erforderlichen Prämien und der Swap wird bei Fälligkeit ohne weitere Zahlungen beendet. Das Risiko des Käufers ist daher auf den Wert der gezahlten Prämien begrenzt.

Der Markt für Credit Default Swaps kann bisweilen weniger liquide sein als die Rentenmärkte. Ein Fonds, der Credit Default Swaps abschließt, muss jederzeit in der Lage sein, Rücknahmeanträge zu erfüllen. Credit Default Swaps werden regelmäßig nach überprüfbaren und transparenten Bewertungsmethoden bewertet, die vom Wirtschaftsprüfer überprüft werden.

Ein Zins-Swap beinhaltet den Austausch der jeweiligen Verpflichtungen von zwei Parteien zur Zahlung bzw. zum Erhalt von Zinsen, z. B. den Austausch fester Zinszahlungen gegen variable Zinszahlungen. Total Return Swaps beinhalten den Austausch des Rechts auf den Erhalt der Gesamtrendite, der Kupons und der Kapitalgewinne oder -verluste eines bestimmten Basiswerts, eines Index oder eines Korbs aus Vermögenswerten gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu leisten. Die Fonds können Swaps entweder als Zahler oder als Empfänger von Zahlungen in Bezug auf die Swaps eingehen.

Wenn ein Fonds Total Return Swaps auf Nettobasis abschließt, werden die beiden Zahlungsströme saldiert, wobei jede Partei nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält bzw. bezahlt. Auf Nettobasis abgeschlossene Total Return Swaps beinhalten keine physische Lieferung von Anlagen, anderen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Kapital. Dementsprechend soll das Verlustrisiko bei Zins-Swaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen begrenzt werden, zu denen ein Fonds vertraglich verpflichtet ist (bzw. bei Total Return Swaps den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamtrendite einer Referenzanlage, eines Index oder eines Korbes von Anlagen und den festen oder variablen Zahlungen). Wenn die Gegenpartei Zins-Swaps oder eines Total Return Swaps ausfällt, besteht das Verlustrisiko eines jeden Fonds normalerweise aus dem Nettobetrag der Zins- oder Gesamtrendite-Zahlungen, auf die jede Partei gemäß dem Kontrakt Anspruch hat. Währungsswaps hingegen beinhalten in der Regel die Lieferung des gesamten Kapitalbetrags einer bestimmten Währung im Tausch gegen die andere bezeichnete Währung. Daher ist der gesamte Kapitalbetrag eines Währungsswaps dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt.

Der Einsatz von Credit Default Swaps, Zins-Swaps oder Total Return Swaps ist eine spezialisierte Tätigkeit, die andere Anlagetechniken und -risiken mit sich bringt als jene, die mit gewöhnlichen Wertpapiertransaktionen verbunden sind. Wenn sich die Voraussagen des Anlageverwalters in Bezug auf die Marktwerte als falsch erweisen, wäre die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds weniger günstig, als es ohne diese Anlagetechniken der Fall gewesen wäre.

Bei den Kontrahenten der obigen Transaktionen handelt es sich um erstklassige Institute.

Sonstige Anlagerisiken

Beschränkungen für ausländische Investitionen
Einige Länder verbieten Investitionen ausländischer Unternehmen, wie z. B. eines Fonds, oder erlegen diesbezüglich erhebliche Beschränkungen auf. Zur Veranschaulichung: Bestimmte Länder fordern vor Investitionen durch ausländische Personen eine staatliche Genehmigung, begrenzen die Höhe ausländischer Investitionen in einem

bestimmten Unternehmen oder begrenzen ausländische Investitionen in einem Unternehmen auf eine bestimmte Klasse von Wertpapieren, die möglicherweise weniger günstige Bedingungen aufweisen als Wertpapiere der Gesellschaft, die von Einheimischen erworben werden können. Bestimmte Länder können Investitionsmöglichkeiten in Emittenten oder Branchen, die als wichtig für die nationalen Interessen erachtet werden, einschränken. Die Art und Weise, in der ausländische Investoren in Unternehmen in bestimmten Ländern investieren können, sowie Beschränkungen dieser Investitionen können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit eines Fonds auswirken. Beispielsweise kann ein Fonds in einigen dieser Länder verpflichtet sein, zunächst über einen lokalen Makler oder eine andere Stelle zu investieren und dann die Aktienkäufe erneut auf den Namen des Fonds registrieren zu lassen. Die erneute Registereintragung kann in einigen Fällen möglicherweise nicht zeitnah erfolgen, was zu einer Verzögerung führen kann. In dem entsprechenden Zeitraum können einem Fonds bestimmte Anlegerrechte, einschließlich der Rechte auf Dividenden oder auf bestimmte Kapitalmaßnahmen, verweigert werden. Es kann auch vorkommen, dass ein Fonds einen Kaufauftrag platziert, jedoch zum Zeitpunkt der erneuten Registereintragung darüber informiert wird, dass die zulässige Zuweisung an ausländische Anleger ausgeschöpft ist, so dass es dem Fonds nicht möglich ist, die gewünschte Anlage zu diesem Zeitpunkt zu tätigen. In bestimmten Ländern können erhebliche Beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit für einen Fonds bestehen, Kapitalerträge, Kapital oder Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren zurückzuführen. Ein Fonds könnte durch Verzögerungen oder die Weigerung, eine erforderliche staatliche Genehmigung für die Rückführung von Kapital zu erteilen, sowie durch die Anwendung von Investitionsbeschränkungen in Bezug auf den Fonds beeinträchtigt werden. Eine Reihe von Ländern hat die Gründung geschlossener Investmentgesellschaften genehmigt, um ausländische Direktinvestitionen in ihren Kapitalmärkten zu erleichtern. Anteile bestimmter geschlossener Investmentgesellschaften können zeitweise nur zu Marktpreisen erworben werden, die einem Aufschlag auf den jeweiligen Nettoinventarwert entsprechen. Wenn ein Fonds Anteile an geschlossenen Investmentgesellschaften erwirbt, trägt der Anteilinhaber sowohl seinen Anteil an den Aufwendungen des Fonds (einschließlich der Verwaltungsgebühren) als auch indirekt die Aufwendungen dieser geschlossenen Investmentgesellschaften. Darüber hinaus gelten in bestimmten Ländern wie Indien und der VR China Quotenbeschränkungen für ausländisches Eigentum an bestimmten Onshore-Investitionen. Diese Anlagen können zeitweise nur zu Marktpreisen erworben werden, die einem Aufschlag auf den jeweiligen Nettoinventarwert entsprechen, und diese Aufschläge werden möglicherweise letztendlich von dem betreffenden Fonds getragen. Nach den Gesetzen bestimmter Länder kann ein Fonds auch versuchen, auf seine Kosten eigene Investmentgesellschaften zu errichten.

Anlagen in Brasilien

Am 14. September 2016 gaben die brasilianischen Steuerbehörden die normative Anweisung 1658/16 zur Änderung der Liste von Ländern heraus, die als „Niedrigsteuerländer“ gelten, wodurch Curacao, Saint Martin und Irland in die Liste aufgenommen und die Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis aus der Liste gestrichen wurden. Die Änderungen traten am 1. Oktober 2016 in Kraft. In der Folge gelten für brasilianische Wertpapiere die brasilianische Kapitalgewinnsteuer und erhöhte Kapitalertragsteuersätze auf Zinsen auf Kapitalausschüttungen. In Fällen, in denen diese Kapitalgewinnsteuer (nach Ansicht des Anlageverwalters) wesentlich ist, schlägt sie sich in der Bewertung des jeweiligen Fonds nieder. Wenn diese Kapitalgewinnsteuer (nach Ansicht des Anlageverwalters) unwesentlich ist sowie in Fällen, in denen sie bei Portfoliotransaktionen im Zusammenhang mit Rücknahmen anfällt, können diese Transaktionen gemäß dem im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts und vorübergehende Aussetzung des Handels“ beschriebenen Swing-Pricing-Mechanismus behandelt werden und zu einer Verringerung des für die Rücknahme geltenden Nettoinventarwerts führen, wodurch sich die für die Rücknahme erhaltenen Nettoerlöse verringern. Zur Klarstellung: Jede Kapitalgewinnsteuer, die durch Portfoliotransaktionen entsteht, die nicht mit Rücknahmen verbunden sind (z. B. eine Neugewichtung), wird vom betreffenden Fonds getragen.

Russland

Die sich auf Wertpapieranlagen beziehenden Gesetze und Vorschriften wurden ad hoc geschaffen und halten tendenziell nicht mit den Marktentwicklungen Schritt, was zu Unklarheiten bei der Auslegung und uneinheitlicher und willkürlicher Anwendung führt. Die Überwachung und Durchsetzung der maßgeblichen Bestimmungen ist nur ansatzweise entwickelt. Wertpapiere sind in Russland entmaterialisiert und der einzige rechtliche Eigentumsnachweis ist der Eintrag des Namens des Inhabers im Register des Emittenten. Es gibt kein seit langem etabliertes Konzept der Treuepflicht, und daher müssen die Anteilseigner russischer Unternehmen eventuell aufgrund von Handlungen des Managements Verluste oder Verwässerungen hinnehmen, ohne über ausreichenden Rechtsschutz zu verfügen. Regeln zur Corporate Governance sind entweder nicht vorhanden oder nicht entwickelt und bieten Minderheitsaktionären nur geringen Schutz.

Die USA und die Europäische Union sowie die Aufsichtsbehörden in einer Reihe anderer Länder, darunter Japan, Australien und Kanada (zusammen „Sanktionsorganisationen“), haben wirtschaftliche Sanktionen gegen bestimmte Personen und Finanzinstitute in Russland verhängt. Die Sanktionsorganisationen könnten auch weiterreichende Sanktionen gegen Russland verhängen. Diese Sanktionen oder auch nur die Androhung weiterer Sanktionen könnten dazu führen, dass der Wert und die Liquidität russischer Wertpapiere sinken oder der Rubel an Wert verliert, oder sonstige negative Auswirkungen auf die russische Volkswirtschaft haben. Weiterhin könnten diese Sanktionen ein

sofortiges Einfrieren russischer Wertpapiere zur Folge haben. Dies würde die Möglichkeiten des Fonds beeinträchtigen, die betreffenden Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen, zu erhalten oder zu liefern.

Zu den Sanktionen gegen bestimmte russische Emittenten gehört auch das Verbot von Geschäften oder des Handels mit neuen Schuldtiteln mit Laufzeiten von über 14 oder 60 Tagen oder mit neuen Aktien dieser Emittenten. Von einem Fonds gehaltene Wertpapiere, die vor dem Datum der Verhängung der Sanktionen begeben wurden, unterliegen derzeit keinen Beschränkungen im Rahmen der Sanktionen. Die Einhaltung aller dieser Sanktionen kann jedoch die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, die betroffenen Wertpapiere oder andere Wertpapiere dieser Emittenten zu kaufen, zu verkaufen, zu halten, zu erhalten oder zu liefern. Falls es für einen Fonds nicht praktikabel oder rechtswidrig ist, Wertpapiere zu halten, die Sanktionen unterliegen oder anderweitig von diesen betroffen sind (zusammen „betroffene Wertpapiere"), oder falls der Anlageverwalter eines Fonds dies als angemessen erachtet, kann ein Fonds Sacheinlagen der betroffenen Wertpapiere im Zusammenhang mit Anteilsausgabe-Transaktionen untersagen und stattdessen Bareinlagen verlangen, was die Transaktionskosten eines Fonds ebenfalls erhöhen kann.

Die aktuellen oder künftigen Sanktionen können dazu führen, dass Russland Gegen- oder Vergeltungsmaßnahmen unternimmt, was den Wert und die Liquidität russischer Wertpapiere weiter beeinträchtigen kann. Diese Vergeltungsmaßnahmen könnten unter anderem zur Folge haben, dass russische Vermögenswerte eines Fonds mit sofortiger Wirkung eingefroren werden. Falls Vermögenswerte eines Fonds eingefroren werden, beispielsweise Hinterlegungsscheine, muss ein Fonds möglicherweise Vermögenswerte veräußern, für die keine Beschränkungen gelten, um Rücknahmeanträge für den Fonds zu erfüllen. Die Veräußerung von Fondsvermögen während dieses Zeitraums kann auch dazu führen, dass ein Fonds für seine Wertpapiere deutlich geringere Preise erhält.

Anlagen in Russland werden nur in Form von Wertpapieren vorgenommen, die an der Moscow Exchange gehandelt werden.

Indien

In Bezug auf Fonds, die in Indien investieren oder Engagements gegenüber Anlagen in Indien eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die sich speziell auf eine Anlage in oder ein Engagement gegenüber Indien beziehen:

- Indien liegt in einem Teil der Welt, der in der Vergangenheit immer wieder Naturkatastrophen wie Erdbeben, Vulkanausbrüchen und Tsunamis ausgesetzt war, und die indische Wirtschaft reagiert empfindlich auf Umweltereignisse. Darüber hinaus stellt der Agrarsektor einen bedeutenden Bestandteil der indischen Wirtschaft dar, und widrige Witterungsverhältnisse können erhebliche negative Auswirkungen auf die indische Volkswirtschaft haben.
- Indien hat einen Privatisierungsprozess für bestimmte Unternehmen und Branchen durchlaufen. Wenn die neu privatisierten Unternehmen nicht in der Lage sind, sich schnell an das Wettbewerbsumfeld oder an sich ändernde aufsichtsrechtliche und gesetzliche Normen anzupassen, könnten Anleger in diese neu privatisierten Unternehmen Verluste erleiden. Dies könnte außerdem die Wertentwicklung des indischen Markts beeinträchtigen.
- Die indische Wirtschaft ist von Rohstoffpreisen und den Volkswirtschaften in Asien, vor allem Japan und China, sowie von den USA als Haupthandelspartner abhängig. Ein Rückgang der Ausgaben dieser Handelspartner für indische Produkte und Dienstleistungen oder ein Abschwung oder eine Rezession in einem dieser Wirtschaftsräume könnten sich negativ auf die indische Wirtschaft auswirken.
- Indien hat Terrorakte erlebt, und die internationalen Beziehungen mit Pakistan, Bangladesch, China, Sri Lanka und anderen Nachbarländern sind aufgrund von territorialen Streitigkeiten, historischen Konflikten, Terrorismus und anderen Verteidigungsangelegenheiten angespannt. Dies kann zu Unsicherheiten am indischen Markt führen und sich negativ auf die Entwicklung der indischen Wirtschaft auswirken.
- Ein hohes Wohlstandsgefälle, die Geschwindigkeit der wirtschaftlichen Liberalisierung und ethnische oder religiöse Animositäten sowie Rassendiskriminierung könnten zu sozialen Unruhen, Gewalt und Arbeitsunruhen in Indien führen. Darüber hinaus verzeichnet Indien nach wie vor Religions- und Grenzkonflikte ebenso wie separatistische Bewegungen in bestimmten indischen Bundesstaaten. Unerwartete politische oder soziale Entwicklungen könnten zu Anlageverlusten führen.
- Die indische Regierung hat in der Vergangenheit chronische strukturelle Defizite des öffentlichen Sektors verzeichnet. Ein hoher Verschuldungsgrad und hohe Staatsausgaben könnten das indische Wirtschaftswachstum hemmen, längere Rezessionsphasen verursachen oder zu einer Herabstufung des Ratings indischer Staatsanleihen führen.

Lizenzierung in Indien
Um physisch in indische Wertpapiere zu investieren, muss ein Fonds gemäß den Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations 2014 als ein Foreign Portfolio Investor („FPI") registriert sein. Um sich als FPI registrieren zu lassen, muss jeder Fonds nachweisen, dass er die folgenden Kriterien bezüglich der Streuung erfüllt:

(i) der Fonds muss mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln; (ii) Kein Anleger darf mehr als 49 % der Anteile oder des Werts des Fonds halten; und (iii) kein zugrunde liegender wirtschaftlicher Eigentümer darf mehr als 25 % der Anteile oder des Werts des Fonds halten. Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % der Anteile oder des Werts des Fonds halten, müssen selbst Kriterien bezüglich der Streuung entsprechen. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % der Anteile oder des Werts des Fonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung erteilen und zu diesem Zweck zulassen, dass ihre Kundeninformationen an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an den Securities and Exchange Board of India weitergegeben werden. Anleger wurden über diese Kriterien informiert. Wenn Anleger eines Fonds, der physisch unter einer FPI-Lizenz in indische Wertpapiere investiert, nicht die obigen Kriterien oder Offenlegungsanforderungen erfüllen, kann der Fonds seine FPI-Lizenz verlieren, so dass er nicht mehr physisch in indische Wertpapiere investieren darf.

Schwellen-/Frontier-Märkte

Die Anlage in Schwellen- und Frontier-Marktregionen ist mit besonderen Risiken verbunden, wie etwa den folgenden: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte; allgemein höhere Preisvolatilität; Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen; Beschränkungen der Ausfuhr von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten; weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten; Besteuerung (einschließlich, ohne Einschränkung, in der jeweiligen Jurisdiktion geltender Kapitalertragsteuern); höhere Transaktions- und Verwahrkosten; Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko; Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen; weniger Liquidität und niedrigere Marktkapitalisierungen; weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt; andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards; staatliche Eingriffe; höhere Inflation; soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheiten; möglicherweise nicht vollständig entwickelte Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme, die einen Fonds einem Unterverwahrrisiko aussetzen können; das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten und Kriegsgefahr. Es könnten sich zusätzliche Auswirkungen auf den Wert eines Fonds aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, insbesondere aufgrund von Umweltveränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, sozialen Belangen (u. a. in Bezug auf Arbeitnehmerrechte) und Unternehmensführungsrisiken (u. a. Risiken in Bezug auf die Unabhängigkeit der Unternehmensleitung, Eigentum und Kontrolle sowie Rechnungsprüfung und Steuermanagement). Darüber hinaus sind Offenlegungen oder die Erfassung von Daten Dritter im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken in diesen Märkten generell weniger verfügbar oder transparent.

Außerdem sind die folgenden Überlegungen, die in gewissem Umfang für alle internationalen Anlagen gelten, in bestimmten kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten von besonderer Bedeutung. Fonds, die in Aktien investieren (siehe den jeweiligen Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ zu jedem Fonds in Anhang A weiter unten), können Anlagen in bestimmten kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten umfassen, bei denen es sich in der Regel um ärmere oder weniger entwickelte Länder handelt, die eine geringere Wirtschafts- und/oder Kapitalmarktentwicklung sowie eine höhere Aktienkurs- und Währungsvolatilität aufweisen. Einige dieser Märkte verfügen über sehr gute Wachstumsaussichten und über das Potenzial, bei Wachstum Aktienrenditen zu erzielen, die über denen der entwickelten Märkte liegen. Allerdings ist die Aktienkurs- und Währungsvolatilität in den Schwellen- und Frontier-Märkten im Allgemeinen höher.

Einige Regierungen üben einen erheblichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor aus, und die in vielen Entwicklungsländern bestehenden politischen und gesellschaftlichen Unsicherheiten sind besonders signifikant. Ein weiteres, diesen Ländern gemeines Risiko besteht darin, dass die Wirtschaft extrem exportorientiert und dementsprechend auf den internationalen Handel angewiesen ist. Überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme ebenso wie Umweltprobleme, die sich durch den Klimawandel noch verschärfen können, stellen in gewissen Ländern ebenfalls Risiken dar.

Einige Volkswirtschaften sind zudem in erheblichem Maße von Exporten von Primärrohstoffen abhängig und daher anfällig für Veränderungen der Rohstoffpreise, die wiederum von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können.

Unter ungünstigen sozialen und politischen Bedingungen haben Regierungen bisher eine Politik der Enteignung, der konfiskatorischen Besteuerung, der Verstaatlichung, des Eingriffs in den Wertpapiermarkt und in die Handelsabwicklung, der Beschränkung ausländischer Investments und der Devisenkontrollen betrieben. Dies könnte sich auch in der Zukunft wiederholen. Neben Quellensteuern auf Anlageerträge können einige Schwellen- und Frontier-Märkte verschiedene Kapitalertragsteuern für ausländische Investoren erheben.

Allgemein anerkannte Praktiken zur Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung können sich in Schwellen- und Frontier-Märkten erheblich von jenen in entwickelten Märkten unterscheiden. Verglichen mit entwickelten Märkten sind manche Schwellen- und Frontier-Märkte möglicherweise weniger stark reguliert, weniger streng bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften und weniger genau bei der Überwachung der Anlegeraktivitäten. Zu diesen Aktivitäten können zum Beispiel Praktiken wie der Handel auf Basis wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen durch bestimmte Kategorien von Anlegern gehören.

Die Wertpapiermärkte der Entwicklungsländer sind nicht so groß wie die besser etablierten Wertpapiermärkte und sie haben ein deutlich geringeres Handelsvolumen, was zu einem Mangel an Liquidität und einer hohen Kursvolatilität führt. Es kann eine hohe Konzentration von Marktkapitalisierung und Handelsvolumen in einer kleinen Zahl an Emittenten, die eine begrenzte Zahl an Branchen vertreten, sowie eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzmittlern geben. Diese Faktoren können sich negativ auf den Zeitpunkt und den Preis des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren durch einen Fonds auswirken.

Praktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen in Schwellen- und Frontier-Märkten bergen höhere Risiken als in entwickelten Märkten, was zum Teil damit zusammenhängt, dass ein Fonds auf Makler und Gegenparteien zurückgreifen muss, die weniger gut kapitalisiert sind, und die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein.

Verzögerungen bei der Abwicklung könnten zu verpassten Anlagegelegenheiten führen, wenn ein Fonds nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu kaufen oder zu verkaufen.

In bestimmten Schwellen- und Frontier-Märkten unterliegen Registerstellen keiner effektiven staatlichen Aufsicht und sind auch nicht immer unabhängig von den Emittenten. Es besteht die Möglichkeit des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder der unrechtmäßigen Beeinflussung durch den Emittenten oder der Weigerung, Eigentum anzuerkennen. Dies könnte zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die betreffenden Fonds aufgrund dieser Registrierungsprobleme Verluste erleiden können und dass ein Fonds aufgrund archaischer Rechtssysteme möglicherweise nicht in der Lage ist, einen Entschädigungsanspruch erfolgreich geltend zu machen.

Die oben beschriebenen Faktoren können zwar zu einem allgemein höheren Risiko in Bezug auf die einzelnen kleineren Schwellen- und Frontier-Märkte führen, diese können jedoch verringert sein, wenn eine geringe Korrelation zwischen den Aktivitäten jener Märkte und/oder eine Diversifizierung der Anlagen innerhalb der relevanten Fonds besteht.

Ein Fonds, der in einem Schwellenland investiert, kann einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein als bei Anlagen in Industrieländern.

Mit Anlagen in der VRC über Stock Connect verbundene Risiken

Stock Connect
Fonds, die in der VRC investieren, können in China-A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen anlegen, die an der SSE oder der SZSE gehandelt werden und über Stock Connect in RMB notiert sind (ein „Stock-Connect-Fonds“). Stock Connect ist ein Programm, das die SSE und die SZSE mit der SEHK verbindet. Im Rahmen des Programms haben Anleger über das Hong Kong Central Clearing and Settlement System (CCASS), das von der HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong unterhalten wird, Zugang zur SSE oder der SZSE. Für Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect ist es anders als beim direkten Zugang zur SSE oder SZSE nicht erforderlich, den Status als RQFII zu erhalten.

Quotenbeschränkungen
Anlagen in der VRC über Stock Connect unterliegen Quotenbeschränkungen, die für den Anlageverwalter gelten. Insbesondere werden Kauforders zurückgewiesen, wenn der verbleibende Saldo der jeweiligen Quote auf null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (es ist den Anlegern jedoch gestattet, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Saldo der Quote zu verkaufen). Deshalb ist der betreffende Stock-Connect-Fonds aufgrund von Quotenbeschränkungen möglicherweise in seiner Fähigkeit beschränkt, Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect rechtzeitig zu tätigen, was sich wiederum auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken kann, die Wertentwicklung einer Benchmark genau nachzubilden.

Rechtliches / wirtschaftliches Eigentum
Die China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, werden von der Verwahrstelle/dem Unterverwahrer auf Konten im CCASS gehalten, das von der HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong unterhalten wird. Die HKSCC wiederum hält die China-A-Aktien als Nominee-Inhaber über ein auf ihren Namen lautendes Wertpapier-Sammelkonto, das bei der CSDCC registriert ist. Die spezifischen Einzelheiten und Rechte der Stock-Connect-Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der China-A-Aktien über die HKSCC als Nominee sind nach dem Recht der VRC nicht genau definiert. Nach dem Recht der VRC sind „rechtliches Eigentum“ und „wirtschaftliches Eigentum“ nicht genau definiert und unterschieden; zudem gab es bislang nur wenige Gerichtsverfahren in der VRC, die eine Nominee-Kontostruktur betrafen. Deshalb ist nicht sicher, wie sich die Rechte und Interessen der Stock-Connect-Fonds nach dem Recht der VRC darstellen und durchsetzen lassen. Darum ist es in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC in Hongkong Gegenstand eines Liquidationsverfahrens wird, nicht klar, ob die China-A-Aktien als wirtschaftliches Eigentum der Stock-Connect-Fonds oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC, das zur allgemeinen Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht, angesehen werden.

Risiken bei Abrechnung und Abwicklung
Die HKSCC und die CSDCC werden die Clearing-Verbindungen einrichten und jeweils Teilnehmer der betreffenden anderen Partei werden, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die am Markt veranlasst werden, wird das Clearinghaus des betreffenden Marktes einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer mit dem Clearinghaus des Kontrahenten zu erfüllen. Als nationaler zentraler Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt die CSDCC eine umfangreiche Abrechnungs-, Abwicklungs- und Aktienbesitz-Infrastruktur. Die CSDCC hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls der CSDCC wird als sehr gering betrachtet. Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls der CSDCC sind die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber der CSDCC zu unterstützen. Die HKSCC sollte sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von der CSDCC über die bestehenden rechtlichen Wege oder über die Liquidation der CSDCC zurückzuerhalten. In diesem Fall ist es möglich, dass der betreffende Stock-Connect-Fonds seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig von der CSDCC wiedererlangt.

Unbeschadet der Tatsache, dass die HKSCC keine Eigentumsansprüche an den Wertpapieren erhebt, die in ihrem Sammelkonto bei der CSDCC gehalten werden, behandelt die CSDCC als Registerstelle für an der SSE oder der SZSE notierte Unternehmen die HKSCC bei der Behandlung von Unternehmensmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren als einen der Aktionäre. Die HKSCC überwacht die Unternehmensmaßnahmen, die solche Wertpapiere betreffen, und informiert die CCASS-Teilnehmer fortlaufend über alle Unternehmensmaßnahmen, bei denen die CCASS-Teilnehmer Schritte unternehmen müssen, um teilnehmen zu können. Der Stock-Connect-Fonds ist somit sowohl für die Abwicklung als auch für die Meldung und Umsetzung von Unternehmensmaßnahmen auf die HKSCC angewiesen.

Aussetzungsrisiko
China-A-Aktien müssen zwar für zum Handel über Stock Connect zulässig erklärt werden, diese China-A-Aktien können diese Zulassung jedoch auch verlieren, und wenn dies geschieht, können diese China-A-Aktien zwar über Stock Connect verkauft, jedoch nicht mehr gekauft werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass sich sowohl die SEHK als auch die SSE das Recht vorbehalten, den Handel bei Bedarf auszusetzen, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung wird die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Wenn es zu einer Aussetzung kommt, beeinträchtigt dies den Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt der VRC.

Unterschiedliche Handelstage
Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen die Banken an beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass die Stock-Connect-Fonds an einem Tag, der am Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, keine Handelsgeschäfte mit China-A-Aktien über Stock Connect ausführen können. Die Stock-Connect-Fonds können infolgedessen dem Risiko von Kursschwankungen bei China-A-Aktien unterliegen, während im Stock Connect kein Handel stattfindet.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung
Nach den in der VRC geltenden Vorschriften muss ein Anleger vor dem Verkauf von Aktien eine ausreichende Anzahl von Aktien im Depot halten; anderenfalls lehnt die SSE oder SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK prüft Verkaufsaufträge für China-A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler) vor einem Handelsgeschäft, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf erfolgt.

Falls ein Stock-Connect-Fonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene China-A-Aktien zu verkaufen, muss er diese China-A-Aktien auf die jeweiligen Konten seiner Makler übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs („Handelstag") öffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, kann er diese Aktien nicht am Handelstag verkaufen. Ein Stock-Connect-Fonds kann seine Depotbank auffordern, für die Verwahrung seiner SSE- und SZSE-Wertpapiere ein Special Segregated Account („SPSA") im CCASS zu eröffnen.

In diesem Fall muss er SSE- oder SZSE-Wertpapiere erst nach der Ausführung, jedoch nicht vor der Platzierung der Verkaufsorder von seinem SPSA auf das Konto seines designierten Maklers übertragen. Sofern ein Stock-Connect-Fonds nicht in der Lage ist, das SPSA-Modell zu verwenden, müsste er SSE- oder SZSE-Wertpapiere an seine Makler liefern, bevor der Markt an dem Handelstag öffnet. Somit wird eine Verkaufsorder zurückgewiesen, wenn vor der Marktöffnung an dem Handelstag keine ausreichenden China-A-Aktien auf dem Konto des Stock-Connect-Fonds sind, und dies kann seine Wertentwicklung beeinträchtigen.

Operatives Risiko
Stock Connect basiert auf der Funktionsfähigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer werden zur Teilnahme an diesem Programm zugelassen, sofern sie bestimmte Anforderungen bezüglich IT-Kapazitäten und Risikomanagement sowie gegebenenfalls weitere Vorgaben der betreffenden Börse und/oder des betreffenden Clearinghauses erfüllen.

Die Wertpapierbestimmungen und Rechtssysteme der SEHK, der SZSE und der SSE unterscheiden sich wesentlich voneinander, weshalb die Marktteilnehmer sich unter Umständen laufend mit daraus resultierenden Problemen auseinandersetzen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an beiden Märkten über das Programm unterbrochen werden. Der Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt für China-A-Aktien (und somit seine Fähigkeit zur Verfolgung seines Anlageziels) könnte beeinträchtigt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko
Stock Connect stellt ein neuartiges Konzept dar. Die aktuellen Vorschriften sind unerprobt, und es ist ungewiss, wie sie angewendet werden. Außerdem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen, und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect weiterhin bestehen bleibt. Die Aufsichtsbehörden/Börsen in der VRC und in Hongkong können in Verbindung mit dem Betrieb, der Durchsetzung von Rechten und grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen von Stock Connect gegebenenfalls neue Regelungen erlassen. Stock-Connect-Fonds können infolge dieser Änderungen beeinträchtigt werden.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund
Die Anlage in China-A-Aktien über Stock Connect erfolgt über Makler und unterliegt dem Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens dieser Makler. Anlagen von Stock-Connect-Fonds sind nicht vom Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong gedeckt, der eingerichtet wurde, um Anleger jeder Nationalität zu entschädigen, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts bezüglich börsengehandelter Produkte in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Da Ausfallereignisse bezüglich China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte umfassen, sind sie nicht vom Anlegerentschädigungsfonds gedeckt. Daher sind die Stock-Connect-Fonds den Risiken des Ausfalls des oder der Makler ausgesetzt, den bzw. die sie mit ihren Handelsgeschäften mit China-A-Aktien über Stock Connect beauftragen.

Besteuerungsrisiken
Die Steuerbehörden der VRC haben außerdem bekannt gegeben, dass mit Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect erzielte Gewinne mit Wirkung vom 17. November 2014 vorübergehend von der Besteuerung in der VRC befreit werden. Diese vorübergehende Befreiung gilt für China-A-Aktien im Allgemeinen, einschließlich von Aktien von Unternehmen aus der VRC mit hohem Immobilienvermögen. Die Dauer der vorübergehenden Befreiung wurde nicht angegeben und diese kann von den Steuerbehörden der VRC mit oder ohne Vorankündigung und schlimmstenfalls rückwirkend beendet werden. Falls die vorübergehende Befreiung widerrufen wird, würden die betroffenen Stock-Connect-Fonds in Bezug auf Gewinne aus China-A-Aktien in der VRC der Besteuerung unterliegen, und die sich daraus ergebende Steuerverbindlichkeit würde letztendlich von den Anlegern getragen. Diese Verbindlichkeit könnte jedoch gemäß den Konditionen eines maßgeblichen Besteuerungsabkommens reduziert werden, und derartige Vorteile würden gegebenenfalls ebenfalls an die Anleger weitergegeben.

Sonstige für die Fonds geltende Risiken

Operationelles Risiko

Die Fonds sind operativen Risiken ausgesetzt, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, insbesondere aus menschlichen Fehlern, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehlern, Fehlern der Dienstleister, der Kontrahenten oder anderer Dritter, fehlgeschlagenen oder unzulänglichen Abläufen und Technologie- oder Systemausfällen. Der Manager versucht, diese operationellen Risiken durch Kontrollen und Verfahren zu verringern. Durch die Überwachung und Beaufsichtigung von Anbietern von Dienstleistungen für die Fonds versucht er zudem sicherzustellen, dass diese Dienstleister angemessene Vorkehrungen treffen, um Risiken, die zu Unterbrechungen und operativen Fehlern führen könnten, zu vermeiden und zu minimieren. Es ist dem Manager und anderen Dienstleistern jedoch nicht möglich, alle operativen Risiken, die einen Fonds betreffen können, zu identifizieren und zu berücksichtigen oder Prozesse und Kontrollmechanismen zu entwickeln, um ihr Auftreten oder ihre Auswirkungen vollständig zu beseitigen oder abzuschwächen.

Die Geschäftstätigkeit eines Fonds (darunter Anlageverwaltung, Wertpapierleihgeschäfte, Vertrieb, Sicherheitenverwaltung, Verwaltung und Währungsabsicherung) wird durch eine Reihe von Dienstleistern ausgeführt, die auf der Grundlage eines strengen Due-Diligence-Verfahrens ausgewählt werden.

Nichtsdestotrotz kann es beim Manager und anderen Dienstleistern der Fonds zu Störungen oder Betriebsfehlern kommen, beispielsweise zu Verarbeitungsfehlern oder menschlichem Versagen, zu unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen oder externen Prozessen, zu System- oder Technologieausfällen oder zur Bereitstellung oder zum Erhalt von fehlerhaften oder unvollständigen Daten, was zu einem operationellen Risiko führt, das sich negativ auf die Geschäftstätigkeit des Fonds auswirken und den Fonds einem Verlustrisiko aussetzen kann. Dies kann sich auf verschiedene Weise manifestieren, z. B. durch eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, unzureichende Leistung, Fehlfunktionen oder Ausfälle von Informationssystemen, die Bereitstellung oder den Erhalt fehlerhafter oder unvollständiger Daten oder den Verlust von Daten, Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, menschliche Fehler, fahrlässige Ausführung, Probleme im Abrechnungs- und Abwicklungsprozess, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder andere kriminelle Handlungen. Für die Anleger können Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umtausch und Rücknahme von Anteilen) oder andere Störungen entstehen.

Obwohl der Manager bestrebt ist, operative Fehler wie oben beschrieben zu minimieren, könnte es dennoch zu Ausfällen kommen, die Verluste für einen Fonds verursachen und den Wert des Fonds verringern könnten.

Nicht ausreichende Verwässerungsanpassung
Wenn kein „Swing Pricing"-Verfahren im Kontext einer Zeichnung oder Rücknahme angewendet wird, kann ein Fonds infolge der Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung erworben oder infolge einer Rücknahme verkauft wurden, eine Verwässerung (wie in Anhang D definiert) des Werts seiner zugrundeliegenden Vermögenswerte erleiden. Da eine Verwässerung direkt von den Geldzuflüssen und -abflüssen bezüglich des betreffenden Fonds abhängt, können die Auswirkungen der Verwässerung nicht genau vorhergesagt werden.

Unter bestimmten Marktbedingungen kann die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet werden, und dem Marktpreis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung erworben oder infolge einer Rücknahme verkauft wurden, wesentlich sein. Dies kann zu einer wesentlichen Anpassung des Nettoinventarwerts führen, um die Interessen der anderen Anteilinhaber des Fonds durch eine Abmilderung der Auswirkungen der Verwässerung zu schützen. Die Berechnung dieser Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung der Kosten für den Handel mit den zugrunde liegenden Anlagen der Fonds, einschließlich aller Handelsspannen, die je nach Marktbedingungen unterschiedlich sein können und sich daher im Laufe der Zeit ändern können. Wenn ein „Swing Pricing"-Verfahren im Zusammenhang mit einer Zeichnung oder Rücknahme angewendet wird, wirkt es sich auf den Wert einer Anlage aus. In Absatz (b) von Anhang D finden Sie weitere Informationen.

Begrenzte Fondshistorie
Neu aufgelegte Fonds besitzen nur eine kurze oder keine Betriebshistorie, anhand derer die Anleger die erwartete Wertentwicklung beurteilen können. Die Wertentwicklung von Anlagen in der Vergangenheit darf nicht als Hinweis auf künftige Ergebnisse einer Anlage in einem Fonds ausgelegt werden. Das Anlageprogramm eines Fonds sollte immer ausgehend davon bewertet werden, dass nicht garantiert werden kann, dass sich die Beurteilungen der kurz- oder langfristigen Aussichten für eine Anlage durch den Anlageverwalter als korrekt erweisen oder dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Sammelkonten für Zeichnungen und Rücknahmen
Vor der Ausgabe von Anteilen in Bezug auf einen Fonds erhaltene Zeichnungsgelder werden auf dem Fonds-Bar-Sammelkonto, das auf den Namen des entsprechenden Fonds lautet, gehalten. Im Hinblick auf den gezeichneten Betrag sind Anleger bis zur Ausgabe dieser Anteile unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds und profitieren bis zur Ausgabe von Anteilen nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüchen). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Fonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Fonds steht unter dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsstelle das Kontoeröffnungsformular (in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form) und alle erforderlichen Nachweise in Bezug auf die Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche („ALM") und der Terrorismusfinanzierung („CFT") erhalten hat. Ungeachtet dessen sind Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, ab dem jeweiligen Rücknahmedatum nicht mehr Anteilinhaber der zurückgegebenen Anteile. Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sind ab dem Rücknahme- bzw. Ausschüttungsdatum hinsichtlich des Rücknahme- bzw. Ausschüttungsbetrags unbesicherte Gläubiger des Fonds und profitieren nicht mehr von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder sonstigen Anteilinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder des ICAV in diesem Zeitraum besteht keine Garantie,

dass der Fonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Daher sollten Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sicherstellen, dass der Verwaltungsstelle alle ausstehenden Unterlagen und Informationen umgehend vorgelegt werden. Die Nichtvorlage erfolgt auf Risiko des betreffenden Anteilinhabers.

Risiko im Zusammenhang Referenzsätzen

Bestimmte Anlagen, Referenzindizes und Zahlungsverpflichtungen der Fonds basieren möglicherweise auf variablen Zinssätzen, z. B. dem Sterling Overnight Interbank Average Rate („SONIA"), dem European Interbank Offer Rate („EURIBOR") und anderen, ähnlichen Referenzsätzen. Änderungen oder Reformen bei der Festlegung oder Überwachung der Referenzsätze könnten sich nachteilig auf den Markt oder den Wert von Wertpapieren oder Zahlungen auswirken, die an diese Referenzsätze gekoppelt sind. Darüber hinaus können Ersatz-Referenzsätze und Preisanpassungen, die von einer Regulierungsbehörde oder von Gegenparteien oder anderweitig auferlegt werden, die Performance und/oder den Nettoinventarwert eines Fonds nachteilig beeinflussen.

Auswirkungen von Natur- oder vom Menschen verursachten Katastrophen und von Epidemien

Bestimmte Regionen sind dem Risiko von Naturkatastrophen oder Naturereignissen mit Schadensfällen großen Ausmaßes ausgesetzt. Da in bestimmten Ländern die Infrastrukturentwicklung, Behörden für die Katastrophenmanagementplanung und Organisationen für Katastrophenschutz und -hilfe sowie organisierte öffentliche Mittel für Naturkatastrophen und Frühwarnsysteme für Naturkatastrophen unausgereift und unausgewogen sein können, kann ein einzelnes Portfoliounternehmen oder der breitere lokale Wirtschaftsmarkt durch Naturkatastrophen erheblich beeinträchtigt werden. Es können längere Zeiträume vergehen, bis wesentliche Kommunikations-, Strom- und andere Energiequellen wiederhergestellt sind und der Betrieb des Portfoliounternehmens wieder aufgenommen werden kann. Die Anlagen eines Fonds könnten infolge einer solchen Katastrophe ebenfalls gefährdet sein. Darüber hinaus kann das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen von Naturkatastrophen unbekannt sein und die Fähigkeit eines Fonds, in bestimmte Unternehmen zu investieren, verzögern oder letztendlich dazu führen, dass diese Anlagen nicht möglich sind.

Anlagen können auch durch vom Menschen verursachte Katastrophen beeinträchtigt werden. Das Bekanntwerden von vom Menschen verursachten Katastrophen kann das allgemeine Verbrauchervertrauen erheblich belasten und dadurch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Performance der Anlagen des Fonds haben, unabhängig davon, ob diese Anlagen in diese vom Menschen verursachte Katastrophe involviert sind oder nicht.

Ausbrüche von Infektionskrankheiten können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken. Beispielsweise führte eine ansteckende Atemwegserkrankung, die durch ein neuartiges, als COVID-19 bezeichnetes und im Dezember 2019 erkanntes Coronavirus verursacht wird, zu einer globalen Pandemie. Diese Pandemie hatte negative Konsequenzen für die Wirtschaft vieler Länder weltweit und beeinträchtigte die Leistung einzelner Unternehmen sowie der Kapitalmärkte. Zukünftige Epidemien und Pandemien könnten ähnliche Auswirkungen haben, deren Ausmaß derzeit noch nicht absehbar ist. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen von Infektionskrankheiten in bestimmten Entwicklungs- und Schwellenländern aufgrund weniger entwickelter Gesundheitssysteme schwerwiegender sein können, wie COVID-19 gezeigt hat. Durch Infektionskrankheiten verursachte Gesundheitskrisen können bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken in diesen Ländern verschärfen und zu länger dauernden Erholungsphasen sowie größeren Investitionsrisiken in diesen Regionen führen. Zu den langfristigen Folgen solcher Ausbrüche können eine erhöhte Volatilität gehören, da die Anleger auf Unsicherheit und sich rasch ändernde Bedingungen reagieren, sowie potenzielle Wertverluste bei Anlagen. Regierungen und Aufsichtsbehörden können als Reaktion auf Gesundheitskrisen neue Richtlinien und Vorschriften einführen, die sich auf verschiedene Branchen und Anlagestrategien auswirken können. Diese Reaktionen können fiskalpolitische Anreize, Änderungen der Gesundheitspolitik und Anpassungen der Handels- und Reisevorschriften umfassen.

Jüngste Marktereignisse

Als Reaktion auf verschiedene politische, soziale und wirtschaftliche Ereignisse sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinigten Staaten können nach wie vor Phasen von Marktvolatilität auftreten. Diese Bedingungen haben zu größerer Preisvolatilität, geringerer Liquidität, höheren Kreditspreads und einem Mangel an Preistransparenz geführt und haben in vielen Fällen auch weiterhin diese Auswirkungen, wobei viele Wertpapiere illiquide und von ungewissem Wert bleiben. Solche Marktbedingungen können sich nachteilig auf die Fonds auswirken, u. a. indem sie die Bewertung einiger Wertpapiere eines Fonds erschweren und/oder dazu führen, dass die Bewertungen von Fondspositionen plötzlich und deutlich ansteigen oder fallen. Wenn der Wert des Portfolios eines Fonds erheblich sinkt, kann sich dies auf die Höhe der Anlagendeckung für eventuell ausstehende Schulden des Fonds auswirken.

Risiken, die sich aus einer künftigen Schulden- oder anderen Wirtschaftskrise ergeben, könnten sich ebenfalls nachteilig auf die weltweite wirtschaftliche Erholung, die finanzielle Lage der Finanzinstitute und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage eines Fonds auswirken. Markt- und Wirtschaftsstörungen haben unter anderem das Verbrauchervertrauen

und die Konsumausgaben, die Privatinsolvenzraten, die Höhe der Verbraucherschulden und die Anzahl der diesbezüglichen Zahlungsausfälle sowie die Hauspreise beeinflusst und könnten dies auch in Zukunft tun. Soweit sich die Unsicherheit bezüglich der US-amerikanischen oder globalen Wirtschaft negativ auf das Verbrauchervertrauen und die Faktoren für Verbraucherkredite auswirkt, könnte die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage eines Fonds erheblich beeinträchtigt werden. Herabstufungen der Bonitätsratings größerer Banken könnten zu höheren Darlehenskosten für diese Banken führen und sich negativ auf die allgemeine Wirtschaft auswirken. Darüber hinaus kann sich die Politik der US-Notenbank, auch in Bezug auf bestimmte Zinssätze, ebenfalls negativ auf den Wert, die Volatilität und die Liquidität von Dividendenpapieren und verzinslichen Wertpapieren auswirken. Marktvolatilität, steigende Zinssätze und/oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen könnten die Fähigkeit eines Fonds, seine Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen.

Potenzielle Auswirkungen des Brexit

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich formell aus der Europäischen Union (die „EU“) ausgetreten und seither kein Mitglied mehr. Danach begann für das Vereinigte Königreich eine Übergangsperiode, die bis zum Ende des Jahres 2020 andauerte. In dieser Zeit unterlag das Vereinigte Königreich den geltenden Rechtsvorschriften der EU. Die Übergangsperiode ist am 31. Dezember 2020 abgelaufen, und im Vereinigten Königreich gilt seither das EU-Recht nicht mehr.

Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Handels- und Kooperationsabkommen („UK/EU-Handelsabkommen“), das ab dem 1. Januar 2021 galt und die Grundlage des wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens für den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bildet. Da es sich bei dem Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU um einen neuen Rechtsrahmen handelt, kann die Umsetzung dieses Handelsabkommens im Jahr 2021 und darüber hinaus zu Unsicherheiten bei seiner Anwendung und zu Phasen der Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch in den weiteren europäischen Märkten führen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten für den Handel und zu Störungen dieser Handelsbeziehung führen. Im Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist zwar der freie Warenverkehr vorgesehen, es enthält jedoch nur allgemeine Verpflichtungen im Hinblick auf den Marktzugang bei Dienstleistungen sowie eine „Meistbegünstigungsklausel“, die zahlreiche Ausnahmen vorsieht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine der beiden Parteien den Handel in Zukunft mit Zöllen belegt, falls die EU und das Vereinigte Königreich zukünftig unterschiedliche regulatorische Standards anwenden. Die Bedingungen der zukünftigen Beziehung können zu anhaltender Unsicherheit auf den globalen Finanzmärkten führen und die Wertentwicklung der Fonds nachteilig beeinflussen.

Die Volatilität, die aus dieser Ungewissheit heraus entsteht, kann bedeuten, dass die Renditen der Anlagen der Fonds von den Marktbewegungen, der potenziellen Abwertung des britischen Pfund Sterling oder des Euro und der potenziellen Herabstufung des Länderratings des Vereinigten Königreichs beeinflusst werden.

Risiken in Verbindung mit Scharia-Fonds

1. Scharia-Fonds

Potenzielle Anleger sollten sich in ihrer Anlageentscheidung nicht auf die Erklärung des Scharia-Gremiums bezüglich der Einhaltung der Scharia durch einen Scharia-Fonds verlassen.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Scharia-Berater zurate ziehen, um festzustellen, ob ein Scharia-Fonds und die Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex (der „Referenzindex“) zusammensetzt, Scharia-konform sind. Die Anlage in dem Fonds wird als Zusicherung des Anlegers gewertet, sich zu seiner Zufriedenheit überzeugt zu haben, dass der betreffende Scharia-Fonds nicht gegen die Scharia verstößt.

Jeder Scharia-Fonds beabsichtigt zwar, die Scharia jederzeit zu befolgen, dies kann jedoch nicht kontinuierlich gewährleistet werden. Emittenten, die die Scharia-Prüfkriterien eines Referenzindex bisher erfüllt haben und daher in den Referenzindex und in den Scharia-Fonds aufgenommen wurden, könnten aufgrund von Faktoren, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters entziehen, unerwartet oder plötzlich von einem Ereignis betroffen sein, das dazu führen würde, dass der Emittent diese Kriterien nicht mehr erfüllt. Handelt es sich bei den Wertpapieren um Bestandteile des Referenzindex, so verbleiben sie bis zur nächsten planmäßigen Neugewichtung (oder regelmäßigen Überprüfung) im Referenzindex und somit im Scharia-Fonds. Zu diesem Zeitpunkt versucht der Anlageverwalter auch, die betroffenen Wertpapiere zu verkaufen, um den Scharia-Fonds in Einklang mit seinem Referenzindex zu bringen, es sei denn, dies ist (nach Ansicht des Anlageverwalters) nicht möglich und praktikabel (beispielsweise bei Liquiditätsengpässen).

Die Prüfung von Emittenten für die Aufnahme in den Referenzindex eines Scharia-Fonds kann von Informationen und Daten abhängig sein, die von Drittanbietern bezogen werden und die gelegentlich unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein können. Außerdem kann zwischen dem Zeitpunkt der Datenerfassung und der Verwendung der Daten durch den Indexanbieter eine Zeitspanne liegen, was sich auf die Aktualität und Qualität der Daten auswirken kann. Die vom Indexanbieter bei jeder Neugewichtung bekannt gegebene Liste der Bestandteile basiert auf Daten zur Scharia-Konformität, die zu einem Zeitpunkt vor dem Datum der Bekanntgabe der Indexneugewichtung verfügbar waren

(der „Stichtag für die Scharia-Konformität“). Der Referenzindex ist bestrebt, seine Scharia-Prüfkriterien an jedem Stichtag für die Indexneugewichtung auf der Grundlage der zum unmittelbar vorherigen Stichtag für die Scharia-Konformität verfügbaren Daten zur Scharia-Konformität zu erfüllen. Dementsprechend können Änderungen der Daten zur Scharia-Konformität zwischen dem Stichtag für die Scharia-Konformität und dem Stichtag für die Indexneugewichtung dazu führen, dass der Referenzindex einen Bestandteil enthält, der seine Scharia-Prüfkriterien zum Stichtag für die Indexneugewichtung nicht mehr erfüllt. Infolge dieser zeitlichen Unterschiede kann eine entsprechende Neugewichtung eines Scharia-Fonds, der diesen Referenzindex nachbildet, nach dem Stichtag für die Indexneugewichtung dazu führen, dass der Scharia-Fonds Wertpapiere hält, die zum Neugewichtungsdatum des Scharia-Fonds nicht mehr Scharia-konform sind. Weder der oder die Scharia-Fonds, der Manager noch der Anlageverwalter geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Bestimmung von Scharia-Konformität oder der Informationen/Datenanbieter, ESG-Prüfkriterien des Indexanbieters oder der Art und Weise ihrer Durchführung ab.

Wenn ein Scharia-Fonds nicht in der Lage ist, zu Anlagezwecken Scharia-konforme Devisentermingeschäfte einzugehen, muss er möglicherweise Devisenkassageschäfte abschließen. In Fällen, in denen der Abwicklungszeitraum für die Zeichnung von Anteilen eines Scharia-Fonds aufgrund eines gesetzlichen Feiertags in Irland, im Vereinigten Königreich oder in den USA verlängert wird, der andernorts nicht begangen wird, kann der Anlageverwalter Devisenkassageschäfte einen Tag später tätigen, sodass die Abwicklung des Devisenkassageschäfts mit der Abwicklung der Zeichnung zusammenfällt. Dies kann sich auf den für diese Devisenanlagen geltenden Wechselkurs auswirken. Schwankungen, insbesondere bei volatilen Marktbedingungen, könnten sich negativ auf die Wertentwicklung eines Scharia-Fonds auswirken.

2. Nichteinhaltung der Scharia

Der Anlageverwalter wird die Anlageaktivitäten der Scharia-Fonds in Übereinstimmung mit der Scharia vorbehaltlich der jährlichen Überprüfung der Anlagen durch das Scharia-Gremium durchführen. Diese Anforderungen können dazu führen, dass Anlagen bei einer Bewertung oder Neueinstufung als nicht Scharia-konform angesehen werden. Die Neueinstufung einer Anlage als nicht Scharia-konform kann auf Faktoren zurückzuführen sein, die sich der Kontrolle der Scharia-Teilfonds, des Managers, des Anlageverwalters und des Scharia-Gremiums entziehen, wie z. B. neue Auslegungen oder Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Instrumente, und weder das Scharia-Gremium, die Scharia-Fonds, der Manager noch der Anlageverwalter übernehmen eine Haftung hinsichtlich einer solchen Neueinstufung. Sollte der Anlageverwalter gezwungen sein, eine Nichteinhaltung der Scharia durch Veräußerung der betreffenden Anlagen zu korrigieren, können die Scharia-Fonds Verluste aus der Veräußerung erleiden. Wenn eine solche Korrektur dazu führt, dass der Anlageverwalter Gewinne aus der Veräußerung von nicht Scharia-konformen Anlagen „reinigen“ muss, wird er sich vom Scharia-Gremium über die erforderlichen Schritte zur „Reinigung“ solcher Gewinne beraten lassen. In jedem Fall kann die Veräußerung der Anlage die Wertentwicklung der Scharia-Fonds beeinträchtigen.

3. Auswirkungen der Scharia auf die Wertentwicklung

Die Wertentwicklung eines Scharia-Fonds wird im Einklang mit seinem Referenzindex gemessen, der gemäß den Angaben des Indexanbieters Scharia-konform ist. Dies kann dazu führen, dass sich der Scharia-Fonds schwächer entwickelt als andere Investmentfonds mit vergleichbaren Anlagezielen, die nicht darauf ausgerichtet sind, Scharia-Anlagekriterien (z. B. die Unzulässigkeit einer Anlage in verzinslichen Wertpapieren oder von Wertpapierleihgeschäften) einzuhalten.

Die Scharia-Konformität kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Scharia-Fonds auswirken. Wenn der Referenzindex die betroffenen Wertpapiere ausschließt, kann der Anlageverwalter gezwungen sein, Anlagen unter Umständen zu veräußern, die weniger günstig sind, als dies ansonsten der Fall sein könnte. Entsprechend können von einem Scharia-Fonds gelegentlich gehaltene Barbeträge zu Bedingungen eingelegt werden, die keine Rendite aus den zugunsten eines Scharia-Fonds eingelegten Beträgen erbringen.

Die Wertentwicklung eines Scharia-Fonds kann durch eine „Reinigung“ der vom Scharia-Fonds vereinnahmten Erträge beeinträchtigt werden (wie im Abschnitt „Reinigung von Dividenden“ dieses Prospekts näher beschrieben, sowie durch eine „Reinigung“ von Gewinnen, wie im vorherigen Risikofaktor „Nichteinhaltung der Scharia“ beschrieben).

Wie vorstehend beschrieben können die Grundsätze der Scharia es einem Scharia-Fonds verbieten, in sich gut entwickelnde Wertpapiere zu investieren, oder den Scharia-Fonds zwingen, einige seiner Anlagen zu veräußern, da sie nicht mit der Scharia vereinbar sind. Darüber hinaus kann die Einhaltung der Grundsätze der Scharia dazu führen, dass einem Scharia-Fonds zusätzliche Gebühren, Kosten und Aufwendungen entstehen, z. B. Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung von Anlagen in einer Scharia-konformen Weise. Dies kann zum Risiko eines erhöhten Tracking Errors führen, und die Wertentwicklung eines Scharia-Fonds kann geringer ausfallen als bei anderen Investmentfonds, die nicht an die Scharia gebunden sind.

4. Reinigung von Erträgen und Gewinnen

Reinigung von Erträgen

Der Anlageverwalter beabsichtigt, von jeder von einem Emittenten eines Indexbestandteils erklärten Dividende Beträge abzuziehen, die möglicherweise aus verbotenen Erträgen (z. B. Zinserträgen) stammen.

An jedem Tag, an dem ein Emittent eines Indexbestandteils, in den der Scharia-Fonds investiert hat, eine Dividende erklärt (oder am folgenden Geschäftstag, wenn das Erklärungsdatum kein Handelstag ist), berechnet die Verwaltungsstelle den (gegebenenfalls) vom Nettoinventarwert des Scharia-Fonds abzuziehenden Betrag auf täglicher Basis unter Verwendung der vom Scharia-Beirat von MSCI für alle Emittenten von Indexbestandteilen, in die der Scharia-Fonds investiert hat, bereitgestellten Reinigungsquoten, ausgedrückt als Prozentsatz der Dividende des betreffenden Emittenten.

Der daraus resultierende Betrag wird vom Scharia-Gremium geprüft und anschließend jährlich als Spende an eine oder mehrere vom Scharia-Gremium genehmigte Wohltätigkeitsorganisationen ausgezahlt. Diese Beträge werden im Jahresbericht des Scharia-Fonds ausgewiesen. Eine aktuelle Liste der maßgeblichen Wohltätigkeitsorganisationen ist auf Anfrage beim Manager erhältlich.

Weder die Scharia-Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter sind für die Berechnung der Reinigungsquoten durch MSCI verantwortlich.

Reinigung von Gewinnen

Der Anlageverwalter wird die Anlageaktivitäten der Scharia-Fonds in Übereinstimmung mit der Scharia vorbehaltlich der jährlichen Überprüfung der Anlagen durch das Scharia-Gremium durchführen. Diese Anforderungen können dazu führen, dass Anlagen bei einer Bewertung oder Neueinstufung als nicht Scharia-konform angesehen werden und der Anlageverwalter möglicherweise verpflichtet ist, diese Nichteinhaltung der Scharia durch Veräußerung der entsprechenden Anlagen zu beheben. Wenn eine solche Korrektur dazu führt, dass der Anlageverwalter Gewinne aus der Veräußerung von nicht Scharia-konformen Anlagen „reinigen“ muss, wird er sich vom Scharia-Gremium über die erforderlichen Schritte zur „Reinigung“ solcher Gewinne beraten lassen.

5. Mit der Anlage in Sukuk verbundene Risiken

Preisänderungen bei Sukuk werden in erster Linie durch den Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts beeinflusst. Zu den Faktoren, die sich auf den Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts auswirken können, gehören die Volatilität und das Zinsniveau. Preisänderungen bei Sukuk können auch durch die Entwicklung der Zinssätze an den Kapitalmärkten beeinflusst werden, die wiederum von makroökonomischen Faktoren abhängen. Sukuk können bei steigenden Kapitalmarktzinsen an Wert verlieren, während sie bei fallenden Kapitalmarktzinsen an Wert gewinnen können. Die Preisänderungen hängen auch von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Sukuk ab. Im Allgemeinen haben Sukuk mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als Sukuk mit längeren Laufzeiten. Sie weisen jedoch in der Regel niedrigere Renditen auf und sind aufgrund der häufigeren Fälligkeitstermine der Wertpapierportfolios mit höheren Wiederanlagekosten verbunden. Sukuk können von beliebigen Unternehmen, staatlichen Emittenten oder supranationalen Einrichtungen begeben werden und können mit jedem materiellen oder immateriellen Vermögenswert unterlegt sein oder ihren Wert daraus ableiten, einschließlich der Finanzierung von Wohneigentum.

Staatliche Sukuk („staatliche Sukuk“) sind Sukuk, die von Regierungen oder regierungsnahen Einrichtungen begeben oder garantiert werden. Anlagen in staatlichen Sukuk, die von Regierungen oder deren Behörden und Körperschaften („staatliche Stellen“) begeben oder garantiert werden, können aufgrund ihrer geografischen Konzentration mit einem höheren Risiko verbunden sein als herkömmliche Staatsanleihen. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung der staatlichen Sukuk kontrolliert, ist möglicherweise nicht in der Lage oder nicht willens, das Kapital und/oder die Rendite bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel zurückzuzahlen, und zwar aufgrund bestimmter Faktoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) ihre Devisenreserven, (ii) den Betrag ihrer zum Zeitpunkt der Rückzahlung verfügbaren Devisen, (iii) ihr Versäumnis, politische Reformen durchzuführen, und (iv) ihre Politik in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds. Inhaber staatlicher Sukuk können auch von zusätzlichen Beschränkungen betroffen sein, die sich auf staatliche Emittenten beziehen und Folgendes umfassen können: (i) die einseitige Umschuldung einer solchen Verbindlichkeit durch den Emittenten und (ii) die begrenzten Rechtsmittel, die (im Falle der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung) gegen den Emittenten zur Verfügung stehen. Durch die Anlage in staatlichen Sukuk, die von Regierungen oder regierungsnahen Einrichtungen in Schwellenländern begeben werden, geht der Scharia-Fonds zusätzliche Risiken ein, die mit den Besonderheiten dieser Länder verbunden sind (z. B. Währungsschwankungen, politische und wirtschaftliche Unsicherheiten, Rückführungsbeschränkungen usw.).

Sukuk, die von Unternehmen oder supranationalen Organisationen begeben oder garantiert werden, unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass der Schuldner nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Zahlungen gemäß den Bedingungen des Sukuk zu leisten. Der Rückgriff auf den Schuldner kann in solchen Fällen je nach der Rechtsordnung, in der der Sukuk emittiert wurde, und dem auf die Emission anwendbaren Recht eingeschränkt sein.

6. Hochverzinsliche Sukuk

Da der Scharia-Fonds in Sukuk investieren kann, die ein Rating unterhalb von Investment Grade oder gar kein Rating haben, weist er möglicherweise stärkere Schwankungen auf als Fonds, die in höher bewertete Sukuk mit ähnlicher Laufzeit investieren.

Hochverzinsliche Sukuk können auch ein höheres Kredit- oder Ausfallrisiko aufweisen als Sukuk mit einem höheren Rating. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Sukuk auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren,

liegt höher als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating. Die allgemeine Wirtschaftslage, wie etwa Konjunkturflauten oder Zeiten mit steigenden Zinssätzen, kann sich negativ auf den Wert von hochverzinslichen Sukuk auswirken. Ferner können hochverzinsliche Sukuk weniger liquide und schwieriger zu einem günstigen Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen sein oder schwieriger zu bewerten sein als Sukuk mit einem höheren Rating. Insbesondere werden hochverzinsliche Sukuk häufig von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität emittiert, die in der Regel nicht so gut wie finanziell stabilere Firmen in der Lage sind, Gewinn- und Kapitalrückzahlungen planmäßig zu leisten.

Anleger sollten die relativen Risiken einer Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren sorgfältig abwägen und verstehen, dass diese Wertpapiere allgemein nicht als kurzfristige Anlage gedacht sind. Da ein Scharia-Fonds in diese Wertpapiere investiert, ist es für einen Scharia-Fonds möglicherweise schwieriger, hochverzinsliche Wertpapiere zu verkaufen. Es kann auch vorkommen, dass er die Wertpapiere nur zu Preisen verkaufen kann, die niedriger sind, als sie es wären, wenn diese Wertpapiere weitläufig gehandelt werden würden. Des Weiteren kann es für einen Scharia-Fonds zeitweilig schwierig sein, bestimmte Wertpapiere zu bewerten. Die für diese Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Preise können unter diesen Umständen geringer sein als die Preise, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wurden. Darüber hinaus können die Preise für hochverzinsliche Wertpapiere durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen beeinflusst werden, die sich insoweit negativ auf den Nettoinventarwert auswirken können, als sie den Sekundärmarkt für hochverzinsliche Wertpapiere, die Finanzlage der Emittenten dieser Wertpapiere oder den Wert umlaufender hochverzinslicher Wertpapiere beeinträchtigen könnten.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating (d. h. hochverzinsliche Wertpapiere) auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating, die überwiegend durch die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Schuldtitel mit niedrigerem Rating oder ohne Rating sind außerdem mit Risiken aufgrund von Zahlungserwartungen verbunden. Falls ein Emittent die Rücknahme von Schuldverschreibungen einfordert, muss der Scharia-Fonds, der in diese Wertpapiere investiert, diese eventuell durch einen niedriger rentierlichen Titel ersetzen, woraus sich eine niedrigere Rendite für die Anleger ergibt. Wenn der Scharia-Fonds unerwartet hohe Nettorücknahmen verzeichnet, kann er gezwungen sein, seine höher bewerteten Wertpapiere zu verkaufen, was zu einem Rückgang der Gesamtkreditqualität des Anlageportfolios dieses Scharia-Fonds führt und den Scharia-Fonds den Risiken aus hochverzinslichen Wertpapieren aussetzt.

7. Illiquidität von Sukuk kurz vor Endfälligkeit

Neben den vorstehend bereits beschriebenen Liquiditätsrisiken von Sukuk besteht das Risiko, dass Sukuk, deren Fälligkeitstermin näher rückt, illiquide werden könnten. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, beim Kauf und Verkauf dieser Papiere ihren beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

8. Sukuk-Emittentenrating

Wertpapiere unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiven Bonitätsbewertungen. Das Kreditrisiko kann anhand des Bonitätsratings des Emittenten, das von einer oder mehreren unabhängigen Ratingagenturen vergeben wird, beurteilt werden. Dies stellt keine Garantie der Kreditwürdigkeit des Emittenten dar, sondern bietet einen Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls. Bei Wertpapieren mit einem niedrigeren Bonitätsrating wird allgemein von einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls ausgegangen als bei Wertpapieren mit höheren Ratings. Unternehmen begeben oft Wertpapiere, die mit einer Rangfolge versehen sind, die die Reihenfolge bestimmt, in der die Anleger im Falle eines Ausfalls eine Rückzahlung erhalten würden. Die Herabstufung des Ratings eines Wertpapiers, das mit „Investment Grade“ eingestuft ist, oder negative Meldungen und eine negative Anlegerstimmung, die eventuell nicht auf einer Fundamentalanalyse basieren, könnten den Wert und die Liquidität eines Wertpapiers insbesondere auf einem Markt mit geringem Handelsvolumen beeinträchtigen.

Ein Scharia-Fonds kann von Schwankungen bei den vorherrschenden Zinssätzen und von Kreditqualitätserwägungen beeinflusst werden. Schwankungen der Marktzinssätze wirken sich im Allgemeinen auf die Inventarwerte eines Scharia-Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere bei fallenden Zinssätzen im Allgemeinen steigen und bei steigenden Zinssätzen im Allgemeinen fallen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit schwanken im Allgemeinen weniger stark in Reaktion auf Zinssatzschwankungen als die Kurse von Wertpapieren mit längerer Laufzeit. Eine wirtschaftliche Rezession kann die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochverzinslichen Wertpapieren, die von diesem Emittenten begeben wurden, beeinträchtigen. Die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten kann durch Entwicklungen beeinträchtigt werden, die für diesen Emittenten spezifisch sind, oder durch die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte prognostizierte Geschäftserwartungen zu erfüllen oder zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können einem Scharia-Fonds Verluste und Kosten entstehen.

9. Anlagen über Zweckgesellschaften

Ein Scharia-Fonds kann seine Anlagen entsprechend den Grundsätzen der Scharia strukturieren und tätigen, indem er in festverzinsliche Sukuk-Wertpapiere investiert, die von Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles, „SPVs“) begeben werden. SPVs werden zwar üblicherweise für die Emission von Scharia-konformen Anlagen eingesetzt, die mit dem Einsatz von SPVs verbundenen Risiken können jedoch die Performance des Scharia-Fonds beeinträchtigen. Zu diesen Risiken gehören beispielsweise Änderungen von Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der für die SPVs

geltenden Steuergesetze und -vorschriften, die Unfähigkeit der SPVs oder ihres Managements, ihre jeweiligen Verpflichtungen zu erfüllen, die Unfähigkeit, die SPVs effizient und koordiniert zu betreiben, oder die Unfähigkeit, die SPVs zu strukturieren, zu verwalten oder zu managen.

Gebühren und Kosten

Laufende Kosten

Das ICAV wendet für seine Fonds (und Anteilklassen) eine pauschale Gebührenstruktur an. Jeder Fonds zahlt alle seine Gebühren, Betriebskosten und Aufwendungen (sowie den auf ihn entfallenden Anteil an den Kosten und Aufwendungen des ICAV) als pauschale Gebühr (die „laufenden Kosten"). Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen hat, werden alle Gebühren, Betriebskosten und Aufwendungen, die einer bestimmten Anteilklasse (statt dem gesamten Fonds) zurechenbar sind, von dem Vermögen abgezogen, das der Fonds nominell dieser Anteilklasse zuordnet. Aus den laufenden Kosten gezahlte Aufwendungen umfassen unter anderem Gebühren und Auslagen, die an den Manager, die Verwaltungsstelle, die Transferstelle, die Verwahrstelle und die Unterverwahrer (die an Unterverwahrer gezahlten Gebühren fallen zu handelsüblichen Sätzen an) sowie den Anlageverwalter gezahlt werden und alle Übertragungs- und anderen Gebühren und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Erstellung, der Übersetzung, dem Druck und der Verteilung des Prospekts und von Nachträgen, der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Dokumente für die Anteilinhaber anfallen, die Kosten und Aufwendungen für die Einholung von Genehmigungen oder Registrierungen in Bezug auf das ICAV oder einen Fonds bei einer Aufsichtsbehörde in einer Rechtsordnung, die Kosten und Aufwendungen einer Ratingagentur, Honorare und Spesen, jährliche Prüfungsgebühren, die Gründungskosten, alle Kosten in Verbindung mit der Absicherung des Währungsrisikos eines Fonds (bei abgesicherten Anteilklassen), Verwaltungsratsbezüge, Zinsen auf Kredite sowie Bankgebühren und Honorare, die im Rahmen der Verhandlung, Durchführung oder Änderung der Bedingungen solcher Kredite anfallen. Die „laufenden Kosten" beinhalten jedoch nicht die nachfolgend aufgeführten Gebühren und Aufwendungen sowie Steuern auf Anlagen (z. B. Stempelsteuer), denen das ICAV unterliegen kann, alle Anpassungen im Zusammenhang mit dem Swing-Pricing-Verfahren, das in Anhang D erläutert wird, Abgaben und Gebühren, Provisionen und Maklergebühren, die bezüglich der Anlagen des ICAV anfallen, und außerordentliche oder außergewöhnliche Kosten und Aufwendungen, die von Zeit zu Zeit entstehen können, z. B. wesentliche Kosten für Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem ICAV oder einem Fonds.

Die laufenden Kosten für einen Fonds oder eine Anteilklasse werden täglich anhand des aktuellen Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß den in Anhang A angegebenen Sätzen für die einzelnen Fonds und Anteilklassen berechnet und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Falls die Kosten und Aufwendungen eines Fonds oder einer Anteilklasse, die von laufenden Kosten abgedeckt werden sollen, die angegebenen laufenden Kosten übersteigen, trägt der Manager die darüber hinausgehenden Kosten aus seinem eigenen Vermögen.

Obwohl damit gerechnet wird, dass die von einem Fonds oder einer Anteilklasse getragenen laufenden Kosten während der Laufzeit des Fonds bzw. der Anteilklasse die in Anhang A genannten Beträge nicht überschreiten, kann eine Erhöhung dieser Beträge unter Umständen doch erforderlich sein. Jede Erhöhung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse gemäß den Bestimmungen des Prospekts.

Performancegebühr

Zusätzlich zu den anderen in diesem Prospekt dargelegten Gebühren und Kosten kann eine Performancegebühr an den Anlageverwalter aus jeder Anteilklasse zahlbar sein. Die Performancegebühr läuft an jedem Handelstag (wie in Anhang G definiert) auf, wird jährlich nachträglich gezahlt (oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn ein Anteilinhaber seine Anteile an der betreffenden Klasse zurückgibt) und entspricht dem jeweiligen Prozentsatz (wie gemäß Anhang A für den betreffenden Fonds geltend) des Betrags, um den die Rendite auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil (gemäß Definition in Anhang G) die Rendite der entsprechenden Benchmark übertrifft, wie in Anhang A beschrieben. Weitere Einzelheiten erfahren Sie beim lokalen Anlegerservice-Team und am eingetragenen Geschäftssitz des ICAV. Da die Performancegebühr auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten am Ende eines jeden Berechnungszeitraums basiert (wie in Anhang G dargelegt), werden möglicherweise Anreizgebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt, die später nicht realisiert werden können.

Gebühren in zugrunde liegenden OGA

Die Fonds können, vorbehaltlich der in Anhang C beschriebenen Bedingungen, in andere OGA investieren, die von einem Mitglied der BlackRock-Gruppe betrieben und/oder verwaltet werden können, insbesondere in Fonds von Institutional Cash Series plc. Als Anleger in solchen anderen OGA muss jeder Anteilinhaber möglicherweise zusätzlich zu den von einem Anteilinhaber der Fonds innerhalb der Pauschalgebührenstruktur zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen auch indirekt einen Anteil der Gebühren, Kosten und Aufwendungen der zugrunde liegenden OGA tragen, einschließlich Geschäftsführungs-, Anlageverwaltungs- und Verwaltungskosten sowie sonstiger Aufwendungen.

Gebühren von Finanzintermediären

Finanzintermediäre, beispielsweise dritte Vertriebsstellen, können einen Teil der laufenden Kosten erhalten, die durch den Fonds an den Manager (und/oder der vom Manager an den Anlageverwalter zu zahlenden laufenden Gebühren) oder aus den eigenen Mitteln des Managers und/oder des Anlageverwalters für Vertriebs-, Anteilinhaber- oder Marketingunterstützungs-Dienstleistungen zu zahlen sind. Durch zu diesem Zweck gezahlte Beträge erhöht sich der von den Anteilinhabern oder den Fonds gezahlte Betrag nicht. Diese Zahlungen basieren in der Regel auf dem

durchschnittlichen, in dem Fonds investierten Nettovermögen, das dem betreffenden Finanzintermediär zuzurechnen ist. Die finanziellen Vereinbarungen können sich von Finanzintermediär zu Finanzintermediär unterscheiden.

Zahlstellen und lokale Vermittler
Die lokalen Vorschriften können bisweilen die Ernennung von Zahlstellen und/oder sonstigen lokalen Vertretern sowie die Führung von Konten durch solche Vertreter vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Solche lokalen Vermittler müssen im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt werden.

Die Gebühren einer solchen zwischengeschalteten Stelle haben eine marktübliche Höhe und sind in den laufenden Kosten enthalten.

Anleger, die sich dafür entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/ Rücknahmegelder nicht direkt, sondern über eine zwischengeschaltete Stelle (z. B. eine Untervertriebsstelle oder einen Vertreter in der lokalen Rechtsordnung) an die Verwahrstelle zu zahlen oder von dieser zu erhalten, gehen in Bezug auf diese zwischengeschaltete Stelle ein Kreditrisiko bezüglich (a) der Zeichnungsgelder vor Übermittlung dieser Gelder an die Verwahrstelle und bezüglich (b) der Rücknahmegelder, die diese zwischengeschaltete Stelle an den betreffenden Anleger zu zahlen hat, ein.

Wertpapierleihgebühr
Die Fonds können vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Alle Erträge aus den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren (ohne verdeckte Erträge) an den relevanten Fonds zurückgeführt.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, ist in Anhang I angegeben. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe und die Einhaltung steuerlicher Vorschriften für Anleger in bestimmten Jurisdiktionen sind signifikante Einflussfaktoren für den Betrag, der von dem Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich verliehen wird. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu einem Großteil von Marktfaktoren und der geltenden Steuergesetzgebung für Anleger in bestimmten Jurisdiktionen ab, die beide nicht genau vorhersehbar sind. Auf der Grundlage historischer Daten wird erwartet, dass das Volumen der Wertpapierleihe für den entsprechenden Fonds zwischen den in Anhang I angegebenen Prozentsätzen liegen wird, wobei das frühere Volumen nicht auf das künftige Volumen schließen lässt.

BlackRock Advisors (UK) Limited wurde vom Manager gemäß den Bestimmungen eines Wertpapierleihe-Verwaltungsvertrags zur Wertpapierleihstelle des Fonds ernannt. Gemäß den Bestimmungen des Vertrags wird die Wertpapierleihstelle bestellt, um die Wertpapierleihgeschäfte des entsprechenden Fonds zu verwalten. Sie hat Anspruch auf eine Gebühr aus den durch die Wertpapierleihe erwirtschafteten Erträgen. Die Gebühr der Wertpapierleihstelle entspricht den direkten Kosten (und gegebenenfalls den indirekten Betriebskosten/Gebühren) der Wertpapierleihaktivitäten des entsprechenden Fonds. Alle aus Wertpapierleihgeschäften erwirtschafteten Erträge nach Abzug der Gebühren der Wertpapierleihstelle werden an den betreffenden Fonds zurückgezahlt. Wenn Erträge aus Wertpapierleihgeschäften erwirtschaftet werden, erhält die Wertpapierleihstelle eine Gebühr von 37,5 % dieser Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und zahlt alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen und daraus entstehenden Betriebs- und Verwaltungskosten Dritter aus ihrer Gebühr. Soweit die an Dritte zu zahlenden Kosten der Wertpapierleihe die von der Wertpapierleihstelle erhaltene Gebühr übersteigen, trägt die Wertpapierleihstelle die darüber hinausgehenden Kosten aus ihrem eigenen Vermögen. Vollständige Finanzinformationen zur Höhe der Erträge und Aufwendungen aus Wertpapierleihgeschäften für die Fonds, einschließlich gezahlter oder zahlbarer Gebühren, sind auch im Jahres- und Halbjahresabschluss enthalten. Die Wertpapierleihvereinbarungen und die damit verbundenen Kosten werden mindestens einmal jährlich überprüft. Der maximale und der erwartete Prozentsatz der Vermögenswerte jedes Fonds, der im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden darf, sind in Anhang H angegeben.

Ausgabeaufschläge
Anträge auf Kauf von Anteilen der Klasse A, die über einen Finanzintermediär gestellt werden, können einem Ausgabeaufschlag und/oder anderen Kosten unterliegen, die an den jeweiligen Finanzintermediär zu zahlen sind und nicht vom entsprechenden Fonds erhoben werden. Ein solcher Aufschlag wird vom Zeichnungsbetrag abgezogen und wird im Ermessen des jeweiligen Finanzintermediärs erhoben. Der Finanzintermediär kann den Ausgabeaufschlag zum Zeitpunkt des Umtauschs in Anteile der Klasse A anwenden. Jeder solche Aufschlag kann bis zu 4 % des Nettoinventarwerts je Anteil im Hinblick auf relevante Zeichnungen betragen.

Kundenvereinbarung
Wenn eine Kundenvereinbarung im Hinblick auf eine bestimmte Anteilklasse besteht, werden keine Anlageverwaltungsgebühren/-kosten für die dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte erhoben, die vom Manager

zu begleichen sind. Den Anteilinhabern dieser Klasse wird in Bezug auf ihre Anlage in der entsprechenden Anteilklasse eine auf der Kundenvereinbarung zwischen ihnen und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen basierende Gebühr berechnet. Wenn eine Kundenvereinbarung für eine bestimmte Klasse gilt, sind die diesbezüglichen Einzelheiten im Abschnitt „Anteilklassen“ dargelegt.

Der Manager behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Kundenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

Externe Analyse
Alle externen Analysen, die der Anlageverwalter in Verbindung mit den vom Anlageverwalter für die Fonds erbrachten Wertpapierdienstleistungen erhält, werden vom Anlageverwalter aus seinen eigenen Mitteln bezahlt.

Besteuerung

Allgemeines

Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, ihren Steuerberater zu konsultieren, um die möglichen steuerlichen Folgen gemäß dem Recht des Landes, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, in dem sie ansässig sind oder in denen sich ihr Domizil befindet bzw. in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, zu klären. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich die Steuerbestimmungen und -gesetze und deren Anwendung und Auslegung durch die betreffenden Steuerbehörden von Zeit zu Zeit sowohl rückwirkend als auch zukünftig ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten wird. Es könnten andere Gesetze verabschiedet werden, aufgrund derer der Fonds oder ein Fonds zusätzliche Steuern oder Anteilinhaber höhere Steuern zahlen müssten. Jede Änderung des steuerlichen Status des Fonds bzw. eines Fonds oder der Steuergesetze kann Auswirkungen auf den Wert der von dem Fonds oder dem Fonds gehaltenen Anlagen haben oder die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Renditen für die Anleger zu erwirtschaften.

Die folgende Zusammenfassung ist keine vollständige Beschreibung oder Analyse der komplexen steuerlichen Vorschriften und Aspekte, die die Anteilinhaber, jeden Fonds und den geplanten Betrieb jedes Fonds berühren. Sie basiert auf bestehenden Gesetzen, Gerichtsurteilen und Verwaltungsvorschriften, -entscheidungen und -verfahren, die sämtlich Änderungen unterliegen können. Die im Abschnitt „Besteuerung“ beschriebenen steuerlichen und sonstigen Fragen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung für potenzielle Anleger dar und dürfen nicht als solche aufgefasst werden.

Auf etwaige Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne, die Fonds in Bezug auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhalten, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern erhoben werden. Der Fonds kann voraussichtlich nicht von reduzierten Quellensteuersätzen nach Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern profitieren. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig verteilt.

INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG IN IRLAND

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter irischer Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs von Anteilen. *Die Zusammenfassung ist keine umfassende Beschreibung der gesamten irischen Steueraspekte, die relevant sein könnten. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position von Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind und gilt möglicherweise nicht für bestimmte andere Arten von Personen.*

Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und der geltenden Praxis der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) zum Zeitpunkt dieses Prospekts (und unterliegt ggf. zukünftigen oder rückwirkenden Änderungen). Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Berater zu irischen oder anderen Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs von Anteilen konsultieren.

Besteuerung des ICAV

Das ICAV beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass es in Irland steuerlich ansässig ist. Auf der Basis, dass das ICAV in Irland steuerlich ansässig ist, erfüllt das ICAV die Voraussetzungen eines „Anlageorganismus“ (investment undertaking) für irische Steuerzwecke und ist daher von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit.

Das ICAV wird verpflichtet sein, an die zuständigen Behörden in Irland Einkommensteuer abzuführen, wenn Anteile von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten werden (und unter bestimmten anderen Umständen), wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe „ansässig“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ sind am Ende

dieser Zusammenfassung zu finden.

Besteuerung von nicht-irischen Anteilinhabern

Sofern ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke nicht als Person, die in Irland ansässig ist (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat), gilt, wird das ICAV keine irischen Steuern in Bezug auf die Anteile dieses Anteilinhabers abziehen, sobald die Erklärung, die in dem Prospekt beiliegenden Antragsformular beschrieben ist, bei dem ICAV eingeht, die bestätigt, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat). Die Erklärung kann von einem Vermittler bereitgestellt werden, der Anteile im Auftrag von Anlegern hält, die nicht in Irland ansässig sind (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), vorausgesetzt, dass die Anleger nach bestem Wissen des Vermittlers nicht in Irland ansässig sind (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben). Eine Erläuterung des Begriffs 'Vermittler' befindet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Wenn das ICAV diese Erklärung nicht erhält, zieht es die irischen Steuern für die Anteile des Anteilinhabers so ab, als sei der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber (siehe unten). Das ICAV zieht außerdem irische Steuern ab, wenn es über Informationen verfügt, die hinreichenden Grund zu der Annahme geben, dass die Erklärung des Anteilinhabers falsch ist. Ein Anteilinhaber hat generell keinen Anspruch auf die Erstattung dieser irischen Steuern. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das Anteile über eine irische Niederlassung hält, sowie einige wenige andere Fälle. Das ICAV muss informiert werden, wenn ein Anteilinhaber in Irland steuerlich ansässig wird.

Im Allgemeinen unterliegen in Irland nicht steuerlich ansässige Anteilinhaber bezüglich ihrer Anteile keiner weiteren Steuerpflicht. Wenn es sich bei einem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen handelt, das seine Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilinhaber mit Erträgen und Gewinnen aus den Anteilen der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf der Grundlage einer Selbstveranlagung).

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilinhabern

Sofern ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke als Person, die in Irland ansässig ist (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat), gilt und unter eine der in Section 739D(6) des Taxes Consolidation Act of Ireland („TCA") aufgeführten Kategorien fällt, wird das ICAV keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile dieses Anteilinhabers abziehen, sobald die Erklärung, die in dem Antragsformular beschrieben ist, beim ICAV eingegangen ist und den steuerbefreiten Status des Anteilinhabers bestätigt.

Die in Section 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien können folgendermaßen zusammengefasst werden:

1. Pensionspläne (im Sinne von Section 774, Section 784 oder Section 785 TCA).

2. Im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaften (im Sinne von Section 706 TCA).

3. Anlageorganismen (investment undertakings) (im Sinne von Section 739B TCA).

4. Investment-Kommanditgesellschaften (investment limited partnerships) (im Sinne von Section 739J TCA).

5. Spezielle Anlageeinrichtungen (special investment schemes) (im Sinne von Section 737 TCA).

6. Nicht zugelassene Unit Trust Schemes (für die Section 731(5)(a) TCA gilt).

7. Gemeinnützige Einrichtungen (charities) (im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) TCA).

8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (qualifying managing companies) (im Sinne von Section 739B TCA).

9. Spezifizierte Gesellschaften (specified companies) (im Sinne von Section 734(1) TCA).

10. Qualifizierte Verwalter von Fonds und Spareinlagen (qualifying funds and saving managers) (im Sinne von Section 739D(6)(h) TCA).

11. Verwalter eines Personal Retirement Savings Account (PRSA – persönlicher Rentensparplan) (im Sinne von Section 739D(6)(i) TCA).

12. Irische Credit Unions (im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997).

13. Die National Asset Management Agency.

14. Die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen ausschließlicher wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder der Staat, vertreten durch die National Treasury Management Agency, ist

15. Das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die es nach dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlt hat.

16. Die Behörde (im Sinne von Section 739B TCA), bei der die Anteile im Namen eines Teilnehmers (im Sinne von Section 739B TCA) gehalten werden und die eine entsprechende Erklärung gegenüber dem ICAV abgegeben hat.

17. Qualifizierte Gesellschaften (qualifying companies) (im Sinne von Section 110 TCA)

18. Eine Person, die aufgrund von Section 787AC Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer hat und deren Anteile Vermögenswerte eines PEPP (im Sinne von Part 30 Chapter 2D) sind.

19. Ein relevantes Anlagevehikel für einen Fonds (im Sinne von Section 32 des Future Ireland Fund and Infrastructure, Climate and Nature Fund Act 2024), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist.

20. Alle anderen in Irland ansässigen Personen, die (entweder von Gesetzes wegen oder mit ausdrücklicher Genehmigung der irischen Steuerbehörde) berechtigt sind, Anteile des ICAV zu halten, ohne dass das ICAV irische Steuern abziehen oder abführen muss.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die den steuerfreien Status beanspruchen, müssen fällige Steuern für Anteile auf der Grundlage einer Selbstveranlagung abführen.

Erhält das ICAV diese Erklärung für einen Anteilinhaber nicht, wird es für die Anteile des Anteilinhabers irische Steuern abziehen, als wäre der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat generell keinen Anspruch auf die Erstattung dieser irischen Steuern. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, sowie einige wenige andere Fälle.

Besteuerung von sonstigen irischen Anteilinhabern

Wenn ein Anteilinhaber in Irland steuerlich ansässig ist (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und kein „steuerbefreiter" Anteilinhaber ist (siehe oben), zieht das ICAV irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen und zusätzlich in Bezug auf nachfolgend beschriebene „Achter Jahrestag"-Steuertatbestände ab.

Ausschüttungen durch das ICAV

Wenn das ICAV eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber zahlt, zieht das ICAV irische Steuer von der Ausschüttung ab. Die zum Abzug gebrachte irische Steuer beträgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und

2. in allen anderen Fällen 38 % der Ausschüttung.

Das ICAV wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die irische Steuerbehörde zahlen.

Im Allgemeinen schuldet ein Anteilinhaber keine weiteren irischen Steuern in Bezug auf die Ausschüttung. Wenn es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen handelt, für das die Ausschüttung eine Betriebseinnahme ist, ist die Bruttozahlung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) Teil seines zu versteuernden Einkommens zur Selbstveranlagung, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerschuld verrechnen.

Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen

Wenn das ICAV Anteile von einem nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber zurücknimmt, zieht das ICAV die irischen Steuern von der Rücknahmezahlung an den Anteilinhaber ab.

Ebenso wird, wenn ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber (durch Verkauf oder auf eine andere Art und Weise) einen Anspruch auf Anteile überträgt, das ICAV für diese Übertragung irische Steuer abführen. Der Betrag der abgezogenen oder abgeführten irischen Steuer wird unter Bezugnahme auf den etwaigen Gewinn berechnet, der dem Anteilinhaber aus den zu übertragenden Anteilen zugeflossen ist, und beträgt:

1. 25 % eines solchen Gewinns, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und

2. in allen anderen Fällen 38 % eines solchen Gewinns.

Das ICAV wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die irische Steuerbehörde zahlen. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann das ICAV andere vom Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren, um diese irische Steuerschuld zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Im Allgemeinen schuldet ein Anteilinhaber keine weiteren irischen Steuern in Bezug auf die Rücknahme oder die Übertragung. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Rücknahme- oder Übertragungszahlung eine Betriebseinnahme ist, ist die Bruttozahlung (einschließlich der zum Abzug gebrachten irischen Steuer) abzüglich der Erwerbskosten der Anteile Teil seines zu versteuernden Einkommens zur Selbstveranlagung, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerschuld verrechnen.

Lauten die Anteile nicht auf Euro, kann der Anteilinhaber für alle Währungsgewinne, die sich aus der Rücknahme oder der Übertragung der Anteile ergeben (auf Selbstveranlagungsbasis) der irischen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen unterliegen.

„Achter Jahrestag"-Steuertatbestände

Wenn ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach ihrem Erwerb verkauft, wird der Anteilinhaber für irische Steuerzwecke so behandelt, als habe er die Anteile am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) des Erwerbs verkauft. Bei einer solchen fiktiven Veräußerung wird das ICAV irische Steuer auf den etwaigen Wertzuwachs dieser Anteile während des Achtjahreszeitraums abführen. Die Höhe der abgeführten irischen Steuer beträgt:

1. 25 % eines solchen Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und

2. in allen anderen Fällen 38 % des Wertzuwachses.

Das ICAV wird diese Steuern an die irische Steuerbehörde zahlen. Das ICAV kann vom Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren, um diese irische Steuerschuld zu begleichen.

Wenn jedoch weniger als 10 % der Anteile (nach dem Wert) an dem entsprechenden Fonds von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten werden, kann das ICAV wählen, keine irische Steuer in Bezug auf diese fiktive Veräußerung abzuführen. Um diese Wahlmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, muss das ICAV:

1. der irischen Steuerbehörde jährlich bestätigen, dass diese Anforderung von 10 % erfüllt ist, und der irischen Steuerbehörde Einzelheiten zu allen nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern zur Verfügung stellen (einschließlich des Werts ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und

2. alle nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber darauf hinweisen, dass der Fonds diese Steuerbefreiung in Anspruch nimmt.

Wenn die Steuerbefreiung von dem ICAV in Anspruch genommen wird, müssen nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilinhaber die ansonsten von dem ICAV am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) zu zahlende irische Steuer auf der Grundlage einer Selbstveranlagung an die irische Steuerbehörde entrichten.

Eine gezahlte irische Steuer auf den Wertzuwachs von Anteilen in dem Achtjahreszeitraum kann anteilig mit zukünftigen irischen Steuern verrechnet werden, die ansonsten für diese Anteile zu zahlen wären, und zu viel gezahlte Steuern können bei der endgültigen Veräußerung der Anteile erstattet werden.

Umtausch von Anteilen

Wenn ein Anteilinhaber Anteile zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, gegen andere Anteile des ICAV oder gegen Anteile eines anderen Fonds des ICAV tauscht und der Anteilinhaber keine Zahlung erhält, zieht das ICAV für den Tausch keine irischen Steuern ab.

Stempelsteuer

Für Ausgaben, Übertragungen oder Rücknahmen von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine Sachausschüttung von Vermögenswerten des Fonds, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer zahlbar werden.

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Auf Schenkungen oder Erbschaften in Irland befindlicher Vermögenswerte oder wenn entweder die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, in Irland ansässig ist oder ihr Domizil oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, oder die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann irische Kapitalerwerbsteuer (in Höhe von 33 %) fällig werden.

Die Anteile werden als in Irland befindliche Vermögenswerte behandelt, da sie von einem irischen Trust ausgegeben wurden. Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen sind jedoch von der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer befreit, sofern:

1. die Anteile sowohl zum Datum der Schenkung oder Erbschaft als auch zum „Wertstellungsdatum“ (valuation date) (gemäß der Definition zu Zwecken der irischen Kapitalerwerbsteuer) Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft sind;

2. die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, zum Zeitpunkt der Verfügung nicht ihr Domizil oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und

3. die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft nicht ihr Domizil oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Begriffsbestimmungen

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich in Irland befinden, ist unabhängig von seinem Gründungsort in Irland steuerlich ansässig. Ein Unternehmen, dessen zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, das aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland steuerlich ansässig, außer wenn das Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland steuerlich ansässig gilt.

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt für ein Kalenderjahr als in Irland steuerlich ansässig, wenn diese natürliche Person:

1. sich in diesem Kalenderjahr an mindestens 183 Tagen in Irland aufhält; oder

2. die Anzahl an Tagen, an denen sich die Person im betreffenden Kalenderjahr in Irland aufhält, zusammen mit der Anzahl an Tagen, an denen sich die Person im Vorjahr in Irland aufgehalten hat, mindestens 280 Tage beträgt. Der Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für diese „Zweijahresprüfung“ nicht berücksichtigt.

Es gilt als Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland, wenn diese natürliche Person zu einem beliebigen Zeitpunkt eines Tages persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „gewöhnlichem Aufenthalt“ bei natürlichen Personen

Der Ausdruck ‚gewöhnlicher Aufenthalt’ im Gegensatz zu ‚Ansässigkeit’ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die in Irland in drei aufeinander folgenden Steuerjahren ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten

Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, hat ab dem Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem diese Person nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Beispielsweise behält eine natürliche Person, die im Jahr 2026 in Irland ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt hat und im gleichen Jahr ausreist, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland bis zum Ende des Steuerjahres 2029 bei.

Als „Vermittler" wird eine Person bezeichnet, die:

1. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die darin besteht (oder unter anderem darin besteht), für andere Personen Zahlungen von einem regulierten Anlageorganismus mit Sitz in Irland zu erhalten; oder

2. im Namen anderer Personen Anteile an einem solchen Anlageorganismus hält.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Der Manager beabsichtigt die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass er steuerrechtlich nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Sofern der Fonds nicht ein Gewerbe im Vereinigten Königreich durch eine dort gelegene Betriebsstätte betreibt, wird der Fonds mit seinen Erträgen oder steuerpflichtigen Gewinnen im Vereinigten Königreich nicht körperschaftsteuerpflichtig.

Es ist unwahrscheinlich, dass die Aktivitäten des Fonds als gewerbliche Tätigkeiten im Sinne der Besteuerung im Vereinigten Königreich gelten. Falls der Fonds so angesehen würde, als ob er über seinen britischen Anlageverwalter gewerbliche Tätigkeiten im Vereinigten Königreich ausüben würde, würden die Gewinne aus diesen Tätigkeiten der Steuer im Vereinigten Königreich unterliegen, für die der britische Anlageverwalter steuerpflichtig wäre. Gemäß Section 835 des Income Tax Act von 2007 ist jedoch der britische Anlageverwalter als Vertreter des Fonds nicht im Vereinigten Königreich steuerpflichtig, sofern die Bedingungen der Steuerbefreiung bei Erbringung von Anlageverwaltung („Investment Management Exemption", „IME") erfüllt sind. Der Manager des Fonds und der Verwaltungsrat des Anlageverwalters beabsichtigen, die Geschäfte des Fonds und des Anlageverwalters nach Möglichkeit so zu führen, dass diese Bedingungen erfüllt werden. Wenn der Fonds die IME-Bedingungen nicht erfüllt oder wenn gehaltene Anlagen nicht als „festgelegte Transaktion" (specified transaction) angesehen werden, kann dies zu Steuerverlusten innerhalb des Fonds führen.

Wenn zusätzlich zum Vorstehenden die HMRC erfolgreich argumentiert, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, müssen die vom Fonds über seine Beteiligungen an den zugrunde liegenden Vermögenswerten erwirtschafteten Renditen möglicherweise in die Berechnung der „Erträge" des Fonds aufgenommen werden, um so den entsprechenden Betrag zu errechnen, der zur Erfüllung der Anforderungen für den Status eines britischen „Meldefonds" (reporting fund) an die Anleger gemeldet werden muss. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von dem Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „Anlagetransaktion" (investment transaction) gemäß den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Vorschriften") entsprechen dürften. Es wird daher angenommen, dass diese Anlagen als „nichtgewerbliche Transaktionen" (non-trading transactions) im Sinne der Vorschriften anzusehen sind. Dies beruht auf der Voraussetzung, dass der Fonds sowohl die Äquivalenzbedingung („equivalence condition") als auch die Bedingung einer echten Diversifizierung der Inhaberstruktur („genuine diversity of ownership") gemäß diesen Vorschriften erfüllt.

Je nach ihren persönlichen Umständen unterliegen Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind, möglicherweise der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer in Bezug auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen des Fonds. Darüber hinaus unterliegen britische Anteilinhaber, die am Ende eines „Meldezeitraums" (reporting period) (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) Anteile halten, möglicherweise der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf ihren Anteil an den „gemeldeten Erträgen" (reported income) einer Klasse insoweit, wie dieser Betrag die vereinnahmten Ausschüttungen übersteigt. Die Begriffe „gemeldete Erträge", „Meldezeitraum" und ihre Auswirkungen werden nachfolgend im Detail erläutert. Wenn der Fonds außerdem mehr als 60 % seines Vermögens in zinstragenden Anlagen (oder in ähnlicher Form) hält, wird die Ausschüttung als Zinsen in den Händen eines britischen Anlegers, der eine natürliche Person ist, angesehen.

Der Fonds nimmt für irische Steuern auf Dividenden, die an britische Anleger zu zahlen sind, keinen Einbehalt vor, sofern (a) die britischen Anleger weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, (b) der betreffende Anleger eine relevante Erklärung abgegeben hat, (c) der Fonds keine Kenntnisse hat, die hinreichenden Grund zu der Annahme geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind (weitere Einzelheiten finden Sie im vorstehenden Abschnitt „Informationen zur Besteuerung in Irland") oder (d) der Manager entsprechende Maßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die Anteilinhaber des Fonds weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und der Fonds die entsprechende Genehmigung von der irischen Steuerbehörde erhalten hat (weitere Einzelheiten finden Sie im vorstehenden Abschnitt „Besteuerung in Irland").

Anteile am Fonds dürften Anteile an Offshore-Fonds gemäß Definition im Sinne des United Kingdom Finance Act 2008 darstellen, wobei in diesem Sinne jede Klasse des Fonds als separater „Offshore- Fonds“ behandelt wird.

Hält ein Anleger, der steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds und ist dieser Offshore-Fonds ein „Nichtmeldefonds“ (non-reporting fund), so sind nach der britischen Rechtsverordnung 2009/3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009) jegliche Gewinne, die dieser Anleger aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung erzielt, nach britischem Steuerrecht als Ertrag und nicht als Veräußerungsgewinn zu besteuern. Andernfalls werden, wenn ein Anleger, der steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der in allen Rechnungsperioden, in denen er die Beteiligung hält, ein „Meldefonds“ (reporting fund) war, jegliche Gewinne, die dieser Anleger aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung der Beteiligung erzielt, als Veräußerungsgewinn und nicht als Ertrag besteuert, wobei eine Steuerermäßigung für thesaurierte oder reinvestierte Gewinne, für die bereits die britische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gezahlt wurde, gewährt wird.

Wenn ein Offshore-Fonds möglicherweise während eines Teils des Zeitraums, während dem der britische Anteilinhaber seine Beteiligung hielt, kein Meldefonds und während des übrigen Zeitraums ein Meldefonds war, gibt es potenzielle Wahlmöglichkeiten für den Anteilinhaber, um bei der Veräußerung erzielte Gewinne zeitanteilig zu verteilen, wobei die Auswirkung darin besteht, dass der Teil des Gewinns, der während des Zeitraums erzielt wurde, als der Offshore-Fonds ein Meldefonds war, als Veräußerungsgewinn besteuert würde. Diese Wahl kann innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen ab dem Datum der Statusänderung des Fonds getroffen werden.

Es ist zu beachten, dass eine „Veräußerung“ nach dem Steuerrecht des Vereinigten Königreichs Umschichtungen zwischen Fonds beinhaltet und Umschichtungen zwischen Anteilklassen von Fonds beinhalten kann.

Allgemein ist ein „Meldefonds“ (reporting fund) ein Offshore-Fonds, der bestimmte Voraussetzungen und jährliche Meldepflichten gegenüber der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) und seinen Anteilinhabern erfüllen muss. Der Manager beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass diese vorab zu erfüllenden und jährlichen Pflichten für jede Klasse des Fonds, für die der Status eines britischen Meldefonds angestrebt wird, aktuell und fortlaufend erfüllt werden. Diese jährlichen Pflichten beinhalten u. a. die Berechnung und Meldung der Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) pro Anteil an alle betreffenden Anteilinhaber.

Eine Liste der Anteilklassen, die derzeit den Status eines „Meldefonds“ besitzen, ist verfügbar unter:

https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds

Britische Anteilinhaber, die ihre Anteile am Ende des Meldezeitraums, auf den sich die gemeldeten Erträge beziehen, halten, unterliegen mit dem Betrag einer Barausschüttung oder dem vollen gemeldeten Betrag (je nachdem, welcher dieser beiden Beträge höher ist) der Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Die gemeldeten Erträge gelten üblicherweise als an dem Datum, an dem der Manager die Meldung vornimmt, für die britischen Anteilinhaber angefallen.

Gemäß Regulation 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 werden Anteilinhabermeldungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Meldezeitraums unter www.blackrock.co.uk/reportingfundstatus bereitgestellt. Die Bestimmungen sehen vor, dass Daten über meldepflichtige Erträge in erster Linie auf einer Website bereitgestellt werden, die britischen Anlegern zugänglich ist. Alternativ hierzu können die Anteilinhaber für jedes Jahr ein gedrucktes Exemplar der Meldefondsdaten anfordern. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

Jeder entsprechende Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Meldezeitraums eingehen. Sofern dem Fondsmanager nicht auf die oben beschriebene Art und Weise etwas anderes mitgeteilt wird, wird angenommen, dass Anleger keine andere Bereitstellung der Meldungen als über den Zugriff auf die entsprechende Website benötigen.

Nachdem der Status als Meldefonds von der britischen Steuerbehörde für die entsprechenden Anteilklassen gewährt wurde, bleibt er dauerhaft erhalten, sofern die jährlichen Anforderungen eingehalten werden.

Anleger, die zwar ihren (Wohn-)Sitz, nicht jedoch ihr Domizil („domicile“) im Vereinigten Königreich haben und die mit ihren in das Vereinigte Königreich überwiesenen Einkünften der britischen Besteuerung unterliegen („remittance basis“), sollten beachten, dass eine Anlage in die „Meldefonds“-Anteilklassen für ihre Zwecke wahrscheinlich einen Mischfonds („mixed fund“) darstellt. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass die Überschüsse der gemeldeten

Erträge über die in einem Zeitraum gezahlten Ausschüttungen jederzeit gleich null sein werden. Anlegern wird geraten, sich diesbezüglich eigenen professionellen steuerlichen Rat einzuholen.

Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und ihr Domizil im Vereinigten Königreich haben oder so angesehen werden, können mit ihren Anteilen im Todesfall oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebzeiten im Vereinigten Königreich der Erbschaftsteuer unterliegen.

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen sind, werden auf die Bestimmungen in Chapter 2 von Part 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass die Einkommensteuer von natürlichen Personen durch Geschäfte umgangen wird, die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich Unternehmen) führen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihr Domizil haben, und können diese Personen der Einkommensteuer auf nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds auf jährlicher Basis unterwerfen. Diese Gesetzesbestimmungen betreffen nicht die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Anteilinhaber, die juristische Personen und im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten beachten, dass die Bestimmungen zu „beherrschten ausländischen Gesellschaften“ („controlled foreign companies“) in Part 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („TIOPA 2010“) auf eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft Anwendung finden könnten, die entweder alleine oder zusammen mit steuerlich mit ihr verbundenen oder assoziierten Personen als zu 25 Prozent oder mehr am steuerpflichtigen Gewinn einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beteiligt gilt, wenn diese nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird und bestimmte weitere Kriterien erfüllt (im Allgemeinen, dass sie in einem Niedrigsteuergebiet ansässig ist). „Beherrschung“ („control“) ist in Chapter 18, Part 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft wird von Personen (Gesellschaften, natürlichen Personen oder sonstigen Personen) beherrscht, die ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich haben, oder wird von zwei Personen zusammen beherrscht, von denen die eine ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich hat und einen Anteil von mindestens 40 Prozent an den Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält, über die diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, und von denen die andere einen Anteil von mindestens 40 und höchstens 55 Prozent an diesen Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass die betreffenden Anteilinhaber mit den Erträgen des Fonds der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Personen, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die, wenn sie natürliche Personen sind, im steuerlichen Sinn auch ihr Domizil im Vereinigten Königreich haben), werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 für alle Personen von Bedeutung sein könnten, deren anteilmäßige Beteiligung an dem Fonds (ob als Anteilinhaber oder anderer „Teilhaber“ im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs) zusammen mit der Beteiligung von mit solchen Personen verbundenen Personen 25 % oder mehr beträgt, wenn der Fonds selbst zur gleichen Zeit in einer Weise beherrscht wird, dass er, wenn er im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als „close company“ (d. h. als Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) gelten würde. Die Anwendung von Section 13 könnte dazu führen, dass eine Person mit einer solchen Beteiligung an dem Fonds für die Zwecke der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil der dem Fonds zufließenden Veräußerungsgewinne (beispielsweise aus der Veräußerung von Anlagen) dieser Person direkt zugeflossen wäre. Dieser Teil ist gleich dem Anteil an dem Gewinn, der der anteiligen Beteiligung (auf die vorstehend beschriebene Weise bestimmt) der Person an dem Fonds entspricht.

Nach dem im Vereinigten Königreich geltenden Steuersystem für Unternehmensschuldtitel wird jeder im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtige Anteilinhaber mit dem Wertzuwachs seiner Beteiligung auf Marktwertbasis (und nicht bei der Veräußerung) besteuert oder erhält für einen entsprechenden Wertverlust eine Steuervergünstigung, wenn die Vermögensanlagen des Fonds, in den der Anteilinhaber investiert, zu mehr als 60 % (auf Wertbasis) aus „qualifizierten Anlagen“ bestehen. Qualifizierte Anlagen sind weitgehend solche, die eine Rendite direkt oder indirekt in Form von Zinsen abwerfen.

Für den Erwerb und/oder die Veräußerung von Anlagen sind von dem Fonds im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern möglicherweise Übertragungssteuern zu entrichten. Insbesondere muss der Fonds im Vereinigten Königreich auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, eine Transaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) in Höhe von 0,5 % (oder eine Stempelsteuer (Stamp Duty) in gleicher Höhe, falls die Übertragung nicht in stückeloser Form erfolgt) entrichten. Diese Steuerpflicht entsteht im Laufe der normalen Anlagetätigkeit des Fonds und beim Erwerb von Anlagen von Zeichnern bei der Zeichnung von Anteilen.

Außerdem muss ein potenzieller Anteilinhaber, sofern für ihn keine Befreiung (wie z. B. für Vermittler nach Section 88A des Finance Act von 1986) gilt, auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet sind oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, zum Zwecke der Folgezeichnung von

Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax (oder Stempelsteuer) zum gleichen Satz wie vorstehend genannt entrichten. Diese kann auch bei der Übertragung von Anlagen auf Anteilinhaber bei Rücknahmen anfallen.

Da der Fonds nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurde und das Register der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreiches geführt wird, fällt auf die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax nur wie vorstehend beschrieben an. Die Pflicht zur Zahlung einer Stempelsteuer (Stamp Duty) entsteht nicht, sofern alle schriftlichen Urkunden, mit denen Anteile des Fonds übertragen werden, stets außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt und aufbewahrt werden.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA") und andere grenzüberschreitende Meldesysteme

Das zwischenstaatliche Abkommen zwischen den USA und Irland zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA (das „USA-Irland-Abkommen") wurde in der Absicht geschlossen, die Umsetzung der Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA") in Irland zu ermöglichen, die ein Meldesystem und möglicherweise eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen vorsehen, die aus US-Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte getätigt werden (oder diesen zuzuschreiben sind) und an bestimmte Empfängerkategorien erfolgen, darunter ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut (ein „ausländisches Finanzinstitut" (foreign financial institution) oder „FFI"), das die Bedingungen des FATCA nicht erfüllt und nicht anderweitig befreit ist. Bestimmte Finanzinstitute („meldende Finanzinstitute") müssen gemäß dem USA-Irland-Abkommen der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen zu ihren US-Kontoinhabern zur Verfügung stellen (die wiederum an die US-Steuerbehörde weitergegeben werden). Der Fonds wird voraussichtlich ein „meldendes Finanzinstitut" in diesem Sinne darstellen. Dementsprechend muss der Fonds der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen zu seinen US-Anteilinhabern zur Verfügung stellen (die wiederum an die US-Steuerbehörde weitergegeben werden) und sich außerdem beim U.S. Internal Revenue Service registrieren. Der Manager beabsichtigt, zu bewirken, dass der Fonds als mit den Bedingungen des FATCA konform behandelt wird, indem er die Bedingungen des im USA-Irland-Abkommen vorgesehenen Meldesystems erfüllt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, die Bedingungen des FATCA zu erfüllen, und in dem Fall, dass er dazu nicht in der Lage ist, kann eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen erhoben werden, die er aus US-Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte erhält (oder diesen zuzuschreiben sind), was zu einer Verringerung der ihm für Zahlungen an seine Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Beträge führen kann.

Eine Reihe von Rechtsordnungen haben multilaterale Abkommen in Anlehnung an den von der OECD veröffentlichten Gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten abgeschlossen. Der Manager ist verpflichtet, der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anteilinhaber aus jenen Ländern zu übermitteln, die Parteien dieser Abkommen sind (die irische Steuerbehörde wird diese Informationen wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weiterleiten).

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD (Common Reporting Standard, „CRS") ersetzt die vorherige europäische Regelung zur Auskunftserteilung bezüglich Zinserträgen gemäß der Richtlinie 2003/48/EG (allgemein als EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie bekannt).

Deshalb sind Anteilinhaber des ICAV verpflichtet, dem Manager bestimmte Informationen zu übermitteln, um die Bedingungen der Meldesysteme zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass der Manager festgelegt hat, dass das ICAV nicht für Anlagen durch US-Personen offensteht, die dem Gesetz von 1940, dem Gesetz von 1933, dem CEA oder der US-Einkommensteuer unterliegen würden, sofern nicht die vorherige Zustimmung des Managers eingeholt wird.

Hinweis zum Datenschutz – Erhebung und Austausch von Informationen im Rahmen des CRS

Um seine Verpflichtungen im Rahmen des CRS gemäß seiner Umsetzung in irisches Recht zu erfüllen und die Verhängung von Geldstrafen in diesem Zusammenhang zu vermeiden, kann das ICAV verpflichtet sein, bestimmte Angaben im Hinblick auf nicht in Irland ansässige natürliche Personen, die unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind, zu erheben und diese Informationen in dem nach dem CRS erforderlichen Umfang jährlich an die irische Steuerbehörde zu melden. Diese Informationen umfassen den Namen, die Adresse, das Wohnsitzland, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum und den Geburtsort (soweit erforderlich) der nicht in Irland ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile; die „Kontonummer" und den „Kontostand" oder den Wert am Ende eines jeden Kalenderjahres; und den Bruttobetrag, der während des Kalenderjahres an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde (einschließlich der Gesamtheit der Rücknahmezahlungen).

Diese Informationen in Bezug auf alle nicht in Irland ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile werden wiederum in sicherer Weise von der irischen Steuerbehörde mit den Steuerbehörden anderer maßgeblicher teilnehmender Rechtsordnungen im Rahmen des CRS gemäß den Anforderungen (und ausschließlich zu Zwecken der Einhaltung) des CRS ausgetauscht. Weitere Informationen in Bezug auf den CRS finden Sie auf der Webseite zum automatischen Informationsaustausch (AEOI, Automatic Exchange of Information) unter www.revenue.ie. Anlageinteressenten sollten mit ihren jeweiligen Steuerberatern hinsichtlich möglicher Auswirkungen des CRS auf ihre Anlagen in das ICAV Rücksprache halten.

Säule 2

Die OECD hat Arbeiten zur Einführung eines Systems veröffentlicht, das eine Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmen sicherstellt („**Säule 2**"). Die Regeln der Säule 2[1] sollen sicherstellen, dass große multinationale Unternehmensgruppen in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, ein Mindestmaß an Steuern auf die dort erzielten Gewinne zahlen, indem eine Ergänzungssteuer erhoben wird, wenn der für dieses Gebiet ermittelte effektive Steuersatz unter dem in Säule 2 festgelegten Mindestsatz liegt.

Wenn ein anlegendes Unternehmen oder gegebenenfalls dessen oberste Muttergesellschaft den Fonds in ihren konsolidierten Abschlüssen („**konsolidierte Abschlüsse**") konsolidiert (oder eine solche Konsolidierung angenommen wird), besteht das Risiko, dass der Fonds der Besteuerung gemäß Säule 2 unterliegt.

Wenn der Fonds in den Anwendungsbereich von Säule 2 fällt, könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb seiner Struktur erhöhen, da höhere Steuerbeträge fällig werden oder Abzüge möglicherweise abgelehnt werden. Darüber hinaus können sich die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften erhöhen, was sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken kann. Falls ein Fonds für eine Steuer nach Säule 2 veranlagt wird, kann dies die zur Ausschüttung an die Anleger des entsprechenden Fonds verfügbaren Beträge reduzieren.

Jeder Anleger verpflichtet sich, den Fonds, in den er investiert, auf Anforderung für alle Steuerverbindlichkeiten gemäß Säule 2 und alle Kosten für die Einhaltung von Steuervorschriften, die dem entsprechenden Fonds infolge einer (angenommenen) Konsolidierung in den konsolidierten Abschlüssen im Zusammenhang mit diesem Anleger entstehen, schadlos zu halten.

Soweit eine Steuerverbindlichkeit gemäß Säule 2 auf der Ebene eines anlegenden Unternehmens oder gegebenenfalls der multinationalen Unternehmensgruppe, der es angehört, aufgrund der Investition in den entsprechenden Fonds entsteht, trägt diese Verbindlichkeit ausschließlich der Anleger, der sie verursacht (und nicht der Fonds oder ein anderer Anleger). Es liegt in der Verantwortung der Anleger, ihre eigene Steuerposition gemäß Säule 2 in Verbindung mit ihrer Anlage in die einzelnen Fonds zu beurteilen, einschließlich der Frage, ob sie verpflichtet sind, den Fonds in ihren konsolidierten Abschlüssen Zeile für Zeile zu konsolidieren. Anleger müssen BlackRock benachrichtigen, sobald eine solche (angenommene) Konsolidierungsanforderung festgestellt wird.

BlackRock behält sich das Recht vor, die Investmentanteile eines Anlegers zurückzunehmen, wenn diese Anlage auf Ebene des Fonds zu zusätzlichen Steuern gemäß Säule 2 und/oder zu zusätzlichen Melde- oder Compliance-Pflichten für den Fonds führt.

[1] Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnen die Säule-2-Regeln die OECD-Veröffentlichung von 2021 mit dem Titel „Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Mustervorschriften (Säule 2): Inclusive Framework on BEPS" sowie die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union zusammen mit allen aktuellen oder zukünftigen entsprechenden oder verwandten Rechtsvorschriften für EU- oder Nicht-EU-Jurisdiktionen und jeweils allen aktuellen oder zukünftigen Rechtsvorschriften, Leitlinien oder amtlichen Auslegungen im Zusammenhang damit.

Anhang A
Details zu den einzelnen Fonds

BlackRock Advantage ASEAN Equity Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Advantage ASEAN Equity Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Anlagepolitik
Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps und Termingeschäfte (Futures) wie nachstehend beschrieben) von Unternehmen, die ihren Sitz in Ländern haben, die Mitglieder der Association of South-East Asian Nations („ASEAN“) sind, oder in diesen Ländern notiert sind oder an den Börsen dieser Länder gehandelt werden. Zu den Mitgliedern der ASEAN gehören Singapur, Thailand, die Philippinen, Malaysia, Indonesien und Vietnam. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten anlegen.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Fundamentaldaten der Unternehmen, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Der Fonds kann auch indirekt in Aktien investieren, indem er in American Depository Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs) investiert, die an Börsen und geregelten Märkten außerhalb Asiens notiert sind oder gehandelt werden. ADRs und GDRs sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten. Die zugrunde liegenden Aktienwerte können in Schwellenländern begeben sein.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Der Fonds kann Transaktionen mit verschiedenen DFI eingehen, darunter Total Return Swaps, Termingeschäfte (Futures) und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte (Forwards), wobei die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen bieten, die ihren Sitz in

Ländern haben, die Mitglieder der ASEAN sind, oder in diesen Ländern notiert sind oder an den Börsen dieser Länder gehandelt werden. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; allerdings wird nicht erwartet, dass das Leverage 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen, die außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden (bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Anleihen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben sind und ein Investment-Grade-Rating erhalten haben oder vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden), und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in liquide Mittel und Einlagen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG), wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verbindet Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken, die sich auf den langfristigen Wert und die Performance einer Anlage auswirken könnten, zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern. Der Anlageverwalter wird diese ESG-Daten als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess berücksichtigen und im Rahmen seines Anlageprozesses über ihre Wesentlichkeit entscheiden. Diese Informationen sind nicht der einzige Aspekt, der bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird. In welchem Maße das Nachhaltigkeitsrisiko bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird, hängt auch von der Wesentlichkeit dieser Risiken ab. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich geografischer Schwerpunkt, Portfoliomanagementstil, Liquidität, Sektorallokation und Produktdesign). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den MSCI AC ASEAN IMI Index (der „Index“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Länderauswahl in Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch dazu führen, dass das Ausmaß, in dem die Portfoliobestandteile vom Index abweichen, begrenzt wird. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden – bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Benchmark für die Performancegebühr“.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	0,90 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,45 %	k. A.
Anteile der Klasse DP	Bis zu 0,45 %	Bis zu 20,00 %
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,45 %	Entfällt
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,45 %	Entfällt
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,45 %	Entfällt
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,45 %	Entfällt

Art der Performancegebühr
Typ B

Benchmark für die Performancegebühr
Die Benchmark für die Performancegebühr ist der MSCI AC ASEAN IMI Index (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Index“). Der Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Thailand und Singapur. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Der Index wird zur Berechnung der Performancegebühr verwendet.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Advantage Asia ex Japan Equity Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Advantage Asia ex Japan Equity Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Anlagepolitik
Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps und Terminkontrakte wie nachstehend beschrieben) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Asien (ohne Japan). Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten anlegen. Ein solches Engagement kann bis zu 50 % des Nettoinventarwerts in China über Stock Connect und bis zu 50 % des Nettoinventarwerts in Indien umfassen. Bitte lesen Sie die Informationen zu Risikofaktoren in den Abschnitten „Indien“, „Lizenzierung in Indien“ und „Mit Anlagen in der VRC über Stock Connect verbundene Risiken“, um weitere Informationen zu Anlagen in diesen Ländern zu erhalten. Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Fundamentaldaten der Unternehmen, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen. BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Der Fonds kann auch indirekt in Aktien investieren, indem er in American Depository Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs) investiert, die an Börsen und geregelten Märkten außerhalb Asiens notiert sind oder gehandelt werden. ADRs und GDRs sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten. Die zugrunde liegenden Aktienwerte können in Schwellenländern begeben sein.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich

börsengehandelter Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Der Fonds kann Transaktionen mit verschiedenen DFI eingehen, darunter Total Return Swaps, Termingeschäfte (Futures) und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte (Forwards), wobei die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Asien (ohne Japan) bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; allerdings wird nicht erwartet, dass das Leverage 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen, die außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden (bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Anleihen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben sind und ein Investment-Grade-Rating erhalten haben oder vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden), und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in liquide Mittel und Einlagen.

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von CO2-Emissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der MSCI AC Asia ex Japan Index zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten

Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht.

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen des Fonds die Grundsätze nachhaltigen Anlegens, indem er eine Kombination von ESG-Ausschluss-Screenings durchführt, ESG-Daten in die vorstehend beschriebenen quantitativen Modelle einfließen lässt und das Portfolio anhand von Nachhaltigkeits- und ESG-Merkmalen optimiert. Der Fonds versucht, soweit möglich und mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik vereinbar, in nachhaltige Investitionen zu investieren (d. h. in Anlagen, die der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften als nachhaltige Investitionen betrachtet).

Der Anlageverwalter schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die seiner Ansicht nach in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen), d. h.:

i) Emittenten, die (1) an der Produktion von umstrittenen Waffen (unter anderem Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht detektierbare Splitter und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder (2) an der Produktion von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder der Erbringung von Nebenleistungen im Zusammenhang mit Atomwaffen beteiligt sind;
ii) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;
iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen;
iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;
v) Emittenten, die Umsatzerlöse ausschließlich aus der Tabakproduktion erzielen;
vi) Emittenten, die in irgendeiner Form mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder Munition für zivile Zwecke in Verbindung stehen;
vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erzielen;
viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und
ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung umfassen) verstoßen haben.

Der Anlageverwalter wendet die vorstehenden Ausschlusskriterien auf den MSCI AC Asia ex Japan Index an, um das Anlageuniversum zu bilden, auf das er seine quantitativen Modelle anwendet. Wie vorstehend ausführlicher beschrieben, berücksichtigen die quantitativen Modelle ESG-Daten zu den verschiedenen Merkmalen, die zur Bewertung der Unternehmen herangezogen werden. Für das Portfolioaufbau-Tool gelten zudem Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass das Portfolio im Vergleich zum MSCI AC Asia ex Japan Index insgesamt einen niedrigeren Kohlenstoffemissionsintensitätswert aufweist. Diese Kohlenstoffintensitätswerte entsprechen der Definition von MSCI.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anhang K.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den MSCI AC Asia ex Japan Index 10/40 (der „Index“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden, und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Länderauswahl in Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch dazu führen, dass das Ausmaß, in dem die Portfoliobestandteile vom Index abweichen, begrenzt wird. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Dieser Index wurde ausgewählt, weil er nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist. Der

MSCI AC Asia ex Japan Index kann von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Fondsperformance verwendet werden – bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Benchmark für die Performancegebühr“.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	0,90 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,45 %	k. A.
Anteile der Klasse DP	Bis zu 0,45 %	Bis zu 20,00 %
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,45 %	Entfällt
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,45 %	Entfällt
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,45 %	Entfällt
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,45 %	Entfällt

Art der Performancegebühr
Typ B

Benchmark für die Performancegebühr
Die Benchmark für die Performancegebühr ist der MSCI AC Asia ex Japan Index (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Index“). Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Asien (ohne Japan). Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Der Index wird zur Berechnung der Performancegebühr verwendet.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Advantage Emerging Markets Equity Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Advantage Emerging Markets Equity Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Anlagepolitik
Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swap und Terminkontrakte wie nachstehend beschrieben) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten anlegen. Ein solches Engagement kann bis zu 50 % des Nettoinventarwerts in China über Stock Connect und bis zu 50 % des Nettoinventarwerts in Indien umfassen. Bitte lesen Sie die Informationen zu Risikofaktoren in den Abschnitten „Indien“, „Lizenzierung in Indien“ und „Mit Anlagen in der VRC über Stock Connect verbundene Risiken“, um weitere Informationen zu Anlagen in diesen Ländern zu erhalten. Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Fundamentaldaten der Unternehmen, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Der Fonds kann auch indirekt in Aktien investieren, indem er in American Depository Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs) investiert, die an Börsen und geregelten Märkten außerhalb der Schwellenmärkte notiert sind oder gehandelt werden. ADRs und GDRs sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten. Die zugrunde liegenden Aktienwerte können in Schwellenländern begeben sein.

Der Fonds kann ein Engagement in Aktienwerten haben, die auf russischen Märkten gehandelt werden. Dieses Engagement wird sich von Zeit zu Zeit ändern, abhängig von der Zusammensetzung des Universums von

Schwellenmarktaktien, das vom Fonds zu Vermögensallokationszwecken verwendet wird, es wird jedoch 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Der Fonds kann Transaktionen mit verschiedenen DFI eingehen, darunter Total Return Swaps, Termingeschäfte (Futures) und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte (Forwards), wobei die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; allerdings wird nicht erwartet, dass das Leverage 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen, die außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden (bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Anleihen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben sind und ein Investment-Grade-Rating erhalten haben oder vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden), und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden).

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von CO2-Emissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der MSCI Emerging Markets Index zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak

beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden.

Die Definition von „beteiligt" in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht.

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen des Fonds die Grundsätze nachhaltigen Anlegens, indem er eine Kombination von ESG-Ausschluss-Screenings durchführt, ESG-Daten in die vorstehend beschriebenen quantitativen Modelle einfließen lässt und das Portfolio anhand von Nachhaltigkeits- und ESG-Merkmalen optimiert. Der Fonds versucht, soweit möglich und mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik vereinbar, in nachhaltige Investitionen zu investieren (d. h. in Anlagen, die der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften als nachhaltige Investitionen betrachtet).

Der Anlageverwalter schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die seiner Ansicht nach in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen), d. h.:

i) Emittenten, die (1) an der Produktion von umstrittenen Waffen (unter anderem Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht detektierbare Splitter und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder (2) an der Produktion von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder der Erbringung von Nebenleistungen im Zusammenhang mit Atomwaffen beteiligt sind;
ii) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;
iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen" von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen;
iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;
v) Emittenten, die Umsatzerlöse ausschließlich aus der Tabakproduktion erzielen;
vi) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder von Munition für den zivilen Gebrauch in Verbindung stehen;
vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erzielen;
viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und
ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung umfassen) nicht eingehalten haben.

Der Anlageverwalter wendet die vorstehenden Ausschlusskriterien auf den MSCI Emerging Markets Index an, um das Anlageuniversum zu bilden, auf das er seine quantitativen Modelle anwendet. Wie vorstehend ausführlicher beschrieben, berücksichtigen die quantitativen Modelle ESG-Daten zu den verschiedenen Merkmalen, die zur Bewertung der Unternehmen herangezogen werden. Für das Portfolioaufbau-Tool gelten zudem Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass das Portfolio im Vergleich zum MSCI Emerging Markets Index insgesamt einen niedrigeren Kohlenstoffemissionsintensitätswert aufweist. Diese Kohlenstoffintensitätswerte entsprechen der Definition von MSCI.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anhang K.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren".

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den MSCI Emerging Markets 10/40 Index (der „Index"), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Länderauswahl in Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch dazu führen, dass das Ausmaß, in dem die Portfoliobestandteile vom Index

abweichen, begrenzt wird. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Dieser Index wurde ausgewählt, weil er nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist. Der MSCI Emerging Markets Index kann von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Fondsperformance verwendet werden – bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Benchmark für die Performancegebühr".

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	0,90 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,45 %	k. A.
Anteile der Klasse DP	Bis zu 0,45 %	Bis zu 20,00 %
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,45 %	Entfällt
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,45 %	Entfällt
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,45 %	Entfällt
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,45 %	Entfällt

Art der Performancegebühr
Typ B

Benchmark für die Performancegebühr
Die Benchmark für die Performancegebühr ist der MSCI Emerging Markets Index (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Index"). Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern weltweit. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Der Index wird zur Berechnung der Performancegebühr verwendet.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen" und „Rücknahme von Anteilen".

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Advantage Emerging Markets ex China Equity Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Advantage Emerging Markets ex China Equity Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht in der Erwirtschaftung langfristigen Kapitalwachstums in einer Weise, die mit den Grundsätzen nachhaltigen Anlegens vereinbar ist.

Anlagepolitik
Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps und Terminkontrakte wie nachstehend beschrieben) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern, mit Ausnahme Chinas (hierzu zählen auch außerhalb der VRC notierte chinesische Unternehmen). Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten anlegen. Dies kann ein Engagement von bis zu 50 % des Nettoinventarwerts in Indien umfassen. Wegen weiterer Informationen über Anlagen in diesem Land lesen Sie bitte die Informationen zu Risikofaktoren in den Abschnitten „Indien“ und „Lizenzierung in Indien“. Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus (das nach den ESG-Ausschluss-Screenings gemäß den nachstehenden Angaben zur ESG-Politik verbleibt) und teilen sie grob anhand mehrerer Kategorien ein: Fundamentaldaten der Unternehmen, Marktstimmung, makroökonomische Themen und ESG-Merkmale (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert.

Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. In der Kategorie „makroökonomische Themen“ nutzt der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (darunter „Wert“ (d. h. Unternehmen, die im Verhältnis zu ihren Fundamentaldaten unterbewertet sind, wenn beispielsweise der aktuelle Aktienkurs oder die Bewertung eines Unternehmens im Verhältnis zu seinen Fundamentaldaten, z. B. der Stärke der Bilanz, der historischen Aktienkursentwicklung und der Beurteilung der Unternehmensführung durch Fachleute, vom Anlageverwalter als unterbewertet angesehen wird), „Dynamik“ (d. h. Unternehmen mit steigenden Aktienkurstrends) und „Qualität“ (d. h. Unternehmen mit gesunder Finanzlage)), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Die verwendeten ESG-Modelle fallen in verschiedene Unterkategorien, darunter Risikoreduzierung (Identifizierung von Unternehmen mit einer im Vergleich zu anderen Unternehmen höheren Anzahl von Kontroversen, Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten oder Bedenken hinsichtlich der Höhe der von ihnen gezahlten Steuern), Humankapital (Identifizierung von Unternehmen, die im Vergleich zu anderen Unternehmen eine vielfältige Belegschaft anziehen und faire Beschäftigungspraktiken aufweisen), ökologische Wende (Messung der Treibhausgasemissionen, der Wasserintensität und der umweltfreundlichen Innovationen eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen) und soziale Wirkung (Identifizierung von Unternehmen, die versuchen, soziale Probleme und Krankheitsbelastungen anzugehen). ESG-Daten werden ebenfalls in alle vorstehend genannten quantitativen Modelle einbezogen.

Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Der Fonds kann auch indirekt in Aktien investieren, indem er in American Depository Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs) investiert, die an Börsen und geregelten Märkten außerhalb der Schwellenmärkte notiert sind oder gehandelt werden. ADRs und GDRs sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten. Die zugrunde liegenden Aktienwerte können in Schwellenländern begeben sein.

Der Fonds kann ein Engagement in Aktienwerten haben, die auf russischen Märkten gehandelt werden. Dieses Engagement wird sich von Zeit zu Zeit ändern, abhängig von der Zusammensetzung des Universums von Schwellenmarktaktien, das vom Fonds zu Vermögensallokationszwecken verwendet wird, es wird jedoch 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Der Fonds kann Transaktionen mit verschiedenen DFI eingehen, darunter Total Return Swaps, Termingeschäfte (Futures) und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte (Forwards), wobei die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; allerdings wird nicht erwartet, dass das Leverage 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen, die außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden (bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Anleihen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben sind und ein Investment-Grade-Rating erhalten haben oder vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden), und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden).

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von CO2-Emissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der MSCI Emerging Markets ex China Index zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt

der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht.

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen des Fonds die Grundsätze nachhaltigen Anlegens, indem er eine Kombination von ESG-Ausschluss-Screenings durchführt, ESG-Daten in die vorstehend beschriebenen quantitativen Modelle einfließen lässt und das Portfolio anhand von Nachhaltigkeits- und ESG-Merkmalen optimiert. Der Fonds versucht, soweit möglich und mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik vereinbar, in nachhaltige Investitionen zu investieren (d. h. in Anlagen, die der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften als nachhaltige Investitionen betrachtet).

Der Anlageverwalter schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die seiner Ansicht nach in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen), d. h.:

i) Emittenten, die (1) an der Produktion von umstrittenen Waffen (unter anderem Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht detektierbare Splitter und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder (2) an der Produktion von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder der Erbringung von Nebenleistungen im Zusammenhang mit Atomwaffen beteiligt sind;
ii) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;
iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen;
iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;
v) Emittenten, die Umsatzerlöse ausschließlich aus der Tabakproduktion erzielen;
vi) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder von Munition für den zivilen Gebrauch in Verbindung stehen;
vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erzielen;
viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und
ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung umfassen) nicht eingehalten haben.

Der Anlageverwalter wendet die vorstehenden Ausschlusskriterien auf den MSCI Emerging Markets ex China Index an, um das Anlageuniversum zu bilden, auf das er seine quantitativen Modelle anwendet. Wie vorstehend ausführlicher beschrieben, berücksichtigen die quantitativen Modelle ESG-Daten zu den verschiedenen Merkmalen, die zur Bewertung der Unternehmen herangezogen werden. Für das Portfolioaufbau-Tool gelten zudem Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass:

(a) das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds über dem ESG-Rating des MSCI Emerging Markets ex China Index liegt; und
(b) das Portfolio im Vergleich zum MSCI Emerging Markets ex China Index insgesamt einen um 30 % niedrigeren CO2-Emissionsintensitätswert aufweist.

Diese ESG-Ratings und Kohlenstoffintensitätswerte entsprechen der Definition von MSCI.

Der Anlageverwalter erstellt ein Portfolio, das allgemein darauf abzielt, ein im Vergleich zum MSCI Emerging Markets ex China Index besseres ESG-Ergebnis zu liefern. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

BlackRock bewertet zudem zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Der Fonds kann ein indirektes Engagement in den oben beschriebenen Emittenten haben, z. B. wenn der Fonds über DFI ein Engagement in einem Index eingehen kann, der einen oder mehrere dieser Emittenten umfasst. Bei dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten von einem oder mehreren externen ESG-Analyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen verwenden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anhang K.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den MSCI Emerging Markets ex China 10/40 Index (der „Index“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Länderauswahl in Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch dazu führen, dass das Ausmaß, in dem die Portfoliobestandteile vom Index abweichen, begrenzt wird. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Dieser Index wurde ausgewählt, weil er nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist. Der MSCI Emerging Markets ex China Index kann von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Fondsperformance verwendet werden – bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Benchmark für die Performancegebühr“.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	0,90 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,45 %	k. A.
Anteile der Klasse DP	Bis zu 0,45 %	Bis zu 20,00 %
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,45 %	Entfällt
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,55 %	k. A.
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,45 %	Entfällt
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,45 %	Entfällt

Art der Performancegebühr
Typ B

Benchmark für die Performancegebühr
Die Benchmark für die Performancegebühr ist der MSCI Emerging Markets ex China Index (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Index“). Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer

Marktkapitalisierung aus Schwellenländern (mit Ausnahme Chinas) weltweit. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Der Index wird zur Berechnung der Performancegebühr verwendet.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Advantage Europe Equity Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Advantage Europe Equity Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps und Termingeschäfte (Futures) wie nachstehend beschrieben) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Fundamentaldaten der Unternehmen, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Der Fonds kann Transaktionen mit verschiedenen DFI eingehen, darunter Total Return Swaps, Termingeschäfte (Futures) und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte (Forwards), wobei die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von

Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; allerdings wird nicht erwartet, dass das Leverage 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen, die außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden (bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Anleihen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben sind und ein Investment-Grade-Rating erhalten haben oder vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden), und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden).

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Fonds ist bestrebt, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht.

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen des Fonds die Grundsätze nachhaltigen Anlegens, indem er eine Kombination von ESG-Ausschluss-Screenings durchführt, ESG-Daten in die vorstehend beschriebenen quantitativen Modelle einfließen lässt und das Portfolio anhand von Nachhaltigkeits- und ESG-Merkmalen optimiert. Der Fonds versucht, soweit möglich und mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik vereinbar, in nachhaltige Investitionen zu investieren (d. h. in Anlagen, die der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften als nachhaltige Investitionen betrachtet).

Der Anlageverwalter schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die seiner Ansicht nach in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen), d. h.:

i) Emittenten, die (1) an der Produktion von umstrittenen Waffen (unter anderem Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht detektierbare Splitter und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder (2) an der Produktion von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder der Erbringung von Nebenleistungen im Zusammenhang mit Atomwaffen beteiligt sind;
ii) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;
iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen;
iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;
v) Emittenten, die Umsatzerlöse ausschließlich aus der Tabakproduktion erzielen;
vi) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder von Munition für den zivilen Gebrauch in Verbindung stehen;
vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erzielen;
viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und
ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung umfassen) nicht eingehalten haben.

Der Anlageverwalter wendet die vorstehenden Ausschlusskriterien auf den Index an (wie nachstehend unter „Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex“ definiert), um das Anlageuniversum zu bilden, auf das er seine quantitativen Modelle anwendet. Wie vorstehend ausführlicher beschrieben, berücksichtigen die quantitativen Modelle ESG-Daten zu den verschiedenen Merkmalen, die zur Bewertung der Unternehmen herangezogen werden. Für das Portfolioaufbau-Tool gelten zudem Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass das Portfolio im Vergleich zum Index insgesamt einen niedrigeren Kohlenstoffemissionsintensitätswert aufweist. Diese Kohlenstoffintensitätswerte entsprechen der Definition von MSCI.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anhang K.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den MSCI Europe Index (der „Index“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Länderauswahl in Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch dazu führen, dass das Ausmaß, in dem die Portfoliobestandteile vom Index abweichen, begrenzt wird. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Dieser Index wurde ausgewählt, weil er nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden – bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Benchmark für die Performancegebühr“.

Basiswährung
EUR.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	0,70 %	k. A.

Anteile der Klasse D	0,35 %	k. A.
Anteile der Klasse DP	Bis zu 0,35 %	Bis zu 20,00 %
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,35 %	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,35 %	k. A.
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,35 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,35 %	k. A.

Art der Performancegebühr
Typ B

Benchmark für die Performancegebühr
Die Benchmark für die Performancegebühr ist der MSCI Europe Index (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Index"). Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern in Europa. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Der Index wird zur Berechnung der Performancegebühr verwendet.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen" und „Rücknahme von Anteilen".

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Advantage Europe ex UK Equity Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Advantage Europe ex UK Equity Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Anlagepolitik
Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps und Termingeschäfte (Futures) wie nachstehend beschrieben) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, wobei ein Engagement im Vereinigten Königreich möglich ist, wenn europäische Wertpapiere von Unternehmen mit Konzernbeteiligungen im Vereinigten Königreich gehalten werden). Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Fundamentaldaten der Unternehmen, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Der Fonds kann Transaktionen mit verschiedenen DFI eingehen, darunter Total Return Swaps, Termingeschäfte (Futures) und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte (Forwards), wobei die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien

einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa (ohne das Vereinigte Königreich) bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; allerdings wird nicht erwartet, dass das Leverage 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen, die außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden (bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Anleihen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben sind und ein Investment-Grade-Rating erhalten haben oder vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden), und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden).

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Fonds ist bestrebt, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht.

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen des Fonds die Grundsätze nachhaltigen Anlegens, indem er eine Kombination von ESG-Ausschluss-Screenings durchführt, ESG-Daten in die vorstehend beschriebenen quantitativen Modelle einfließen lässt und das Portfolio anhand von Nachhaltigkeits- und ESG-Merkmalen optimiert. Der Fonds versucht, soweit möglich und mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik vereinbar, in nachhaltige Investitionen zu investieren (d. h. in Anlagen, die der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften als nachhaltige Investitionen betrachtet).

Der Anlageverwalter schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die seiner Ansicht nach in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen), d. h.:

i) Emittenten, die (1) an der Produktion von umstrittenen Waffen (unter anderem Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht detektierbare Splitter und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder (2) an der Produktion von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder der Erbringung von Nebenleistungen im Zusammenhang mit Atomwaffen beteiligt sind;
ii) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;
iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen;
iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;
v) Emittenten, die Umsatzerlöse ausschließlich aus der Tabakproduktion erzielen;
vi) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder von Munition für den zivilen Gebrauch in Verbindung stehen;
vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erzielen;
viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und
ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung umfassen) nicht eingehalten haben.

Der Anlageverwalter wendet die vorstehenden Ausschlusskriterien auf den Index an (wie nachstehend unter „Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex“ definiert), um das Anlageuniversum zu bilden, auf das er seine quantitativen Modelle anwendet. Wie vorstehend ausführlicher beschrieben, berücksichtigen die quantitativen Modelle ESG-Daten zu den verschiedenen Merkmalen, die zur Bewertung der Unternehmen herangezogen werden. Für das Portfolioaufbau-Tool gelten zudem Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass das Portfolio im Vergleich zum Index insgesamt einen niedrigeren Kohlenstoffemissionsintensitätswert aufweist. Diese Kohlenstoffintensitätswerte entsprechen der Definition von MSCI.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anhang K.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den MSCI Europe ex UK Index (der „Index“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Länderauswahl in Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch dazu führen, dass das Ausmaß, in dem die Portfoliobestandteile vom Index abweichen, begrenzt wird. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Dieser Index wurde ausgewählt, weil er nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden – bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Benchmark für die Performancegebühr“.

Basiswährung
EUR.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	0,70 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,35 %	k. A.
Anteile der Klasse DP	Bis zu 0,35 %	Bis zu 20,00 %
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,35 %	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,35 %	k. A.
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,35 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,35 %	k. A.

Art der Performancegebühr
Typ B

Benchmark für die Performancegebühr
Die Benchmark für die Performancegebühr ist der MSCI Europe ex UK Index (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Index"). Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern in Europa ohne das Vereinigte Königreich. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Der Index wird zur Berechnung der Performancegebühr verwendet.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen" und „Rücknahme von Anteilen".

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Advantage Global Corporate Credit Screened Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Advantage Global Corporate Credit Screened Fund (der „Fonds“) besteht darin, eine Gesamtrendite in Form von Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen und Anlagen nach den Grundsätzen des ESG-basierten Investierens zu tätigen.

Anlagepolitik
Der Fonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (oder Papiere ohne Rating, wenn der Anlageverwalter diese als gleichwertig erachtet) von Unternehmen aus Industrieländern (z. B. Unternehmensanleihen) und in mit solchen Wertpapieren verbundene Instrumente (insbesondere Credit Default Swaps, Währungsswaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards)) investiert. Der Fonds kann (neben festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen und darauf bezogenen Instrumenten) in Staatsanleihen, Kommunalobligationen, staatliche und supranationale Schuldtitel und in auf diese Anleihen bezogene Instrumente investieren. Bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds können in festverzinsliche Wertpapiere (oder mit solchen Wertpapieren verbundene Instrumente) von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern investiert werden. Die festverzinslichen Wertpapiere und mit solchen Wertpapieren verbundenen Instrumente, in die der Fonds investiert, werden außerbörslich gehandelt oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt und können fest oder variabel verzinst sein. Der Schwerpunkt des Fonds liegt auf Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating, er kann aber auch Wertpapiere halten, die ein Rating unterhalb von Investment Grade oder kein Rating haben. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Anlageverwalter verfolgt eine Strategie der Schuldtitelauswahl, die ihn dabei unterstützt, das Engagement des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren, die als am anfälligsten für einen übermäßigen Kursrückgang angesehen werden, zu minimieren. Diese Strategie verwendet einen Screening-Prozess, der die Investment-Grade- und High-Yield-Kreditmärkte in den USA, dem Vereinigten Königreich und Europa umfasst und quantitative Modellierungstechniken mit der Analyse des Anlageverwalters verbindet. Der gleiche Prozess wird für die kontinuierliche Überwachung der Wertpapiere im Fondsportfolio verwendet. Mithilfe der quantitativen Modellierungstechniken werden die Wertpapiere aufgrund quantitativer Faktoren wie Fundamentaldaten, Bewertung und Marktstimmung bewertet und eingestuft. Innerhalb der Kategorie „Emittenten-Fundamentaldaten“ verwendet der Fonds Techniken, um Wertpapiermerkmale wie Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Bewertung“ verwendet der Fonds Techniken, um den Marktpreis des Wertpapiers mit seinem inneren Wert zu vergleichen. Die Bewertung des inneren Wertes durch den Anlageverwalter basiert auf Wertpapiermerkmalen wie Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends. Diese Bewertung wird dann mit dem Marktpreis des betreffenden Wertpapiers verglichen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams) sowie Trends bei mit den Wertpapieren verbundenen Unternehmen (z. B. Berichte über Aktienkursgewinne oder -verluste und Unternehmensgewinne) zu beurteilen. Die Wertpapiere mit den niedrigsten Beurteilungsergebnissen gelten als von einer deutlichen Verschlechterung bedroht und werden vom Anlageverwalter im Hinblick auf einen Ausschluss aus dem Fondsportfolio analysiert.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Anlageverwalter kann, wenn dies nach seiner Ansicht im besten Interesse des Fonds liegt (z. B. bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die bestehenden Anlagegelegenheiten unzureichend sind), einen wesentlichen Teil des Fonds in Zahlungsmitteln und/oder Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikaten), liquiden staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte) halten.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B). Jedes Engagement des Fonds in einer anderen Währung als dem US-Dollar wird soweit möglich gegenüber dem US-Dollar abgesichert.

Wenn der Fonds wie vorstehend beschrieben in DFI investiert (die Credit Default Swaps, Währungsswaps, Termingeschäfte (Futures und Forwards) und andere Instrumente oder Wertpapiere, die in Anhang B genannt sind, umfassen können), sind die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen des Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen festverzinslichen Wertpapieren zu erzielen. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Rentenindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien von Swapgeschäften werden Institutionen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zeitweise zu Leverage kommen; es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Leverage gemäß den OGAW-Vorschriften höchstens 100 % des Nettoinventarwerts beträgt. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang J beschrieben).

Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer Anbieter von ESG-Analysen, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Anlageverwalter wird ein Portfolio zusammenstellen, das ein besseres ESG-Ergebnis erzielt als der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged) (der „Index“), und das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das ESG-Rating des Index. Der Anlageverwalter strebt für den Fonds einen Kohlenstoffemissionsintensitätswert an, der 30 % unter demjenigen des Index liegt. ESG-Ratings und Kohlenstoffintensitätswerte werden von externen ESG-Analyse-Anbietern bereitgestellt. Der Index ist ein von Bloomberg verwalteter Index, der Investment-Grade-Unternehmensanleihen aus Industrieländern umfasst. Weitere Informationen über den Index erhalten Sie auf Anfrage beim Anlageverwalter.

Der Fonds wird versuchen, in nachhaltige Investitionen zu investieren, soweit dies möglich und mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik vereinbar ist.

Falls bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage der ESG-Politik entsprechen, anschließend gemäß der ESG-Politik nicht mehr zulässig sind, werden sie vom Fonds innerhalb einer angemessenen Frist veräußert.

Der Anlageverwalter wird die ESG-Politik des Fonds anwenden (wie oben erwähnt) und die entsprechenden Kriterien als Teil seines Anlageprozesses berücksichtigen, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) im Einklang stehen. Zudem wird der Anlageverwalter als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken berücksichtigen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken, wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und beim Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich auf den langfristigen Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Anlageverwalter berücksichtigt diese Daten und Informationen als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess und entscheidet über deren Wesentlichkeit für seinen Anlageprozess. Zusätzlich wendet er die oben beschriebene ESG-

Politik des Fonds an. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, seines geografischen Schwerpunkts, seines Portfoliomanagementstils, seiner Liquidität, seiner Sektorallokation und seines Produktdesigns). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht sich der Anlageverwalter für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Index (der „Index“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Fonds soll Anlegern eine relative, den Index übertreffende Bruttorendite bieten, die einem konservativen Risikoniveau entspricht und die geltenden Verwaltungsgebühren langfristig (d. h. fünf Jahre und mehr) übersteigen soll. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die in Anlageziel und Anlagepolitik festgelegten Vorgaben für die Länderauswahl und das Rating können jedoch dazu führen, dass das Ausmaß, in dem die Portfoliobestandteile vom Index abweichen, begrenzt wird. Der Index misst die Wertentwicklung von festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating weltweit. Es handelt sich um einen mehrere Währungen umfassenden Referenzwert, der Anleihen von Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern aus den Sektoren Industriegüter, Versorgungsunternehmen und Finanzen umfasst. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter https://www.bloomberg.com/professional/products/indices/. Dieser Index wurde ausgewählt, weil er nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	0,55 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,25 %	k. A.
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,25 %	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,25 %	k. A.
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,25 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,25 %	k. A.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Advantage Global High Yield Credit Screened Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Advantage Global High Yield Credit Screened Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht darin, eine Gesamtrendite in Form von Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, sowie in auf diese Wertpapiere bezogene Instrumente (darunter Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Währungsswaps, Termingeschäfte (Futures und Forwards) und Anlagen in strukturierten Produkten) sowie andere Wertpapiere oder Instrumente, die in Anhang B dargelegt sind. Der Fonds kann (neben festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen und darauf bezogenen Instrumenten) in Staatsanleihen, Kommunalobligationen, staatliche und supranationale Schuldtitel und in auf diese Anleihen bezogene Instrumente investieren. Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Wertpapiere und auf festverzinsliche Wertpapiere bezogene Instrumente, die in Industrieländern begeben werden. Bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds können in Schwellenmärkten investiert werden. In allen Fällen werden die festverzinslichen Wertpapiere und mit solchen Wertpapieren verbundenen Instrumente, in die der Fonds investiert, außerbörslich gehandelt oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt, können ein Rating von „Investment Grade“ (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig erachtetes Rating), unterhalb von „Investment Grade“ oder kein Rating aufweisen und können fest oder variabel verzinst sein. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt. **Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.**

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Anlageverwalter verfolgt eine Strategie der Schuldtitelauswahl, die ihn dabei unterstützt, das Engagement des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren, die als am anfälligsten für einen übermäßigen Kursrückgang angesehen werden, zu minimieren. Diese Strategie verwendet einen Screening-Prozess, der die Investment-Grade- und High-Yield-Kreditmärkte in den USA, dem Vereinigten Königreich und Europa umfasst und quantitative Modellierungstechniken mit der Analyse des Anlageverwalters verbindet. Der gleiche Prozess wird für die kontinuierliche Überwachung der Wertpapiere im Fondsportfolio verwendet. Mithilfe der quantitativen Modellierungstechniken werden die Wertpapiere aufgrund quantitativer Faktoren wie Fundamentaldaten, Bewertung und Marktstimmung bewertet und eingestuft. Innerhalb der Kategorie „Emittenten-Fundamentaldaten“ verwendet der Fonds Techniken, um Wertpapiermerkmale wie Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Bewertung“ verwendet der Fonds Techniken, um den Marktpreis des Wertpapiers mit seinem inneren Wert zu vergleichen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams) sowie Trends bei mit den Wertpapieren verbundenen Unternehmen zu beurteilen. Die Wertpapiere mit den niedrigsten Beurteilungsergebnissen gelten als von einer deutlichen Verschlechterung bedroht und werden vom Anlageverwalter im Hinblick auf einen Ausschluss aus dem Fondsportfolio analysiert.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Anlageverwalter kann, wenn dies nach seiner Ansicht im besten Interesse des Fonds liegt (z. B. bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die bestehenden Anlagegelegenheiten unzureichend sind), einen wesentlichen Teil des Fonds in Zahlungsmitteln und/oder Zahlungsmitteläquivalenten (z. B.

Termineinlagen und Bankzertifikaten), liquiden staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte) halten.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B). Jedes Engagement des Fonds in einer anderen Währung als dem US-Dollar wird soweit möglich gegenüber dem US-Dollar abgesichert.

Wenn der Fonds in DFI investiert (unter anderem, wie oben beschrieben, Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Währungsswaps, Termingeschäfte (Futures und Forwards) sowie weitere Instrumente oder Wertpapiere, die in Anhang B dargelegt sind), sind die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen des Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen festverzinslichen Wertpapieren einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Rentenindizes umfasst, die Zugang zu den vorstehend aufgeführten festverzinslichen Instrumenten bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Rentenindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien von Swapgeschäften werden Institutionen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zeitweise zu Leverage kommen; es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Leverage gemäß den OGAW-Vorschriften höchstens 100 % des Nettoinventarwerts beträgt. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang J beschrieben).

Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer Anbieter von ESG-Analysen, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Anlageverwalter wird ein Portfolio zusammenstellen, das ein besseres ESG-Ergebnis aufweist als der ICE BofA Merrill Lynch Developed Markets High Yield Constrained Index 100% USD Hedged Index (der „Index“), und das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das ESG-Rating des Index. Der Anlageverwalter strebt für den Fonds einen Kohlenstoffemissionsintensitätswert an, der 30 % unter demjenigen des Index liegt. ESG-Ratings und Kohlenstoffintensitätswerte werden von ESG-Research-Anbietern bereitgestellt. Der Index ist ein von ICE Data Services verwalteter Index, der hochverzinsliche Unternehmensanleihen aus Industrieländern umfasst. Weitere Informationen über den Index erhalten Sie auf Anfrage beim Anlageverwalter.

Der Fonds wird versuchen, in nachhaltige Investitionen zu investieren, soweit dies möglich und mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik vereinbar ist. Falls bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage der ESG-Politik entsprechen, anschließend gemäß der ESG-Politik nicht mehr zulässig sind, werden sie vom Fonds innerhalb einer angemessenen Frist veräußert.

Der Anlageverwalter wird die ESG-Politik des Fonds anwenden (wie oben erwähnt) und die entsprechenden Kriterien als Teil seines Anlageprozesses berücksichtigen, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) im Einklang stehen. Zudem wird der Anlageverwalter als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken berücksichtigen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken, wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und beim Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich auf den langfristigen Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Anlageverwalter berücksichtigt diese Daten und Informationen als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess und entscheidet über deren Wesentlichkeit für seinen Anlageprozess. Zusätzlich wendet er die oben beschriebene ESG-Politik des Fonds an. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, seines geografischen Schwerpunkts, seines Portfoliomanagementstils, seiner Liquidität, seiner Sektorallokation und seines Produktdesigns). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren".

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht sich der Anlageverwalter für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den Index, um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Fonds soll den Anlegern ein ausgewähltes Engagement im Index bieten, wie in seinem Anlageziel und der Anlagepolitik beschrieben, das möglicherweise eine moderate positive oder negative Trackingdifferenz aufweist. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Anforderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik in Bezug auf das Bonitätsrating können jedoch dazu führen, dass das Ausmaß, in dem die Portfoliobestandteile vom Index abweichen, begrenzt wird. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein niedriges bis konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um mittelfristig (d. h. über 3 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Dieser Index wurde ausgewählt, weil er nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	0,60 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,30 %	k. A.
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,30 %	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,30 %	k. A.
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,30 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,30 %	k. A.

Art der Performancegebühr
Typ B

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen" und „Rücknahme von Anteilen".

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Advantage US Equity Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Advantage US Equity Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht in der Erwirtschaftung langfristigen Kapitalwachstums in einer Weise, die mit den Grundsätzen nachhaltigen Anlegens vereinbar ist.

Anlagepolitik
Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps und Termingeschäfte (Futures) wie nachstehend beschrieben) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus (das nach den ESG-Ausschluss-Screenings gemäß den nachstehenden Angaben zur ESG-Politik verbleibt) und teilen sie grob anhand mehrerer Kategorien ein: Fundamentaldaten der Unternehmen, Marktstimmung, makroökonomische Themen und ESG-Merkmale (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen und Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität) zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Die verwendeten ESG-Modelle fallen in verschiedene Unterkategorien, darunter Risikoreduzierung (Identifizierung von Unternehmen mit einer hohen Anzahl an Kontroversen, Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten oder Bedenken hinsichtlich der Höhe der von ihnen gezahlten Steuern), Humankapital (Identifizierung von Unternehmen, die eine vielfältige Belegschaft anziehen und faire Beschäftigungspraktiken aufweisen), ökologischer Wandel (Messung der Treibhausgasemissionen, der Wasserintensität und der grünen Innovationen eines Unternehmens) und soziale Wirkung (Identifizierung von Unternehmen, die versuchen, soziale Probleme und Krankheitsbelastungen anzugehen). ESG-Daten werden ebenfalls in alle vorstehend genannten quantitativen Modelle einbezogen.

Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Der Fonds kann Transaktionen mit verschiedenen DFI eingehen, darunter Total Return Swaps, Termingeschäfte (Futures) und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte (Forwards), wobei die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um

das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; allerdings wird nicht erwartet, dass das Leverage 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen, die außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden (bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Anleihen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben sind und ein Investment-Grade-Rating erhalten haben oder vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden), und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden).

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Fonds ist bestrebt, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht.

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen des Fonds die Grundsätze nachhaltigen Anlegens, indem er eine Kombination von ESG-Ausschluss-Screenings durchführt, ESG-Daten in die vorstehend beschriebenen quantitativen Modelle einfließen lässt und das Portfolio anhand von Nachhaltigkeits- und ESG-Merkmalen optimiert. Der Fonds versucht, soweit möglich und mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik vereinbar, in nachhaltige Investitionen zu investieren (d. h. in Anlagen, die der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften als nachhaltige Investitionen betrachtet).

Der Anlageverwalter schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die seiner Ansicht nach in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen), d. h.:

i) Emittenten, die (1) an der Produktion von umstrittenen Waffen (unter anderem Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht detektierbare Splitter und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder (2) an der Produktion von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder der Erbringung von Nebenleistungen im Zusammenhang mit Atomwaffen beteiligt sind;
ii) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;
iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen;
iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;
v) Emittenten, die Umsatzerlöse ausschließlich aus der Tabakproduktion erzielen;
vi) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder von Munition für den zivilen Gebrauch in Verbindung stehen;
vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erzielen;
viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und
ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung umfassen) nicht eingehalten haben.

Der Anlageverwalter wendet die vorstehenden Ausschlusskriterien auf den Index an (wie nachstehend unter „Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex“ definiert), um das Anlageuniversum zu bilden, auf das er seine quantitativen Modelle anwendet. Wie vorstehend ausführlicher beschrieben, berücksichtigen die quantitativen Modelle ESG-Daten zu den verschiedenen Merkmalen, die zur Bewertung der Unternehmen herangezogen werden. Für das Portfolioaufbau-Tool gelten zudem Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass:

(a) das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds über dem ESG-Rating des Index liegt; und
(b) das Portfolio im Vergleich zum Index insgesamt einen um 30 % niedrigeren Kohlenstoffemissionsintensitätswert aufweist.

Diese ESG-Ratings und Kohlenstoffintensitätswerte entsprechen der Definition von MSCI.

Der Anlageverwalter erstellt ein Portfolio, das allgemein darauf abzielt, ein im Vergleich zum Index besseres ESG-Ergebnis zu liefern. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

BlackRock bewertet zudem zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Der Fonds kann ein indirektes Engagement in den oben beschriebenen Emittenten haben, z. B. wenn der Fonds über DFI ein Engagement in einem Index eingehen kann, der einen oder mehrere dieser Emittenten umfasst.

Bei dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten von einem oder mehreren externen ESG-Analyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen verwenden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anhang K.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den MSCI USA Index

(der „Index“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Länderauswahl in Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch dazu führen, dass das Ausmaß, in dem die Portfoliobestandteile vom Index abweichen, begrenzt wird. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Dieser Index wurde ausgewählt, weil er nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden – bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Benchmark für die Performancegebühr“.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	0,60 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,30 %	k. A.
Anteile der Klasse DP	Bis zu 0,30 %	Bis zu 20,00 %
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,30 %	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,30 %	k. A.
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,30 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,30 %	k. A.

Art der Performancegebühr
Typ B

Benchmark für die Performancegebühr
Die Benchmark für die Performancegebühr ist der MSCI USA Index (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Index“). Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Der Index wird zur Berechnung der Performancegebühr verwendet.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Advantage World Equity Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Advantage World Equity Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht in der Erwirtschaftung langfristigen Kapitalwachstums in einer Weise, die mit den Grundsätzen nachhaltigen Anlegens vereinbar ist.

Anlagepolitik
Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps und Terminkontrakte (Futures) wie nachstehend beschrieben) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus (das nach den ESG-Ausschluss-Screenings gemäß den nachstehenden Angaben zur ESG-Politik verbleibt) und teilen sie grob anhand mehrerer Kategorien ein: Fundamentaldaten der Unternehmen, Marktstimmung, makroökonomische Themen und ESG-Merkmale (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Die verwendeten ESG-Modelle fallen in verschiedene Unterkategorien, darunter Risikoreduzierung (Identifizierung von Unternehmen mit einer hohen Anzahl an Kontroversen, Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten oder Bedenken hinsichtlich der Höhe der von ihnen gezahlten Steuern), Humankapital (Identifizierung von Unternehmen, die eine vielfältige Belegschaft anziehen und faire Beschäftigungspraktiken aufweisen), ökologischer Wandel (Messung der Treibhausgasemissionen, der Wasserintensität und der grünen Innovationen eines Unternehmens) und soziale Wirkung (Identifizierung von Unternehmen, die versuchen, soziale Probleme und Krankheitsbelastungen anzugehen). ESG-Daten werden ebenfalls in alle vorstehend genannten quantitativen Modelle einbezogen.

Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Der Fonds kann auch indirekt in Aktien investieren, indem er in American Depository Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs) investiert, die an Börsen und geregelten Märkten außerhalb der Schwellenmärkte notiert sind oder gehandelt werden. ADRs und GDRs sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Der Fonds kann Transaktionen mit verschiedenen DFI eingehen, darunter Total Return Swaps, Termingeschäfte (Futures) und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte (Forwards), wobei die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; allerdings wird nicht erwartet, dass das Leverage 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen, die außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden (bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Anleihen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben sind und ein Investment-Grade-Rating erhalten haben oder vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden), und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden).

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Fonds ist bestrebt, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht.

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen des Fonds die Grundsätze nachhaltigen Anlegens, indem er eine Kombination von ESG-Ausschluss-Screenings durchführt, ESG-Daten in die vorstehend beschriebenen quantitativen Modelle einfließen lässt und das Portfolio anhand von Nachhaltigkeits- und ESG-Merkmalen optimiert. Der Fonds versucht, soweit möglich und mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik vereinbar, in nachhaltige Investitionen zu investieren (d. h. in Anlagen, die der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften als nachhaltige Investitionen betrachtet).

Der Anlageverwalter schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die seiner Ansicht nach in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen), d. h.:

i) Emittenten, die (1) an der Produktion von umstrittenen Waffen (unter anderem Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht detektierbare Splitter und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder (2) an der Produktion von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder der Erbringung von Nebenleistungen im Zusammenhang mit Atomwaffen beteiligt sind;
ii) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;
iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen;
iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;
v) Emittenten, die Umsatzerlöse ausschließlich aus der Tabakproduktion erzielen;
vi) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder von Munition für den zivilen Gebrauch in Verbindung stehen;
vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erzielen;
viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und
ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung umfassen) nicht eingehalten haben.

Der Anlageverwalter wendet die vorstehenden Ausschlusskriterien auf den Index an (wie nachstehend unter „Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex“ definiert), um das Anlageuniversum zu bilden, auf das er seine quantitativen Modelle anwendet. Wie vorstehend ausführlicher beschrieben, berücksichtigen die quantitativen Modelle ESG-Daten zu den verschiedenen Merkmalen, die zur Bewertung der Unternehmen herangezogen werden. Für das Portfolioaufbau-Tool gelten zudem Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass:

(a) das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds über dem ESG-Rating des Index liegt; und
(b) das Portfolio im Vergleich zum Index insgesamt einen um 30 % niedrigeren Kohlenstoffemissionsintensitätswert aufweist.

Diese ESG-Ratings und Kohlenstoffintensitätswerte entsprechen der Definition von MSCI.

Der Anlageverwalter erstellt ein Portfolio, das allgemein darauf abzielt, ein im Vergleich zum Index besseres ESG-Ergebnis zu liefern. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

BlackRock bewertet zudem zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Der Fonds kann ein indirektes Engagement in den oben beschriebenen Emittenten haben, z. B. wenn der Fonds über DFI ein Engagement in einem Index eingehen kann, der einen oder mehrere dieser Emittenten umfasst.

Bei dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten von einem oder mehreren externen ESG-Analyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen verwenden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anhang K.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den MSCI World Index (der „Index“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Dieser Index wurde ausgewählt, weil er nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden – bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Benchmark für die Performancegebühr“.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	0,80 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,40 %	k. A.
Anteile der Klasse DP	Bis zu 0,40 %	Bis zu 20,00 %
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,40 %	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,40 %	k. A.
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,40 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,40 %	k. A.

Art der Performancegebühr
Typ B

Benchmark für die Performancegebühr
Die Benchmark für die Performancegebühr ist der MSCI World Index (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Index“). Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern weltweit. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Der Index wird zur Berechnung der Performancegebühr verwendet.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Emerging Markets ESG Screened Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Emerging Markets ESG Screened Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht darin, eine Gesamtrendite in Form von Kapitalwachstum und Erträgen bereitzustellen.

Anlagepolitik
Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Futures, Forwards, Optionen, Optionen auf Futures, Total Return Swaps, Hinterlegungsscheine (darunter American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Non-Voting Depositary Receipts) und Partizipationsscheine (P-Notes) von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenmärkten. Hinterlegungsscheine und P-Notes sind Anlagen, die von Finanzinstituten weltweit ausgegeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten gemäß der Anlagepolitik des Fonds ermöglichen. Der Fonds investiert in Hinterlegungsscheine und P-Notes, wenn dies effizienter oder kostengünstiger ist als Direktanlagen. P-Notes können eingebettete Derivate enthalten und zu einem Leverage des Engagements des Fonds in diesen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren führen. Der Fonds kann auch in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente von Unternehmen investieren, die in entwickelten Märkten ansässig sind oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben, jedoch auch in wesentlichem Maße in Schwellenmärkten tätig sind. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten anlegen. Dies kann ein Engagement von bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in China über Stock Connect umfassen. Bitte lesen Sie die Informationen zu Risikofaktoren in den Abschnitten „Indien“, „Lizenzierung in Indien“, „Anlagen in Brasilien“, „Russland“ und „Mit Anlagen in der VRC über Stock Connect verbundene Risiken“, um weitere Informationen über die Länder zu erhalten, in denen der Fonds investieren kann. Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Die Anlageentscheidungen basieren auf der Fundamentalanalyse des Anlageverwalters. Diese kombiniert Top-down- (d. h. makroökonomische und länderbezogene) und Bottom-up- (d. h. unternehmensspezifische) Analysen, um Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere zu ermitteln und auszuwählen, die in einem Portfolio dazu dienen können, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Anlageverwalter führt makroökonomische und länderbezogene Analysen durch, um seine Titelauswahl zu untermauern und Chancen zu identifizieren, wenn er der Ansicht ist, dass bestimmte Länder eine starke Performance erbringen können. Bei seiner unternehmensspezifischen Analyse verwendet der Anlageverwalter Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Der Anlageverwalter verfolgt eine flexible Strategie, die keine ständige Ausrichtung auf bestimmte Anlagekategorien aufweist, z. B. auf bestimmte Länder (innerhalb der Schwellenmärkte), Branchen oder Stil-Faktoren. Stil-Faktoren sind spezifische Merkmale von Unternehmen, die als renditefördernd angesehen werden, darunter „Wert“ (d. h. Unternehmen, die im Verhältnis zu ihren Fundamentaldaten unterbewertet sind, wenn beispielsweise der aktuelle Aktienkurs oder die Bewertung eines Unternehmens im Verhältnis zu seinen Fundamentaldaten, z. B. der Stärke der Bilanz, der historischen Aktienkursentwicklung und der Beurteilung der Unternehmensführung durch Peer Assessment, vom Anlageverwalter als unterbewertet angesehen wird), „Dynamik“ (d. h. Unternehmen mit steigender Aktienkursentwicklung) und „Qualität“ (d. h. Unternehmen mit gesunder Finanzlage).

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Der Fonds kann ein Engagement in Aktienwerten haben, die auf russischen Märkten gehandelt werden. Dieses Engagement wird sich von Zeit zu Zeit ändern, abhängig von der Zusammensetzung des Universums von

Schwellenmarktaktien, das vom Fonds zu Vermögensallokationszwecken verwendet wird, es wird jedoch 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds darüber hinaus, vorbehaltlich der in Anhang C genannten Bedingungen, insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA investieren, einschließlich börsengehandelter Fonds, wenn die Ziele dieser OGA mit seinem Ziel im Einklang stehen, oder um Barmittelbestände und/oder Sicherheiten effizient zu verwalten. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Der Fonds kann Transaktionen mit verschiedenen DFI tätigen, darunter Termingeschäfte (Futures und Forwards), Optionen, Optionen auf Futures, Total Return Swaps und Devisentermingeschäfte (Forwards), wobei die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Leverage gemäß den OGAW-Vorschriften höchstens 100 % des Nettoinventarwerts beträgt. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen, die außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, ein Rating von Investment Grade (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuftes Rating), unterhalb von Investment Grade oder kein Rating haben, von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben werden und fest- oder variabel verzinslich sind, und/oder in Zahlungsmitteln und/oder Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikaten), liquiden staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte).

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang J beschrieben).

Der Anlageverwalter berücksichtigt als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG), wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und beim Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich auf den langfristigen Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Anlageverwalter wird diese ESG-Daten als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess berücksichtigen und im Rahmen seines Anlageprozesses über ihre Wesentlichkeit entscheiden. Diese Informationen sind nicht der einzige Aspekt, der bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird. In welchem Maße das Nachhaltigkeitsrisiko bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird, hängt auch von der Wesentlichkeit dieser Risiken ab. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich geografischer Schwerpunkt, Portfoliomanagementstil, Liquidität, Sektorallokation und Produktdesign). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht sich der Anlageverwalter für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den MSCI Emerging Markets Index (der „Index“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Fonds soll den Anlegern ein ausgewähltes Engagement im Index bieten, wie in seinem Anlageziel und der Anlagepolitik beschrieben, das möglicherweise eine moderate positive oder negative aktive Bruttorendite erbringt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Vorgaben für die Länderauswahl in Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch dazu führen, dass das Ausmaß, in dem die Portfoliobestandteile vom Index abweichen, begrenzt wird. Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Schwellenmärkten. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein moderates aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um längerfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	1,75 %	k. A.
Anteile der Klasse D	1,00 %	k. A.
Anteile der Klasse I	0,80 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 1,00 %	k. A.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Euro-Markets ESG Screened Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Euro-Markets ESG Screened Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht darin, eine Gesamtrendite in Form von Kapitalwachstum und Erträgen bereitzustellen.

Anlagepolitik
Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Futures, Forwards, Optionen, Optionen auf Futures und Total Return Swaps) von Unternehmen mit Sitz in jenen EU-Mitgliedstaaten, die an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU) teilnehmen. Der Fonds kann auch in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente von anderen Unternehmen investieren, auch aus EU-Mitgliedstaaten, die nach Ansicht des Anlageverwalters wahrscheinlich in absehbarer Zeit der EWU beitreten werden, sowie Unternehmen mit Sitz in anderen Ländern, die jedoch den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in EWU-Teilnehmerstaaten ausüben. Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmtes Land der EWU beitreten wird, betrachtet der Anlageverwalter das politische Umfeld aus einer breiten Perspektive heraus und berücksichtigt beispielsweise politische Erklärungen und Maßnahmen der EU oder des Landes, das voraussichtlich der EWU beitreten wird, sowie die Lage in den Ländern, die derzeit der EWU angehören. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Die Anlageentscheidungen basieren auf einer unternehmensspezifischen Fundamentalanalyse, um Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere zu ermitteln und auszuwählen, die nach Ansicht des Anlageverwalters das Potenzial haben, mittel- bis langfristig attraktive Renditen zu erzielen. Bei seiner unternehmensspezifischen Fundamentalanalyse verwendet der Anlageverwalter Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Der Anlageverwalter verfolgt eine flexible Strategie, die keine ständige Ausrichtung auf bestimmte Anlagekategorien aufweist, z. B. auf bestimmte Länder (innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, die an der EWU teilnehmen), Branchen oder Stil-Faktoren. Er kann jedoch zu bestimmten Zeiten Entscheidungen bezüglich der Vermögensallokation auf der Grundlage dieser Kategorien treffen. Stil-Faktoren sind spezifische Merkmale von Unternehmen, die als renditefördernd angesehen werden, darunter „Wert“ (d. h. Unternehmen, die im Verhältnis zu ihren Fundamentaldaten unterbewertet sind, wenn beispielsweise der aktuelle Aktienkurs oder die Bewertung eines Unternehmens im Verhältnis zu seinen Fundamentaldaten, z. B. der Stärke der Bilanz, der historischen Aktienkursentwicklung und der Beurteilung der Unternehmensführung durch Peer Assessment, vom Anlageverwalter als unterbewertet angesehen wird), „Dynamik“ (d. h. Unternehmen mit steigender Aktienkursentwicklung) und „Qualität“ (d. h. Unternehmen mit gesunder Finanzlage).

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds darüber hinaus, vorbehaltlich der in Anhang C genannten Bedingungen, insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA investieren, einschließlich börsengehandelter Fonds, wenn die Ziele dieser OGA mit seinem Ziel im Einklang stehen, oder um Barmittelbestände und/oder Sicherheiten effizient zu verwalten. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Der Fonds kann Transaktionen mit verschiedenen DFI tätigen, darunter Termingeschäfte (Futures und Forwards), Optionen, Optionen auf Futures, Total Return Swaps und Devisentermingeschäfte (Forwards), wobei die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen

Aktien einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz in den EU-Mitgliedstaaten bieten, die an der EWU teilnehmen. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Leverage gemäß den OGAW-Vorschriften höchstens 100 % des Nettoinventarwerts beträgt. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen, die außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, ein Rating von Investment Grade (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuftes Rating), unterhalb von Investment Grade oder kein Rating haben, von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben werden und fest- oder variabel verzinslich sind, und/oder in Zahlungsmitteln und/oder Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikaten), liquiden staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte).

Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Contingent Convertible Bonds anlegen. Ein Contingent Convertible Bond ist ein komplexer Schuldtitel, der in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt oder ganz oder teilweise abgeschrieben werden kann, wenn ein vorgegebenes Auslöseereignis eintritt. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang J beschrieben).

Der Anlageverwalter berücksichtigt als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG), wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und beim Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich auf den langfristigen Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Anlageverwalter wird diese ESG-Daten als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess berücksichtigen und im Rahmen seines Anlageprozesses über ihre Wesentlichkeit entscheiden. Diese Informationen sind nicht der einzige Aspekt, der bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird. In welchem Maße das Nachhaltigkeitsrisiko bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird, hängt auch von der Wesentlichkeit dieser Risiken ab. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich geografischer Schwerpunkt, Portfoliomanagementstil, Liquidität, Sektorallokation und Produktdesign). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko **finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“**.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht sich der Anlageverwalter für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den MSCI EMU Index (der „Index“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung von dem Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Fonds soll den Anlegern ein ausgewähltes Engagement im Index bieten, wie in seinem Anlageziel und der Anlagepolitik beschrieben, das möglicherweise eine moderate positive oder negative aktive

Bruttorendite erbringt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Vorgaben für die Länderauswahl in Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch dazu führen, dass das Ausmaß, in dem die Portfoliobestandteile vom Index abweichen, begrenzt wird. Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus EWU-Ländern. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein moderates aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um mittelfristig (d. h. über 3 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Der Index sollte von den Anlegern zum Vergleich der Performance des Fonds verwendet werden.

Basiswährung
EUR.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	1,75 %	k. A.
Anteile der Klasse D	1,00 %	k. A.
Anteile der Klasse I	0,80 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 1,00 %	k. A.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Global Impact Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Global Impact Fund (der „Fonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums und Ertrags.

Anlagepolitik
Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (d. h. American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von Unternehmen aus aller Welt, deren Güter und Dienstleistungen auf die Lösung der sozialen und Umweltprobleme der Welt abzielen, wie in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen festgeschrieben (siehe unten). ADRs und GDRs sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten. Diese Wertpapiere sind an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt.

Die Anlageentscheidungen basieren auf unternehmensspezifischen Analysen (z. B. relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends), um die vorstehend beschriebenen Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapiere zu ermitteln und auszuwählen, die nach Ansicht des Anlageverwalters das Potenzial haben, attraktive langfristige Renditen über „Nachhaltigkeitsthemen“ hinweg zu erzielen, die sich auf die UN SDGs beziehen. Bei den UN SDGs handelt es sich um eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden und die anerkennen, dass die Beendigung von Armut und anderen Benachteiligungen mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wirtschaftswachstum sowie einer Verringerung der sozialen Ungleichheit einhergehen muss, ebenso wie mit der Bewältigung des Klimawandels und dem Schutz der Meere und Wälder des Planeten, wie detailliert auf der Website der Vereinten Nationen dargelegt wird: https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals). Der Fonds ist bestrebt, seine Anlagen über verschiedene Unternehmen hinweg zu diversifizieren, die Auswirkungen auf die Menschen und den Planeten (die „Nachhaltigkeitskategorien“) in Themenbereichen wie erschwingliches Wohnen, Bildung und Weiterbildung, finanzielle und digitale Inklusion, Gesundheitswesen, Sicherheit, Effizienz, Elektrifizierung und Digitalisierung, grüne Energie, Behebung und Verhinderung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Ernährung, Wasser und Abfall haben.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Der Fonds investiert in der Regel in Industrieländern, kann jedoch bis zu (insgesamt) 30 % seines Nettoinventarwerts in beliebigen Schwellenmarkt- oder Frontier-Markt-Ländern investieren (wobei es sich üblicherweise um ärmere oder weniger entwickelte Länder mit einem geringeren Niveau an wirtschaftlicher und/oder Kapitalmarktentwicklung sowie einem höheren Niveau an Aktienkurs- und Währungsvolatilität handelt). Diese befinden sich überwiegend in Süd-/Mittelamerika und der Karibik, Mittel- und Osteuropa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien. Einzelheiten hierzu finden Sie unter den Angaben zu Risiken in Verbindung mit der Anlage in Schwellenmärkten im Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere unter den Risikofaktoren im Abschnitt „Schwellenmärkte“.

Der Fonds kann in begrenztem Umfang (bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts) in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden, und bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in China-A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden (siehe auch „Mit Anlagen in der VRC über Stock Connect verbundene Risiken“).

Die Mehrheit des Vermögens wird in nachhaltige Investitionen investiert. Bei der Bestimmung, welche zugrunde liegenden Positionen der Anlageverwalter als nachhaltige Investitionen ansieht, berücksichtigt der Anlageverwalter die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

Der Fonds kann konzentrierte Positionen innerhalb eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsthemen halten, und es wird erwartet, dass er in Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung investiert (wobei es sich um Unternehmen handelt, die zum Zeitpunkt des Kaufs gewöhnlich das unterste Drittel der weltweiten Aktienmärkte nach Marktkapitalisierung bilden). Die Marktkapitalisierung ist der Aktienkurs des Unternehmens multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien. Zwar wird der Fonds in der Regel gut nach Ländern, Währungen, Branchen und Emittenten diversifiziert sein, doch kann er bisweilen Positionen halten, die sich auf einen dieser Faktoren konzentrieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds darüber hinaus, vorbehaltlich der in Anhang C genannten Bedingungen, insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA investieren, einschließlich börsengehandelter Fonds, wenn die Ziele dieser OGA mit seinem Ziel im Einklang stehen, oder um Barmittelbestände und/oder Sicherheiten effizient zu verwalten. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung in DFI investieren (weitere Informationen hierzu finden Sie in Anhang B). Wenn der Fonds in DFI anlegt, muss dies innerhalb der in Anhang B festgelegten Grenzen erfolgen (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen). Die DFI können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann Transaktionen mit verschiedenen DFI eingehen, darunter Futures und Optionen auf Futures sowie Devisenterminkontrakte, wobei die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien einzugehen. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Leverage gemäß den OGAW-Vorschriften höchstens 100 % des Nettoinventarwerts beträgt. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Zusätzlich zu dem Engagement in nachhaltigen Investitionen wird davon ausgegangen, dass alle Positionen in diesem Fonds dem Grundsatz entsprechen, ökologische oder soziale Faktoren nicht wesentlich zu beeinträchtigen, wie jeweils vom Anlageverwalter festgelegt. Der Anlageverwalter bewertet dies anhand einer internen Methodik (die von Zeit zu Zeit geändert werden kann), die eine repräsentative Teilmenge von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt.

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere unter den Risikofaktoren „Mit einem ‚Unconstrained‘-Anlagestil verbundenes Risiko“ und „Risiko der Portfoliokonzentration“.

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik
Der Fonds wendet einen „Best-in-Class“-Ansatz für nachhaltige Anlagen an. Das bedeutet, dass der Fonds die (aus ESG-Sicht) besten Emittenten für jeden relevanten Tätigkeitsbereich auswählt. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Der Anlageverwalter wird die ESG-Politik des Fonds anwenden (wie oben erwähnt) und die entsprechenden Kriterien als Teil seines Anlageprozesses berücksichtigen, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) im Einklang stehen. Zudem wird der Anlageverwalter als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken berücksichtigen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken, wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und beim Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich auf den langfristigen Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Anlageverwalter berücksichtigt diese Daten und Informationen als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess und entscheidet über deren Wesentlichkeit für seinen Anlageprozess. Zusätzlich wendet er die oben beschriebene ESG-Politik des Fonds an. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, seines geografischen Schwerpunkts, seines Portfoliomanagementstils, seiner Liquidität, seiner Sektorallokation und seines

Produktdesigns). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch eine Benchmark eingeschränkt (abgesehen von jenen, die für die zugrunde liegenden Fonds gelten). Dabei bezieht sich der Anlageverwalter für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den MSCI All Countries World Index (der „Index“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Fonds soll Anlegern eine relative, den Index übertreffende Bruttorendite bieten, die einem moderaten Risikoniveau entspricht und die geltenden Verwaltungsgebühren langfristig (d. h. fünf Jahre und mehr) übersteigen soll. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Vorgaben für die Länderauswahl in Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch dazu führen, dass das Ausmaß, in dem die Portfoliobestandteile vom Index abweichen, begrenzt wird. Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern weltweit. Die ESG-Politik verringert das Portfolio des Fonds im Vergleich zum Index um mindestens 20 %. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Dieser Index wurde ausgewählt, weil er nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	1,70 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,95 %	k. A.
Anteile der Klasse I	0,75 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 1,00 %	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 1,00 %	k. A.
Anteile der Klasse SI	Bis zu 1,00 %	k. A.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Global Target Return: Conservative Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des BlackRock Global Target Return: Conservative Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht darin, eine Gesamtrendite in Form von Kapitalwachstum und Erträgen bereitzustellen, wobei ein konservatives Risikoprofil angestrebt wird.

Anlagepolitik

Der Fonds versucht sein Ziel zu erreichen, indem er sein Vermögen überwiegend in andere OGAW mit Sitz im EWR investiert, wozu auch börsengehandelte OGAW-Fonds zählen können, die vom Anlageverwalter oder von einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang C genannten Bedingungen vollständig in andere OGA investiert sein, einschließlich börsengehandelter Fonds, wenn die Ziele dieser Fonds mit seinem Ziel im Einklang stehen, oder um Barmittelbestände und/oder Sicherheiten effizient zu verwalten. Bei den zugrunde liegenden OGA, in die der Fonds investieren darf, wird es sich um in einem EU-Land ansässige OGAW handeln und voraussichtlich um OGA, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden, allerdings kann es sich auch um OGAW handeln, die nicht innerhalb der BlackRock-Gruppe verwaltet werden. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds investiert außerdem weltweit in Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, mit solchen Wertpapieren verbundene Instrumente (einschließlich Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Optionen, Futures, Optionen auf Futures und Forwards), Geldmarktinstrumente, Einlagen, Fremdwährungen und Barmittel sowie in andere Wertpapiere oder Instrumente, die in Anhang B aufgeführt sind. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt (DFI können auch außerbörslich gehandelt werden, wie weiter unten angegeben). Der Fonds hat keinen geografischen oder sektorbezogenen Schwerpunkt, kann jedoch jederzeit eine hohe Allokation in bestimmten Ländern oder Sektoren aufweisen. Der Fonds kann sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern investiert sein und bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern investieren. Die Vermögensallokation des Fonds soll flexibel sein, so dass der Fonds eine taktische Allokation über eine Vielzahl von Anlageklassen und Ländern hinweg vornehmen und die Fähigkeit zur Anpassung des Engagements an die Marktbedingungen aufrechterhalten kann.

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Der Fonds verwendet zur Vermögensallokation eine Kombination aus systematischen (d. h. regelbasierten) Modellen und ermessensbasierten Anlagetechniken. Die systematischen Modelle vergleichen marktübergreifend Daten, um die zu erwartenden Renditechancen zu klassifizieren und den Umfang des Engagements des Fonds entsprechend anzupassen. Die ermessensbasierten Anlagetechniken leiten Anlagethemen anhand von Recherchen und Analysen der makroökonomischen Daten ab. Bei den systematischen und ermessensbasierten Modellen handelt es sich um sich gegenseitig ergänzende Anlageansätze, die von demselben Anlageteam kombiniert werden und sich beide auf die Erzielung makroökonomischer Erkenntnisse konzentrieren. Der ermessensbasierte Prozess zielt darauf ab, opportunistische makroökonomische Themen zu generieren, welche die Positionierung über alle Anlageklassen hinweg bestimmen, wohingegen es sich beim systematischen Prozess um eine regelbasierte, fortlaufende Umsetzung makroökonomischer Erkenntnisse zur Aufdeckung von Anlagechancen handelt. Kein Ansatz wird einem anderen vorgezogen, doch die größere Bandbreite der durch den systematischen Prozess generierten Erkenntnisse führt üblicherweise zu einer höheren Risikobudgetierung im Vergleich zum ermessensbasierten Prozess, der opportunistischer ist. Es gibt keinen vorgegebenen Vermögensanteil, der von den systematischen Modellen oder bei den ermessensbasierten Techniken ausgewählt wird. Unabhängig davon, ob sie aus systematischen Modellen oder diskretionären Techniken abgeleitet werden, ergeben sich die Anlagen des Fonds aus der Anwendung dieser Ansätze im Zusammenhang mit den im Folgenden dargelegten makroökonomischen Kategorien. Die diskretionären und ermessensbasierten Modelle werden auf Ebene der Anlageklasse und der Unteranlageklasse eingerichtet. Ihre Ergebnisse können dementsprechend gemäß der zugrunde liegenden Portfoliokonstruktion und der sich daraus ergebenden Einschränkungen des Portfoliouniversums auf verschiedene Finanzinstrumente bezogen werden.

Die Anlagestrategie des Fonds zielt darauf ab, die zugrunde liegenden Emittenten der vorstehend genannten Wertpapiere und Instrumente nach folgenden makroökonomischen Kategorien zu beurteilen: „Wachstum“, „Inflation“, „Politik“ und „Preisgestaltung“.

- In der Kategorie „Wachstum“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie die reale Produktion, die Zahlungsbilanz (d. h. Transaktionen zwischen Unternehmen in einem bestimmten Land mit dem Rest der Welt) und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen verschiedenen Ländern zu bewerten.

- In der Kategorie „Inflation“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie den Inflationsdruck, die Inputkosten für Produzenten, die Arbeitskosten und die Auswirkungen von Wechselkursänderungen zu bewerten.

- In der Kategorie „Politik“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie die Finanz- und Geldpolitik zu bewerten.

- In der Kategorie „Preisgestaltung“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie den relativen Wert und Korrelationen zwischen den Preisen von Vermögenswerten zu bewerten.

Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination aus fundamentalen und systematischen makroökonomischen Analysen, um Erkenntnisse über die vier erwähnten Kategorien (Wachstum, Inflation, Politik und Preisgestaltung) hinweg zu erzielen und zu überwachen. Erkenntnisse, die sich positiv auf diese Kennzahlen auswirken, haben einen direkten Einfluss auf die für die Umsetzung der gewünschten Anlageüberzeugung verwendeten Instrumente, Märkte, Wertpapiere und/oder Währungen.

Der Anlageverwalter wird versuchen, das Risikoprofil des Fonds im Laufe der Zeit innerhalb einer Bandbreite zu halten, die mit einem konservativen Risikoprofil vereinbar ist. Die Volatilität des Fonds, definiert als die in einen durchschnittlichen Jahressatz umgerechnete Volatilität der Renditen des Fonds über einen Zeitraum von fünf Jahren, wird voraussichtlich bei 4-8 % liegen. Der Fonds versucht das angegebene Risikoprofil zu erreichen, indem er sein Engagement in den Basiswerten bei verschiedenen Marktbedingungen variiert. Angesichts des Risikoprofils des Fonds wird der Fonds unter normalen Marktbedingungen ein geringeres Engagement in Beteiligungspapieren anstreben, während ein Fonds mit einem höheren Risikoprofil normalerweise ein geringeres Engagement in festverzinslichen Wertpapieren anstreben würde. Das Risikoprofil des Fonds kann bisweilen außerhalb des angegebenen Bereichs liegen.

Der Fonds kann in Aktienwerte investieren, die von Unternehmen weltweit emittiert werden. Er kann auch in festverzinsliche Wertpapiere investieren, einschließlich fest- und variabel verzinslicher Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Kommunalobligationen weltweit (mit Investment-Grade-Rating, einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating, vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), forderungsbesicherter Wertpapiere, mit gewerblichen und privaten Hypotheken besicherter Wertpapiere und kreditbezogener Schuldtitel (Credit Linked Notes) mit eingebetteten Credit Default Swaps. Der Fonds kann bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating anlegen.

Der Fonds kann eine breite Palette von Geldmarktinstrumenten halten, darunter kurzfristige US-Staatspapiere, Wertpapiere von US-Regierungsbehörden, Wertpapiere, die von staatlich geförderten US-Unternehmen und US-Regierungsorganen (d. h. Institutionen des öffentlichen Diensts, die von der US-Regierung errichtet, kontrolliert oder eng mit ihr verbunden sind) begeben werden, Bankobligationen, Commercial Paper (einschließlich forderungsbesicherter Commercial Paper), Unternehmensanleihen und Pensionsgeschäfte. Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Zusammenhang sollten Anleger beachten, dass die Anlagen im Fonds den Risiken unterliegen, die mit der Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbunden sind, und nicht der Anlage in einem Einlagenkonto entsprechen.

Der Anlageverwalter kann, wenn dies nach seiner Ansicht im besten Interesse des Fonds liegt (z. B. bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die bestehenden Anlagegelegenheiten unzureichend sind), einen wesentlichen Teil des Fonds in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikaten), liquiden staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte) halten.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Wenn der Fonds wie vorstehend beschrieben in DFI investiert (die Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Optionen, Termingeschäfte (Futures und Forwards), Optionen auf Futures und andere Instrumente oder Wertpapiere, die in Anhang B genannt sind, umfassen können), sind die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen des Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Wertpapieren zu erzielen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren

oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Indizes umfasst, die Zugang zu den vorstehend aufgeführten Instrumenten bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Indizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien von Swapgeschäften werden Institutionen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Der Fonds kann Leverage erzeugen, wenn DFI eingesetzt werden. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds wird in der Regel ein Leverage von etwa 100 % seines Nettoinventarwerts erwartet. Der Fonds kann kurzfristig ein höheres Leverage-Niveau aufweisen, unter anderem bei untypischen oder volatilen Marktbedingungen und durch die Nutzung der vorstehend beschriebenen DFI, jedoch wird ein Leverage-Niveau von 200 % seines Nettoinventarwerts voraussichtlich nicht überschritten. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Summe der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte aller durch den Fonds gehaltenen DFI berechnet.

Der Anlageverwalter berücksichtigt als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG), wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und beim Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich auf den langfristigen Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Anlageverwalter wird diese ESG-Daten als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess berücksichtigen und im Rahmen seines Anlageprozesses über ihre Wesentlichkeit entscheiden. Diese Informationen sind nicht der einzige Aspekt, der bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird. In welchem Maße das Nachhaltigkeitsrisiko bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird, hängt auch von der Wesentlichkeit dieser Risiken ab. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich geografischer Schwerpunkt, Portfoliomanagementstil, Liquidität, Sektorallokation und Produktdesign). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko **finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“**.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch eine Benchmark eingeschränkt. Der ICE BofAML 3 Month Treasury Bill Index kann von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Fondsperformance verwendet werden. Zusätzlich kann der 30 % MSCI All Country World Net TR Index / 70 % Bloomberg Global Aggregate Index (Unhedged) von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Fondsperformance verwendet werden. Die Bestandteile dieses Index (d. h. der MSCI All Country World Net TR Index und der Bloomberg Global Aggregate Index (Unhedged)) können in den Marketingmaterialien des Fonds separat angegeben werden. Diese Benchmarks wurden ausgewählt, weil sie nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds sind.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	1,3 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,75 %	k. A.
Anteile der Klasse I	0,60 %	k. A.

Anteile der Klasse S	Bis zu 0,75 %	k. A.
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,75 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 1,00 %	k. A.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Absoluter VaR.

Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Global Target Return: Growth Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des BlackRock Global Target Return: Growth Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht darin, eine Gesamtrendite in Form von Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen, wobei ein auf Wachstum ausgerichtetes Risikoprofil angestrebt wird.

Anlagepolitik

Der Fonds versucht sein Ziel zu erreichen, indem er sein Vermögen überwiegend in andere OGAW mit Sitz im EWR investiert, wozu auch börsengehandelte OGAW-Fonds zählen können, die vom Anlageverwalter oder von einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Der Fonds investiert außerdem weltweit in Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, mit solchen Wertpapieren verbundene Instrumente (einschließlich Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Optionen, Futures, Optionen auf Futures und Forwards), Geldmarktinstrumente, Einlagen, Fremdwährungen und Barmittel sowie in andere Wertpapiere oder Instrumente, die in Anhang B aufgeführt sind. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt (DFI können auch außerbörslich gehandelt werden, wie weiter unten angegeben). Der Fonds hat keinen geografischen oder sektorbezogenen Schwerpunkt, kann jedoch jederzeit eine hohe Allokation in bestimmten Ländern oder Sektoren aufweisen. Der Fonds kann sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern investiert sein und bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern investieren. Die Vermögensallokation des Fonds soll flexibel sein, so dass der Fonds eine taktische Allokation über eine Vielzahl von Anlageklassen und Ländern hinweg vornehmen und die Fähigkeit zur Anpassung des Engagements an die Marktbedingungen aufrechterhalten kann.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang C genannten Bedingungen vollständig in andere OGA investiert sein, einschließlich börsengehandelter Fonds, wenn die Ziele dieser Fonds mit seinem Ziel im Einklang stehen, oder um Barmittelbestände und/oder Sicherheiten effizient zu verwalten. Bei den zugrunde liegenden OGA, in die der Fonds investieren darf, wird es sich um in einem EU-Land ansässige OGAW handeln und voraussichtlich um OGA, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden, allerdings kann es sich auch um OGAW handeln, die nicht innerhalb der BlackRock-Gruppe verwaltet werden. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Der Fonds verwendet zur Vermögensallokation eine Kombination aus systematischen (d. h. regelbasierten) Modellen und ermessensbasierten Anlagetechniken. Die systematischen Modelle vergleichen marktübergreifend Daten, um die zu erwartenden Renditechancen zu klassifizieren und den Umfang des Engagements des Fonds entsprechend anzupassen. Die ermessensbasierten Anlagetechniken leiten Anlagethemen anhand von Recherchen und Analysen der makroökonomischen Daten ab. Bei den systematischen und ermessensbasierten Modellen handelt es sich um sich gegenseitig ergänzende Anlageansätze, die von demselben Anlageteam kombiniert werden und sich beide auf die Erzielung makroökonomischer Erkenntnisse konzentrieren. Der ermessensbasierte Prozess zielt darauf ab, opportunistische makroökonomische Themen zu generieren, welche die Positionierung über alle Anlageklassen hinweg bestimmen, wohingegen es sich beim systematischen Prozess um eine regelbasierte, fortlaufende Umsetzung makroökonomischer Erkenntnisse zur Aufdeckung von Anlagechancen handelt. Kein Ansatz wird einem anderen vorgezogen, doch die größere Bandbreite der durch den systematischen Prozess generierten Erkenntnisse führt üblicherweise zu einer höheren Risikobudgetierung im Vergleich zum ermessensbasierten Prozess, der opportunistischer ist. Es gibt keinen vorgegebenen Vermögensanteil, der von den systematischen Modellen oder bei den ermessensbasierten Techniken ausgewählt wird. Unabhängig davon, ob sie aus systematischen Modellen oder diskretionären Techniken abgeleitet werden, ergeben sich die Anlagen des Fonds aus der Anwendung dieser Ansätze im Zusammenhang mit den im Folgenden dargelegten makroökonomischen Kategorien. Die diskretionären und ermessensbasierten Modelle werden auf Ebene der Anlageklasse und der Unteranlageklasse eingerichtet. Ihre Ergebnisse können dementsprechend gemäß der zugrunde liegenden Portfoliokonstruktion und der sich daraus ergebenden Einschränkungen des Portfoliouniversums auf verschiedene Finanzinstrumente bezogen werden.

Die Anlagestrategie des Fonds zielt darauf ab, die zugrunde liegenden Emittenten der vorstehend genannten Wertpapiere und Instrumente nach folgenden makroökonomischen Kategorien zu beurteilen: „Wachstum“, „Inflation“, „Politik“ und „Preisgestaltung“.

- In der Kategorie „Wachstum“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren

wie die reale Produktion, die Zahlungsbilanz (d. h. Transaktionen zwischen Unternehmen in einem bestimmten Land mit dem Rest der Welt) und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen verschiedenen Ländern zu bewerten.

- In der Kategorie „Inflation“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie den Inflationsdruck, die Inputkosten für Produzenten, die Arbeitskosten und die Auswirkungen von Wechselkursänderungen zu bewerten.

- In der Kategorie „Politik“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie die Finanz- und Geldpolitik zu bewerten.

- In der Kategorie „Preisgestaltung“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie den relativen Wert und Korrelationen zwischen den Preisen von Vermögenswerten zu bewerten.

Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination aus fundamentalen und systematischen makroökonomischen Analysen, um Erkenntnisse über die vier erwähnten Kategorien (Wachstum, Inflation, Politik und Preisgestaltung) hinweg zu erzielen und zu überwachen. Erkenntnisse, die sich positiv auf diese Kennzahlen auswirken, haben einen direkten Einfluss auf die für die Umsetzung der gewünschten Anlageüberzeugung verwendeten Instrumente, Märkte, Wertpapiere und/oder Währungen.

Der Anlageverwalter wird versuchen, das Risikoprofil des Fonds im Laufe der Zeit innerhalb einer Bandbreite zu halten, die mit einem wachstumsorientierten Risikoprofil vereinbar ist. Die Volatilität des Fonds, definiert als die in einen durchschnittlichen Jahressatz umgerechnete Volatilität der Renditen des Fonds über einen Zeitraum von fünf Jahren, wird voraussichtlich bei 8-12 % liegen. Der Fonds versucht das angegebene Risikoprofil zu erreichen, indem er sein Engagement in den Basiswerten bei verschiedenen Marktbedingungen variiert. Angesichts des Risikoprofils des Fonds wird der Fonds unter normalen Marktbedingungen ein höheres Engagement in Aktienwerten anstreben, während ein Fonds mit einem niedrigeren Risikoprofil normalerweise ein höheres Engagement in festverzinslichen Wertpapieren anstreben würde. Das Risikoprofil des Fonds kann bisweilen außerhalb des angegebenen Bereichs liegen.

Der Fonds kann in Aktienwerte investieren, die von Unternehmen weltweit emittiert werden. Er kann auch in festverzinsliche Wertpapiere investieren, einschließlich fest- und variabel verzinslicher Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Kommunalobligationen weltweit (mit Investment-Grade-Rating, einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating, vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), forderungsbesicherter Wertpapiere, mit gewerblichen und privaten Hypotheken besicherter Wertpapiere und kreditbezogener Schuldtitel (Credit Linked Notes) mit eingebetteten Credit Default Swaps. Der Fonds kann bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating anlegen.

Der Fonds kann eine breite Palette von Geldmarktinstrumenten halten, darunter kurzfristige US-Staatspapiere, Wertpapiere von US-Regierungsbehörden, Wertpapiere, die von staatlich geförderten US-Unternehmen und US-Regierungsorganen (d. h. Institutionen des öffentlichen Diensts, die von der US-Regierung errichtet, kontrolliert oder eng mit ihr verbunden sind) begeben werden, Bankobligationen, Commercial Paper (einschließlich forderungsbesicherter Commercial Paper), Unternehmensanleihen und Pensionsgeschäfte. Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Zusammenhang sollten Anleger beachten, dass die Anlagen im Fonds den Risiken unterliegen, die mit der Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbunden sind, und nicht der Anlage in einem Einlagenkonto entsprechen.

Der Anlageverwalter kann, wenn dies nach seiner Ansicht im besten Interesse des Fonds liegt (z. B. bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die bestehenden Anlagegelegenheiten unzureichend sind), einen wesentlichen Teil des Fonds in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikaten), liquiden staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte) halten.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Wenn der Fonds wie vorstehend beschrieben in DFI investiert (die Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Optionen, Termingeschäfte (Futures und Forwards), Optionen auf Futures und andere Instrumente oder Wertpapiere, die in Anhang B genannt sind, umfassen können), sind die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen des Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Wertpapieren zu erzielen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Indizes umfasst, die Zugang zu den vorstehend aufgeführten Instrumenten bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten

Indizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien von Swapgeschäften werden Institutionen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Der Fonds kann Leverage erzeugen, wenn DFI eingesetzt werden. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds wird in der Regel ein Leverage von etwa 100 % seines Nettoinventarwerts erwartet. Der Fonds kann kurzfristig ein höheres Leverage-Niveau aufweisen, unter anderem bei untypischen oder volatilen Marktbedingungen und durch die Nutzung der vorstehend beschriebenen DFI, jedoch wird ein Leverage-Niveau von 200 % seines Nettoinventarwerts voraussichtlich nicht überschritten. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Summe der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte aller durch den Fonds gehaltenen DFI berechnet.

Der Anlageverwalter berücksichtigt als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG), wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und beim Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich auf den langfristigen Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Anlageverwalter wird diese ESG-Daten als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess berücksichtigen und im Rahmen seines Anlageprozesses über ihre Wesentlichkeit entscheiden. Diese Informationen sind nicht der einzige Aspekt, der bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird. In welchem Maße das Nachhaltigkeitsrisiko bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird, hängt auch von der Wesentlichkeit dieser Risiken ab. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich geografischer Schwerpunkt, Portfoliomanagementstil, Liquidität, Sektorallokation und Produktdesign). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko **finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“**.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch eine Benchmark eingeschränkt. Der ICE BofAML 3 Month Treasury Bill Index kann von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Fondsperformance verwendet werden. Zusätzlich kann der 50 % MSCI All Country World Net TR Index / 50 % Bloomberg Global Aggregate Index (Unhedged) von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Fondsperformance verwendet werden. Die Bestandteile dieses Index (d. h. der MSCI All Country World Net TR Index und der Bloomberg Global Aggregate Index (Unhedged)) können in den Marketingmaterialien des Fonds separat angegeben werden. Diese Benchmarks wurden ausgewählt, weil sie nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds sind.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	1,3 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,75 %	k. A.
Anteile der Klasse I	0,60 %	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,75 %	k. A.

Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,75 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 1 %	k. A.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Absoluter VaR.

Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Global Target Return: Moderate Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des BlackRock Global Target Return: Moderate Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht darin, eine Gesamtrendite in Form von Kapitalwachstum und Erträgen bereitzustellen, wobei ein moderates Risikoprofil angestrebt wird.

Anlagepolitik

Der Fonds versucht sein Ziel zu erreichen, indem er sein Vermögen überwiegend in andere OGAW mit Sitz im EWR investiert, wozu auch börsengehandelte OGAW-Fonds zählen können, die vom Anlageverwalter oder von einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Der Fonds investiert außerdem weltweit in Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, mit solchen Wertpapieren verbundene Instrumente (einschließlich Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Optionen, Futures, Optionen auf Futures und Forwards), Geldmarktinstrumente, Einlagen, Fremdwährungen und Barmittel sowie in andere Wertpapiere oder Instrumente, die in Anhang B aufgeführt sind. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt (DFI können auch außerbörslich gehandelt werden, wie weiter unten angegeben). Der Fonds hat keinen geografischen oder sektorbezogenen Schwerpunkt, kann jedoch jederzeit eine hohe Allokation in bestimmten Ländern oder Sektoren aufweisen. Der Fonds kann sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern investiert sein und bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern investieren. Die Vermögensallokation des Fonds soll flexibel sein, so dass der Fonds eine taktische Allokation über eine Vielzahl von Anlageklassen und Ländern hinweg vornehmen und die Fähigkeit zur Anpassung des Engagements an die Marktbedingungen aufrechterhalten kann.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang C genannten Bedingungen vollständig in andere OGA investiert sein, einschließlich börsengehandelter Fonds, wenn die Ziele dieser Fonds mit seinem Ziel im Einklang stehen, oder um Barmittelbestände und/oder Sicherheiten effizient zu verwalten. Bei den zugrunde liegenden OGA, in die der Fonds investieren darf, wird es sich um in einem EU-Land ansässige OGAW handeln und voraussichtlich um OGA, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden, allerdings kann es sich auch um OGAW handeln, die nicht innerhalb der BlackRock-Gruppe verwaltet werden. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Der Fonds verwendet zur Vermögensallokation eine Kombination aus systematischen (d. h. regelbasierten) Modellen und ermessensbasierten Anlagetechniken. Die systematischen Modelle vergleichen marktübergreifend Daten, um die zu erwartenden Renditechancen zu klassifizieren und den Umfang des Engagements des Fonds entsprechend anzupassen. Die ermessensbasierten Anlagetechniken leiten Anlagethemen anhand von Recherchen und Analysen der makroökonomischen Daten ab. Bei den systematischen und ermessensbasierten Modellen handelt es sich um sich gegenseitig ergänzende Anlageansätze, die von demselben Anlageteam kombiniert werden und sich beide auf die Erzielung makroökonomischer Erkenntnisse konzentrieren. Der ermessensbasierte Prozess zielt darauf ab, opportunistische makroökonomische Themen zu generieren, welche die Positionierung über alle Anlageklassen hinweg bestimmen, wohingegen es sich beim systematischen Prozess um eine regelbasierte, fortlaufende Umsetzung makroökonomischer Erkenntnisse zur Aufdeckung von Anlagechancen handelt. Kein Ansatz wird einem anderen vorgezogen, doch die größere Bandbreite der durch den systematischen Prozess generierten Erkenntnisse führt üblicherweise zu einer höheren Risikobudgetierung im Vergleich zum ermessensbasierten Prozess, der opportunistischer ist. Es gibt keinen vorgegebenen Vermögensanteil, der von den systematischen Modellen oder bei den ermessensbasierten Techniken ausgewählt wird. Unabhängig davon, ob sie aus systematischen Modellen oder diskretionären Techniken abgeleitet werden, ergeben sich die Anlagen des Fonds aus der Anwendung dieser Ansätze im Zusammenhang mit den im Folgenden dargelegten makroökonomischen Kategorien. Die diskretionären und ermessensbasierten Modelle werden auf Ebene der Anlageklasse und der Unteranlageklasse eingerichtet. Ihre Ergebnisse können dementsprechend gemäß der zugrunde liegenden Portfoliokonstruktion und der sich daraus ergebenden Einschränkungen des Portfoliouniversums auf verschiedene Finanzinstrumente bezogen werden.

Die Anlagestrategie des Fonds zielt darauf ab, die zugrunde liegenden Emittenten der vorstehend genannten Wertpapiere und Instrumente nach folgenden makroökonomischen Kategorien zu beurteilen: „Wachstum“, „Inflation“, „Politik“ und „Preisgestaltung“.

- In der Kategorie „Wachstum“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie die reale Produktion, die Zahlungsbilanz (d. h. Transaktionen zwischen Unternehmen in einem bestimmten

Land mit dem Rest der Welt) und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen verschiedenen Ländern zu bewerten.

- In der Kategorie „Inflation“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie den Inflationsdruck, die Inputkosten für Produzenten, die Arbeitskosten und die Auswirkungen von Wechselkursänderungen zu bewerten.

- In der Kategorie „Politik“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie die Finanz- und Geldpolitik zu bewerten.

- In der Kategorie „Preisgestaltung“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie den relativen Wert und Korrelationen zwischen den Preisen von Vermögenswerten zu bewerten.

Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination aus fundamentalen und systematischen makroökonomischen Analysen, um Erkenntnisse über die vier erwähnten Kategorien (Wachstum, Inflation, Politik und Preisgestaltung) hinweg zu erzielen und zu überwachen. Erkenntnisse, die sich positiv auf diese Kennzahlen auswirken, haben einen direkten Einfluss auf die für die Umsetzung der gewünschten Anlageüberzeugung verwendeten Instrumente, Märkte, Wertpapiere und/oder Währungen.

Der Anlageverwalter wird versuchen, das Risikoprofil des Fonds im Laufe der Zeit innerhalb einer Bandbreite zu halten, die mit einem moderaten Risikoprofil vereinbar ist. Die Volatilität des Fonds, definiert als die in einen durchschnittlichen Jahressatz umgerechnete Volatilität der Renditen des Fonds über einen Zeitraum von fünf Jahren, wird voraussichtlich bei 6-10 % liegen. Der Fonds versucht das angegebene Risikoprofil zu erreichen, indem er sein Engagement in den Basiswerten bei verschiedenen Marktbedingungen variiert. Angesichts des Risikoprofils des Fonds wird der Fonds unter normalen Marktbedingungen ein moderates Engagement in Beteiligungspapieren anstreben, das höher sein kann als bei einem Fonds mit einem konservativen Risikoprofil, normalerweise ein höheres Engagement in festverzinslichen Wertpapieren anstreben würde. Das Risikoprofil des Fonds kann bisweilen außerhalb des angegebenen Bereichs liegen.

Der Fonds kann in Aktienwerte investieren, die von Unternehmen weltweit emittiert werden. Er kann auch in festverzinsliche Wertpapiere investieren, einschließlich fest- und variabel verzinslicher Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Kommunalobligationen weltweit (mit Investment-Grade-Rating, einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating, vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), forderungsbesicherter Wertpapiere, mit gewerblichen und privaten Hypotheken besicherter Wertpapiere und kreditbezogener Schuldtitel (Credit Linked Notes) mit eingebetteten Credit Default Swaps. Der Fonds kann bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating anlegen.

Der Fonds kann eine breite Palette von Geldmarktinstrumenten halten, darunter kurzfristige US-Staatspapiere, Wertpapiere von US-Regierungsbehörden, Wertpapiere, die von staatlich geförderten US-Unternehmen und US-Regierungsorganen (d. h. Institutionen des öffentlichen Diensts, die von der US-Regierung errichtet, kontrolliert oder eng mit ihr verbunden sind) begeben werden, Bankobligationen, Commercial Paper (einschließlich forderungsbesicherter Commercial Paper), Unternehmensanleihen und Pensionsgeschäfte. Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Zusammenhang sollten Anleger beachten, dass die Anlagen im Fonds den Risiken unterliegen, die mit der Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbunden sind, und nicht der Anlage in einem Einlagenkonto entsprechen.

Der Anlageverwalter kann, wenn dies nach seiner Ansicht im besten Interesse des Fonds liegt (z. B. bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die bestehenden Anlagegelegenheiten unzureichend sind), einen wesentlichen Teil des Fonds in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikaten), liquiden staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte) halten.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Wenn der Fonds wie vorstehend beschrieben in DFI investiert (die Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Optionen, Termingeschäfte (Futures und Forwards), Optionen auf Futures und andere Instrumente oder Wertpapiere, die in Anhang B genannt sind, umfassen können), sind die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen des Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Wertpapieren zu erzielen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Indizes umfasst, die Zugang zu den vorstehend aufgeführten Instrumenten bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten

Indizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien von Swapgeschäften werden Institutionen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Der Fonds kann Leverage erzeugen, wenn DFI eingesetzt werden. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds wird in der Regel ein Leverage von etwa 100 % seines Nettoinventarwerts erwartet. Der Fonds kann kurzfristig ein höheres Leverage-Niveau aufweisen, unter anderem bei untypischen oder volatilen Marktbedingungen und durch die Nutzung der vorstehend beschriebenen DFI, jedoch wird ein Leverage-Niveau von 200 % seines Nettoinventarwerts voraussichtlich nicht überschritten. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Summe der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte aller durch den Fonds gehaltenen DFI berechnet.

Der Anlageverwalter berücksichtigt als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG), wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und beim Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich auf den langfristigen Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Anlageverwalter wird diese ESG-Daten als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess berücksichtigen und im Rahmen seines Anlageprozesses über ihre Wesentlichkeit entscheiden. Diese Informationen sind nicht der einzige Aspekt, der bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird. In welchem Maße das Nachhaltigkeitsrisiko bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird, hängt auch von der Wesentlichkeit dieser Risiken ab. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich geografischer Schwerpunkt, Portfoliomanagementstil, Liquidität, Sektorallokation und Produktdesign). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch eine Benchmark eingeschränkt. Der ICE BofAML 3 Month Treasury Bill Index kann von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Fondsperformance verwendet werden. Zusätzlich kann der 40 % MSCI All Country World Net TR Index / 60 % Bloomberg Global Aggregate Index (Unhedged) von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Fondsperformance verwendet werden. Die Bestandteile dieses Index (d. h. der MSCI All Country World Net TR Index und der Bloomberg Global Aggregate Index (Unhedged)) können in den Marketingmaterialien des Fonds separat angegeben werden. Diese Benchmarks wurden ausgewählt, weil sie nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds sind.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	1,3 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,75 %	k. A.
Anteile der Klasse I	0,60 %	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,75 %	k. A.
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,75 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 1 %	k. A.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Absoluter VaR.

Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Global Unconstrained Equity Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des BlackRock Global Unconstrained Equity Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in einem Portfolio aus globalen Aktienwerten.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (d. h. American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von Unternehmen mit Sitz oder wesentlicher Geschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit. ADRs und GDRs sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Die Anlageentscheidungen basieren auf einer unternehmensspezifischen Fundamentalanalyse, um die oben beschriebenen Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapiere zu ermitteln und auszuwählen, die nach Ansicht des Anlageverwalters das Potenzial haben, langfristig attraktives Kapitalwachstum zu erzielen. Die Analyse des Anlageverwalters berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen, in die investiert werden soll, eine Reihe von Faktoren, unter anderem eine Analyse der Wettbewerbsvorteile, der Auswirkungen struktureller (z. B. wirtschaftlicher, demographischer oder technologischer) Veränderungen, der Qualität der Managementteams und der Finanzdisziplin. Das Portfolio des Fonds wird voraussichtlich konzentriert sein (d. h. voraussichtlich ein Engagement in einer begrenzten Anzahl von verschiedenen Anlagen, Ländern und/oder Sektoren haben). Der Fonds verfolgt einen „Unconstrained“-Anlagestil (d. h., er berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen des Fonds keinen Referenzindex) und unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich des Vermögensanteils, der in ein bestimmtes Land, eine bestimmte Region oder einen bestimmten Wirtschaftszweig investiert werden muss.

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Fonds verfolgt einen „Unconstrained“-Anlagestil und ist besonders auf die Fähigkeit des Anlageverwalters angewiesen, Wertpapiere zu identifizieren, die sich gut entwickeln. Falls der Anlageverwalter hierzu nicht in der Lage ist, kann dies dazu führen, dass der Fonds hinter der Marktentwicklung (gemessen an Referenzindizes) zurückbleibt und/oder Kapitalverluste erleidet, die erheblich sein können. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere unter den Risikofaktoren „Mit einem ‚Unconstrained‘-Anlagestil verbundenes Risiko“ und „Risiko der Portfoliokonzentration“.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang C genannten Bedingungen (insgesamt) bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in andere Anlageklassen investieren, insbesondere in:

1. Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (d. h. ADRs und GDRs) von Unternehmen mit Sitz oder wesentlicher Geschäftstätigkeit in Schwellenländern weltweit;
2. Zahlungsmittel und/oder Zahlungsmitteläquivalente (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikate), liquide staatliche Schuldtitel und Geldmarktinstrumente (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte); und
3. andere OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds (wenn die Ziele dieser OGA mit dem Ziel des Fonds vereinbar sind oder um Barmittelbestände und/oder Sicherheiten effizient zu verwalten). Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA investieren.

Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz aller dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B). Wenn der Fonds in DFI anlegt, muss dies innerhalb der in Anhang B festgelegten Grenzen erfolgen (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen). Die DFI können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Leverage gemäß den OGAW-Vorschriften höchstens 100 % des Nettoinventarwerts beträgt. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Unternehmen werden vom Anlageverwalter nach ihrer Fähigkeit bewertet, ihre Risiken und Chancen in Verbindung mit ESG-Faktoren zu steuern, sowie nach ihrer Fähigkeit, längerfristige Fragen im Zusammenhang mit ESG und deren potenziellen Auswirkungen auf die finanzielle Leistung eines Unternehmens strategisch zu bewältigen.

Der Anlageverwalter führt bei allen Unternehmen, die nach seiner Einschätzung erhöhte ESG-Risiken, höhere Kohlenstoffemissionen und umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen, eine erweiterte Analyse durch. In solchen Fällen kann der Anlageverwalter Themen für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Rahmendaten zu verbessern. Bei dieser Analyse greift der Anlageverwalter auf eigene Fundamentaldaten, Daten externer Anbieter von ESG-Daten und eigene Modelle zurück.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (s. Erläuterung in Anhang J). Der Anlageverwalter wendet anschließend seine eigene „Fundamentaldaten"-Methodik (die „Methodik", weitere Informationen dazu unter www.blackrock.com/ https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls anhand der Ausschlusskriterien herausgefiltert worden wären, die er jedoch aufgrund der Tatsache, dass sie sich „im Übergang" befinden und sich darauf konzentrieren, längerfristig Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, für eine Anlage für geeignet hält, oder die anderweitig andere Kriterien gemäß den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik stützt sich auf quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageverwalter, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Analyse-Anbietern generiert werden. Wenn ein Unternehmen nach Einschätzung des Anlageverwalters die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen wird, kann der Fonds in dieses Unternehmen investieren. Diese Unternehmen werden regelmäßig einer Prüfung unterzogen. Falls der Anlageverwalter feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageverwalter zusammenarbeitet, zieht der Fonds gemäß der Methodik die Veräußerung der Anlagen in dem betreffenden Unternehmen in Betracht.

Der Anlageverwalter wird die ESG-Politik des Fonds anwenden (wie oben erwähnt) und die entsprechenden Kriterien als Teil seines Anlageprozesses berücksichtigen, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) im Einklang stehen. Zudem wird der Anlageverwalter als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken berücksichtigen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken, wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und beim Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich auf den langfristigen Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Anlageverwalter berücksichtigt diese Daten und Informationen als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess und entscheidet über deren Wesentlichkeit für seinen Anlageprozess. Zusätzlich wendet er die oben beschriebene ESG-Politik des Fonds an. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration" des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, seines

geografischen Schwerpunkts, seines Portfoliomanagementstils, seiner Liquidität, seiner Sektorallokation und seines Produktdesigns). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren".

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Der Fonds verfolgt einen „Unconstrained"-Anlagestil (d. h., er berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen des Fonds keinen Referenzindex). Der Anlageverwalter verwendet jedoch den MSCI World Index (der „Index") für das Risikomanagement, um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung von dem Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds (insbesondere des „Unconstrained"-Anlagestils) angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Die Positionen im Fondsportfolio werden voraussichtlich erheblich vom Index abweichen. Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern weltweit. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein höheres aktives Risiko als der Index eingeht, um längerfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Dieser Index wurde ausgewählt, weil er nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	1,70 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,95 %	k. A.
Anteile der Klasse DP	Bis zu 0,95 %	Bis zu 20 %
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,95 %	Entfällt
Anteile der Klasse W	0,95 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	0,75 %	k. A.

Art der Performancegebühr
Typ B

Benchmark für die Performancegebühr
Die Benchmark für die Performancegebühr ist der MSCI World Index Net (USD) (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Index"). Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern weltweit. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Der Index wird zur Berechnung der Performancegebühr verwendet.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen" und „Rücknahme von Anteilen".

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Islamic Multi-Asset Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Islamic Multi-Asset Fund (der „Fonds“ im Sinne dieses Abschnitts) besteht darin, den Anlegern langfristig ein Kapitalwachstum in Übereinstimmung mit den Scharia-Anlagegrundsätzen zu bieten.

Anlagepolitik
Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds aktiv und in einer Scharia-konformen Weise in zugrunde liegende OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds sowie Investmentfonds, die passiv oder aktiv verwaltet werden können und in Scharia-konforme Aktien und Sukuk oder festverzinsliche Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen vollständig in einen solchen zugrunde liegenden OGA investiert sein und darf nur bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in einen einzelnen zugrunde liegenden OGA investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Bei den zugrunde liegenden OGA wird es sich um in einem EU-Land ansässige OGAW handeln. Voraussichtlich werden diese OGAW vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet.

Die Entscheidung des Anlageverwalters bezüglich der Allokation auf verschiedene OGA stützt sich auf seine eigenen Fundamentalanalysen und die Analyse der Wertentwicklung von Anlageklassen und Untergruppen dieser Anlageklassen (z. B. verschiedene Regionen) auf lange Sicht (fünf Jahre oder länger) und auf kürzere Sicht. Für die langfristige Vermögensallokation setzt der Anlageverwalter ein Konzept der strategischen Asset Allocation („SAA“) ein, das die Kapitalmarktannahmen des Anlageverwalters (langfristige Renditeschätzungen, die hauptsächlich auf wirtschaftstheoretisch fundierten Modellen für bestimmte Anlageklassen und Unteranlageklassen von Vermögenswerten basieren) für die Allokationsentscheidungen nutzt. Für die kurzfristigere Allokation setzt der Anlageverwalter ein Konzept der taktischen Asset Allocation („TAA“) ein, mit dem er attraktive Anlagemöglichkeiten in verschiedenen Anlageklassen (und Unterklassen davon) identifiziert. Dieses Konzept bewertet die makroökonomischen Aussichten (einschließlich Wirtschaftswachstum, Inflation und Regierungspolitik) und ob sich diese Aussichten in den Anlagepreisen der relevanten Märkte widerspiegeln. Der Anlageverwalter nimmt dann eine Allokation in die Anlageklassen (oder Unterklassen) vor, die seiner Meinung nach unterbewertet sind, und zieht Mittel aus den Klassen ab, die seiner Meinung nach überbewertet sind. Die Entscheidung des Anlageverwalters bezüglich der Allokation zwischen verschiedenen aktiv verwalteten OGA basiert auch auf der Qualitätsbeurteilung der Fondsmanager bestehender und zukünftiger OGA-Positionen durch den Anlageverwalter, was im Laufe der Zeit zur Aufnahme und/oder zum Ersatz von OGA im Portfolio führen kann.

Die Allokation des Fonds in verschiedene zugrunde liegende OGA kann im Laufe der Zeit variieren, und der Anlageverwalter nimmt die Allokation zwischen aktiv und passiv verwalteten OGA auf der Grundlage seiner eigenen Einschätzung des Potenzials aktiv verwalteter Strategien, eine bessere Wertentwicklung als passiv verwaltete Strategien zu erzielen, vor.

Die zugrunde liegenden OGA, in die der Fonds investieren darf, werden vom Anlageverwalter aus Risiko-, Wertentwicklungs- und Positionierungssicht überwacht, und die Entscheidungen zur Investition oder Veräußerung einer bestimmten Anlage werden entsprechend festgelegt.

Das zugrundeliegende Aktienengagement des OGA umfasst Beteiligungen an Scharia-konformen Unternehmen mit großer, mittlerer und kleiner Kapitalisierung weltweit (einschließlich entwickelter und aufstrebender Märkte, wobei eine Allokation in bestimmte geografische Regionen und Länder erfolgen kann). Der Fonds kann OGA auswählen, die sich auf bestimmte Sektoren (bestimmte Branchensektoren innerhalb von Aktien, von denen er glaubt, dass sie aufgrund der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Treiber längerfristige Gesamtrenditen liefern), Faktoren (Wert (d. h. Unternehmen, die im Verhältnis zu ihren fundamentalen Kennzahlen wie ihrem Buchwert oder ihren Erträgen unterbewertet sind), Dynamik (d. h. Unternehmen, der Aktienkurse aufwärts tendieren), Qualität (d. h. Unternehmen, die finanziell gesund sind), Größe (d. h. kleinere, wachstumsstarke Unternehmen), Volatilität (d. h. Risikoprofile der Unternehmen) und/oder Anlagethemen (langfristige Anlagetrends, in die nach Ansicht des Anlageverwalters derzeit zu wenig investiert wird) innerhalb der Aktienmärkte konzentrieren. Das zugrunde liegende festverzinsliche Engagement des OGA umfasst Sukuk.

Der Fonds strebt eine langfristige strategische Allokation in Scharia-konformen Anlageklassen an, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie in der Lage sind, das Risiko des Fonds gegenüber der globalen Aktien- und Sukuk-Allokation (z. B. Länder der globalen Golfkooperation, World Islamic Real Estate und Gold) zu diversifizieren. Die Allokation in diese Positionen wird von Zeit zu Zeit taktisch angepasst, je nachdem, ob die makroökonomischen Aussichten attraktive Anlagemöglichkeiten in verschiedenen Anlageklassen bieten und ob sich diese Aussichten in den Preisen der Vermögenswerte widerspiegeln.

Sobald der Fonds einen angemessenen NIW-Betrag überschreitet, kann der Anlageverwalter es auch für angemessen halten, dass der Fonds direkt über ein Portfolio von Sukuk und Aktienwerten, die an den in Anhang E aufgeführten

geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investiert, vorausgesetzt, dies geschieht in einer Scharia-konformen Weise.

Wenn der Fonds direkt investiert, kann er auch indirekt in Aktien investieren, indem er in American Depository Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs) anlegt, die an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, sofern dies in einer Scharia-konformen Weise geschieht. ADRs und GDRs sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten.

Wenn es sinnvoll erscheint, kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in (i) Instrumente investieren, die durch börsengehandelte Zertifikate und börsengehandelte OGAW-Fonds ein Engagement in Waren bzw. Rohstoffen bieten; und/oder in (ii) börsengehandelte Schuldverschreibungen oder andere Schuldtitel investieren (z. B. forderungsbesicherte Schuldtitel, sofern sie Scharia-konform sind), die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, die jedoch keine Hebelwirkung oder Derivate enthalten.

Der Fonds kann zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in Scharia-konforme DFI, einschließlich Wa'd-Devisenfutures, investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B). Der Fonds darf geringe Barbeträge („Barbestände“) halten. Der Fonds hält seine Barbestände in einem Scharia-konformen Konto oder, sollte ein solches nicht verfügbar sein, innerhalb der in Anhang C genannten Grenzen auf einem zinslosen Konto.

Es wird nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird.

Der Anlageverwalter berücksichtigt als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG), wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Der Anlageverwalter wird diese ESG-Daten und -Informationen als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess berücksichtigen und im Rahmen seines Anlageprozesses über ihre Wesentlichkeit entscheiden. Diese Informationen sind nicht der einzige Aspekt, der bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird. In welchem Maße das Nachhaltigkeitsrisiko bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird, hängt auch von der Wesentlichkeit dieser Risiken ab.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seines geografischen Schwerpunkts, seines Portfoliomanagementstils, seiner Liquidität, seiner Sektorallokation und seines Produktdesigns). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko **finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“**.

Das vom Anlageverwalter einberufene Scharia-Gremium wird dafür zuständig sein, zu überprüfen, ob die Aktivitäten dieses Fonds Scharia-konform sind. Informationen über die konkreten vom Scharia-Gremium erbrachten Leistungen sind nachfolgende unter „Scharia-Gremium“ aufgeführt. Vorbehaltlich der Scharia-Konformität des Fonds wird das Scharia-Gremium ein jährliches Zertifikat über die Scharia-Konformität des Fonds herausgeben.

Die vom Fonds oder dem Anlageverwalter gemäß diesem Abschnitt eingesetzten Strategien und ergriffenen Maßnahmen werden vom Scharia-Gremium jährlich auf ihre Konformität mit den Grundsätzen der Scharia hin überprüft.

Der Fonds ist für Anleger vorgesehen, die die Grundsätze der Scharia einhalten wollen. Die Zeichnung steht jedoch auch jedem anderen Anleger offen, der an einer Anlage in dem Fonds interessiert ist.

Es ist vorgesehen, alle Anlagen dieses Fonds Scharia-konform vorzunehmen. Es ist möglich, dass durch die Anwendung der Scharia die Ergebnisse des Fonds von denjenigen von Fonds mit ähnlichen Zielsetzungen, die nicht Scharia-konform sind, abweichen.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den folgenden zusammengesetzten Referenzwert (der „zusammengesetzte Referenzwert“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom zusammengesetzten Referenzwert) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der zusammengesetzte Referenzwert besteht aus:

Index	**Gewichtung**
MSCI ACWI Islamic M Series (Net)	35 %
WTW Islamic Global Equity Diversified Index	17,5 %

Index	Gewichtung
S&P GCC Composite Shariah Capped Index (Net)	5 %
FTSE EPRA Nareit IdealRatings Custom Global Extended Islamic 30/18 Capped Net Tax Index	2,5 %
J.P. Morgan USD Aggregate Sukuk IG Index	35 %
London Gold Fixing PM Price Return Index	5 %

Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung eines Index, der Teil des zusammengesetzten Referenzwerts ist, gebunden. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im zusammengesetzten Referenzwert enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Der zusammengesetzte Referenzwert sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	bis zu 1,00 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,50 %	k. A.
Anteile der Klasse S	bis zu 0,50 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.

Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

Scharia-Gremium
Die Scharia-Konformität der Geschäftstätigkeit des Scharia-Fonds wird durch das Scharia-Gremium festgestellt. Das Scharia-Gremium setzt sich aus Scharia-Gelehrten mit Fachkompetenz in islamischer Geldanlage zusammen. Die wesentlichen Pflichten und Aufgaben des Scharia-Gremiums sind (i) Beratung zu den Scharia-Aspekten eines Scharia-Fonds, (ii) Äußerung einer Meinung in Form einer Fatwa, eines Beschlusses oder von Richtlinien, ob die Aktivitäten des Scharia-Fonds Scharia-konform sind, und (iii) Empfehlungen oder Anleitungen, wie der Scharia-Fonds Scharia-konform gemacht werden kann. Sofern die Anlagepolitik dies vorsieht, kann der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit auch alternative Methoden für das Engagement in den Wertpapieren des Referenzindex einsetzen (z. B. ADRs, GDRs, GDNs oder andere gemeinsame Anlageformen) und das Scharia-Gremium beauftragen, die geplante Anlagemethode auf Scharia-Konformität zu prüfen. Bezüglich der Scharia-Konformität verlässt sich der Anlageverwalter auf die Fachkompetenz des Scharia-Gremiums.

Das Scharia-Gremium ist nicht für Angelegenheiten verantwortlich, die sich auf folgende Bereiche beziehen: (i) das Management und die Beaufsichtigung des ICAV und seiner Fonds, Geschäftstätigkeit und Lieferanten (die nicht die Scharia betreffen), (ii) die Anwendung irischer Gesetze oder der Gesetze anderer Jurisdiktionen, (iii) die Bestimmung der Wertpapiere, die die zugrundeliegenden Bestandteile eines Index bilden, auf den bei der Zusammenstellung des Portfolios des Scharia-Fonds Bezug genommen wird, (iv) die Bestimmung der angemessenen Methode für die Berechnung der Dividendenreinigung der zugrunde liegenden Wertpapiere eines solchen Index oder (v) die Bestimmung in Einzelfällen, welche Art von Wertpapieren in angemessenem Umfang gehalten werden, um die Rendite der zugrunde liegenden Wertpapiere eines solchen Index abzubilden (Aktien, Depository Receipts o. ä.), sofern die

Scharia-Berater des Indexanbieters allgemein bestimmt haben, dass die entsprechende Art von Wertpapier Scharia-konform ist.

Der Anlageverwalter wird gemäß den Vorgaben des Scharia-Gremiums sicherstellen, dass Bestimmungen oder Bezugnahmen auf Anlagemethoden oder Anlagetechniken in diesem Prospekt, die den Scharia-Fonds anderweitig bei der Umsetzung ihrer Anlagepolitik zur Verfügung stehen würden, für den Scharia-Fonds keine Anwendung finden, wenn sie nicht Scharia-konform sind. Das Scharia-Gremium wird alternative Anlagetechniken für den Scharia-Fonds vorgeben, die der Anlagepolitik des Scharia-Fonds entsprechen und Scharia-konform sind.

Das Scharia-Gremium wird bei der Auflegung eine Fatwa über einen Scharia-Fonds herausgeben. Vorbehaltlich der Scharia-Konformität des Scharia-Fonds wird das Scharia-Gremium ein jährliches Zertifikat über die Scharia-Konformität des Scharia-Fonds herausgeben.

Zwischen den Mitgliedern des Scharia-Gremiums und dem Scharia-Fonds können Interessenkonflikte bezüglich der Anlagen des Scharia-Fonds auftreten. Tritt ein Interessenkonflikt auf, bemühen sich die Mitglieder des Scharia-Gremiums im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine faire Lösung des Konflikts. Vorbehaltlich dieser Bestimmungen dürfen die Mitglieder des Scharia-Gremiums trotz Entstehen solcher Konflikte ihre Geschäfte tätigen und sind für Gewinne, Provisionen oder anderen Vergütungen, die sie erhalten, nicht rechenschaftspflichtig.

Zum Datum dieses Prospekts umfasst das Scharia-Gremium, das sich aus den Mitgliedern des Scharia-Aufsichtsrates von Amanie Advisors zusammensetzt, die folgenden Mitglieder:

Dr. Mohamed Ali Elgari (Vorsitzender): Dr. Mohamed Ali Elgari ist ein führender Gelehrter im Bereich der islamischen Wirtschaftswissenschaften und ehemaliger Direktor des Forschungszentrums für Islamische Wirtschaftswissenschaften an der King Abdul Aziz Universität, Saudi-Arabien. Er ist Mitglied des Scharia-Rates der AAOIFI und Vorsitzender mehrerer Scharia-Beiräte, darunter der der IsDB, der Dubai Islamic Bank, Emirates NBD, Standard & Poor's, International Islamic Liquidity Management und anderer. Dr. Elgari ist Mitglied zahlreicher Scharia-Beiräte von islamischen Banken und Takaful-Gesellschaften weltweit, einschließlich der Beiräte der Zentralbank von Bahrain, der Saudi National Bank, Alinma Capital, Aljazira Capital und des Dow Jones Islamic Markets Index. Zudem ist er Experte an der Internationalen Islamischen Fiqh-Akademie der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC). Er promovierte in Wirtschaftswissenschaften an der University of California, ist Autor zahlreicher Werke über islamisches Finanzwesen und wurde mehrfach ausgezeichnet, unter anderem mit dem Euromoney Award für herausragende Beiträge zum islamischen Finanzwesen, dem Preis der Islamic Development Bank für islamisches Bank- und Finanzwesen (2004) sowie dem KLIFF Islamic Finance Award für den herausragendsten Einzelbeitrag zum islamischen Finanzwesen.

Prof. Dr. Abdul Aziz Khalifa Al Qassar: Professor Dr. Abdulaziz Alqassar ist eine weltweit anerkannte Kapazität für vergleichendes Fiqh (islamische Rechtswissenschaft) mit über 25 Jahren Erfahrung in der Scharia-Governance und akademischen Führung. Dr. Alqassar erwarb seinen Doktortitel in vergleichendem Fiqh an der Fakultät für Sharia und Recht der Al-Azhar-Universität (1997). Er widmete zwei Jahrzehnte der Universität Kuwait als Professor für vergleichendes Fiqh (1997–2017), wo er auch als stellvertretender Dekan für akademische Angelegenheiten, Aufbaustudiengänge und Forschung tätig war.

Dr. Alqassar ist Mitglied in den Scharia-Aufsichtsräten mehrerer führender nationaler und internationaler Finanzinstitute, darunter die Kuwait Finance House (KFH), die Boubyan Bank, die GFH Financial Group, die Gatehouse Bank (UK) und SEDCO Capital. Dr. Alqassar hat zudem umfangreiche Studien zu zeitgenössischen Finanztransaktionen, Takaful und Waqf veröffentlicht. Seine besondere Fähigkeit, traditionelle Rechtswissenschaft mit modernen Marktanforderungen zu verknüpfen, stellt sicher, dass er weiterhin eine führende Rolle in der globalen islamischen Wirtschaft einnimmt.

Dr. Muhammad Amin Ali Qattan: Dr. Muhammad Amin Ali Qattan ist ein angesehener Gelehrter in den Bereichen islamische Wirtschaftswissenschaften, Bankwesen und Finanzwesen mit über drei Jahrzehnten Erfahrung. Er promovierte in islamischem Bankwesen an der University of Birmingham und hält einen B.A. in islamischen Wirtschaftswissenschaften der Al-Imam-Universität in Riad. Von 2003 bis 2018 war er als Direktor der Abteilung für islamische Wirtschaftswissenschaften am Centre of Excellence in Management der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kuwait tätig. Dr. Qattan ist zudem ein akkreditierter Trainer und Dozent für islamische Wirtschaftswissenschaften sowie ein produktiver Autor von Fachbüchern und Artikeln auf diesem Gebiet. Er fungiert als Scharia-Berater für mehrere renommierte Institutionen, darunter Ratings Intelligence, die Sharia-Indizes von Standard & Poor's, Minhaj Advisory und Salama Takaful. Seine beruflichen Beiträge erstrecken sich über den gesamten Globus, mit Mitgliedschaften in Scharia-Aufsichtsräten von Institutionen in Kuwait, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Bahrain, Malaysia, Großbritannien, der Schweiz, Oman, Syrien und den USA. Dr. Qattan hat zahlreiche Publikationen verfasst und auf internationalen Konferenzen in Ländern wie Tunesien, Südkorea, Bahrain, den USA, Japan, Indonesien, Saudi-Arabien, Dubai, Brunei und Kuwait referiert. Darüber hinaus hat er weltweit über 100 Trainingsprogramme geleitet und war Schiedsrichter an internationalen Schiedsgerichtszentren in Kuwait, Dubai und Singapur.

Dr. Osama Al Dereai: Dr. Osama Al Dereai ist Scharia-Gelehrter mit langjähriger Erfahrung in Lehre, Beratung und Forschung im Bereich des islamischen Finanzwesens. Dr. Al Dereai erwarb einen Master-Abschluss an der

International Islamic University (Malaysia) und promovierte anschließend an der University of Malaya in Islamic Transactions. Dr. Al Dereai ist Mitglied des Scharia-Ausschusses verschiedener Finanzinstitute, darunter First Leasing Company, Barwa Bank, Barwa Capital (UK), First Investment Company und Ghanim Al Saad Group of Companies, Asian Islamic Investment Management Sdn. Bhd. Dlala Islamic Brokerage Company (W.L.L) und First Finance Company (Q.S.C.), um nur einige zu nennen. Seinen Bachelor-Abschluss erwarb er an der renommierten Islamischen Universität in Medina im Fach Wissenschaften des Hadeth Al Sharef.

Die Vergütung des Scharia-Gremiums wird aus dem Vermögen der Scharia-Fonds gezahlt.

BlackRock Systematic Equity Factor Plus Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des BlackRock Systematic Equity Factor Plus Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht darin, eine Gesamtrendite (unter Berücksichtigung von sowohl Kapital- als auch der Ertragsrendite) zu erzielen und dabei in einer Weise zu investieren, die mit den Grundsätzen nachhaltigen Anlegens vereinbar ist.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps und Terminkontrakte wie nachstehend beschrieben) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Titel aus einem breiten (nach Durchführung des ESG-Ausschluss-Screenings gemäß den nachstehenden Angaben zur ESG-Politik verbleibenden) Universum von Aktien aus und bewerten sie anhand mehrerer Eigenschaft, zu denen unter anderem bestimmte Stilfaktoren, die Fundamentaldaten der Unternehmen, die Marktstimmung, makroökonomische Themen sowie ESG-Merkmale zählen (diese sind nachstehend jeweils näher beschrieben). Die verwendeten Modelle ergeben sich aus den eigenen Analysen des Anlageverwalters.

Zu den verwendeten Stilfaktoren zählen unter anderem: „Wert“ (d. h. Unternehmen, die im Verhältnis zu ihren Fundamentaldaten unterbewertet sind, wenn beispielsweise der aktuelle Aktienkurs oder die Bewertung eines Unternehmens im Verhältnis zu seinen Fundamentaldaten vom Anlageverwalter als unterbewertet angesehen wird), „Qualität“ (d. h. Unternehmen mit gesunder Finanzlage), „Dynamik“ (d. h. Unternehmen mit steigender Aktienkursentwicklung), „niedrige Volatilität“ (d. h. Unternehmen mit einem niedrigeren Risikoprofil) und „Größe“ (d. h. kleinere, wachstumsstarke Unternehmen). Fundamentaldaten-Modelle messen Merkmale von Unternehmen, darunter die Qualität ihrer Geschäftstätigkeiten und die relative Attraktivität ihres Aktienkurses. Marktstimmungsmodelle beurteilen die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) über Aktien sowie Trends bei verwandten Unternehmen. Modelle mit makroökonomischem Schwerpunkt verwenden Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Die verwendeten ESG-Modelle fallen in verschiedene Unterkategorien, darunter Risikoreduzierung (Identifizierung von Unternehmen mit einer im Vergleich zu anderen Unternehmen höheren Anzahl von Kontroversen, Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten oder Bedenken hinsichtlich der Höhe der von ihnen gezahlten Steuern), Humankapital (Identifizierung von Unternehmen, die im Vergleich zu anderen Unternehmen eine vielfältige Belegschaft anziehen und faire Beschäftigungspraktiken aufweisen), ökologische Wende (Messung der Treibhausgasemissionen, der Wasserintensität und der umweltfreundlichen Innovationen eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen) und soziale Wirkung (Identifizierung von Unternehmen, die versuchen, soziale Probleme und Krankheitsbelastungen anzugehen). ESG-Daten werden ebenfalls in alle vorstehend genannten quantitativen Modelle einbezogen.

Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Der Fonds kann auch indirekt in Aktien investieren, indem er in American Depository Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs) investiert, die an Börsen und geregelten Märkten außerhalb der Schwellenmärkte notiert sind oder gehandelt werden. ADRs und GDRs sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich

börsengehandelter Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Der Fonds kann Transaktionen mit verschiedenen DFI eingehen, darunter Total Return Swaps, Termingeschäfte (Futures) und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte (Forwards), wobei die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; allerdings wird nicht erwartet, dass das Leverage 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.

Der Fonds darf außerdem bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in liquide Mittel und Einlagen investieren (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden).

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen des Fonds die Grundsätze nachhaltigen Anlegens, indem er eine Kombination von ESG-Ausschluss-Screenings durchführt, ESG-Daten in die vorstehend beschriebenen quantitativen Modelle einfließen lässt und das Portfolio anhand von Nachhaltigkeits- und ESG-Merkmalen optimiert. Der Fonds versucht, soweit möglich und mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik vereinbar, in nachhaltige Investitionen zu investieren (d. h. in Anlagen, die der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften als nachhaltige Investitionen betrachtet).

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region (wie in Anhang J beschrieben) auf den Index an (wie nachstehend unter „Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex“ definiert), um das Anlageuniversum zu bilden, auf das er seine quantitativen Modelle anwendet. Wie vorstehend ausführlicher beschrieben, berücksichtigen die quantitativen Modelle ESG-Daten zu den verschiedenen Merkmalen, die zur Bewertung der Unternehmen herangezogen werden. Für das Portfolioaufbau-Tool gelten zudem Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass es insgesamt einen höheren ESG-Score und eine um mindestens 50 % niedrigere Kohlenstoffemissionsintensität aufweist als der Index. Diese ESG- und Kohlenstoffintensitätswerte entsprechen der Definition von MSCI.

Der Anlageverwalter erstellt ein Portfolio, das allgemein darauf abzielt, ein im Vergleich zum Index besseres ESG-Ergebnis zu liefern. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

BlackRock bewertet zudem zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Der Fonds kann ein indirektes Engagement in den oben beschriebenen Emittenten haben, z. B. wenn der Fonds über DFI ein Engagement in einem Index eingehen kann, der einen oder mehrere dieser Emittenten umfasst. Bei dieser

Analyse kann der Anlageverwalter Daten von einem oder mehreren externen ESG-Analyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen verwenden.

Der Anlageverwalter wird die ESG-Politik des Fonds anwenden (wie oben erwähnt) und die entsprechenden Kriterien als Teil seines Anlageprozesses berücksichtigen, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) im Einklang stehen. Zudem wird der Anlageverwalter als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken berücksichtigen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken, wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und beim Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich auf den langfristigen Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Anlageverwalter berücksichtigt diese Daten und Informationen als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess und entscheidet über deren Wesentlichkeit für seinen Anlageprozess. Zusätzlich wendet er die oben beschriebene ESG-Politik des Fonds an. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, seines geografischen Schwerpunkts, seines Portfoliomanagementstils, seiner Liquidität, seiner Sektorallokation und seines Produktdesigns). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den MSCI World Index (der „Index“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Dieser Index wurde ausgewählt, weil er nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	0,30 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,15 %	k. A.
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,15 %	Entfällt
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,15 %	Entfällt
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,15 %	Entfällt
Anteile der Klasse X	0 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,15 %	Entfällt

Art der Performancegebühr
Typ B

Benchmark für die Performancegebühr

Die Benchmark für die Performancegebühr ist der MSCI World Index (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Index“). Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern weltweit. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter www.msci.com. Der Index wird zur Berechnung der Performancegebühr verwendet.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Systematic Multi-Strategy Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock Systematic Multi-Strategy Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht darin, eine Gesamtrendite in Form von Kapitalwachstum und Erträgen bereitzustellen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds weltweit in Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, mit solchen Wertpapieren verbundene Instrumente (d. h. Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Optionen, Termingeschäfte (Futures und Forwards), Optionen auf Futures sowie die nachstehend erwähnten Wertpapiere), Anteile von OGA, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Fremdwährungen und Barmittel sowie in andere Wertpapiere oder Instrumente, die in Anhang B aufgeführt sind. Der Fonds kann Long-Positionen, synthetische Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingehen. Der Fonds hat keinen geografischen oder sektorbezogenen Schwerpunkt, kann jedoch jederzeit eine hohe Allokation in bestimmten Ländern oder Sektoren aufweisen. Der Fonds kann sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern investiert sein. Anlagen in Schwellenländern dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Die Vermögensallokation des Fonds soll flexibel sein, so dass der Fonds eine taktische Allokation über eine Vielzahl von Anlageklassen und Ländern hinweg vornehmen und die Fähigkeit zur Anpassung des Engagements an die Marktbedingungen aufrechterhalten kann.

Das Marktrisiko des Fonds kann sich im Laufe der Zeit ändern und liegt bei Long-Positionen üblicherweise zwischen 100 % und 275 % und bei Short-Positionen zwischen 0 % und 175 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds können in festverzinsliche Wertpapiere (oder mit solchen Wertpapieren verbundene Instrumente wie forderungsbesicherte Wertpapiere, mit gewerblichen und privaten Hypotheken besicherte Wertpapiere, Credit Linked Notes) von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern investiert werden. Der Fonds kann über 30 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating anlegen. Die festverzinslichen Wertpapiere und mit solchen Wertpapieren verbundenen Instrumente, in die der Fonds investiert, werden außerbörslich gehandelt oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt, können fest oder variabel verzinst sein und von Staaten, Unternehmen oder Kommunen ausgegeben werden. Der Fonds kann Wertpapiere halten, die ein Rating unterhalb von Investment Grade oder kein Rating haben. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt. Aktienwerte, in die der Fonds investiert, werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Die Strategie des Anlageverwalters verbindet quantitative Modellierungstechniken mit der Analyse des Anlageverwalters, die zur Festlegung sowohl des Long- als auch des Short-Engagements dient. Der gleiche Prozess wird für die kontinuierliche Überwachung der Wertpapiere im Fondsportfolio verwendet. Mithilfe der quantitativen Modellierungstechniken werden die Wertpapiere aufgrund quantitativer Faktoren wie Fundamentaldaten, Bewertung und Marktstimmung bewertet und eingestuft. Innerhalb der Kategorie „Emittenten-Fundamentaldaten“ verwendet der Fonds Techniken, um Wertpapiermerkmale wie Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Bewertung“ verwendet der Fonds Techniken, um den Marktpreis des Wertpapiers mit seinem inneren Wert zu vergleichen. Die Bewertung des inneren Wertes durch den Anlageverwalter basiert auf Wertpapiermerkmalen wie Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends. Diese Bewertung wird dann mit dem Marktpreis des betreffenden Wertpapiers verglichen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams) sowie Trends bei mit den Wertpapieren verbundenen Unternehmen (z. B. Berichte über Aktienkursgewinne oder -verluste und Unternehmensgewinne) zu beurteilen. Die Wertpapiere mit den niedrigsten Beurteilungsergebnissen gelten als von einer deutlichen Verschlechterung bedroht und werden vom Anlageverwalter im Hinblick auf einen Ausschluss aus dem Fondsportfolio analysiert.

Der Fonds verwendet einen eigenen Anlageprozess, der sich an den makroökonomischen Prognosen des Anlageverwalters orientiert, um die Allokation an den Rentenmärkten vorzunehmen. Darüber hinaus kann der Fonds solche makroökonomischen Prognosen für die Allokation in bestimmte Aktienwerte nutzen. Die makroökonomischen Prognosen des Fonds können sich auf eine Reihe von Faktoren stützen, darunter Produktionsindikatoren, Beschäftigungsdaten, Verbraucherverkäufe, das Wachstum des Wohnungsmarktes und andere Kennzahlen der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Anlageverwalter kann, wenn dies nach seiner Ansicht im besten Interesse des Fonds liegt (z. B. bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die bestehenden Anlagegelegenheiten unzureichend sind), einen wesentlichen Teil des Fonds in Zahlungsmitteln und/oder Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikaten), liquiden staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte) halten.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B). Jedes Engagement des Fonds in einer anderen Währung als dem US-Dollar wird soweit möglich gegenüber dem US-Dollar abgesichert.

Wenn der Fonds wie vorstehend beschrieben in DFI investiert (die Credit Default Swaps, Währungsswaps, Termingeschäfte (Futures und Forwards) und andere Instrumente oder Wertpapiere, die in Anhang B genannt sind, umfassen können), sind die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen des Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen festverzinslichen Wertpapieren zu erzielen. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Rentenindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien von Swapgeschäften werden Institutionen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Der Fonds kann Leverage erzeugen, wenn DFI eingesetzt werden. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds wird in der Regel ein Leverage von etwa 350 % seines Nettoinventarwerts erwartet. Der Fonds kann kurzfristig ein höheres Leverage-Niveau aufweisen, unter anderem bei untypischen oder volatilen Marktbedingungen und durch die Nutzung der vorstehend beschriebenen DFI, jedoch wird ein Leverage-Niveau von 450 % seines Nettoinventarwerts voraussichtlich nicht überschritten. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Summe der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte aller durch den Fonds gehaltenen DFI berechnet.

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien wird der Fonds versuchen, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region (wie in Anhang J beschrieben) anzuwenden.

Der Anlageverwalter kann außerdem das sich ergebende Anlageuniversum überprüfen, um Emittenten mit den niedrigsten ESG-Scores zu entfernen.

Der Anlageverwalter wird die ESG-Politik des Fonds anwenden (wie oben erwähnt) und die entsprechenden Kriterien als Teil seines Anlageprozesses berücksichtigen, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) im Einklang stehen. Zudem wird der Anlageverwalter als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken berücksichtigen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken, wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und beim Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich auf den langfristigen Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Anlageverwalter berücksichtigt

diese Daten und Informationen als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess und entscheidet über deren Wesentlichkeit für seinen Anlageprozess. Zusätzlich wendet er die oben beschriebene ESG-Politik des Fonds an. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, seines geografischen Schwerpunkts, seines Portfoliomanagementstils, seiner Liquidität, seiner Sektorallokation und seines Produktdesigns). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch eine Benchmark eingeschränkt. Für einen Vergleich der Performance des Fonds sollten die Anteilinhaber den Bank of America Merrill Lynch 3 Month US Treasury Bill Index verwenden. Dieser Referenzindex wurde gewählt, weil der Anlageverwalter festgestellt hat, dass es sich um einen branchenweit anerkannten Referenzindex für Barmittel handelt und er für das Anlageuniversum des Fonds repräsentativ ist.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	1,80 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,90 %	k. A.
Anteile der Klasse DP	Bis zu 0,55 %	Bis zu 10,00 %
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,90 %	Entfällt
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,90 %	Entfällt
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,90 %	Entfällt
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,70 %	k. A.

Art der Performancegebühr
Typ A

Benchmark für die Performancegebühr
Die Benchmark für die Performancegebühr ist der Bank of America Merrill Lynch 3 Month US Treasury Bill Index (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Index“). Der Index ist nur für Zwecke der Berechnung der Performancegebühr vorgesehen und darf nicht als Vorgabe für die Portfoliozusammensetzung angesehen werden, die entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds erfolgt.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Absoluter VaR.

Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht darin, bei einer begrenzten Korrelation mit den Marktbewegungen eine Gesamtrendite in einer Weise zu erwirtschaften, die mit „ESG“-orientierten Investitionen (ESG = Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) vereinbar ist.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds bedeutet, dass er mit dem Ziel verwaltet wird, unter allen Marktbedingungen absolute Renditen (über null) über den angestrebten Anlagehorizont zu erzielen. Auf absolute Rendite abzielende Strategien sind gewöhnlich bestrebt, unabhängig von Marktindizes oder Markt-Benchmarks positive Renditen zu erzielen. Dies bedeutet im Zusammenhang mit diesem Fonds, dass der Fonds bestrebt ist, für die Anleger unter allen Marktbedingungen eine Rendite über einen Zeitraum von einem bis drei Jahren zu erzielen. Jedoch wird keine absolute Rendite über einen Zeitraum von einem bis drei Jahren oder einen anderen Zeitraum garantiert, und der Fonds kann Zeiträume mit negativen Renditen erleben. Der Fonds ist einem Risiko des Kapitalverlusts ausgesetzt.

Der Fonds versucht dieses Anlageziel zu erreichen, indem er Long-, synthetische Long- und synthetische Short-Engagements eingeht. Der Fonds ist bestrebt, mindestens 70 % seines Anlageengagements über Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps, wie nachstehend näher beschrieben) von Unternehmen aus aller Welt zu erzielen. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt (DFI können auch außerbörslich gehandelt werden, wie weiter unten angegeben). Der Fonds hat keinen geografischen oder sektorbezogenen Schwerpunkt, kann jedoch jederzeit eine hohe Allokation in bestimmten Ländern oder Sektoren aufweisen. Die Vermögensallokation des Fonds soll flexibel sein, so dass der Fonds eine taktische Allokation über verschiedene Länder hinweg vornehmen und die Fähigkeit zur Anpassung des Engagements an die Marktbedingungen aufrechterhalten kann.

Das Marktrisiko des Fonds kann sich im Laufe der Zeit ändern und liegt bei Long-Positionen üblicherweise zwischen 250 % und 350 % und bei Short-Positionen zwischen 250 % und 350 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, verwendet der Fonds quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz zu erzielen, der zur Festlegung sowohl des Long- als auch des Short-Engagements dient. Die Modelle wählen Titel aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie anhand mehrerer Eigenschaften ein. Hierzu zählen die Attraktivität ihrer Fundamentaldaten, die Stimmung anderer Marktteilnehmer ihnen gegenüber, ihre ESG-Merkmale sowie Gegen- oder Rückenwind aus dem makroökonomischen Umfeld. Die verwendeten Techniken ergeben sich aus den eigenen Analysen des Anlageverwalters. Die verwendeten ESG-Modelle fallen in verschiedene Unterkategorien, darunter: überlegenes Wachstum (Identifizierung von Unternehmen mit überlegenen Wachstumsaussichten anhand ihrer EGS-Merkmale); Risikoreduzierung (wie Techniken zur Identifizierung von Kontroversen); Soziales (Techniken zur Bewertung der Interaktion von Unternehmen mit der Gesellschaft um sie herum); Transformation (Beurteilung der Transformationsbereitschaft von Unternehmen, einschließlich der Berücksichtigung von Umwelt- und Klimarisikofaktoren). Andere Modelle messen zusätzliche fundamentale Merkmale von Unternehmen, darunter die Qualität ihrer Geschäftstätigkeiten und die relative Attraktivität ihres Aktienkurses. Marktstimmungsmodelle beurteilen die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) über Aktien sowie Trends bei verwandten Unternehmen. Modelle mit makroökonomischem Schwerpunkt verwenden Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Der Anlageverwalter gewichtet die quantitativen Modelle jeweils in Bezug auf das Ziel des Portfolios aufgrund einer Beurteilung von Kriterien wie Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Fondsportfolio bestehen wird, und halten dabei die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds ein. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den Eingaben in das Modell zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu den vorgenannten Aspekten versucht der Fonds, entsprechend der nachstehend beschriebenen ESG-Politik zu investieren.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds darüber hinaus, vorbehaltlich der in Anhang C genannten Bedingungen, in andere OGA investieren, einschließlich börsengehandelter Fonds, wenn die Ziele dieser Anlagen mit seinem Ziel im Einklang stehen, oder um Barmittelbestände und/oder Sicherheiten effizient zu verwalten. Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen OGA anlegen. Bei den zugrunde liegenden OGA, in die der Fonds investieren darf, wird es sich um in einem EU-Land ansässige OGAW handeln und voraussichtlich um OGA, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden, allerdings kann es sich auch um OGAW handeln, die nicht innerhalb der BlackRock-Gruppe verwaltet werden. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Anlageverwalter kann, wenn dies nach seiner Ansicht im besten Interesse des Fonds liegt (z. B. bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die bestehenden Anlagegelegenheiten unzureichend sind), einen wesentlichen Teil des Fonds in Zahlungsmitteln und/oder Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikaten), liquiden staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte) halten.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Wenn der Fonds wie vorstehend beschrieben in DFI investiert (die Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Optionen, Termingeschäfte (Futures und Forwards), Optionen auf Futures und andere Instrumente oder Wertpapiere, die in Anhang B genannt sind, umfassen können), sind die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen des Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erzielen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu Aktienwerten von Unternehmen weltweit bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Der Fonds kann Leverage erzeugen, wenn DFI eingesetzt werden. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds wird in der Regel ein Leverage von etwa 600 % seines Nettoinventarwerts erwartet. Der Fonds kann kurzfristig ein höheres Leverage-Niveau aufweisen, unter anderem bei untypischen oder volatilen Marktbedingungen und durch die Nutzung der vorstehend beschriebenen DFI, jedoch wird ein Leverage-Niveau von 900 % seines Nettoinventarwerts voraussichtlich nicht überschritten. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Summe der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte aller durch den Fonds gehaltenen DFI berechnet.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen, die außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden (bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Anleihen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben sind und ein Investment-Grade-Rating erhalten haben oder vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden), und bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden).

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien versucht der Fonds, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region (wie in Anhang J beschrieben) anzuwenden und bestimmte Überlegungen zum Klimarisiko-Screening einfließen zu lassen, um das Universum der investierbaren Aktien zu schaffen, auf das er seine quantitativen Modelle anwendet. Wie vorstehend ausführlicher beschrieben, berücksichtigen die quantitativen Modelle ESG-Daten zu den verschiedenen Merkmalen, die zur Bewertung der Unternehmen herangezogen werden. Der Anlageverwalter beabsichtigt, dass die ungehebelten Long- und synthetischen Long-Engagements des Fonds eine um 30 % niedrigere Kohlenstoffemissionsintensität aufweisen als die synthetischen Short-Engagements des Fonds. Der Anlageverwalter beabsichtigt, dass die Long-Engagements des Fonds eine höhere ESG-Bewertung aufweisen als die Short-Engagements des Fonds.

Diese ESG-Ratings und Kohlenstoffintensitätswerte entsprechen der Definition von MSCI.

Der Anlageverwalter wird die ESG-Politik des Fonds anwenden (wie oben erwähnt) und die entsprechenden Kriterien als Teil seines Anlageprozesses berücksichtigen, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) im Einklang stehen. Zudem wird der Anlageverwalter als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken berücksichtigen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken, wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und beim Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich auf den langfristigen Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Anlageverwalter berücksichtigt diese Daten und Informationen als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess und entscheidet über deren Wesentlichkeit für seinen Anlageprozess. Zusätzlich wendet er die oben beschriebene ESG-Politik des Fonds an. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, seines geografischen Schwerpunkts, seines Portfoliomanagementstils, seiner Liquidität, seiner Sektorallokation und seines Produktdesigns). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch eine Benchmark eingeschränkt. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein höheres absolutes Risiko eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt.

Basiswährung
EUR.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	1,65 %	20 %
Anteile der Klasse D	1,15 %	20 %
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,75 %	15 %

Art der Performancegebühr
Typ A

Benchmark für die Performancegebühr

Die Benchmark für die Performancegebühr ist der 3-Monats-Euribor (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Index“). Der Index ist nur für Zwecke der Berechnung der Performancegebühr vorgesehen und darf nicht als Vorgabe für die Portfoliozusammensetzung angesehen werden, die entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds erfolgt.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Absoluter VaR.

Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock Tactical Opportunities Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des BlackRock Tactical Opportunities Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht darin, eine absolute Rendite bei einer begrenzten Korrelation mit den Marktbewegungen zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds bedeutet, dass er mit dem Ziel verwaltet wird, unter allen Marktbedingungen absolute Renditen (über null) über den angestrebten Anlagehorizont zu erzielen. Auf absolute Rendite abzielende Strategien sind gewöhnlich bestrebt, unabhängig von Marktindizes oder Markt-Benchmarks positive Renditen zu erzielen. Dies bedeutet im Zusammenhang mit diesem Fonds, dass der Fonds bestrebt ist, für die Anleger unter allen Marktbedingungen eine Rendite über einen Zeitraum von einem bis drei Jahren zu erzielen. Jedoch wird keine absolute Rendite über einen Zeitraum von einem bis drei Jahren oder einen anderen Zeitraum garantiert, und der Fonds kann Zeiträume mit negativen Renditen erleben. Der Fonds ist einem Risiko des Kapitalverlusts ausgesetzt.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds weltweit in Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, mit solchen Wertpapieren verbundene Instrumente (einschließlich Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Optionen, Termingeschäfte (Futures und Forwards) und Optionen auf Futures), Anteile von OGA, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Fremdwährungen und Barmittel sowie in andere Wertpapiere oder Instrumente, die in Anhang B aufgeführt sind. Der Fonds legt keinen Schwerpunkt auf eine geografische Region oder einen wirtschaftlichen Sektor, kann jedoch jederzeit eine hohe Allokation in bestimmten Ländern oder Sektoren aufweisen. Der Fonds kann sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern investiert sein. Die Vermögensallokation des Fonds soll flexibel sein, so dass der Fonds eine Allokation über verschiedene Länder hinweg vornehmen und die Fähigkeit zur Anpassung des Engagements an die Marktbedingungen aufrechterhalten kann.

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet zur Vermögensallokation eine Kombination aus systematischen (d. h. regelbasierten) Modellen und ermessensbasierten Anlagetechniken. Die systematischen Modelle vergleichen länderübergreifend Daten, um die zu erwartenden Renditechancen zu klassifizieren und den Umfang des Engagements des Fonds entsprechend anzupassen. Die ermessensbasierten Anlagetechniken leiten Anlagethemen anhand von Recherchen und Analysen der makroökonomischen Daten ab.

Die Anlagestrategie des Fonds zielt darauf ab, die zugrunde liegenden Emittenten der vorstehend genannten Wertpapiere und Instrumente nach folgenden makroökonomischen Kategorien zu beurteilen: „Wachstum“, „Inflation“, „Politik“ und „Preisgestaltung“.

- In der Kategorie „Wachstum“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie die reale Produktion, die Zahlungsbilanz (d. h. Transaktionen zwischen Unternehmen in einem bestimmten Land mit dem Rest der Welt) und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen verschiedenen Ländern zu bewerten.

- In der Kategorie „Inflation“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie den Inflationsdruck, die Inputkosten für Produzenten, die Arbeitskosten und die Auswirkungen von Wechselkursänderungen zu bewerten.

- In der Kategorie „Politik“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie die Finanz- und Geldpolitik zu bewerten.

- In der Kategorie „Preisgestaltung“ verwendet der Fonds statistische und mathematische Techniken, um Indikatoren wie den relativen Wert und Korrelationen zwischen den Preisen von Vermögenswerten zu bewerten.

Diese Kategorien werden dann im Anlageprozess des Fonds verwendet, um zu bestimmen, welche Märkte, Wertpapiere und Devisen das Portfolio des Fonds bilden, wobei eine höhere Allokation in den zugrunde liegenden Emittenten vorgenommen wird, deren Wertpapiere den vorgenannten Kriterien entsprechen.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die

Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Der Fonds kann in eine breite Palette von Aktienwerten investieren, die von Unternehmen weltweit begeben werden. Er kann auch in eine breite Palette von festverzinslichen Wertpapieren investieren, einschließlich fest- und variabel verzinslicher Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Kommunalobligationen weltweit (mit Investment-Grade-Rating, einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating, vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen). Diese Wertpapiere können auch forderungsbesicherte Wertpapiere, mit gewerblichen und privaten Hypotheken besicherte Wertpapiere, Collateralized Mortgage Obligations, Collateralized Debt Obligations und kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes) umfassen.

Der Fonds kann eine breite Palette von Geldmarktinstrumenten halten, darunter kurzfristige US-Staatspapiere, Wertpapiere von US-Regierungsbehörden, Wertpapiere, die von staatlich geförderten US-Unternehmen und US-Regierungsorganen (d. h. Institutionen des öffentlichen Diensts, die von der US-Regierung errichtet, kontrolliert oder eng mit ihr verbunden sind) begeben werden, Bankobligationen, Commercial Paper (einschließlich forderungsbesicherter Commercial Paper), Unternehmensanleihen und Pensionsgeschäfte. Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Zusammenhang sollten Anleger beachten, dass die Anlagen im Fonds den Risiken unterliegen, die mit der Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbunden sind, und nicht der Anlage in einem Einlagenkonto entsprechen.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang C dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Anlageverwalter kann, wenn dies nach seiner Ansicht im besten Interesse des Fonds liegt (z. B. bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die bestehenden Anlagegelegenheiten unzureichend sind), einen wesentlichen Teil des Fonds in Zahlungsmitteln und/oder Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikaten), liquiden staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte) halten.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Wenn der Fonds wie vorstehend beschrieben in DFI investiert (die Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Optionen, Termingeschäfte (Futures und Forwards), Optionen auf Futures und andere Instrumente oder Wertpapiere, die in Anhang B genannt sind, umfassen können), sind die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen des Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Wertpapieren zu erzielen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Indizes umfasst, die Zugang zu den vorstehend aufgeführten Instrumenten bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Indizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien von Swapgeschäften werden Institutionen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Der Fonds kann Leverage erzeugen, wenn DFI eingesetzt werden. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds wird in der Regel ein Leverage von etwa 700 % seines Nettoinventarwerts erwartet. Der Fonds kann kurzfristig ein höheres Leverage-Niveau aufweisen, unter anderem bei untypischen oder volatilen Marktbedingungen und durch die Nutzung der vorstehend beschriebenen DFI, jedoch wird ein Leverage-Niveau von 1000 % seines Nettoinventarwerts voraussichtlich nicht überschritten. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Summe der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte aller durch den Fonds gehaltenen DFI berechnet.

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Anlageverwalter ist bestrebt, ggf. Direktanlagen in Unternehmen, die seiner Ansicht nach ein Engagement in bestimmten Sektoren oder Verbindungen mit bestimmten Sektoren aufweisen, zu beschränken und/oder auszuschließen. Zu diesen Emittenten gehören insbesondere:

i) Emittenten, die in der Herstellung von umstrittenen Waffen (insbesondere Streumunition, biologische/chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser und/oder Brandwaffen) tätig oder anderweitig daran beteiligt sind;
ii) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Kernwaffen oder Kernwaffenkomponenten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen;
iii) Emittenten, die Feuerwaffen und/oder Munition für Handfeuerwaffen herstellen, die für den Einzelhandelsverkauf an Zivilisten vorgesehen sind;
iv) Emittenten, die mehr als einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes aus dem Verkauf von Feuerwaffen und/oder Munition für Handfeuerwaffen an Zivilisten erzielen;
v) Emittenten, die mehr als einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder der Energiegewinnung aus Kraftwerkskohle erzielen;
vi) Emittenten, die mehr als einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes aus der Produktion von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erzielen;
vii) Emittenten, die Tabak und/oder Tabakerzeugnisse herstellen;
viii) Emittenten, die mehr als einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes aus dem Vertrieb, dem Einzelhandelsverkauf und/oder der Lizenzierung von Tabak und/oder Tabakerzeugnissen erzielen;
ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen Prinzipien des UN Global Compact (die Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen) verstoßen haben; und
x) Emittenten, die nach Beurteilung des Anlageverwalters (in dessen alleinigem Ermessen) an anderen Aktivitäten beteiligt sind, die im Widerspruch zu seiner Auffassung von ESG-bezogenen Eigenschaften stehen.

Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer Anbieter von ESG-Analysen, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Darüber hinaus wird der Fonds in Anleihen investieren, die von Ländern mit einem ESG-Länderrating von mindestens BB (gemäß der Definition externer ESG-Datenanbieter) begeben werden.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (insbesondere durch Derivate und Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen) in Emittenten erlangen, die Engagements aufweisen, die im Widerspruch zu den oben beschriebenen ESG-Kriterien stehen.

Falls bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage der ESG-Politik entsprechen, anschließend gemäß der ESG-Politik nicht mehr zulässig sind, werden sie vom Fonds innerhalb einer angemessenen Frist veräußert.

Der Anlageverwalter wird die ESG-Politik des Fonds anwenden (wie oben erwähnt) und die entsprechenden Kriterien als Teil seines Anlageprozesses berücksichtigen, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) im Einklang stehen. Zudem wird der Anlageverwalter als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken berücksichtigen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher ESG-Risiken, wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Der Anlageverwalter berücksichtigt diese Daten und Informationen als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess und entscheidet über deren Wesentlichkeit für seinen Anlageprozess. Zusätzlich wendet er die oben beschriebene ESG-Politik des Fonds an.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, seines geografischen Schwerpunkts, seines Portfoliomanagementstils, seiner Liquidität, seiner Sektorallokation und seines Produktdesigns). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch eine Benchmark eingeschränkt. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein höheres absolutes Risiko eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Der ICE BofAML 3 Month Treasury Bill Index kann von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Fondsperformance verwendet werden. Zusätzlich kann der 60 % MSCI World Index / 40 % Bloomberg Global Aggregate Index von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Fondsperformance verwendet werden. Die Bestandteile dieses Index (d. h. der MSCI World Index und der Bloomberg Global Aggregate Index) können in Marketingmaterialien für den Fonds separat angegeben werden. Diese Benchmarks wurden ausgewählt, weil sie nach Auffassung des Anlageverwalters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds sind.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	1,50 %	k. A.
Anteile der Klasse D	0,75 %	k. A.
Anteile der Klasse DP	Bis zu 0,75 %	Bis zu 20,00 %
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,75 %	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,75 %	k. A.
Anteile der Klasse SI	Bis zu 0,75 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 0,75 %	k. A.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Absoluter VaR.

Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

BlackRock US Flexible Equity ESG Screened Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des BlackRock US Flexible Equity ESG Screened Fund (für die Zwecke dieses Abschnitts der „Fonds“) besteht darin, eine Gesamtrendite in Form von Kapitalwachstum und Erträgen bereitzustellen.

Anlagepolitik
Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Termingeschäfte (Futures und Forwards), Optionen, Optionen auf Futures, Total Return Swaps und American Depositary Receipts (ADRs)) von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in den USA. ADRs sind Anlagen, die von US-Finanzinstituten ausgegeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten gemäß der Anlagepolitik des Fonds ermöglichen. Der Fonds investiert in ADRs, wenn dies effizienter oder kostengünstiger ist als Direktanlagen. Diese Instrumente werden an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Anlageverwalter verwendet in seinem Anlageverfahren sowohl quantitative (d. h. mathematische oder statistische) als auch fundamentale Techniken (z. B. die Analyse der aktuellen Umsätze, Jahresabschlüsse und historischen Performance). Er verwendet eigene quantitative Filter, um das Wachstums- und Wertpotenzial von im Russell 1000 Index enthaltenen US-Unternehmen zu beurteilen. Der Fonds ergänzt diese quantitative Analyse durch eine unternehmensspezifische Fundamentalanalyse, wobei der Anlageverwalter für seine Anlageentscheidungen Techniken verwendet, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Im Allgemeinen verfolgt der Anlageverwalter eine flexible Strategie, die keine ständige Ausrichtung auf bestimmte Anlagekategorien aufweist, z. B. auf bestimmte Branchen oder Stil-Faktoren. Er kann jedoch zu bestimmten Zeiten Entscheidungen bezüglich der Vermögensallokation auf der Grundlage dieser Kategorien treffen. Stil-Faktoren sind spezifische Merkmale von Unternehmen, die als renditefördernd angesehen werden, darunter „Wert“ (d. h. Unternehmen, die im Verhältnis zu ihren Fundamentaldaten unterbewertet sind, wenn beispielsweise der aktuelle Aktienkurs oder die Bewertung eines Unternehmens im Verhältnis zu seinen Fundamentaldaten, z. B. der Stärke der Bilanz, der historischen Aktienkursentwicklung und der Beurteilung der Unternehmensführung durch Peer Assessment, vom Anlageverwalter als unterbewertet angesehen wird), „Dynamik“ (d. h. Unternehmen mit steigender Aktienkursentwicklung) und „Qualität“ (d. h. Unternehmen mit gesunder Finanzlage). Der Fonds investiert in der Regel in Instrumente, die nach Auffassung des Anlageverwalters entweder Wachstums- oder Wertanlagemerkmale aufweisen, wobei er den Schwerpunkt auf Instrumente legt, in die eine Anlage aufgrund der Marktaussichten gerechtfertigt ist (d. h. der Anlageverwalter investiert in der Regel in Wertpapiere, die nach seiner Ansicht für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind).

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds darüber hinaus, vorbehaltlich der in Anhang C genannten Bedingungen, insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA investieren, einschließlich börsengehandelter Fonds, wenn die Ziele dieser OGA mit seinem Ziel im Einklang stehen, oder um Barmittelbestände und/oder Sicherheiten effizient zu verwalten. Im Jahresbericht des Fonds ist der maximale Prozentsatz der dem Fonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den jeweiligen Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang E geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren (weitere Informationen über die Anlage in DFI zur Direktanlage oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie in Anhang B).

Der Fonds kann Transaktionen mit verschiedenen DFI tätigen, darunter Termingeschäfte (Futures und Forwards), Optionen, Optionen auf Futures, Total Return Swaps und Devisentermingeschäfte (Forwards), wobei die in Anhang B dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen und ein Engagement in den vorstehend beschriebenen

Aktien einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den USA bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht des ICAV veröffentlicht. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind, und werden keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen können. Diese DFI (die jeweils in Anhang B ausführlich beschrieben werden) können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Leverage gemäß den OGAW-Vorschriften höchstens 100 % des Nettoinventarwerts beträgt. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird als Gesamtheit der zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte von Derivaten berechnet.
Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen, die außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang E aufgeführten geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, ein Rating von Investment Grade (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuftes Rating), unterhalb von Investment Grade oder kein Rating haben, von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben werden und fest- oder variabel verzinslich sind, und/oder in Zahlungsmitteln und/oder Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikaten), liquiden staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte).

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang J beschrieben).

Der Anlageverwalter berücksichtigt als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Fonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG), wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und beim Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich auf den langfristigen Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Anlageverwalter wird diese ESG-Daten als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess berücksichtigen und im Rahmen seines Anlageprozesses über ihre Wesentlichkeit entscheiden. Diese Informationen sind nicht der einzige Aspekt, der bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird. In welchem Maße das Nachhaltigkeitsrisiko bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird, hängt auch von der Wesentlichkeit dieser Risiken ab. Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einbezogen wird, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich geografischer Schwerpunkt, Portfoliomanagementstil, Liquidität, Sektorallokation und Produktdesign). Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex
Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht sich der Anlageverwalter für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den Russell 1000 Index (der „Index“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Fonds soll den Anlegern ein ausgewähltes Engagement im Index bieten, wie in seinem Anlageziel und der Anlagepolitik beschrieben, das möglicherweise eine moderate positive oder negative aktive Bruttorendite erbringt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Vorgaben für die Länderauswahl in Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch dazu führen, dass das Ausmaß, in dem die Portfoliobestandteile vom Index abweichen, begrenzt wird. Der Index misst die Wertentwicklung von etwa 1000 der größten Unternehmen auf dem US-Aktienmarkt. Weitere Informationen über den Index finden Sie unter

www.ftserussell.com. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein moderates aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um längerfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden. Die Anleger können zum Vergleich der Performance des Fonds auch den MSCI USA ESG Index heranziehen.

Basiswährung
USD.

Gebühren
Die folgenden Gebühren sind aus dem Nettoinventarwert des Fonds zu zahlen.

Anteilklasse	Laufende Kosten	Performancegebühr
Anteile der Klasse A	1,75 %	k. A.
Anteile der Klasse D	1,00 %	k. A.
Anteile der Klasse I	0,80 %	k. A.
Anteile der Klasse X	0,00 %	k. A.
Anteile der Klasse Z	Bis zu 1,00 %	k. A.

Bewertung und Handel
Die Fondsanteile können in der Regel täglich gehandelt werden. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen. Es gelten die am Bewertungszeitpunkt berechneten Preise. Handelsaufträge, die nach Ablauf der Eingangsfrist bei der Transferstelle oder dem lokalen Anlegerservice-Team eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Lesen Sie bitte auch die Abschnitte „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Risikomanagementansatz
Commitment-Ansatz.
Weitere Einzelheiten zum Risikomanagementansatz des Fonds finden Sie in Anhang B.

Anhang B
Derivative Finanzinstrumente

A. Anlagen in DFI – Effiziente Portfolioverwaltung/Direktanlage

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten dann, wenn ein Fonds Geschäfte mit DFI eingehen möchte (ausgenommen Scharia-Fonds, die nur in Scharia-konforme DFI investieren dürfen), die dem Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung eines Fonds oder Direktanlagezwecken dienen (und diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds offengelegt ist). Zulässige derivative Finanzinstrumente sind nachfolgend aufgeführt:

Swaps
Hierzu zählen Total Return Swaps, Zins-Swaps, Credit Default Swaps und Währungsswaps. Ein Total Return Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, der es der einen Partei ermöglicht, vom gesamten positiven Cashflow eines Vermögenswerts zu profitieren, ohne diesen tatsächlich zu besitzen. Ein Zins-Swap beinhaltet den Austausch der jeweiligen Verpflichtungen von zwei Parteien zur Zahlung bzw. zum Erhalt von Cashflows. Der „Käufer" ist bei einem Credit-Default-Kontrakt dazu verpflichtet, über die Laufzeit des Kontrakts einen regelmäßigen Zahlungsstrom an den „Verkäufer" zu zahlen, vorausgesetzt, dass kein Ausfallereignis bezüglich einer zugrunde liegenden Referenzanleihe eingetreten ist. Ein Verkäufer erhält während der gesamten Laufzeit des Kontrakts Erträge zu einem festen Satz. Währungsswaps beinhalten in der Regel die Lieferung des gesamten Kapitalbetrags einer bestimmten Währung im Tausch gegen die andere bezeichnete Währung.

Optionen
Eine Call-Option gibt dem Käufer das Recht, der Option zugrunde liegende Wertpapiere während der Laufzeit der Option jederzeit zum festgelegten Ausübungspreis zu kaufen. Eine Put-Option gibt dem Käufer das Recht, der Option zugrunde liegende Wertpapiere während der Laufzeit der Option jederzeit zum festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen.

Wandelanleihen bieten dem Inhaber in der Regel die Möglichkeit, den Kapitalbetrag zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen ganz oder teilweise zu einem vorab festgelegten Wandlungsverhältnis oder nach einer vorab festgelegten Formel in Stammaktien desselben Emittenten zu „wandeln". Wandelanleihen enthalten daher in der Regel eine eingebettete Option.

Futures und Optionen auf Futures
Der Verkauf eines Futures-Kontrakts begründet eine Verpflichtung des Verkäufers, die Art von Finanzinstrument, die der Kontrakt verlangt, in einem festgelegten Liefermonat zu einem festgelegten Preis zu liefern. Der Kauf eines Futures-Kontrakts begründet eine Verpflichtung des Käufers, für die Art von Finanzinstrument, die der Kontrakt verlangt, in einem festgelegten Liefermonat einen festgelegten Preis zu zahlen und die Lieferung entgegenzunehmen. Eine Option auf Futures ist eine Option auf den Kauf oder den Verkauf eines Futures. Ein Fonds kann Käufer oder Verkäufer dieser Instrumente sein.

Devisentermingeschäfte
Der Fonds kann Devisen in Form von Devisenkassageschäften und Devisentermingeschäften kaufen und verkaufen, um Währungspositionen abzusichern. Ein Devisentermingeschäft beinhaltet eine Verpflichtung zum Erwerb oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem zukünftigen Datum zu einem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten Preis.

Risikomanagement

Der Anlageverwalter wendet bezüglich der Fonds einen Risikomanagementprozess gemäß den Anforderungen der Zentralbank an, anhand dessen er in der Lage ist, das von jedem Fonds eingegangene Gesamtrisiko aus DFI („Gesamtrisiko") genau zu überwachen, zu messen und zu steuern.

Der Anlageverwalter kann eine als „Commitment-Ansatz" bezeichnete Methodik anwenden, um das Gesamtrisiko eines Fonds zu messen und die entsprechenden potenziellen Verluste aufgrund von Marktrisiken zu steuern. Die Commitment-Ansatz-Methodik fasst die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der DFI zusammen, um die Höhe des Gesamtrisikos des Fonds aus DFI zu bestimmen. Dieser Gesamtwert wird sodann als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds bewertet, wobei eine Obergrenze von 100 % gilt.

Der Anlageverwalter kann alternativ eine als „Value at Risk" („VaR") bezeichnete Methodik anwenden, um das Gesamtrisiko eines Fonds zu messen und die entsprechenden potenziellen Verluste aufgrund von Marktrisiken zu steuern. Die VaR-Methodik misst den potenziellen Verlust eines Fonds bei einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum hinweg unter normalen

Marktbedingungen. Der Anlageverwalter legt dieser Berechnung ein einseitiges Konfidenzniveau von 99 %, eine Haltefrist von bis zu einem Monat und einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde.

Es gibt zwei Arten von VaR-Kennzahlen, die verwendet werden können, um das Gesamtrisiko eines Fonds zu überwachen und zu steuern: den „relativen VaR“ und den „absoluten VaR“. Der relative VaR ist der VaR eines Fonds geteilt durch den VaR eines geeigneten Referenzwerts oder Referenzportfolios.

Hierdurch lässt sich das Gesamtrisiko eines Fonds mit dem Gesamtrisiko des geeigneten Referenzwerts bzw. Referenzindex vergleichen und durch Bezugnahme darauf begrenzen. Gemäß den OGAW-Vorschriften darf der VaR des Fonds den doppelten VaR des Referenzwerts oder des Referenzindex nicht übersteigen.

Der absolute VaR wird gewöhnlich als VaR-Kennzahl für Absolute-Return-Fonds verwendet, für die ein Referenzwert oder Referenzportfolio zur Risikomessung nicht geeignet ist. Gemäß den Vorschriften der Zentralbank darf die monatliche VaR-Kennzahl für einen solchen Fonds höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds betragen.

Die vom jeweiligen Fonds verwendete Methodik ist in Anhang A angegeben.

Der Manager stellt den Anteilinhabern auf Verlangen zusätzliche Informationen zu den herangezogenen Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der damit verbundenen quantitativen Obergrenzen und der aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Allgemeines

Die Positionen in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, dürfen zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.

Ein Fonds kann in DFI anlegen, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten der Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden. Gegenparteien von Swapgeschäften können keinen Einfluss auf die Vermögenswerte eines Fonds nehmen. In Verbindung mit Swapgeschäften erhaltene Sicherheiten werden täglich mit dem Marktwert bewertet und unterliegen täglichen Nachschusspflichten.

B. Effiziente Portfolioverwaltung - Sonstige Techniken und Instrumente

1. Neben den vorstehend beschriebenen Anlagen in DFI können die Fonds vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank und der in Anhang H dargelegten Grenzen für die einzelnen Fonds zum Zweck eines effizienten Portfolioverwaltung weitere Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, wie z. B. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) und Wertpapierleihgeschäfte. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschließlich nicht zur Direktanlage verwendeter DFI, sind als eine Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

   (a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

   (b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

      (i) Risikosenkung;

      (ii) Kostensenkung;

      (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;

   (c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementdokument des Fonds angemessen erfasst und

(d) sie dürfen nicht zu einer Änderung der festgelegten Anlageziele des Fonds führen oder zusätzliche Risiken im Vergleich mit der allgemeinen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikopolitik mit sich bringen.

Techniken und Instrumente (ausgenommen DFI), die zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden können, sind nachstehend beschrieben und unterliegen den in Abschnitt 2 aufgeführten Bedingungen.

2. Die folgenden Bestimmungen gelten insbesondere für Repo-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäfte und entsprechen den Anforderungen der „Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“ ESMA/2012/832DE (die „ESMA-Leitlinien“) und unterliegen deren Änderungen:

(a) Repo-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis vorgenommen werden.

(b) Der Fonds muss das Recht haben, eine von ihm abgeschlossene Wertpapierleihevereinbarung jederzeit zu kündigen oder die Rückgabe aller oder eines Teils der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.

(c) Repo-Geschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 der OGAW-Vorschriften dar.

(d) Wenn der Fonds Pensionsgeschäfte abschließt, muss er jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das abgeschlossene Pensionsgeschäft beenden können. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

(e) Wenn der Fonds umgekehrte Pensionsgeschäfte vereinbart, muss er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wertzurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden. Umgekehrte Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der Fonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

(f) Der Manager führt Bonitätsbewertungen von Kontrahenten eines Pensionsgeschäfts/umgekehrten Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts durch. Wenn ein Kontrahent ein Rating von einer Agentur besitzt, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating in dem Bonitätsbewertungsverfahren berücksichtigt, und wenn das Rating des Kontrahenten von der Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt der Manager unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten durch.

3. Der Manager muss sicherstellen, dass sämtliche Erträge aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, die nicht direkt von dem betreffenden Fonds vereinnahmt werden, nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren (ohne verdeckte Erträge) diesem Fonds zugerechnet werden. Wenn der Fonds Wertpapierleihgeschäfte durchführt, kann er eine Wertpapierleihstelle einsetzen, bei der es sich auch um ein verbundenes Unternehmen handeln kann. Diese kann für ihre diesbezüglichen Dienstleistungen eine Gebühr erhalten. Alle Betriebskosten, die sich aus diesen Wertpapierleihaktivitäten ergeben, werden von der Wertpapierleihstelle aus ihren Gebühren gezahlt.

4. Der Fonds kann Anlagen in Wertpapiergeschäften per Erscheinen, mit verzögerter Lieferung oder per Termin tätigen. Die betreffenden Wertpapiere werden bei der Berechnung der Anlagegrenzen des jeweiligen Fonds berücksichtigt.

C. Risiken und potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Mit den Aktivitäten zur effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten bei diesen Aktivitäten sind bestimmte Risiken verbunden (siehe unten). Beachten Sie hierzu bitte den Abschnitt „Interessenkonflikte“ in Anhang D und den Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts und insbesondere die Risikofaktoren bezüglich DFI-Risiken, Kontrahentenrisiko und Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle und anderer Verwahrer sowie Kreditrisiko. Diese Risiken können die Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

D. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „maßgebliche Institute“ auf die im EWR zugelassenen Kreditinstitute oder auf in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassene Kreditinstitute oder Kreditinstitute in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.

Die nachfolgenden Bestimmungen spiegeln die Anforderungen der ESMA-Leitlinien wider und unterliegen deren Änderungen.

(a) Sicherheiten, die im Hinblick auf Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, z. B. Repo-Geschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte, entgegengenommen werden („Sicherheiten“), werden von angemessener Art für das jeweilige Geschäft und die jeweilige Gegenpartei sein, können in Form von Barmitteln oder Wertpapieren gestellt werden (ohne Beschränkung bezüglich der Art des Emittenten oder des Ortes des Emittenten oder der Laufzeit) und müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

(i) Liquidität: Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

(ii) Bewertung: Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.

(iv) Korrelation: Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(v) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Engagement in einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds kann vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, Drittstaaten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters gemäß Anhang C, Ziffer 2.12 begeben oder garantiert werden. Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen; und

(vi) Sofortige Verfügbarkeit: Der Fonds muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

(b) Bis zum Ablauf des Repo-Geschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts muss für die im Rahmen eines solchen Geschäfts erhaltenen Sicherheiten Folgendes gelten:

(i) sie müssen täglich mit dem Marktwert bewertet werden und

(ii) ihr Wert soll dem Wert des angelegten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Aufschlags entsprechen oder diesen Wert übersteigen.

(c) In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter zu verwahren. Erfolgt keine Rechtsübertragung, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei

Verbindung steht.

(d) Unbare Sicherheiten

Unbare Sicherheiten können nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

(e) Barsicherheiten

Barmittel als Sicherheiten dürfen nur:

(i) als Sichteinlagen bei maßgeblichen Instituten angelegt werden;

(ii) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

(iii) für die Zwecke von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit maßgeblichen Instituten und der Fonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern, und

(iv) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Neu angelegte Sicherheiten unterliegen den gleichen Risikofaktoren wie Direktanlagen, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

(f) „Haircut“-Strategie

Der Fonds verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, um zu berücksichtigen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil der Sicherheit im Laufe der Zeit verschlechtern kann. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Art von Vermögenswerten, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, der Preisvolatilität der Sicherheiten und der Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltungsstrategie durchgeführt werden können. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt der Fonds, dass der Wert jeder erhaltenen Sicherheit, der gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, mindestens dem jeweiligen Kontrahentenrisiko entspricht.

Die Risikopositionen, die sich in Bezug auf eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der in Anhang C, Ziffer 2.8 dargelegten Grenzen für das Kontrahentenrisiko zu kombinieren.

E. Auswahl und Überprüfung der Gegenpartei

Die BlackRock-Gruppe trifft eine Auswahl aus einer umfangreichen Liste von Full-Service- und Execution-Only-Maklern und Gegenparteien. Alle potenziellen und bestehenden Gegenparteien bedürfen der Genehmigung der Counterparty and Concentration Risk Group („CCRG“), die Teil der unabhängigen Abteilung Risk & Quantitative Analysis („RQA“) von BlackRock ist.

Damit eine neue Gegenpartei genehmigt wird, muss ein anfragender Portfoliomanager oder Händler eine Anfrage an die CCRG senden. Die CCRG wird relevante Informationen überprüfen, um die Kreditwürdigkeit der vorgeschlagenen Gegenpartei zusammen mit der Art und dem Abwicklungs- und Liefermechanismus für die vorgeschlagenen Wertpapiergeschäfte zu beurteilen. Die von BlackRock verfolgte Politik für das Management des Kreditrisikos in Bezug auf Gegenparteien nimmt im Rahmen des Überprüfungs- und Genehmigungsverfahrens nicht auf ein Mindestrating Bezug. Geeignete Gegenparteien können als Kapitalgesellschaften, Trusts, Personengesellschaften oder in ähnlicher Weise errichtet sein und werden Institutionen sein, die einer Aufsicht unterliegen und in OECD- und Nicht-OECD-Ländern ansässig sind. Eine Liste der für Handelsgeschäfte zugelassenen Gegenparteien wird von der CCRG geführt und fortlaufend überprüft.

Bei der Überprüfung der Gegenparteien wird die fundamentale Kreditwürdigkeit (Eigentümerstruktur, Finanzkraft, Regulierungsaufsicht) und das geschäftliche Ansehen bestimmter Rechtspersonen in Verbindung mit der Art und der Struktur der vorgeschlagenen Handelsaktivitäten berücksichtigt. Gegenparteien werden fortlaufend über den Erhalt von geprüften Abschlüssen und Zwischenabschlüssen, über Portfolio-Benachrichtigungen von Marktdaten-Dienstleistern

und gegebenenfalls im Rahmen des internen Analyseprozesses der BlackRock-Gruppe überwacht. In regelmäßigen Abständen werden formelle Beurteilungen für eine Verlängerung der Genehmigung durchgeführt.

Die BlackRock-Gruppe wählt Makler auf Basis der folgenden Kriterien aus: ihre Fähigkeit, eine gute Ausführungsqualität zu liefern (d. h. Handel), sei es auf fremde oder eigene Rechnung; ihre Ausführungsfähigkeiten in einem bestimmten Marktsegment; und ihre betriebliche Qualität und Effizienz. Außerdem erwarten wir von ihnen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten einhalten.

Nachdem eine Gegenpartei von der CCRG genehmigt wurde, wählt anschließend der betreffende Händler am Handelsort basierend auf der relativen Bedeutung der relevanten Ausführungsfaktoren einen Makler für ein einzelnes Handelsgeschäft aus. Für einige Handelsgeschäfte ist es angemessen, ein Ausschreibungsverfahren unter einer engeren Auswahl von Maklern durchzuführen. Die BlackRock-Gruppe führt vor dem Handel Analysen durch, um die Transaktionskosten zu prognostizieren und die Handelsstrategien festzulegen, einschließlich der Auswahl von Techniken, der Aufteilung zwischen Liquiditätsquellen, des Zeitplans und der Auswahl des Maklers. Außerdem überwacht die BlackRock-Gruppe fortlaufend die Handelsergebnisse.

Die Maklerauswahl wird anhand verschiedener Faktoren durchgeführt, insbesondere der folgenden:

- Fähigkeit zur Ausführung und Ausführungsqualität;
- Fähigkeit zur Bereitstellung von Liquidität/Kapital;
- Preis und Schnelligkeit des Angebots;
- betriebliche Qualität und Effizienz; und
- Einhaltung aufsichtsrechtlicher Meldepflichten.

Anhang C
Anlagebeschränkungen

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden gemäß den in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anlagebeschränkungen, deren aktuelle Fassung nachfolgend zusammengefasst ist, sowie eventueller zusätzlicher Anlagebeschränkungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden können, angelegt. Einzelheiten zu diesen zusätzlichen Anlagebeschränkungen finden Sie weiter unten und/oder in der entsprechenden Anlagepolitik.

1	**Zulässige Anlagen**
	Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:
1,1	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder Drittstaats zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
1,2	Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
1,3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1,4	Anteile von OGAW.
1,5	Anteile alternativer Investmentfonds.
1,6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1,7	DFI.
2	**Anlagebeschränkungen**
2,1	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2,2	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapieren anlegen, die in den Geltungsbereich der Vorschrift 68 Absatz 1 Buchstabe d) der OGAW-Vorschriften fallen. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des OGAW in diesen Wertpapieren, wenn es sich um als „Rule 144A Securities“ bekannte US-Wertpapiere handelt, unter der Voraussetzung, dass: - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) registriert werden, und dass die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h., sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. annähernd zu dem Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, veräußert werden.
2,3	Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % anlegt, darf 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.
2,4	Die Grenze von 10 % (in Ziffer 2.3) erhöht sich im Fall von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 %. Sofern ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen anlegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Bestimmung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralbank.
2,5	Die Grenze von 10 % (in Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2,6	Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2,7	Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
2,8	Das Ausfallrisiko eines Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze wird bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind, bei Kreditinstituten, die in einem Unterzeichnerstaat (außer einem EWR-Mitgliedstaat) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen sind, oder bei Kreditinstituten, die auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.
2,9	Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlagen bei ein und derselben Einrichtung 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen: - von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder - von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
2,10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
2,11	Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent angesehen. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens Anwendung finden.
2,12	Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können folgender Liste entnommen sein: Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, es handelt sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, es handelt sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Indien (vorausgesetzt, es handelt sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Saudi-Arabien (vorausgesetzt, es handelt sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Papiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.
3	**Anlage in OGA**

3,1	Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGA anlegen.
3,2	Anlagen in alternativen Investmentfonds dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.
3,3	Die zugrunde liegenden OGA dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in anderen offenen OGA anzulegen.
3,4	Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von dem Manager oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Manager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf der Manager oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
3,5	Wenn der Manager oder der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision für den Fonds (einschließlich einer rückvergüteten Provision) erhält, muss der Manager sicherstellen, dass die Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt wird.
3,6	Sofern die Anlagepolitik eines Fonds Anlagen in anderen Fonds des ICAV erlaubt, gelten folgende Beschränkungen: • ein Fonds tätigt keine Anlagen in einen anderen Fonds des ICAV, der selbst Anteile an anderen Fonds des Umbrella-Fonds hält; • Für einen Fonds, der in einen solchen anderen Fonds des ICAV investiert, gelten keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren. • der Manager berechnet einem Fonds für den Teil der Vermögenswerte des Fonds, der in einem anderen Fonds des ICAV investiert ist, keine Verwaltungsgebühr (diese Bestimmung gilt auch für die vom Anlageverwalter berechnete Jahresgebühr, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen des ICAV gezahlt wird); und • Anlagen eines Fonds in einen anderen Fonds des ICAV unterliegen den vorstehend in Ziffer 3.1 und 3.3 festgelegten Grenzen.
4	**Indexnachbildende OGAW**
4,1	Zielt die Anlagepolitik eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, darf dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen.
4,2	Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzigen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	**Allgemeine Bestimmungen**
5,1	Der Manager darf für keinen der von ihm verwalteten Fonds Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5,2	Ein Fonds darf höchstens erwerben: (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten, (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA, (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

	ANMERKUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5,3	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) von einem Drittstaat begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden; (iv) Aktien, die ein Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und in dem Fall, dass diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden. (v) Anteile, die eine Investmentgesellschaft oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5,4	Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die in dieser Ziffer beschriebenen Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
5,5	Die Zentralbank kann neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
5,6	Werden die in dieser Ziffer vorgesehenen Grenzen von einem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber anstreben.
5,7	Weder der Manager, ein Anlageverwalter noch das ICAV darf für Rechnung eines Fonds Leerverkäufe durchführen von: - Wertpapieren; - Geldmarktinstrumenten; - Anteilen von OGA; oder - DFI. Jede Art von Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch OGAW ist nicht gestattet.
5,8	Ein Fonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten.
6	**Derivative Finanzinstrumente („DFI“)**
6,1	Das mit DFI verbundene Gesamtrisiko eines Fonds darf dessen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
6,2	Die Positionen in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, dürfen zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall indexbasierter DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
6,3	Ein Fonds kann in DFI anlegen, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten der Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden.

6,4	Die Anlage in DFI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.
7	**Kreditaufnahmebeschränkungen**
	Die OGAW-Vorschriften bestimmen, dass der Manager in Bezug auf jeden Fonds: (a) nur Kredite aufnehmen darf, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen, unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Natur ist. Die Kreditaufnahmen können durch die Vermögenswerte des Fonds besichert werden. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden. (b) Fremdwährungen durch Parallelkredite (Back-to-Back Loans) erwerben darf. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen gelten für die Zwecke der in Absatz (a) enthaltenen Beschränkungen der Kreditaufnahme nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) mindestens dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht. Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag als Kreditaufnahme für die Zwecke von vorstehendem Absatz (a). Bitte lesen Sie den Risikofaktor „Währungsrisiko – Basiswährung“, in dem die Risiken aufgezeigt werden, die entstehen können, wenn der Verrechnungssaldo nicht in der Basiswährung unterhalten wird.

Anlage- und Finanzierungsbeschränkungen bezüglich der Scharia-Fonds

In dem Bestreben, ein Scharia-Fonds zu sein, werden allgemeine Bestimmungen oder Verweise auf Anlagemethoden oder -techniken, die im Prospekt als für alle Fonds verfügbar angegeben sind, von einem Scharia-Fonds nicht in Anspruch genommen, wenn sie nicht Scharia-konform sind.

Darüber hinaus nutzt ein Scharia-Fonds keine der folgenden Finanzierungsmethoden und -instrumente, wenn diese nicht der Scharia entsprechen:

a. festverzinsliche Instrumente wie z. B. Anleihen, mit der Ausnahme von Sukuk;

b. zinsbasierte Instrumente oder Konten;

c. DFI (mit Ausnahme von Scharia-konformen DFI);

d. Leerverkäufe; oder

e. Wertpapierleihgeschäfte.

Ein Scharia-Fonds darf DFI nur mit vorheriger Genehmigung des Scharia-Gremiums einsetzen. Entscheidungen zur Scharia-Konformität eines DFI werden ausschließlich durch das Scharia-Gremium getroffen.

Wenn eine Anlage aus irgendeinem Grund nicht mehr Scharia-konform sein sollte, wird die Angelegenheit an das Scharia-Gremium verwiesen, um eine Entscheidung über den Konformitätsstatus der Anlage zu treffen; der Anlageverwalter arbeitet dann mit dem Scharia-Gremium zusammen, um eine wirtschaftlich angemessene Anweisung darüber zu erteilen, wie mit solchen nichtkonformen Anlagen zu Verfahren ist.

Anhang D
Ermittlung des Nettoinventarwertes, Bewertung und sonstige zusätzliche Informationen

1. Benchmark-Verordnung

Bezüglich jener Fonds, die einen Referenzindex abbilden oder unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet werden oder einen Referenzindex verwenden, um eine Erfolgsgebühr zu berechnen, arbeitet der Manager mit den Referenzwert-Administratoren der in den Anwendungsbereich fallenden Referenzindizes dieser Fonds zusammen, um sicherzustellen, dass diese Referenzindex-Administratoren in dem von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführten Register eingetragen sind oder beabsichtigen, die Aufnahme in dieses Register zu beantragen.

Die Liste der Referenzwert-Administratoren, die im Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, steht auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu zur Verfügung.

Zum Datum dieses Prospekts umfassen die entsprechenden Referenzindizes nicht wesentliche Referenzwerte (wie in der Benchmark-Verordnung definiert), und die folgenden Benchmark-Administratoren der entsprechenden Referenzindizes sind im Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen:

- MSCI Limited (für die entsprechenden MSCI-Indizes)
- FTSE International Limited (für FTSE-Indizes im Geltungsbereich);

Die Referenzwert-Administratoren von Indizes im Geltungsbereich, die nicht im Register nach der Benchmark-Verordnung enthalten sind, bieten weiterhin Referenzindizes auf der Grundlage ihres aktuellen Antrags bei der ESMA auf Aufnahme in das Register nach der Benchmark-Verordnung an, den sie vor dem Ende der gemäß der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Übergangsfrist gestellt haben, die am 31. Dezember 2025 endet.

Ab 1. Januar 2026 unterliegen nur die folgenden Kategorien von Referenzindizes der Benchmark-Verordnung (jeweils wie in der Benchmark-Verordnung definiert):

- Kritische Referenzwerte
- Signifikante Referenzwerte
- EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel
- Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte
- Bestimmte Rohstoff-Referenzwerte

Der Manager wird das Register nach der Benchmark-Verordnung überwachen und, falls es Änderungen gibt, diese Informationen sowie die Streichung von Verweisen auf die Referenzwert-Administratoren nicht-signifikanter Referenzwerte bei nächster Gelegenheit im Prospekt aktualisieren. Der Manager verfügt über solide schriftliche Pläne, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die er ergreifen würde, wenn sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

2. Ermittlung des Nettoinventarwerts und vorübergehende Aussetzung des Handels

(a) Alle Preise für Geschäfte mit Anteilen an einem Handelstag basieren auf dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklassen, wie durch eine Bewertung zu einem oder mehreren vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt(en) dargestellt. Der Manager wendet für alle Fonds und Anteilklassen „Forward Pricing“ an, d. h. die Preise werden am betreffenden Handelstag nach der Eingangsfrist berechnet. Die Preise für einen Handelstag werden in der Regel am nächsten Geschäftstag veröffentlicht. Weder das ICAV noch die Verwahrstelle sind für einen Fehler bei der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung von Preisen oder für eine Ungenauigkeit der veröffentlichten oder angegebenen Preise haftbar. Ungeachtet aller vom ICAV, der Verwahrstelle oder einer Vertriebsstelle angegebenen Preise werden alle Geschäfte ausschließlich auf der Basis der oben beschriebenen Preise durchgeführt. Wenn aus irgendeinem Grund eine Neuberechnung oder Änderung dieser Preise erforderlich ist, werden die Bedingungen der auf der Grundlage dieser Preise getätigten Geschäfte korrigiert, und der Anleger kann gegebenenfalls aufgefordert werden, bei zu geringen Zahlungen eine Nachzahlung oder bei zu hohen Zahlungen eine Rückerstattung zu leisten. Regelmäßige Bewertungen

von an einem Fonds oder einer Anteilklasse gehaltenen Beständen können nach Vereinbarung mit den lokalen Anlegerservice-Teams zur Verfügung gestellt werden.

(b) Der Manager kann den Nettoinventarwert je Anteil für einen Fonds anpassen, um die Auswirkungen der „Verwässerung“ auf diesen Fonds zu verringern („Swing Pricing“ genannt). Eine Verwässerung tritt auf, wenn die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Fonds vom Buchwert dieser Vermögenswerte in der Bewertung des Fonds abweichen. Grund dafür können Faktoren wie Handels- und Maklergebühren, Steuern und Abgaben, Marktbewegungen und Differenzen zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Vermögenswerte sein. Eine Verwässerung kann sich nachteilig auf den Wert eines Fonds auswirken und somit auch die Anteilinhaber betreffen. Durch Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil kann dieser Effekt verringert oder verhindert werden, und die Anteilinhaber können vor den Auswirkungen der Verwässerung geschützt werden. Der Manager kann den Nettoinventarwert eines Fonds anpassen, wenn an einem Handelstag der Gesamtwert der Geschäfte mit Anteilen aller Anteilklassen des Fonds zu einem Nettoanstieg oder -rückgang führt, der einen oder mehrere vom Manager für den Fonds festgelegten Grenzwerte überschreitet. Der Betrag, um den der Nettoinventarwert eines Fonds an einem bestimmten Handelstag angepasst werden kann, hängt von den voraussichtlichen Kosten des Markthandels für diesen Fonds ab. Unter diesen Umständen kann der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds um höchstens 3 % des Nettoinventarwerts angepasst werden. Falls die Nettoveränderung zu einem Anstieg des Werts aller Anteile des Fonds führt, entspricht diese Anpassung einem Aufschlag, und falls sie zu einem Rückgang führt, einem Abschlag. Da bestimmte Aktienmärkte und Rechtsordnungen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und der Verkaufsseite insbesondere in Bezug auf Abgaben und Steuern aufweisen können, kann die sich ergebende Anpassung für Nettozuflüsse und für Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Darüber hinaus kann der Manager auch vereinbaren, außerordentliche steuerliche Belastungen bei der Höhe der Anpassung zu berücksichtigen. Diese außerordentlichen steuerlichen Belastungen variieren von Markt zu Markt und werden derzeit voraussichtlich 2,5 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Wenn ein Fonds vornehmlich in bestimmte Vermögensarten wie Staatsanleihen oder Geldmarktpapiere investiert, kann der Manager entscheiden, dass eine solche Anpassung nicht angebracht ist. Anteilinhaber sollten beachten, dass aufgrund von Anpassungen des Nettoinventarwerts je Anteil die Volatilität des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds die tatsächliche Wertentwicklung der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte möglicherweise nicht vollständig widerspiegelt.

(c) Der Verwaltungsrat kann in Absprache mit der Verwahrstelle die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie Verkauf, Ausgabe, Bewertung, Kauf, Zuteilung, Umtausch und/oder Rücknahmen oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen für Anteile eines Fonds in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

i. in einem Zeitraum, in dem eine organisierte Börse, an der ein wesentlicher Teil der Anlagen, die sich zu dieser Zeit in dem betreffenden Fonds befinden, notiert ist bzw. gehandelt wird, aus anderen Gründen als regulären Feiertagen geschlossen ist, oder in dem der Handel an einer solchen organisierten Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

ii. in einem Zeitraum, in dem infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse, der Lage an den Finanzmärkten oder anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und der Macht des Verwaltungsrats liegen, unter anderem der Nichtverfügbarkeit relevanter Preise, die Veräußerung oder Bewertung der Anlagen, die sich zu dieser Zeit in dem betreffenden Fonds befinden, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht normal oder ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber durchgeführt oder abgeschlossen werden kann;

iii. bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Werts der Anlagen, die sich zu dieser Zeit in dem betreffenden Fonds befinden, verwendet werden, oder in einem Zeitraum, in dem aus anderen Gründen der Wert der Anlagen, die sich zu dieser Zeit in dem betreffenden Fonds befinden, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zeitnah oder genau ermittelt werden kann;

iv. in einem Zeitraum, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, die für fällige Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen, oder in dem die Veräußerung der Anlagen, die sich zu dieser Zeit in dem betreffenden Fonds befinden, bzw. die Überweisung oder Zahlung der damit verbundenen Gelder nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen durchgeführt werden kann;

v. in einem Zeitraum, in dem aufgrund widriger Marktbedingungen die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilige Auswirkungen auf den Fonds oder die verbleibenden Anteilinhaber des betreffenden Fonds haben kann;

vi. in einem Zeitraum, in dem ein Markt oder eine Börse, der/die der Hauptmarkt bzw. die wichtigste Börse für einen wesentlichen Teil der Instrumente oder Positionen ist, aus anderen Gründen als regulären Feiertagen oder Wochenenden geschlossen ist, oder in dem der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

vii. in einem Zeitraum, in dem der Erlös aus dem Verkauf oder dem Rückkauf von Anteilen nicht auf das bzw. von dem Konto des jeweiligen Fonds überwiesen werden kann;

viii. in einem Zeitraum, in dem der Rückkauf der Anteile nach Auffassung des Verwaltungsrats einen Verstoß gegen geltende Gesetze darstellen würde;

ix. in einem Zeitraum, nachdem eine Mitteilung zur Einberufung einer Versammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung oder Schließung eines Fonds ergangen ist, bis zum Datum der Versammlung der Anteilinhaber (einschließlich);

x. in einem Zeitraum, in dem der Handel in einem OGA, in den der Fonds einen erheblichen Teil seiner Vermögenswerte investiert hat, ausgesetzt ist; oder

xi. in einem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat beschließt, dass ein solches Vorgehen im besten Interesse der Anteilinhaber eines Fonds ist.

3. Bewertung von Vermögenswerten

(a) Der Nettoinventarwert des Fonds wird gemäß den Bestimmungen in diesem Anhang berechnet. Alle von der Verwahrstelle gemäß diesem Anhang erteilten Genehmigungen oder getroffenen Entscheidungen werden gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Manager (sofern zutreffend) und dem Anlageverwalter erteilt bzw. getroffen.

(b) Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird berechnet, indem die Vermögenswerte des betreffenden Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in diesem Fonds dividiert werden. Die Anteile der Fonds werden sich voraussichtlich unterschiedlich entwickeln. Jeder Fonds trägt seine eigenen Gebühren und Aufwendungen, soweit sie diesem Fonds spezifisch zuzurechnen sind. Alle Verbindlichkeiten des Fonds, die keinem Fonds zuzurechnen sind, werden auf Basis des jeweiligen Nettoinventarwerts oder auf einer anderen, vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwahrstelle genehmigten Grundlage auf die Fonds umgelegt, wobei die Art der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen ist.

(c) Wenn ein Fonds mehr als eine Anteilklasse umfasst, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse durch die Errechnung des jeder Anteilklasse zurechenbaren Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds ermittelt. Der einer Anteilklasse zurechenbare Nettoinventarwert eines Fonds wird durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile der Anteilklasse und durch Zuteilung der entsprechenden Aufwendungen und Gebühren, die der Anteilklasse zuzurechnen sind, sowie durch Vornahme angemessener Anpassungen zur Berücksichtigung von aus dem Fonds vorgenommenen Ausschüttungen und entsprechende Aufteilung des Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt. Wenn der Manager verschiedene Anteilklassen innerhalb eines Fonds aufgelegt hat, kann er bestimmen, dass zur Absicherung eines relevanten Währungsrisikos einer Klasse innerhalb eines Fonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, Währungssicherungsgeschäfte abgeschlossen werden können. Dementsprechend wird jeder Anstieg und jeder Rückgang des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds aufgrund von Aufwendungen, Erträgen, Gewinnen und Verlusten, die auf eine Absicherung in Bezug auf eine Anteilklasse entfallen, ausschließlich der Anteilklasse zugerechnet, auf die sich dieser Anstieg oder Rückgang bezieht.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird durch Division des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in dieser Klasse ermittelt. Aufwendungen, die keiner bestimmten Klasse zuzuordnen sind, können auf Basis des jeweiligen Nettoinventarwerts oder auf einer anderen, vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwahrstelle genehmigten Grundlage auf die Klassen umgelegt werden, wobei die Art der Gebühren und Kosten zu berücksichtigen ist. Aufwendungen auf Klassenebene oder laufende Kosten, die sich spezifisch auf eine Klasse beziehen, werden dieser Klasse belastet. Falls Anteilklassen innerhalb eines Fonds ausgegeben werden, deren Preise in einer anderen Währung als der

Basiswährung für diesen Fonds angegeben werden (beispielsweise bei Währungsanteilklassen), werden die Kosten der Währungsumrechnung von der betreffenden Klasse getragen.

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds wird wie folgt ermittelt:

i. Jeder Vermögenswert, der an einem geregelten Markt bzw. nach dessen Regeln notiert oder gehandelt wird, wird zum letzten Mittelkurs am entsprechenden geregelten Markt am betreffenden Handelstag bewertet.

ii. Wenn ein Vermögenswert normalerweise an mehr als einem geregelten Markt bzw. nach dessen Regeln notiert oder gehandelt wird, gilt als relevanter geregelter Markt entweder (a) der Markt, der den Hauptmarkt für die Anlage darstellt, oder (b) der Markt, der nach Ansicht des Managers die fairsten Bewertungskriterien für den Wert des Wertpapiers bietet. Die Entscheidung hierüber trifft der Manager.

iii. Wenn die Kurse für einen Vermögenswert, der an dem relevanten geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht verfügbar oder nach Ansicht des Managers nicht repräsentativ sind, wird der Vermögenswert zum wahrscheinlichen Veräußerungswert der Anlage bewertet. Dieser wird mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer kompetenten Person, Gesellschaft oder Körperschaft geschätzt, die vom Manager ausgewählt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

iv. Wenn ein Vermögenswert an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, jedoch außerhalb des geregelten Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, wird der Vermögenswert unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Datum der Bewertung des Instruments bewertet.

v. Ein Vermögenswert, der normalerweise nicht einem geregelten Markt bzw. nach dessen Regeln notiert bzw. gehandelt wird, wird zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet. Dieser wird mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Manager oder einer kompetenten Person, Gesellschaft oder Körperschaft geschätzt, die vom Manager ausgewählt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

vi. Kassenbestände oder Bankguthaben werden zum Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet, es sei denn, dass nach Ansicht des Managers eine Anpassung an den beizulegenden Zeitwert vorgenommen werden sollte.

vii. An einem geregelten Markt gehandelte DFI werden zu dem von dem geregelten Markt ermittelten Abrechnungskurs bewertet. Sollte die Notierung eines Abrechnungskurses jedoch nicht der Praxis des entsprechenden geregelten Marktes entsprechen oder ein solcher Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, werden diese Derivate zu ihrem zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet. Dieser wird mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Manager oder einer kompetenten Person, Gesellschaft oder Körperschaft geschätzt, die vom Manager ausgewählt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

viii. OTC-DFI werden zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet. Dieser wird mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Manager oder einer kompetenten Person, Gesellschaft oder Körperschaft geschätzt, die vom Manager ausgewählt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

ix. Einlagenzertifikate werden an jedem Handelstag unter Bezugnahme auf den letzten verfügbaren Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit gleicher Laufzeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko bewertet, oder, falls dieser Preis nicht verfügbar ist, zum letzten Geldkurs, oder, falls dieser nicht verfügbar ist oder nach Ansicht des Managers nicht dem Wert des Einlagenzertifikats entspricht, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert. Dieser wird mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer kompetenten Person geschätzt, die vom Manager ausgewählt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Schatzwechsel und Wechsel werden unter Bezugnahme auf die Preise bewertet, die auf den relevanten Märkten für solche Instrumente mit gleicher Laufzeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko bei Geschäftsschluss am Handelstag auf diesen Märkten gelten.

x. Anteile von OGA werden auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts je Anteil bewertet, der von dem OGA veröffentlicht wurde. Wenn Anteile dieser OGA an einem geregelten Markt bzw. nach dessen Regeln notiert sind bzw. gehandelt werden, erfolgt die Bewertung dieser Anteile gemäß den oben dargelegten Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten, die an einem geregelten Markt bzw. nach

dessen Regeln notiert bzw. gehandelt werden. Wenn solche Preise nicht verfügbar sind, werden die Anteile zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet.

xi. Dieser wird mit der Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Manager oder einer kompetenten Person, Gesellschaft oder Körperschaft geschätzt, die vom Manager ausgewählt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Ungeachtet der obigen Bestimmungen kann der Manager mit Genehmigung der Verwahrstelle (a) die Bewertung eines börsennotierten Vermögenswertes anpassen, wenn eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit der Währung, der Marktgängigkeit, den Handelskosten und/oder anderen als relevant angesehenen Erwägungen widerzuspiegeln; oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert oder eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten eine von der Verwahrstelle genehmigte alternative Bewertungsmethode zulassen, wenn er dies für erforderlich hält.

xii. Alle ursprünglich in Fremdwährungen ausgedrückten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu Marktkursen in die Basiswährung des Fonds umgerechnet. Wenn solche Notierungen nicht verfügbar sind, wird als Wechselkurs der wahrscheinliche Veräußerungswert bestimmt, den der Manager mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt hat.

Auf etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die der Fonds in Bezug auf seine Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in bestimmten Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern erhoben werden. Der Fonds kann voraussichtlich nicht von reduzierten Quellensteuersätzen nach Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern profitieren. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig verteilt.

Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Prospekt kann der Manager für einen Fonds bestimmen, dass der Wert der jeweiligen Anlagen unter Bezugnahme auf den Geldkurs berechnet wird, wenn an dem betreffenden Geschäftstag die Rücknahmen höher sind als die Zeichnungen, bzw. unter Bezugnahme auf den Briefkurs, wenn an dem betreffenden Geschäftstag die Zeichnungen höher sind als die Rücknahmen, jeweils zum Bewertungszeitpunkt. Ein solches Verfahren ist in Bezug auf einen Fonds und für alle Anlagen dieses Fonds einheitlich anzuwenden.

(d) Die Verbindlichkeiten des Fonds umfassen alle tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten jeglicher Art (mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die bei der Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte des Fonds berücksichtigt werden). Dazu gehören, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden:

i. Alle fälligen und/oder aufgelaufenen Verwaltungsgebühren und –Aufwendungen sowie Honorare, darunter, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, alle Vergütungen, Gebühren, Kosten und Auslagen, die vom Fonds zu zahlen und/oder aufgelaufen sind und/oder voraussichtlich vom Fonds an den Manager, die Verwahrstelle, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Rechtsberater des Fonds und jede andere Person, Gesellschaft oder Körperschaft, die Dienstleistungen für den Fonds erbringt, zu zahlen sind, sowie alle anderen voraussichtlichen Ausgaben, die der Verwaltungsrat für fair und angemessen erachtet und die ordnungsgemäß aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind, und alle Umsatzsteuern, die gegebenenfalls für die Erbringung einer der vorgenannten Dienstleistungen für den Fonds zu zahlen sind, sowie alle sonstigen etwaigen Gebühren und Aufwendungen, die im Prospekt angegeben sind;

ii. alle ausstehenden Kredite und alle darauf zahlbaren aufgelaufenen Zinsen, darunter, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, ein Betrag, der dem maximalen Gesamtbetrag entspricht, den der Fonds in Bezug auf etwaige Schuldverschreibungen, Anleihen oder andere vom Fonds begründete oder begebene Schuldtitel zu zahlen hat;

iii. alle fälligen Wechsel, Schuldscheine und Verbindlichkeiten;

iv. der Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten für sämtliche Steuern jeglicher Art und jeglichen Ursprungs auf die Erträge bzw. angenommenen Erträge und realisierten Kapitalgewinne des Fonds zum relevanten Handelstag;

v. der Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten für Quellensteuern, die (gegebenenfalls) für eine der Anlagen in Bezug auf die laufende Rechnungsperiode zu zahlen sind;

vi. eine angemessene Rückstellung für Steuern und Eventualverbindlichkeiten gemäß den von Zeit zu Zeit getroffenen Beschlüssen des Verwaltungsrates; und

vii. der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag eventueller sonstiger Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.

4. Status eines Reporting Fund im Vereinigten Königreich

Die Regelung für „Meldefonds" (reporting funds) in der britischen Rechtsverordnung 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009) gilt für das ICAV mit Wirkung vom 1. April 2010. Eine Liste der Anteilklassen, die derzeit den Status eines „Meldefonds" besitzen, ist verfügbar unter:

https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen fachkundigen Berater zu den diesbezüglichen Auswirkungen konsultieren.

5. Interessenkonflikte

Aufgrund der weitgehenden Aufgaben, die vom Verwaltungsrat, dem Manager, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle und (gegebenenfalls) ihren jeweiligen Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jede eine „interessierte Partei") wahrgenommen werden, können Interessenkonflikte entstehen.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen können die interessierten Parteien Geschäfte tätigen, bei denen Konflikte entstehen, und sind (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) für Gewinne, Provisionen oder andere Vergütungen, die sie erhalten, nicht rechenschaftspflichtig. Alle derartigen Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilinhaber sein.

Falls ein Interessenkonflikt entsteht (außer in Bezug auf die Verwahrstelle), wird sich der Manager, soweit er hierzu vernünftigerweise in der Lage ist, bemühen sicherzustellen, dass der Interessenkonflikt fair gelöst wird und dass die Anlagemöglichkeiten fair und gerecht verteilt werden. Einzelheiten zu Interessenkonflikten, die in Bezug auf den Verwahrer auftreten können und wie diese behandelt werden, sind nachstehend in Unterabsatz ix. aufgeführt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können die folgenden Konflikte entstehen:

i. Eine interessierte Partei darf eine Anlage erwerben oder veräußern, auch wenn die gleichen oder ähnliche Anlagen vom Fonds oder für dessen Rechnung oder anderweitig in Verbindung mit dem ICAV gehalten werden.

ii. eine interessierte Partei kann Anlagen erwerben, halten oder veräußern, auch wenn diese Anlagen aufgrund einer von dem ICAV durchgeführten Transaktion, von der die interessierte Partei betroffen war, von oder im Namen des ICAV erworben oder veräußert wurden, sofern der Erwerb dieser Anlagen durch eine interessierte Partei zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, durchgeführt wird und solche von dem ICAV gehaltenen Anlagen zu den besten Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erworben werden;

iii. Eine interessierte Partei darf mit dem ICAV im eigenen oder fremden Namen Geschäfte abschließen, sofern:

a. von einer von der Verwahrstelle (oder dem Manager im Falle eines Geschäftes mit der Verwahrstelle) genehmigten unabhängigen und kompetenten Person eine beglaubigte Bewertung des Geschäfts erstellt wurde; oder

b. das Geschäft zu den bestmöglichen Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse im Einklang mit den Vorschriften einer solchen Börse ausgeführt wird; oder

c. wenn a. und b. nicht praktikabel sind, die Ausführung zu Bedingungen erfolgt, von denen die Verwahrstelle (oder der Manager im Falle eines Geschäftes mit der Verwahrstelle) überzeugt ist, dass sie dem Prinzip entsprechen, dass diese Geschäfte im besten Interesse der Anteilinhaber sind und zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, durchgeführt werden;

Die Verwahrstelle (oder der Manager, im Falle eines Geschäfts, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist) muss dokumentieren, wie sie die oben unter a., b. oder c. genannten Anforderungen erfüllt hat. Wenn Geschäfte

gemäß c. durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder der Manager, falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist) die Gründe für ihre Überzeugung, dass das Geschäft gemäß den im obigen Absatz dargelegten Grundsätzen durchgeführt wurde, dokumentieren.

iv. Einige der Verwaltungsratsmitglieder des ICAV und der Manager sind mit der BlackRock-Gruppe und den mit ihr verbundenen Gesellschaften verbunden oder werden dies möglicherweise in Zukunft sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsratsmitglieder bezüglich eines solchen Konflikts, z. B. infolge des Erhalts einer Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte des Managers oder des Anlageverwalters, gegenüber dem ICAV nicht rechenschaftspflichtig sind.

v. Der Fonds kann, vorbehaltlich der in Anhang C ausgeführten Bedingungen, in andere OGA investieren, die von einer interessierten Partei betrieben und/oder verwaltet werden können, insbesondere in Fonds von Institutional Cash Series plc. Wenn der Manager aufgrund einer Anlage eines Fonds in Anteile eines OGA eine Provision erhält, wird diese Provision in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt. Als Anleger in solchen anderen OGA kann jeder Anteilinhaber zusätzlich zu den von einem Anteilinhaber der Fonds zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen auch indirekt einen Anteil der Gebühren, Kosten und Aufwendungen des zugrunde liegenden OGA tragen, einschließlich Verwaltungs-, Anlageverwaltungs- und Administrationsgebühren sowie anderer Aufwendungen.

vi. Ein Fonds kann eine Anlage kaufen oder halten, deren Emittent eine interessierte Partei ist oder bei der eine interessierte Partei als Berater oder Bank fungiert.

vii. Der Anlageverwalter darf Vereinbarungen mit seinen verbundenen Unternehmen abschließen, wonach der Anlageverwalter zustimmen kann, aus seinen eigenen Mitteln einen Anreiz bzw. eine Anreizgebühr für Neuzeichnungen durch Kunden der verbundenen Unternehmen oder von verbundenen Unternehmen verwaltete oder gehaltene Fonds, einschließlich Kundendepots, für die ein verbundenes Unternehmen über eine Anlagevollmacht mit Ermessensspielraum verfügt, zu zahlen. Diese Gebühr kann die an den Anlageverwalter zahlbare Anlageverwaltungsgebühr übersteigen und wird an die Kunden des verbundenen Unternehmens weitergereicht.

viii. Verbundene Unternehmen des Managers und des Anlageverwalters können Anlagen in einen Fonds vornehmen, die einen erheblichen Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds darstellen. Derartige verbundene Anleger können nach eigenem Ermessen und ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber Anteile eines Fonds zeichnen oder sämtliche bzw. einen Großteil ihrer gehaltenen Anteile eines Fonds zurückgeben. Im Falle beträchtlicher Rückgaben durch verbundene Anleger und/oder andere Anteilinhaber ist der Anlageverwalter möglicherweise nicht dazu in der Lage, an einem einzigen Handelstag ausreichende Anlagen zu veräußern, und die Ausführung von Rücknahmeanträgen eines verbundenen Anlegers oder anderer Anteilinhaber kann teilweise oder insgesamt auf einen nachfolgenden Handelstag verschoben werden;

ix. Im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs im globalen Depotgeschäft hat die Verwahrstelle möglicherweise gelegentlich mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten Vereinbarungen über die Erbringung von Verwahr- und ähnlichen Dienstleistungen abgeschlossen. Innerhalb einer Multi-Service-Bankengruppe wie JP Morgan können gelegentlich Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den von ihr mit der Verwahrung Beauftragten entstehen, beispielsweise wenn der Beauftragte ein Konzernunternehmen ist, das ein Produkt oder eine Dienstleistung für einen Fonds bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an dem betreffenden Produkt bzw. der Dienstleistung hat, oder wenn der Beauftragte ein Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für sonstige mit der Depotführung verbundene Produkte oder Dienstleistungen erhält, die es für die Fonds erbringt, z. B. Devisengeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Preisstellungsdienste oder Bewertungsdienstleistungen. Im Fall eines potenziellen Interessenkonflikts, der im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs entstehen kann, muss die Verwahrstelle jederzeit ihre Verpflichtungen gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften beachten, einschließlich ihrer Verpflichtung gemäß der Richtlinie, keine Aufgaben in Bezug auf das ICAV wahrzunehmen, die Interessenkonflikte zwischen ihr selbst und dem ICAV und dessen Anlegern schaffen könnten, außer wenn eine Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern gegenüber offengelegt werden.

Interessenkonflikte – Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe

Der Manager und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe tätigen Geschäfte für andere Kunden. Unternehmen der BlackRock-Gruppe, deren Mitarbeiter und deren andere Kunden sind Konflikten mit den Interessen des Managers und seiner Kunden ausgesetzt. BlackRock verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Kunden vollständig und in solcher Weise zu mindern, dass bei jedem Geschäft im Auftrag von Kunden kein Risiko einer Beeinträchtigung von deren Interessen mehr besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen Risiken erwachsen, bezüglich derer BlackRock der Ansicht ist, dass es diese nicht mit hinreichender Sicherheit mindern kann, sind nachstehend angegeben. Dieses Dokument und die offenzulegenden Konfliktszenarien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

1. Interessenkonflikte innerhalb der BlackRock-Gruppe

Mitarbeitergeschäfte
Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Zugang zu Informationen hinsichtlich Kundenanlagen haben, können aber auch über persönliche Konten eigene Handelsgeschäfte tätigen. Es besteht das Risiko, dass ein Mitarbeiter, wenn er einen Handelsauftrag von ausreichender Größe platzieren würde, den Wert eines Kundengeschäfts beeinflussen könnte. Die BlackRock-Gruppe hat Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte eingeführt, die sicherstellen sollen, dass Eigengeschäfte von Mitarbeitern im Voraus genehmigt werden müssen

Mitarbeiterbeziehungen
Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Beziehungen mit den Mitarbeitern von Kunden von BlackRock oder mit anderen Personen unterhalten, deren Interessen in Konflikt mit jenen eines Kunden stehen. Eine solche Beziehung eines Mitarbeiters könnte die Entscheidungsfindung des Mitarbeiters zu Lasten der Interessen eines Kunden beeinflussen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, wonach Mitarbeiter alle potenziellen Konflikte melden müssen.

Informationsbarrieren

Die BlackRock-Gruppe hat bestimmte Informationsbarrieren und andere Richtlinien eingeführt, um den Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Geschäftsbereichen innerhalb der BlackRock-Gruppe zu regeln, einschließlich, mit Wirkung ab dem 21. Januar 2025, in Bezug auf Mitarbeitende, die für die Verwaltung von Portfolios und die Stimmrechtsvertretung in Bezug auf bestimmte Indexaktienportfolios verantwortlich sind, im Vergleich zu Mitarbeitenden, die für die Verwaltung von Portfolios und die Stimmrechtsvertretung in Bezug auf alle anderen Portfolios verantwortlich sind. Aufgrund von Informationsbarrieren haben bestimmte Mitarbeiter, Geschäftsbereiche oder Geschäftseinheiten der BlackRock-Gruppe – einschließlich innerhalb des Anlageverwalters – keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu bestimmten Informationen und Mitarbeitern, einschließlich leitender Mitarbeiter, in anderen Einheiten der BlackRock-Gruppe, was die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen kann, die Fonds unter Nutzung der Informationen dieser anderen Einheiten zu verwalten.

Die BlackRock-Gruppe kann beschließen, bestimmte Mitarbeitende, Geschäftsbereiche oder Geschäftseinheiten von einer Seite einer Informationsbarriere auf die andere Seite der Informationsbarriere zu verlegen. In diesem Fall haben die verlegten Mitarbeitenden, Geschäftsbereiche und Geschäftseinheiten keinen Zugang mehr zu den Informationen und Mitarbeitenden auf der Seite der Informationsbarriere, von der sie verlegt wurden. Informationen, die im Zusammenhang mit solchen Änderungen in Bezug auf Informationsbarrieren erlangt werden, können die Fähigkeit des Anlageverwalters einschränken, Transaktionen im Namen der Fonds einzugehen oder anderweitig durchzuführen (einschließlich des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, die er andernfalls für einen Kunden gekauft oder verkauft hätte, wenn es keine Änderung hinsichtlich einer Informationsbarriere gegeben hätte). Informationsbarrieren haben möglicherweise nicht die beabsichtigte Wirkung, beispielsweise aufgrund von Änderungen der geltenden Gesetze oder versehentlichen Überschneidungen der Barrieren, und Handlungen von Mitarbeitenden auf der einen Seite einer Barriere können sich auf die potenziellen Handlungen von Mitarbeitenden auf der anderen Seite einer Barriere auswirken.

2. Interessenkonflikte des Managers

Provider Aladdin
Die BlackRock-Gruppe nutzt Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform für ihr gesamtes Anlageverwaltungsgeschäft. Anbieter von Verwahrungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen können Provider Aladdin, eine Art der Aladdin-Software, zum Zugriff auf Daten nutzen, die vom Anlageverwalter und vom Manager verwendet werden. Jeder Dienstleister vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider

Aladdin. Ein potenzieller Konflikt entsteht, wenn das Einverständnis eines Dienstleisters mit der Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für den Manager schafft, einen solchen Dienstleister zu ernennen oder dessen Ernennung zu erneuern. Um dieses Risiko zu mindern, werden solche Verträge zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, geschlossen.

Vertriebsbeziehungen
Der Anlageverwalter kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten einen Anreiz für Dritte darstellen, das ICAV Anlegern gegenüber zu bewerben, obwohl dies nicht im besten Interesse des jeweiligen Kunden ist. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen in den Rechtsordnungen, in denen solche Zahlungen geleistet werden.

Handelskosten
Handelskosten entstehen, wenn Anleger Anteile des ICAV kaufen und zurückgeben. Es besteht ein Risiko, dass andere Anleger des ICAV die Kosten für jene tragen, die ein- und aussteigen. Die BlackRock-Gruppe hat Richtlinien und Verfahren eingerichtet, um Anleger vor den Handlungen anderer zu schützen, darunter Kontrollen, die einer Verwässerung vorbeugen sollen.

3. Interessenkonflikte des Anlageverwalters

Zeitliche Abfolge konkurrierender Aufträge
Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für den Handel des gleichen Wertpapiers in dieselbe Richtung, die genau oder in etwa zur selben Zeit erteilt wurden, ist der Anlageverwalter bestrebt, in fairer Weise und kontinuierlich das bestmögliche Gesamtergebnis für jeden Auftrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Merkmale der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder der vorherrschenden Marktbedingungen. Üblicherweise wird dies durch die Zusammenlegung konkurrierender Aufträge erreicht. Es kann zu Interessenkonflikten kommen, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, nicht zusammenlegt, oder Aufträge zusammenlegt, die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall kann es den Anschein haben, dass ein Auftrag gegenüber einem anderen bevorzugt ausgeführt wurde. Bei spezifischen Handelsanweisungen eines Fonds besteht möglicherweise ein Risiko, dass für einen anderen Kunden bessere Ausführungsbedingungen erzielt werden, beispielsweise, falls der Auftrag nicht in eine Zusammenlegung aufgenommen wurde. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Auftragsabwicklung und Grundsätze für die Zuweisung von Anlagen, die die Abfolge und Zusammenlegung von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen
Der Anlageverwalter kann gegenläufige Positionen (d. h. long und short) in demselben Wertpapier zur gleichen Zeit für unterschiedliche Kunden aufbauen, halten oder auflösen. Dies kann die Interessen der Kunden des Anlageverwalters auf der einen oder anderen Seite beeinträchtigen. Darüber hinaus können Anlageverwaltungsteams in der gesamten BlackRock-Gruppe Long-only-Mandate und Long-short-Mandate haben; sie können eine Short-Position in einem Wertpapier in einigen Portfolios eingehen, die long in anderen Portfolios gehalten werden. Anlageentscheidungen zum Eingehen von Short-Positionen in einem Konto können zudem Auswirkungen auf den Kurs, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen in einem anderen Kundenkonto haben oder umgekehrt. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Long-Short (Side by Side)-Grundsätze, um Konten fair zu behandeln.

Cross Trades - Preiskonflikt
Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für den Handel des gleichen Wertpapiers kann der Anlageverwalter den Auftrag eines Kunden zum Kauf des Wertpapiers ausführen, indem er ihn mit dem Auftrag eines anderen Kunden zum Verkauf desselben Wertpapiers zusammenführt. Diese Praxis wird als „Crossing“ bezeichnet. Bei einer solchen Zusammenführung besteht das Risiko, dass die Ausführung nicht im besten Interesse jedes einzelnen Kunden erfolgt, beispielsweise wenn der Preis, zu dem ein Handelsgeschäft ausgeführt wurde, nicht als fairer und angemessener Preis gilt. Der Anlageverwalter steuert dieses Risiko, indem er globale Crossing-Grundsätze anwendet, die unter anderem die Methodik für die Preisfestsetzung bei „Cross-Trades“ darlegen.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen
Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche, nicht öffentliche Informationen in Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, in die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag investieren. Um widerrechtlichen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel durch ein oder mehrere Anlageteams für das betreffende Wertpapier. Solche Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance von Kundenkonten auswirken. BlackRock hat Grundsätze für Informationsbarrieren für wesentliche, nicht öffentliche Informationen eingeführt.

Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen von BlackRock und nahestehenden Unternehmen

Das ICAV kann in seinen Anlagetätigkeiten aufgrund von Beteiligungsgrenzen und Meldepflichten in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein, die sich insgesamt auf die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe beziehen. Solche Beschränkungen können durch entgangene Anlagemöglichkeiten negative Auswirkungen auf Kunden haben. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Grundsätzen für die Anlage- und Handelszuweisung, die darauf ausgelegt sind, beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht betroffenen Konten zuzuteilen.

Anlagen in Produkten nahestehender Unternehmen
Bei der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für einen Kunden kann der Anlageverwalter in Produkte investieren, für die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Auftrag anderer Kunden Dienstleistungen erbringen. BlackRock kann auch Dienstleistungen empfehlen, die von BlackRock oder seinen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Solche Aktivitäten könnten den Umsatz von BlackRock steigern. Bei der Handhabung dieses Konflikts ist BlackRock bestrebt, Anlageleitlinien zu befolgen, und verfügt über Verhaltens- und Ethikgrundsätze.

Anlagezuweisung und Rangfolge von Aufträgen
Bei der Ausführung eines Wertpapiergeschäfts im Auftrag eines Kunden kann der betreffende Auftrag zusammengelegt werden und der zusammengelegte Auftrag im Rahmen mehrerer Geschäfte erfüllt werden. Geschäfte, die zusammen mit anderen Kundenaufträgen ausgeführt werden, führen zu der Notwendigkeit, eine Zuweisung dieser Geschäfte vorzunehmen. Die Fähigkeit des Anlageverwalters, Geschäfte einem bestimmten Kundenkonto zuzuweisen, kann durch die Größe und den Preis dieser Geschäfte im Verhältnis zur Größe der von den Kunden in Auftrag gegebenen Geschäfte begrenzt werden. Ein Zuweisungsverfahren kann dazu führen, dass ein Kunde nicht in vollem Umfang den Vorteil eines Geschäftsabschlusses zum bestmöglichen Preis erhält. Der Anlageverwalter begegnet diesem Konflikt, indem er Grundsätze für die Anlage- und Handelszuweisung einhält, die darauf ausgelegt ist, die faire Behandlung aller Kundenkonten im Laufe der Zeit sicherzustellen.

Informationen über Fonds
Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag von Kundenportfolios in eigene Fonds von BlackRock investieren. Ein solcher Informationsvorteil kann dazu führen, dass eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe früher im Auftrag ihres Kunden investiert, als der Anlageverwalter für das ICAV investiert. Das Risiko der Beeinträchtigung wird durch die Anteilspreisgestaltung und Verwässerungsschutzmaßnahmen der BlackRock-Gruppe verringert.

Parallele Verwaltung: Performancegebühr
Der Anlageverwalter verwaltet mehrere Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht ein Risiko, dass solche Unterschiede zu einem uneinheitlichen Performanceniveau bei verschiedenen Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, indem Mitarbeitern ein Anreiz geboten wird, Konten mit Performancegebühren gegenüber solchen mit Pauschalvergütung oder ohne Gebühren bevorzugt zu behandeln. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikgrundsätzen.

4. Wertpapierleihgeschäfte

Die Fonds können sich in dem Umfang an Wertpapierleihgeschäften beteiligen, der für jeden Fonds in Anhang I angegeben ist. Bei der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms können eventuell Interessenkonflikte auftreten, insbesondere folgende: (i) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, die Menge der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu verringern oder bestimmte Wertpapiere zu verleihen, um zusätzliche risikobereinigte Erlöse für BlackRock und verbundene Unternehmen von BlackRock zu erwirtschaften; und (ii) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, Wertpapiere an Kunden zu verleihen, die BlackRock höhere Erlöse bieten. Wie nachstehend eingehender beschrieben, ist BlackRock bestrebt, diesen Konflikt zu verringern, indem ihre Wertpapierleihe-Kunden im Laufe der Zeit gleiche Leihgelegenheiten erhalten, um eine annähernd anteilige Zuteilung zu erzielen.

Im Rahmen ihres Wertpapierleihprogramms entschädigt BlackRock die Fonds und bestimmte andere Kunden und/oder Fonds für einen Fehlbetrag bei Sicherheiten im Falle eines Zahlungsausfalls des Leihnehmers. BlackRock berechnet regelmäßig den in US-Dollar ausgedrückten potenziellen Fehlbetrag bei Sicherheiten, der sich aus einem Zahlungsausfall des Leihnehmers („Fehlbetragsrisiko“) im Wertpapierleihprogramm ergibt. BlackRock hat programmweite Limits für Leihnehmer („Kreditrisikolimits“) etabliert, um das leihnehmerspezifische Ausfallrisiko aktiv zu steuern. BlackRock überwacht das Risikomodell zur Ermittlung der erwarteten Fehlbetragswerte unter Anwendung von Faktoren auf Ebene der Leihgeschäfte, beispielsweise Art und Marktwert der Wertpapierdarlehen und Sicherheiten sowie spezifische Bonitätseigenschaften der Leihnehmer. Bei Bedarf kann BlackRock weitere Eigenschaften des Wertpapierleihprogramms anpassen, indem sie die zulässigen Sicherheiten beschränkt oder die Kreditrisikolimits in Bezug auf Leihnehmer senkt. Daher kann die Steuerung des programmweiten Risikos sowie des spezifischen Entschädigungsrisikos von BlackRock den Umfang der

Wertpapierleihaktivitäten beeinflussen, die BlackRock zu einem bestimmten Zeitpunkt tätigen kann, indem sich der Umfang der Verleihmöglichkeiten für bestimmte Leihgeschäfte verringert (z. B. hinsichtlich der Art von Vermögenswerten, der Art von Sicherheiten und/oder des Erlösprofils).

BlackRock nutzt ein vorab festgelegtes systematisches Verfahren zur Erzielung einer im Zeitverlauf annähernd anteiligen Zuteilung. Um ein Leihgeschäft einem Portfolio zuzuteilen: (i) muss BlackRock als Ganzes eine ausreichende Verleihkapazität gemäß den verschiedenen Limits des Programms (d. h. Entschädigungsrisikolimit und Kreditrisikolimits in Bezug auf Leihnehmer) haben; (ii) muss das verleihende Portfolio den Vermögenswert zu dem Zeitpunkt halten, zu dem sich eine Verleihmöglichkeit ergibt; und (iii) muss das verleihende Portfolio auch einen ausreichenden Bestand aufweisen, sei es für sich genommen oder mit anderen Portfolios zu einer einzigen Marktlieferung zusammengefasst, um die Leihanfrage zu erfüllen. Auf diese Weise versucht BlackRock, gleiche Verleihmöglichkeiten für alle Portfolios zu bieten, unabhängig davon, ob BlackRock das Portfolio entschädigt. Gleiche Möglichkeiten für die verleihenden Portfolios gewährleisten keine identischen Resultate. Insbesondere können sich die kurz- und langfristigen Ergebnisse für die einzelnen Kunden aufgrund der Mischung an Vermögenswerten, der Aktiv-Passiv-Spreads bei verschiedenen Wertpapieren, der Nachfrage nach den jeweiligen Vermögenswerten vonseiten des Leihnehmers und/oder des Marktes sowie der allgemeinen, durch das Unternehmen auferlegten Beschränkungen unterscheiden.

BlackRock kann es ablehnen, im Namen eines Fonds eine Wertpapierleihe zu tätigen, und kann das Leihgeschäft im Namen eines Fonds einstellen oder eine Wertpapierleihe im Namen eines Fonds aus beliebigem Grund kündigen, insbesondere aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften und/oder Marktregeln bzw. Liquiditäts- oder Kreditüberlegungen. Dies kann sich auf die Fonds auswirken, da sich der Umfang der Verleihmöglichkeiten für bestimmte Leihgeschäfte, Leihgeschäfte an bestimmten Märkten, Leihgeschäfte mit bestimmten Wertpapieren oder Wertpapierarten oder für Leihgeschäfte insgesamt dadurch reduziert oder auf null gesenkt wird.

6. Versammlungen der Anteilinhaber und Stimmrechte

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, auf die Abhaltung einer Jahreshauptversammlung zu verzichten. Ein Anteilinhaber oder eine Gruppe von Anteilinhabern des ICAV, der/die mindestens 10 % der Stimmrechte an dem ICAV hält, oder der Abschlussprüfer des ICAV kann vom ICAV die Abhaltung einer Jahreshauptversammlung in dem betreffenden Geschäftsjahr verlangen. Die Aufforderung hierzu muss im vorgehenden Geschäftsjahr oder mindestens einen Monat vor dem Ende des betreffenden Geschäftsjahres schriftlich an das ICAV erfolgen, und das ICAV muss die geforderte Versammlung abhalten.

Alle Hauptversammlungen des ICAV werden in Irland abgehalten. Jede Hauptversammlung des ICAV wird mit einer Frist von mindestens 21 Tagen (ohne den Tag der Versendung der Einladung und den Tag der Versammlung) einberufen. In der Einladung werden Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die in der Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten angegeben. Jeder Anteilinhaber kann sich durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und die Mehrheiten bei allen Hauptversammlungen sind in der Satzung festgelegt. Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Anteilinhaber persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten sind, außer bei einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse, bei der die beschlussfähige Mehrheit aus mindestens zwei Anteilinhabern besteht, die mindestens ein Drittel der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der Klasse halten. In beiden Fällen ist, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist und die Versammlung vertagt wird, die Beschlussfähigkeit durch ein Mitglied gegeben. Nach irischem Recht ist ein ordentlicher Beschluss ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Ein Sonderbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Nach irischem Recht kann die Satzung nur mit Zustimmung der Anteilinhaber durch Sonderbeschluss geändert werden.

Jeder der Anteile berechtigt den Inhaber zur Teilnahme an und Abstimmung auf den Versammlungen des ICAV und des Fonds, zu dem diese Anteile gehören. Die Satzung sieht vor, dass die bei den Versammlungen der Anteilinhaber behandelten Angelegenheiten per Abstimmung durch Handzeichen entschieden werden können, es sei denn, ein solcher Beschluss wird bei der Abstimmung durch Handzeichen nicht einstimmig angenommen. In diesem Fall wird über den Beschluss durch Abstimmung nach Kapitalanteilen (poll) entschieden. Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jeder Anteilinhaber eine Stimme. Jeder Anteilinhaber hat Anspruch auf die Anzahl von Stimmen, die sich ergibt, wenn der gesamte Nettoinventarwert des Anteilsbestandes dieses Anteilinhabers (ausgedrückt in der Basiswährung bzw. in diese umgerechnet und zum maßgeblichen Stichtag berechnet, gegebenenfalls unter Ausschluss der Auswirkungen einer Klassenwährungsabsicherung) durch eins geteilt wird. Der „maßgebliche Stichtag“ für diesen Zweck ist ein Datum, das höchstens dreißig Tage vor dem Datum der betreffenden Hauptversammlung bzw. des schriftlichen Beschlusses liegt und vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Wenn in einem solchen Falle ein separater schriftlicher Beschluss gefasst oder eine Hauptversammlung für eine bestimmte Anteilklasse oder -tranche abgehalten wird, werden die Stimmen der Anteilinhaber ausschließlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Anteilsbestandes eines jeden Anteilinhabers in der jeweiligen Klasse bzw. Tranche berechnet. In Bezug auf einen Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats mehr als

eine Anteilklasse betrifft oder zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilinhabern der jeweiligen Klassen führt oder führen kann, gilt ein solcher Beschluss nur dann als ordnungsgemäß angenommen, wenn er nicht auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilinhaber dieser Klassen, sondern jeweils auf einer gesonderten Versammlung der Anteilinhaber jeder betroffenen Klasse angenommen wurde.

Mit von BlackRock gehaltenen Anteilen verbundene Stimmrechte
Ein verbundenes Unternehmen des Managers und des Investment Managers („BlackRock Corporate") kann Anteile an dem Fonds halten und auf einer außerordentlichen Hauptversammlung des Fonds für einen einzelnen Anteil abstimmen. BlackRock Corporate stimmt für seinen Anteil nur zugunsten von Beschlüssen ab, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse des gesamten Fonds sind. BlackRock Corporate stimmt für seinen Anteil unter den folgenden Umständen nicht ab: Wenn (a) das Ergebnis der Abstimmung unmittelbar von finanziellem Vorteil für die BlackRock-Gruppe wäre, (b) ein potenzieller Interessenkonflikt nicht gemindert werden kann und/oder (c) BlackRock Corporate im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen über den Fonds ist. Bei einer Abstimmung über einen Beschluss hat jeder Anteil an einem Fonds eine Stimme. Wenn ein anderer Investor für seine Anteile gültig abstimmt (indem er seine Anweisungen zur Abstimmung über seinen Vermittler übermittelt), kann die für den einzelnen Anteil von BlackRock Corporate abgegebene Stimme überstimmt werden. Wenn BlackRock Corporate zum Beispiel mit einem einzelnen Anteil zugunsten eines Beschlusses abstimmt, ein anderer Investor aber mit mindestens einem Anteil gegen den Beschluss stimmt, wird der Beschluss nicht allein durch die Stimme von BlackRock Corporate gefasst.

7. Abschlüsse und Berichterstattung

Die Rechnungsperiode des ICAV endet jährlich am 30. April und Halbjahresabschlüsse werden jährlich zum 31. Oktober erstellt.

Das ICAV erstellt innerhalb von vier Monaten nach dem Ende jeder Rechnungsperiode, auf die er sich bezieht, d. h. in jedem Jahr bis zum 31. August, einen Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss. Des Weiteren werden ungeprüfte Halbjahresabschlüsse innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den sie sich beziehen, d. h. bis zum 31. Dezember jedes Jahres erstellt. Exemplare des geprüften Jahresabschlusses und der Halbjahresabschlüsse werden den Anteilinhabern auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Exemplare der Satzung, dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und aller gemäß den OGAW-Vorschriften herausgegebenen wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresabschlüsse des ICAV sind kostenlos beim Manager unter der im Abschnitt „Anschriftenverzeichnis" genannten Anschrift erhältlich.

8. Provisionen und Rückvergütungen

Die Zahlung einer Rückvergütung auf die laufenden Kosten („Provision") wird beim Inkrafttreten eines Gesetzes und/oder einer Vorschrift, die die Zahlung von Provisionen von Produktanbietern an Gegenparteien verbieten, eingestellt, soweit dieses Gesetz und/oder diese Vorschrift die Aktivitäten der Gegenparteien in einer bestimmten Rechtsordnung und/oder den Verkauf bestimmter Fonds betreffen.

MiFID II führt Beschränkungen für den Erhalt und Einbehalt von Gebühren, Provisionen, monetären und nichtmonetären Vorteilen („Anreize") ein, wenn Unternehmen, die durch die MiFID II reguliert werden, für Kunden Portfolioverwaltungsleistungen oder unabhängige Anlageberatung erbringen. Sie führt auch Verpflichtungen ein, wenn Unternehmen für Kunden andere Dienstleistungen erbringen (z. B. Ausführungsdienstleistungen oder nicht unabhängige Anlageberatung). Wenn ein Unternehmen in solchen Fällen einen Anreiz erhält und behält, muss es sicherstellen, dass der Erhalt und Einbehalt des Anreizes dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern. Wenn zugelassene Vermittler der MiFID II unterliegen und Anreize erhalten und/oder behalten, müssen sie sicherstellen, dass sie alle anwendbaren Gesetze, einschließlich der durch die MiFID II eingeführten Gesetze, einhalten.

Anhang E
Wertpapierbörsen und geregelte Märkte

Die geregelten Märkte

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen DFI erfolgen Anlagen in Wertpapieren oder DFI nur in Wertpapieren oder Derivaten, die an einer Börse oder einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, die/der in diesem Prospekt oder einem diesbezüglichen Nachtrag oder einer Überarbeitung aufgeführt sind.

Diese Liste umfasst zurzeit die folgenden Börsen und Märkte:

Anerkannte Wertpapierbörsen

1. Anerkannte Wertpapierbörsen in einem Mitgliedstaat (außer Malta), Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Norwegen, Neuseeland, der Schweiz, im Vereinigten Königreich oder in den Vereinigten Staaten.

2. Die folgenden anerkannten Börsen:

in Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires Mercado Abierto Electronico S.A.
in Bahrain:	Bahrain Bourse
in Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
in Brasilien	BM&F BOVESPA S.A.
in Chile	Bolsa de Comercio de Santiago Bolsa Electronica de Chile
in China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
in Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
in Ägypten	Egyptian Stock Exchange
in Indien	Bombay Stock Exchange, Ltd. National Stock Exchange
in Indonesien	Indonesian Stock Exchange
in Israel	Tel Aviv Stock Exchange
in Jordanien	Amman Stock Exchange
in der Republik Korea	Korea Exchange (Stock Market) Korea Exchange (KOSDAQ)
in Kenia	Nairobi Securities Exchange
in Kuwait	Kuwait Stock Exchange
in Malaysia	Bursa Malaysia Securities Berhad Bursa Malaysia Derivatives Berhad
in Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
in Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
in Marokko	Casablanca Stock Exchange
in Nigeria	Nigeria Stock Exchange

in Oman	Muscat Securities Market
in Pakistan	Karachi Stock Exchange
in Peru	Bolsa de Valores de Lima
in den Philippinen	Philippines Stock Exchange
in Polen	Warsaw Stock Exchange
in Katar	Qatar Exchange
in Russland	Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (Moscow Exchange)
in Saudi-Arabien	Tadawul Stock Exchange
in Singapur	Singapore Exchange Limited
in Südafrika	JSE Limited
in Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
in Taiwan	Taiwan Stock Exchange
in Thailand	Thailand Stock Exchange of Thailand
in der Türkei	Istanbul Stock Exchange
in den VAE, Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange
in den VAE, Dubai	Dubai Financial Market NASDAQ Dubai Limited
in Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange

Märkte

3. Folgende geregelte Märkte, einschließlich geregelter Märkte, an denen DFI handelbar sind:

- die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
- der Markt, der von „listed money market institutions“ (börsennotierten Geldmarktinstitutionen) gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ der Bank of England betrieben wird;
- AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, geregelt und betrieben durch die Londoner Börse (LSE);
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory Authority reguliert wird und auf TRACE meldepflichtig ist;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von MarketAxess reguliert wird;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der National Association Of Securities Dealers (NASD) reguliert wird;
- der französische Markt für „Titres de Créances Négociables“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- die Korea Exchange (Terminkontraktmarkt);
- The Thailand Futures exchange
- South African Futures exchange
- The Intercontinental Exchange (ICE)
- Taiwan Futures Exchange

- der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird;
- der China Interbank Bond Market;
- ein zugelassener Derivatmarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, auf dem DFI gehandelt werden;
- EUROTLX (multilaterales Handelssystem);
- HI_MTF (multilaterales Handelssystem);
- NASDAQ OMX Europe (NEURO) (multilaterales Handelssystem);
- EURO MTF für Wertpapiere (multilaterales Handelssystem);
- MTS Austria (multilaterales Handelssystem);
- MTS Belgium (multilaterales Handelssystem);
- MTS France (multilaterales Handelssystem);
- MTS Ireland (multilaterales Handelssystem);
- NYSE Bondmatch (multilaterales Handelssystem);
- POWERNEXT (multilaterales Handelssystem);
- Tradegate AG (multilaterales Handelssystem).
- der außerbörsliche Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan geregelt wird; und
- MarketAxess Europe Limited (multilaterales Handelssystem) (der OTC-Markt in den USA wird nur von MarketAxess reguliert).

Diese oben aufgeführten Märkte werden in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank definierten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgeführt, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Zentralbank keine Liste der genehmigten Märkte veröffentlicht.

Anhang F
Beauftragte der Verwahrstelle

Die folgenden externen Beauftragten wurden von der Verwahrstelle in den angegebenen Märkten zu Unterverwahrern der Vermögenswerte des ICAV bestellt.

Unterverwahrer	**Markt**
HSBC Bank Argentina S.A., Buenos Aires	Argentinien
JPMorgan Chase Bank, N.A., Melbourne	Australien
UniCredit Bank Austria AG, Wien	Österreich
HSBC Bank Middle East Limited, Al Seef	Bahrain
Standard Chartered Bank, Dhaka	Bangladesch
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Brüssel	Belgien
HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton	Bermuda
Standard Chartered Bank Botswana Limited, Gaborone	Botswana
J.P. Morgan S.A. DTVM, Sao Paulo	Brasilien
Citibank Europe plc, Sofia	Bulgarien
Canadian Imperial Bank of Commerce, Toronto Royal Bank of Canada, Toronto	Kanada
Banco Santander Chile, Santiago	Chile
HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai* Für weitere Optionen in Bezug auf die Unterverwahrer wenden Sie sich bitte an Ihr Client Relationship Team.	China-A-Aktie
HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai	China-B-Aktie
JPMorgan Chase Bank, N.A., Hongkong	China Connect
Cititrust Colombia S.A., Bogota	Kolumbien
Banco BCT, S.A., San Jose (mit Beschränkungen)	Costa Rica
Privredna banka Zagreb d.d., Zagreb	Kroatien
HSBC Bank plc, Athen	Zypern
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag	Tschechische Republik
Nordea Bank Danmark A/S, Kopenhagen	Dänemark
Citibank, N.A., Kairo	Ägypten
Swedbank AS, Tallinn	Estland
Nordea Bank AB (publ), Helsinki	Finnland
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Paris	Frankreich
Deutsche Bank AG, Eschborn	Deutschland
Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra	Ghana
HSBC Bank plc, Athen	Griechenland
JPMorgan Chase Bank, N.A., Hongkong	Hongkong
Deutsche Bank AG, Budapest	Ungarn
Islandsbanki hf., Reykjavik (mit Beschränkungen)	Island
JPMorgan Chase Bank, N.A., Mumbai	Indien
Deutsche Bank AG, Jakarta	Indonesien
JPMorgan Chase Bank, N.A., London	Irland
Bank Leumi le-Israel B.M., Tel Aviv	Israel
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Mailand	Italien
Mizuho Bank, Ltd., Tokio The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd., Tokio	Japan
Standard Chartered Bank, Amman	Jordanien
JSC Citibank Kazakhstan, Almaty	Kasachstan
Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi	Kenia
HSBC Bank Middle East Limited, Safat	Kuwait
Swedbank AS, Riga	Lettland
AB SEB Bankas, Vilnius	Litauen
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Hesperange	Luxemburg
Standard Bank Limited, Malawi, Blantyre (mit Beschränkungen)	Malawi
HSBC Bank Malaysia Berhad, Kuala Lumpur	Malaysia
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Ebene	Mauritius

Banco Nacional de Mexico, S.A., Mexiko, D.F.	Mexiko
Société Générale Marocaine de Banques, Casablanca	Marokko
Standard Bank Namibia Limited, Windhoek	Namibia
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Amsterdam	Niederlande
JPMorgan Chase Bank, N.A., Wellington	Neuseeland
Stanbic IBTC Bank Plc, Lagos	Nigeria
Nordea Bank AB (publ), Oslo	Norwegen
HSBC Bank Oman S.A.O.G., Seeb	Oman
Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited, Karatschi	Pakistan
Citibank del Perú S.A., Lima	Peru
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Taguig City	Philippinen
Bank Handlowy w. Warszawie S.A., Warsaw	Polen
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Lissabon	Portugal
HSBC Bank Middle East Limited, Doha	Katar
Citibank Europe plc, Bukarest	Rumänien
J.P. Morgan Bank International (Limited Liability Company), Moskau	Russland
HSBC Saudi Arabia, Riad	Saudi-Arabien
Unicredit Bank Srbija a.d., Belgrad	Serbien
DBS Bank Ltd, Singapur	Singapur
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava	Slowakische Republik
UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana	Slowenien
FirstRand Bank Limited, Johannesburg	Südafrika
Standard Chartered Bank Korea Limited, Seoul Kookmin Bank Co., Ltd., Jung-gu, Seoul	Südkorea
Santander Securities Services, S.A., Madrid	Spanien
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo	Sri Lanka
Nordea Bank AB (publ), Stockholm	Schweden
UBS Switzerland AG, Zürich	Schweiz
JPMorgan Chase Bank, N.A., Taipeh	Taiwan
Stanbic Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam (mit Beschränkungen)	Tanzania
Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok	Thailand
Republic Bank Limited, Port of Spain	Trinidad und Tobago
Banque Internationale Arabe de Tunisie, S.A., Tunis	Tunesien
Citibank A.S., Umraniye- Istanbul	Türkei
Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala	Uganda
PJSC Citibank, Kiew (mit Beschränkungen)	Ukraine
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate - ADX
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate – DFM
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate – NASDAQ Dubai
JPMorgan Chase Bank, N.A., London Deutsche Bank AG Depository and Clearing Centre, London	Vereinigtes Königreich
JPMorgan Chase Bank, N.A., New York	Vereinigte Staaten
Banco Itaú Uruguay S.A., Montevideo	Uruguay
Citibank, N.A., Caracas	Venezuela
HSBC Bank (Vietnam) Ltd., Ho-Chi-Minh-Stadt	Vietnam
Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA, Abidjan (mit Beschränkungen)	WAEMU - Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal, Togo
Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka	Sambia
Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare (mit Beschränkungen)	Simbabwe

Anhang G
Berechnung der Performancegebühr

Im Rahmen der Beschreibung der Berechnung der Performancegebühr werden einige Fachbegriffe verwendet. Diese sind in dem nachstehenden Glossar erläutert:

Benchmark für die Performancegebühr	Der Index, an dem die Wertentwicklung jedes Fonds für die Berechnung der Performancegebühr gemessen wird (Einzelheiten zur Benchmark für die Performancegebühr der einzelnen Fonds finden Sie in Anhang A). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Index, auf den jeweils Bezug genommen wird, nur zu Zwecken der Berechnung der Performancegebühr verwendet wird und daher unter keinen Umständen Rückschlüsse auf einen bestimmten Anlagestil zulässt. Wenn die gewählte Benchmark für die Performancegebühr zum Berechnungszeitpunkt nicht verfügbar ist, kann ein geeigneter Ersatz, der nach Ansicht des Anlageverwalters die Wertentwicklung dieser Benchmark für die Performancegebühr am besten widerspiegelt, bei der Berechnung der Wertentwicklung der Benchmark für die Performancegebühr verwendet werden.
Benchmarkrendite	Die Rendite aus der Veränderung der Wertentwicklung der Benchmark für die Performancegebühr, berechnet an jedem Handelstag als prozentuale Differenz zwischen dem Wert der Benchmark für die Performancegebühr an diesem Tag und am vorherigen Handelstag. Wenn der Wert der Benchmark an einem bestimmten Handelstag nicht veröffentlicht wird, wird die Entscheidung darüber, ob eine Performancegebühr anfällt, bis zu dem Handelstag aufgeschoben, an dem der Wert der Benchmark für die Performancegebühr veröffentlicht wird. Die Benchmarkrendite wird auf Basis unabhängig eingeholter Notierungen ermittelt und gemäß den Marktgepflogenheiten berechnet.
NIW des aktuellen Tages	Der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilklasse des Fonds am aktuellen Handelstag, nachdem dem Fonds alle regelmäßig anfallenden Gebühren und Aufwendungen zugerechnet wurden, jedoch vor Zurechnung einer angefallenen Performancegebühr.
Festschreiben/Festschreibung	Der Zeitpunkt, zu dem eine Performancegebühr an den Anlageverwalter fällig wird, auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt wird. Die Festschreibung erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahrs oder an dem Handelstag, an dem ein Anteilinhaber seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt oder umtauscht (wobei diese Festschreibung nur in Bezug auf den zurückgegebenen oder umgetauschten Teil der Anteile erfolgt).
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des ICAV. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai jedes Jahres.
High Watermark	(i) Für den ersten Performancezeitraum einer Anteilklasse der anfängliche NIW je Anteil; oder

	(ii) in folgenden Performancezeiträumen der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des letzten Performancezeitraums, in dem eine Performancegebühr gezahlt wurde.
Rendite auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil	Für Fonds vom Typ B wir diese an jedem Handelstag als Differenz zwischen dem NIW je Anteil des aktuellen Tages und dem ermittelten NIW des vorherigen Tages für diese Anteilklasse berechnet. Dividendenausschüttungen werden zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr dieser Anteilklasse wieder hinzugefügt.
Performancezeitraum	Der erste Performancezeitraum für jede Anteilklasse wird bei Auflegung der betreffenden Anteilklasse festgelegt und läuft bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres des jeweiligen Fonds. Die darauffolgenden Performancezeiträume erstrecken sich dann vom Ende eines Geschäftsjahres bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
NIW des vorherigen Tages	Der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilklasse des Fonds am vorherigen Handelstag, nachdem dem Fonds die Performancegebühr und alle regelmäßig anfallenden Gebühren und Aufwendungen zugerechnet wurden.
Referenz-NIW	Bei Fonds vom Typ A ist der Referenz-NIW der höhere der folgenden Werte (jeweils angepasst um die Benchmarkrendite): (a) die High Watermark und (b) der geldgewichtete Preis, jeweils reduziert um die Höhe der Ausschüttung auf Anteile, die während des jeweiligen Performancezeitraums erfolgt ist.
Geldgewichteter Preis	(i) der NIW bei Auflegung; oder (ii) am ersten Tag eines folgenden Performancezeitraums der höhere der folgenden Werte: (a) der geldgewichtete Preis des vorherigen Tages und (b) der Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Tages, wenn eine Performancegebühr ausgezahlt wurde; oder (iii) in Bezug auf jeden anderen Handelstag der geldgewichtete Preis des vorherigen Tages, angepasst um Zeichnungen oder Umtausche in die Anteilklasse an diesem Bewertungstag.

Wie funktioniert die Performancegebühr?

Zusammenfassung

Für bestimmte Anteilklassen ist zusätzlich zu den anderen in diesem Prospekt genannten Gebühren und Aufwendungen eine Performancegebühr an den Anlageverwalter zu zahlen (wie in Anhang A dargelegt). Es werden zwei

Berechnungsmethoden angewendet, die als Typ A und Typ B bezeichnet werden – die für die einzelnen Fonds jeweils angewendete Methode wird nachstehend beschrieben und ist in Anhang A aufgeführt.

Berechnungsmethodik und Abgrenzungsbasis

Die Performancegebühr für jede Anteilklasse wird an jedem Handelstag separat berechnet. Die kumulierten Performancegebühren, die ab Beginn des Performancezeitraums angefallen sind, werden in die laufende Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil einbezogen.

Bei Fonds vom Typ A werden sowohl die High Watermark als auch der geldgewichtete Preis parallel berechnet, um sie bei der Berechnung des Referenz-NIW zu verwenden.

Die High Watermark bleibt während jedes Performancezeitraums unverändert und wird erst am Ende jedes Performancegebühr-Zeitraums nach oben angepasst, wenn eine Performancegebühr aufgelaufen ist/gezahlt wird.

Der geldgewichtete Preis wird an jedem Handelstag nach oben oder unten angepasst, um Zeichnungen und/oder Umtauschvorgänge in die jeweilige Anteilklasse am jeweiligen Handelstag widerzuspiegeln.

Der geldgewichtete Preis ist höher als die High Watermark, wenn der Durchschnittswert der Zeichnungen und/oder Umtauschvorgänge in die betreffende Anteilklasse bei einem NIW je Anteil liegt, der höher als die High Watermark ist.

Der geldgewichtete Preis ist niedriger als die High Watermark, wenn der Durchschnittswert der Zeichnungen und/oder Umtauschvorgänge in die betreffende Anteilklasse bei einem NIW je Anteil liegt, der niedriger als die High Watermark ist.

An jedem Handelstag wird die High Watermark oder der geldgewichtete Preis, je nachdem, welcher der höhere Wert ist, zur Bestimmung des Referenz-NIW verwendet (d. h., wenn der geldgewichtete Preis höher als die High Watermark ist, ist der Referenz-NIW der geldgewichtete Preis und umgekehrt, wenn er niedriger ist). Der Referenz-NIW ist immer größer als oder gleich der High Watermark.

Es wird eine Performancegebühr berechnet, wenn der NIW des aktuellen Tages je Anteil der jeweiligen Anteilklasse höher als der Referenz-NIW ist. Es wird eine Performancegebühr in Bezug auf eine Anteilklasse in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes (wie in Anhang A angegeben) der Differenz zwischen dem NIW des aktuellen Tages je Anteil und dem Referenz-NIW multipliziert mit der Anzahl der an dem Handelstag ausstehenden Anteile der betreffenden Anteilklasse berechnet. Wenn der NIW des aktuellen Tages je Anteil unter den Referenz-NIW fällt, läuft so lange keine Performancegebühr auf, bis diese Underperformance ausgeglichen wurde. Eine Underperformance wird in den nächsten Performancezeitraum vorgetragen und ist auf den Wert der Anteilklasse beschränkt.

In Bezug auf Fonds vom Typ A kann der Referenz-NIW in Situationen, in denen die Benchmarkrendite negativ ist, nach unten angepasst werden (auch wenn eine solche Reduzierung auf den Wert der High Watermark begrenzt ist).

Bitte beachten Sie die nachstehend Beispiele für den Umstellungsmechanismus zwischen dem geldgewichteten Preis („MW“) und der High Watermark („HWM“).

PRINCIPLE 1: The **MW** is higher than the **HWM**

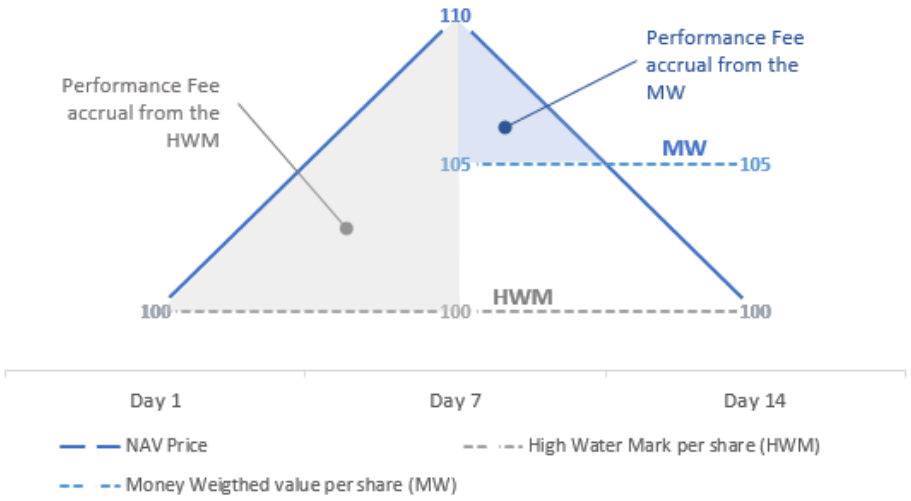

Day 1
One Shareholder owns 1 share at 100/share
The HWM is set at 100/share

Day 7
The NAV/share increases to 110/share
Another Shareholder subscribes 1 share at 110/share
The HWM remains at 100/share
The MW increases to 105/share [(100*1)+(110*1)]/2
The Performance Fee is accrued from the MW outperformance (as being higher than the

Day 14
The NAV/Share decreases to 100/share
No Performance Fee is accrued since the NAV decreased below 105/Share

PRINCIPLE 2: The **HWM** is higher than the **MW**

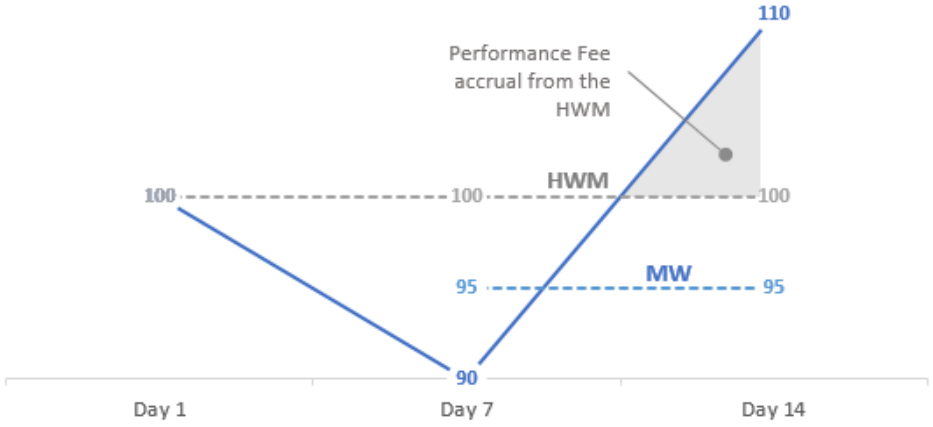

NAV Price
High Water Mark per share (HWM)
Money Weigthed value per share (MW)

Day 1	One Shareholder owns 1 share at 100/share The HWM is set at 100/share
Day 7	The NAV/share decreases to 90/share Another Shareholder subscribes 1 share at 90/share The HWM remains at 100/share The MW decreases to 95/share [(100*1)+(90*1)]/2 No Performance Fee is accrued as HWM and MW are not outperformed
Day 14	The NAV/Share increases to 110/share The Performance Fee is accrued from the HWM outperformance (as being higher than the MW)

Für Fonds vom Typ B wird eine Performancegebühr berechnet, wenn die Rendite auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse die entsprechende Benchmarkrendite übersteigt. Wenn die Rendite des Nettoinventarwerts je Anteil über der Benchmarkrendite liegt, wird eine Performancegebühr als entsprechender Prozentsatz der Differenz multipliziert mit der am Bewertungstag ausstehenden Anzahl an Anteilen für diese Anteilklasse berechnet. Wenn die Rendite auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil unter der Benchmarkrendite liegt, fällt keine Performancegebühr an, bis diese Underperformance wettgemacht wurde. Die Underperformance, die der Manager wettmachen muss, bevor eine Performancegebühr gezahlt werden kann, wird im Verhältnis zu den Anteilinhabern, die im Falle einer Rücknahme im Fonds verbleiben, zu jedem Bewertungszeitpunkt auf den nächsten Performancezeitraum vorgetragen.

Bei Fonds vom Typ B sollten Anleger beachten, dass auch, wenn der Nettoinventarwert des Fonds gesunken ist, in Bezug auf den Fonds dennoch eine Performancegebühr anfallen kann, wenn Umstände vorliegen, unter denen die Wertentwicklung des Fonds die Wertentwicklung der Benchmarkrendite übertroffen hat.

Die Berechnung einer Performancegebühr wurde so gestaltet, dass sie verifizierbar ist und keine Möglichkeit zu ihrer Manipulation besteht. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft.

Für die Performancegebühr anzuwendende Währung

Währung des NIW

Für die Berechnung der Performancegebühr (für Fonds vom Typ A und vom Typ B) wird (a) die Rendite auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil (für Fonds vom Typ B), (b) der NIW des vorherigen Tages, (c) der NIW des aktuellen Tages und (d) der Referenz-NIW (für Fonds vom Typ A) ((a) bis (d) die „für die Performancegebühr maßgeblichen NIW“) berechnet und für alle Anteilklassen in der Basiswährung des jeweiligen Fonds ausgedrückt (unabhängig von der

Währung der betreffenden Anteilklasse), mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen. Bei abgesicherten Anteilklassen werden die für die Performancegebühr maßgeblichen NIW in der entsprechenden Währung der abgesicherten Anteilklasse berechnet.

Benchmarkwährung

Bei Fonds vom Typ A ist die anwendbare Benchmark die Benchmark des jeweiligen Fonds (wie in Anhang A angegeben). Sie wird in der Basiswährung des Fonds für alle Anteilklassen angegeben (ungeachtet der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet), außer bei Hedged-Anteilklassen. Bei Hedged-Anteilklassen wird die Benchmark des Fonds (wie in Anhang G angegeben) in der Währung der jeweiligen Hedged-Anteilklasse angegeben, vorausgesetzt, es wird in Fällen, in denen die jeweilige Benchmark nicht in der lokalen Währung der jeweiligen Hedged-Anteilklasse verfügbar ist, eine andere angemessene Ersatz-Benchmark verwendet, die nach Ansicht des Managers die Performance der betreffenden Hedged-Anteilklasse am besten widerspiegelt. Nähere Angaben zu solchen vom Fonds verwendeten Ersatz-Benchmarks erhalten Sie auf Anfrage beim Manager. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts verwenden die folgenden Fonds Ersatz-Benchmarks für einige ihrer Hedged-Anteilklassen:

Fonds	Basis-währung	Hedged-Anteilklassen-währung	Gleichwertige Benchmark, ausgedrückt in der Anteilklassenwährung	Ersatz-Benchmark
BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund	EUR	USD	k. A.	3-Monats-Secured Overnight Financing Rate
BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund	EUR	SEK	k. A.	3-Monats-Stockholm Interbank Offered Rates
BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund	EUR	JPY	k. A.	3-Monats-Tokio Overnight Average Rate
BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund	EUR	CHF	k. A.	3-Monats-Swiss Average Rate Overnight
BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund	EUR	GBP	k. A.	3-Monats-Sterling Overnight Index Average
BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund	EUR	NZD	k. A.	3-Monats-New Zealand Bank Bill Rate

Im Abschnitt „Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Benchmark-Verordnung“)“ in Anhang D finden Sie weitere Angaben dazu, ob zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts ein Benchmark-Administrator im nach der Benchmark-Verordnung von der ESMA geführten Register hinterlegt ist. Das Register kann, wie im Anhang D näher beschrieben, auch unter https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities eingesehen werden.

Bei Fonds vom Typ B ist die anwendbare Benchmark die Benchmark des jeweiligen Fonds (wie in Anhang A angegeben), und die Berechnung erfolgt für alle Anteilklassen in der Basiswährung des Fonds (unabhängig von der Währung der betreffenden Anteilklasse und unabhängig davon, ob es sich um eine abgesicherte Anteilklasse handelt).

Festschreibung

Die Festschreibung der Performancegebühr erfolgt am letzten Tag des jeweiligen Performancezeitraums. Eine fällige Performancegebühr ist nach Ablauf des Performancezeitraums aus dem Fonds an den Manager zu zahlen. Dementsprechend erfolgt in späteren Performancezeiträumen nach der Festschreibung der Performancegebühr keine Rückerstattung der zu diesem Zeitpunkt ausgezahlten Performancegebühr.

Wenn ein Anteilinhaber seine Anteile vor Ablauf des Performancezeitraums ganz oder teilweise zurückgibt oder umtauscht, wird eine angefallene Performancegebühr in Bezug auf diese zurückgenommenen Anteile an diesem Handelstag festgeschrieben und ist sodann an den Manager zahlbar.

Performancegebühren-Obergrenze

Es gibt keine Obergrenze für die Höhe der Performancegebühr, die erhoben werden kann, da diese durch die Rate des Performancewachstums bestimmt wird.

Die Berechnungen der ausgezahlten Performancegebühren werden jährlich vom Abschlussprüfer der ICAV geprüft. Der Verwaltungsratsmitglieder stellt sicher, dass der für Performancegebühren zurückgestellte Betrag die Performancegebühren, die der Fonds oder die Anteilklasse eventuell an den Manager zu zahlen hat, fair und genau widerspiegelt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Performancegebühr den für einzelne Anteilklassen geltenden, in diesem Prospekt angegebenen Prozentsatz nicht überschreiten darf.

Hinweis: Die Performancegebühr wird auf Basis der Wertentwicklung der Anteilklasse des jeweiligen Fonds berechnet, nicht auf Basis des Anteilsbestandes eines einzelnen Anteilinhabers. Wenn die Performancegebühr auf Basis des Anteilsbestandes eines einzelnen Anteilinhabers berechnet worden wäre, hätte sich unter Umständen ein anderes Ergebnis ergeben.

Anhang H
Verkaufsbeschränkungen

Irland
Das ICAV ist von der Zentralbank zugelassen und wird von der Zentralbank von Irland beaufsichtigt. Die Zulassung des ICAV bedeutet nicht, dass die Zentralbank das ICAV empfiehlt oder für es bürgt. Die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Mit der Zulassung des ICAV übernimmt die Zentralbank keine Gewähr für die Wertentwicklung des ICAV und sie haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung des ICAV.

Angebot von Anteilen
Dieser Prospekt enthält Einzelheiten zum Angebot von Anteilen für die einzelnen Fonds. Der Erlös aus dem jeweiligen Angebot wird von den Fonds gemäß den nachfolgend dargelegten Anlagezielen dieser Fonds, die sich von Zeit zu Zeit ändern können, angelegt.

Ein aktualisierter Prospekt in Bezug auf Anteile eines neuen Fonds wird vom Manager bei Auflegung dieses Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank herausgegeben.

Es ist beabsichtigt, dass Anträge in anderen Rechtsordnungen gestellt werden können, damit die Anteile der Fonds in diesen Rechtsordnungen frei vertrieben werden können.

Soweit nicht anders angegeben, beruhen die in diesem Prospekt gemachten Angaben auf dem derzeit geltenden Recht und der herrschenden Praxis in Irland, die Änderungen unterliegen können.

Niemand ist ermächtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben als die in diesem Prospekt und in den vorgenannten Berichten enthaltenen; wenn solche Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, sind sie nicht als von dem ICAV autorisiert anzusehen. Die Aushändigung dieses Prospekts (ob mit oder ohne Berichte) oder die Ausgabe von Anteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die Angelegenheiten des ICAV sich seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben.

Allgemeine Mitteilungen
Wenn der Manager davon Kenntnis erlangt, dass sich Anteile unter Verletzung vorstehender Beschränkungen in direktem oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, kann der Manager den Anteilinhaber anweisen, seine Anteile an eine Person, die qualifiziert ist, diese Anteilen zu halten, zu übertragen oder bei dem Manager einen Rücknahmeantrag für die Anteile zu stellen; befolgt der Anteilinhaber diese Weisung nicht, gilt nach Ablauf von 30 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung ein schriftlicher Rücknahmeantrag für die Anteile durch den Anteilinhaber als gestellt.

Dieser Prospekt und alle Nachträge können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung wird die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Prospekt/Nachtrag in englischer Sprache. Bei Abweichungen zwischen dem englischsprachigen Prospekt/Nachtrag und dem Prospekt/Nachtrag in einer anderen Sprache hat der englischsprachige Prospekt/Nachtrag Vorrang, außer soweit (und nur soweit) das Recht einer Rechtsordnung, in der die Anteile vertrieben werden, vorsieht, dass bei einem Gerichtsverfahren, das auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospekts/Nachtrags, auf dem dieses Verfahren basiert, Vorrang hat.

Der Wert von Anlagen sowie die daraus erzielten Erträge können sinken oder steigen und die Anleger erhalten den ursprünglich in einen Fonds investierten Betrag eventuell nicht zurück. Die jeweilige Differenz zwischen dem Zeichnungs- und dem Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass Anlagen als mittel- bis langfristig angesehen werden sollten.

Beschränkungen in bestimmten Ländern
Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Deshalb verpflichtet der Fonds Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sich über die entsprechenden Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an irgendeine Person, gegenüber der die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über Folgendes informieren:

(i) die gesetzlichen Vorschriften für den Erwerb von Anteilen in den Ländern, deren Nationalität sie besitzen oder in denen sie ansässig oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in denen sich ihr Domizil befindet;

(ii) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften, die für den Erwerb oder Verkauf von Anteilen gelten können; und

(iii) die einkommensteuerlichen oder sonstigen steuerrechtlichen Folgen, die gegebenenfalls für den Erwerb, Besitz oder die Veräußerung von Anteilen gelten.

Angebot in Frankreich
Das ICAV wurde von der Autorité des Marchés Financiers (die „AMF") für den Vertrieb bestimmter Fonds in Frankreich zugelassen. Die CACEIS Bank wird die Dienstleistungen der zentralen Korrespondenzstelle in Frankreich erbringen. Dieser Prospekt ist in französischer Sprache erhältlich. Die zusätzlichen Informationen für französische Anleger sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Die Dokumentation für das ICAV kann während der normalen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der CACEIS Bank mit Sitz in 1/3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, eingesehen werden. Exemplare der Dokumentation sind bei Bedarf dort erhältlich.

Angebot im Vereinigten Königreich
Anteile dürfen nicht im Vereinigten Königreich angeboten oder verkauft werden, sofern dies nicht gemäß dem Financial Services and Markets Act von 2000 (in der jeweils gültigen Fassung) („FSMA 2000") und den in dessen Rahmen erlassenen Vorschriften zulässig ist. Dieser Prospekt darf nicht an Personen im Vereinigten Königreich weitergegeben werden, sofern nicht gemäß dem FSMA 2000 und den entsprechenden Vorschriften zulässig, oder an Personen, an die dieser Prospekt anderweitig rechtmäßig im Vereinigten Königreich ausgegeben werden darf.

Der Manager hat keine Zulassung für die Durchführung von Anlagegeschäften im Vereinigten Königreich. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der nach dem Aufsichtssystem des Vereinigten Königreichs bestehende Anlegerschutz für Anlagen in dem ICAV möglicherweise nicht gilt und eine Entschädigung im Rahmen des United Kingdom Financial Services Compensation Scheme nicht verfügbar ist.

HINWEIS FÜR IM KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN ANSÄSSIGE PERSONEN

Dieser Prospekt darf nicht im Königreich Saudi-Arabien vertrieben werden, außer an Personen, die gemäß den von der CMA herausgegebenen Verordnungen zu Anlagefonds zulässig sind. Die CMA gibt keine Zusicherungen in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments ab und schließt ausdrücklich jede Haftung für Verluste aus, die aus einem Teil dieses Dokuments entstehen oder im Vertrauen auf einen Teil dieses Dokuments entstehen. Potenzielle Zeichner der hier angebotenen Wertpapiere sollten ihre eigene Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen in Bezug auf die angebotenen Wertpapiere durchführen. Wenn Sie den Inhalt dieses Prospekts nicht verstehen, sollten Sie sich mit einem zugelassenen Finanzberater in Verbindung setzen.

HINWEIS FÜR IN ABU DHABI ANSÄSSIGE PERSONEN

Dieser Prospekt darf nicht im oder vom Abu Dhabi Global Market („ADGM") aus vertrieben werden, außer an Personen, die die Kriterien für professionelle Kunden gemäß Regel 2.4.1 der Geschäftsregeln (Conduct of Business Rules, „COBs") im Handbuch der Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde (Financial Services Regulatory Authority, „FSRA") des Abu Dhabi Global Market erfüllen. Dieser Prospekt und alle damit verbundenen Dokumente richten sich ausdrücklich nicht an Personen, die gemäß den COBs als Privatkunden gelten. Dieses Dokument bezieht sich auf die Fonds, die keiner Regulierung oder Genehmigung durch die FSRA unterliegen. Die FSRA übernimmt keine Verantwortung für die Überarbeitung oder Überprüfung von Prospekten oder Dokumenten in Verbindung mit den Fonds. Dementsprechend hat die FSRA den Prospekt oder andere damit verbundene Dokumente weder genehmigt noch Schritte unternommen, um die im Prospekt enthaltenen Informationen zu überprüfen, und ist nicht dafür verantwortlich. Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Wiederverkaufsbeschränkungen unterliegen. Potenzielle Käufer sollten eine eigene Sorgfaltsprüfung in Bezug auf die Fonds vornehmen. Wenn Sie den Inhalt dieses Prospekts nicht verstehen, sollten Sie sich mit einem zugelassenen Finanzberater in Verbindung setzen.

Angebot in den Vereinigten Staaten und Kanada
Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Anteile werden auf der Grundlage von Regulation S des Gesetzes von 1933 ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten Nicht-US-Personen angeboten und verkauft. Das ICAV wurde nicht und wird nicht nach dem Gesetz von 1940 registriert, ist jedoch gemäß Section 3(c)(7) dieses Gesetzes von einer solchen Registrierung befreit. Die ausstehenden Wertpapiere von Emittenten, die sich auf Section 3(c)(7) berufen, dürfen sich, soweit sie sich im Eigentum von US-Personen (oder Übertragungsempfängern von US-Personen) befinden, ausschließlich im Eigentum von Personen befinden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Wertpapiere „qualified purchasers" (qualifizierte Käufer) im Sinne von Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 sind. Alle US-Käufer von Anteilen des Fonds müssen daher sowohl ein „qualified institutional buyer" (qualifizierter institutioneller Käufer) gemäß

Rule 144A des Gesetzes von 1933 als auch ein „qualified purchaser“ (qualifizierter Käufer) gemäß Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 sein. Das ICAV steht nicht für Anlagen durch US-Personen offen, die dem Gesetz von 1940, dem Gesetz von 1933, dem CEA oder der US-Einkommensteuer unterliegen würden, sofern nicht: (1) eine solche Anlage vom Verwaltungsrat zugelassen wird; und (2) eine vorherige schriftliche Zustimmung vom Manager eingeholt wird. Die Definition von „US-Personen“ und weitere Informationen zu den Beschränkungen für US-Personen, sofern der Manager nichts anderes genehmigt hat, sind nachstehend aufgeführt.

Personen, die die Zeichnung von Anteilen beantragen, müssen nachweisen, dass sie keine US-Personen sind.

Die Anteile sind nicht für den öffentlichen Vertrieb in Kanada qualifiziert und werden dies nicht sein, da für das ICAV kein Prospekt bei einer Wertpapier- oder Aufsichtsbehörde in Kanada oder einer seiner Provinzen oder Territorien eingereicht wurde. Dieses Dokument ist keine Werbung oder andere Maßnahme zur Förderung eines öffentlichen Angebots von Anteilen in Kanada und ist unter keinen Umständen als solche auszulegen. Keine in Kanada ansässige Person darf Anteile kaufen oder eine Übertragung von Anteilen annehmen, wenn sie nicht gemäß kanadischem Recht bzw. dem jeweiligen Provinzrecht dazu befugt ist.

Um die Einhaltung der oben genannten Beschränkungen sicherzustellen, steht das ICAV dementsprechend nicht für Anlagen von US-Personen (einschließlich Personen, die gemäß dem Gesetz von 1940 und/oder dem CEA und den darunter erlassenen Vorschriften als US-Personen gelten), ERISA-Einrichtungen und/oder in Kanada ansässige Personen offen, außer in Ausnahmefällen und auch dann nur mit der vorherigen Zustimmung des Managers. Ein potenzieller Anleger muss beim Erwerb der Anteile eventuell nachweisen, dass er ein qualifizierter Inhaber und insbesondere keine US-Person oder in Kanada ansässige Person ist oder Anteile für oder im Namen einer US-Person oder in Kanada ansässigen Person oder mit dem Vermögen einer ERISA-Einrichtung erwirbt. Die Tatsache, dass der Manager seine vorherige schriftliche Zustimmung zu einer Anlage erteilt, gibt dem Anleger nicht das Recht zum Erwerb von Anteilen bei künftigen oder nachfolgenden Zeichnungsanträgen.

Anteilinhaber sind verpflichtet, den Manager unverzüglich zu informieren, wenn sie kein qualifizierter Inhaber mehr sind.

Vereinigte Staaten
Definition von US-Personen und damit zusammenhängende Informationen

Informationen bezüglich der Definition von US-Personen

(i) Alle Anteilszeichner müssen dem Manager unter anderem bestätigen, dass die Anteile nicht direkt oder indirekt für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie nachstehend definiert) oder einer den in diesem Anhang beschriebenen Beschränkungen unterliegenden Nicht-US-Person erworben werden und zu keinem Zeitpunkt für Rechnung oder zugunsten einer solchen Person gehalten werden. Anteilinhaber müssen den Manager über Änderungen dieser Informationen unverzüglich benachrichtigen. JEDER ANTEILINHABER MUSS BESTÄTIGEN, DASS ER KEINE US-PERSON IST, DER DER BESITZ VON ANTEILEN DES FONDS UNTERSAGT IST.

(ii) Potenziellen Anteilinhabern wird dringend empfohlen, mit ihren eigenen Beratern die Eignung einer Anlage in die Anteile und das Verhältnis einer solchen Anlage zum gesamten Anlageprogramm des Käufers und zu seiner finanziellen und steuerlichen Lage zu prüfen. Mit der Zeichnung von Anteilen bestätigt jeder Käufer von Anteilen, dass nach allen erforderlichen Beratungen und Analysen seine Anlage in den Fonds vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen geeignet und angemessen ist.

(iii) EINRICHTUNGEN, DIE DEM U.S. EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG UNTERLIEGEN, DÜRFEN KEINE ANTEILE DER FONDS ERWERBEN.

(iv) DIE DARSTELLUNG DER BESTEUERUNG UND ANDERER ASPEKTE IN DIESEM PROSPEKT STELLT KEINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG FÜR POTENZIELLE ANTEILINHABER DAR UND DARF NICHT ALS SOLCHE ANGESEHEN WERDEN.

(v) DAS ICAV IST NICHT NACH DEM U.S. INVESTMENT COMPANY ACT VON 1940 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG REGISTRIERT. DER ANLAGEVERWALTER IST NICHT ALS ANLAGEBERATER NACH DEM U.S. INVESTMENT ADVISERS ACT VON 1940 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG REGISTRIERT.

Definition von US-Person(en)

Eine „US-Person“ ist eine Person, die in einem der folgenden Absätze beschrieben ist:

(i) In Bezug auf jede Person: Jede natürliche oder juristische Person, die eine US-Person gemäß Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 wäre. Die Definition von Regulation S ist nachstehend aufgeführt. **Selbst wenn Sie nicht als eine US-Person gemäß Regulation S gelten, können Sie dennoch als eine „US-Person" im Sinne dieses Prospekts gemäß den nachstehenden Ziffern 2 und 3 gelten.**

(ii) In Bezug auf natürliche Personen: Jeder US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer (resident alien) im Sinne des jeweils gültigen US-Einkommensteuerrechts. Gegenwärtig umfasst der Begriff „in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer" (resident alien) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts in der Regel jede natürliche Person, die (i) eine vom Immigration and Naturalization Service der Vereinigten Staaten ausgestellte Alien Registration Card („Green Card") besitzt oder (ii) einen Anwesenheitstest („substantial presence" test) erfüllt. Der Anwesenheitstest ist in Bezug auf ein laufendes Kalenderjahr in der Regel dann erfüllt, wenn (i) sich die natürliche Person in diesem Jahr an mindestens 31 Tagen in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und (ii) die Summe der Anzahl der Tage, an denen sich die natürliche Person im laufenden Jahr in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat, und 1/3 der Anzahl solcher Tage im letzten vorhergehenden Jahr und 1/6 der Anzahl solcher Tage im vorletzten vorhergehenden Jahr mindestens 183 Tage beträgt.

(iii) In Bezug auf Personen, die keine natürlichen Personen sind: (i) eine Kapitalgesellschaft (corporation) oder Personengesellschaft (partnership), die in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates gegründet oder errichtet ist, (ii) ein Trust, sofern (a) ein US-Gericht die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Trust ausüben kann und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trust zu kontrollieren, und (iii) ein Nachlassvermögen (estate), das mit seinen weltweiten Einkünften aus allen Quellen der US-Besteuerung unterliegt.

Definition von US-Person gemäß Regulation S

1. Gemäß Regulation S des Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in der geltenden Fassung (der „Act") ist eine „US-Person":

(i) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;

(ii) eine Personengesellschaft (partnership) oder Kapitalgesellschaft (corporation), die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen ist;

(iii) ein Nachlassvermögen, bei dem ein Testamentsvollstrecker (executor) oder Nachlassverwalter (administrator) eine US-Person ist;

(iv) ein Trust, bei dem ein Treuhänder (trustee) eine US-Person ist;

(v) eine Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen juristischen Person in den Vereinigten Staaten;

(vi) ein von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführtes Konto, für das dessen Inhaber keine Verwaltungsvollmacht erteilt hat (non-discretionary account), oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlassvermögen oder Trust);

(vii) ein Konto mit Verwaltungsvollmacht (discretionary account) oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet oder (im Fall einer natürlichen Person) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat; oder

(viii) eine Personengesellschaft (partnership) oder Kapitalgesellschaft (corporation), sofern:

(A) diese nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung als den USA gegründet oder eingetragen ist; und

(B) von einer US-Person mit dem hauptsächlichen Zweck der Anlage in Wertpapieren, die nicht nach dem Act registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, die Gründer und Eigentümer sind zugelassene Anleger (accredited investors) (gemäß der Definition in Rule 501(a) des

Act), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Trusts handelt.

2. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt ein Konto mit Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler (dealer) oder sonstigen professionellen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen ist oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, nicht als US-Person.

3. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt ein Nachlassvermögen, bei dem ein als Testamentsvollstrecker (executor) oder Nachlassverwalter (administrator) handelnder professioneller Treuhänder (fiduciary) eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn:

(i) ein Testamentsvollstrecker (executor) oder Nachlassverwalter (administrator) des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Befugnis zur Anlage der Vermögenswerte dieses Nachlassvermögens besitzt; und

(ii) für das Nachlassvermögen ein anderes Recht als US-Recht maßgeblich ist.

4. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt ein Trust, bei dem ein als Treuhänder (trustee) handelnder professioneller Treuhänder (fiduciary) eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder (trustee), der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Befugnis zur Anlage des Trustvermögens besitzt und kein Begünstigter (beneficiary) des Trust (und kein Treugeber (settlor), wenn der Trust widerruflich (revocable) ist) eine US-Person ist.

5. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt ein Versorgungsplan für Arbeitnehmer (employee benefit plan), der nach dem Recht eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten und nach der üblichen Praxis und den Dokumentationsvorschriften des betreffenden Landes errichtet wurde und verwaltet wird, nicht als US-Person.

6. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt eine außerhalb der Vereinigten Staaten gelegene Vertretung oder Zweigniederlassung einer US-Person nicht als US-Person, wenn:

(i) die Vertretung oder Niederlassung aus berechtigten geschäftlichen Gründen betrieben wird; und

(ii) die Vertretung oder Niederlassung das Versicherungs- oder Bankgeschäft betreibt und in der Rechtsordnung, in der sie ansässig ist, einer wesentlichen Versicherungs- bzw. Bankenaufsicht unterliegt.

7. Der Internationale Währungsfonds (IWF), die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-American Development Bank, die Asian Development Bank, die African Development Bank, die Vereinten Nationen und deren jeweilige Organe, verbundenen Unternehmen, Pensionspläne sowie vergleichbare internationale Organisationen, deren Organe, verbundenen Unternehmen und Pensionspläne gelten nicht als „US-Personen“.

Anhang I
Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Erwägungen in Bezug auf die Besteuerung

Total Return Swaps

Alle Vermögenswerte eines in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fonds können bei Total Return Swaps eingesetzt werden. In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts jedes Fonds, der bei Total Return Swaps eingesetzt werden kann, angegeben. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen schwanken.

Fonds	**Total Return Swaps:** **Maximaler Anteil am Nettoinventarwert**	**Total Return Swaps:** **Erwarteter Anteil am Nettoinventarwert**
BlackRock Advantage ASEAN Equity Fund	100 %	10 %
BlackRock Advantage Asia ex Japan Equity Fund	100 %	10 %
BlackRock Advantage Emerging Markets Equity Fund	100 %	20 %
BlackRock Advantage Emerging Markets ex China Equity Fund	100 %	20 %
BlackRock Advantage Europe Equity Fund	100 %	0 %
BlackRock Advantage Europe ex UK Equity Fund	100 %	0 %
BlackRock Advantage Global Corporate Credit Screened Fund	k. A.	k. A.
BlackRock Advantage Global High Yield Credit Screened Fund	20 %	0 %
BlackRock Advantage US Equity Fund	100 %	0 %
BlackRock Advantage World Equity Fund	10 %	0 %
BlackRock Emerging Markets ESG Screened Fund	40 %	0 %
BlackRock Euro-Markets ESG Screened Fund	40 %	0 %
BlackRock Global Impact Fund	k. A.	k. A.
BlackRock Global Target Return: Conservative Fund	k. A.	k. A.
BlackRock Global Target Return: Growth Fund	k. A.	k. A.
BlackRock Global Target Return: Moderate Fund	k. A.	k. A.
BlackRock Global Unconstrained Equity Fund	50 %	0 %
BlackRock Islamic Multi-Asset Fund	0 %	0 %
BlackRock Systematic Equity Factor Plus Fund	100 %	0 %
BlackRock Systematic Multi-Strategy Fund	100 %	50 %
BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund	100 %	94 %
BlackRock Tactical Opportunities Fund	75 %	25 %
BlackRock US Flexible Equity ESG Screened Fund	40 %	0 %

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Alle Vermögenswerte eines Fonds können bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften eingesetzt werden. In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts jedes Fonds, der bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften eingesetzt werden kann, angegeben. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen schwanken.

Fonds	**Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte:** **Maximaler Anteil am Nettoinventarwert**	**Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte:** **Erwarteter Anteil am Nettoinventarwert**
BlackRock Advantage ASEAN Equity Fund	100 %	0 %
BlackRock Advantage Asia ex Japan Equity Fund	100 %	0 %
BlackRock Advantage Emerging Markets Equity Fund	100 %	0 %
BlackRock Advantage Emerging Markets ex China Equity Fund	100 %	0 %
BlackRock Advantage Europe Equity Fund	100 %	0 %
BlackRock Advantage Europe ex UK Equity Fund	100 %	0 %
BlackRock Advantage Global Corporate Credit Screened Fund	0 %	0 %
BlackRock Advantage Global High Yield Credit Screened Fund	0 %	0 %
BlackRock Advantage US Equity Fund	100 %	0 %
BlackRock Advantage World Equity Fund	0 %	0 %
BlackRock Emerging Markets ESG Screened Fund	40 %	0 %
BlackRock Euro-Markets ESG Screened Fund	40 %	0 %
BlackRock Global Impact Fund	0 %	0 %
BlackRock Global Target Return: Conservative Fund	0 %	0 %
BlackRock Global Target Return: Growth Fund	0 %	0 %
BlackRock Global Target Return: Moderate Fund	0 %	0 %
BlackRock Global Unconstrained Equity Fund	0 %	0 %
BlackRock Islamic Multi-Asset Fund	0 %	0 %
BlackRock Systematic Equity Factor Plus Fund	100 %	0 %
BlackRock Systematic Multi-Strategy Fund	40 %	0 %
BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund	0 %	0 %
BlackRock Tactical Opportunities Fund	50 %	0 %
BlackRock US Flexible Equity ESG Screened Fund	40 %	0 %

Wertpapierleihgeschäfte

Alle Vermögenswerte eines Fonds können bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden. In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts jedes Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, angegeben. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe ist ein signifikanter Einflussfaktor für den Betrag, der von einem Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich verliehen wird. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu einem Großteil von Marktfaktoren ab, die nicht genau vorhersehbar sind. Auf der Grundlage historischer Daten liegt das Volumen des Verleihs von Wertpapieren für die Fonds üblicherweise in den nachfolgend aufgeführten Spannen, wobei frühere Niveaus keine Garantie für künftige Niveaus sind.

Fonds	**Wertpapierleihgeschäfte: Maximaler Anteil am Nettoinventarwert**	**Wertpapierleihgeschäfte: Erwarteter Anteil am Nettoinventarwert**
BlackRock Advantage ASEAN Equity Fund	49 %	0 – 9 %
BlackRock Advantage Asia ex Japan Equity Fund	49 %	0 – 9 %
BlackRock Advantage Emerging Markets Equity Fund	75 %	0 – 25 %
BlackRock Advantage Emerging Markets ex China Equity Fund	75 %	0 – 25 %
BlackRock Advantage Europe Equity Fund	49 %	0 – 34 %
BlackRock Advantage Europe ex UK Equity Fund	49 %	0 – 34 %
BlackRock Advantage Global Corporate Credit Screened Fund	100 %	0 – 31 %
BlackRock Advantage Global High Yield Credit Screened Fund	100 %	0 – 31 %
BlackRock Advantage US Equity Fund	49 %	0 – 34 %
BlackRock Advantage World Equity Fund	49 %	0 – 34 %
BlackRock Emerging Markets ESG Screened Fund	75 %	0 – 15 %
BlackRock Euro-Markets ESG Screened Fund	49 %	0 – 15 %
BlackRock Global Impact Fund	50 %	0 %
BlackRock Global Target Return: Conservative Fund	100 %	1 – 25 %
BlackRock Global Target Return: Growth Fund	100 %	1 – 25 %
BlackRock Global Target Return: Moderate Fund	100 %	1 – 25 %
BlackRock Global Unconstrained Equity Fund	49 %	0 – 19 %
BlackRock Islamic Multi-Asset Fund	0 %	0 %
BlackRock Systematic Equity Factor Plus Fund	49 %	0 – 34 %
BlackRock Systematic Multi-Strategy Fund	100 %	0 – 31 %

BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund	0 %	0 %
BlackRock Tactical Opportunities Fund	100 %	1 – 25 %
BlackRock US Flexible Equity ESG Screened Fund	49 %	0 – 10 %

Besteuerung in Deutschland

Der Manager beabsichtigt, für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fonds den Status eines Aktienfonds oder Mischfonds (soweit anwendbar) gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung beizubehalten.

Jeder der folgenden Fonds („Aktienfonds“) investiert fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen gemäß nachstehender Definition in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung:

Fonds	**Mindestanteil des Aktivvermögens, der in Kapitalbeteiligungen investiert wird**
BlackRock Advantage ASEAN Equity Fund	51 %
BlackRock Advantage Asia ex Japan Equity Fund	51 %
BlackRock Advantage Emerging Markets Equity Fund	51 %
BlackRock Advantage Emerging Markets ex China Equity Fund	51 %
BlackRock Advantage Europe Equity Fund	51 %
BlackRock Advantage Europe ex UK Equity Fund	51 %
BlackRock Advantage US Equity Fund	51 %
BlackRock Advantage World Equity Fund	51 %
BlackRock Emerging Markets ESG Screened Fund	51 %
BlackRock Euro-Markets ESG Screened Fund	51 %
BlackRock Global Impact Fund	51 %
BlackRock Global Unconstrained Equity Fund	51 %
BlackRock Systematic Equity Factor Plus Fund	51 %
BlackRock US Flexible Equity ESG Screened Fund	51 %

Das „Aktivvermögen“ der Fonds ist definiert als der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten dieses Fonds (§ 2 Abs. 9a Satz 1 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung).

Unternehmensmaßnahmen (Corporate Actions), Zeichnungen/Rücknahmen, Indexanpassungen und Marktbewegungen können dazu führen, dass ein Fonds den oben angegebenen Anteil an Anlagen in

Kapitalbeteiligungen vorübergehend nicht erreicht. In diesem Fall ergreift der Fonds mögliche und angemessene Maßnahmen, um den angegebenen Anteil an Anlagen unverzüglich wiederherzustellen, sobald er von dem Defizit Kenntnis erhält. Die Fonds können für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements auch Wertpapierleihgeschäfte eingehen. Der oben angegebene Anteil an Anlagen in Kapitalbeteiligungen umfasst keine verliehenen Kapitalbeteiligungen.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen bedeutet „Kapitalbeteiligungen" gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung:

1. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder auf einem organisierten Markt (d. h. einem Markt, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist) notiert sind,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die:
    a. in einem Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist oder
    b. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an einem Aktienfonds (d. h. einem Fonds, der fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 51 % des Wertes der Anteile des Aktienfonds – oder, falls die Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere Mindestinvestition in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz des Wertes der Anteile des Aktienfonds − als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden, oder
4. Investmentanteile an einem Mischfonds (d. h. einem Fonds, der fortlaufend mehr als 25 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 25 % des Wertes der Anteile des Mischfonds – oder, falls die Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere Mindestinvestition in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz des Wertes der Anteile des Mischfonds − als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der oben genannten Anlagequoten kann ein Fonds auch die an jedem Bewertungstag veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungen jedes Investmentfonds, in den er investiert, berücksichtigen, sofern eine Bewertung mindestens einmal pro Woche erfolgt.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen gelten folgende Anlagen gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung nicht als „Kapitalbeteiligungen":

1. Anteile von Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten,
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, die gemäß § 2 Abs. 9 Satz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes als Immobilien gelten,
3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 % und der Investmentfonds ist nicht davon befreit, und
4. Anteile an Kapitalgesellschaften,
    a. deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 % aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2 a. oder b. oben erfüllen, oder
    b. die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2 a. oder b. oben erfüllen, wenn der Wert derartiger Beteiligungen mehr als 10 % des Marktwerts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Das Vorstehende spiegelt das Verständnis des Managers von der relevanten deutschen Steuergesetzgebung zum Datum dieses Prospekts wider. Die Gesetzgebung unterliegt Änderungen, weshalb ohne vorherige Ankündigung Anpassungen dieser Zahlen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich in Bezug auf die Folgen der Erlangung eines Status der Fonds als „Aktienfonds" bzw. „Mischfonds" gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung an ihre Steuerberater wenden.

Besteuerung in Belgien

Bei Fonds, die nach Belgien vertrieben werden, fällt eine belgische Nettovermögenssteuer an. Die Nettovermögenssteuer in Höhe von 0,0925 % gilt für das zum 31. Dezember jedes Jahres in Belgien befindliche

ausstehende Nettovermögen der Fonds. Der ausstehende Nettobetrag ist der Nettoinventarwert der Fonds, die von belgischen Anlegern oder über einen belgischen Vermittler gehalten werden. Die Steuer muss bis zum 31. März jedes Jahres gezahlt werden und wird aus dem jeweiligen Fonds beglichen. Obwohl es sich also wahrscheinlich um einen geringen Betrag handelt, sind davon alle Anleger eines solchen Fonds betroffen.

Besteuerung in Frankreich

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der BlackRock Euro-Markets ESG Screened Fund die Voraussetzungen erfüllt, um im Rahmen eines Aktiensparplans („plan d'épargne en actions" oder „PEA") in Frankreich gehalten zu werden. In diesem Zusammenhang legt dieser Fonds gemäß Artikel 91 Absatz L von Anhang II zum französischen Steuergesetzbuch fortlaufend mindestens 75 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Rechten an, die in Artikel L.221-31 Abs. I, 1 Buchstabe (a) oder (b) des Währungs- und Finanzgesetzes aufgeführt sind.

Die Zulässigkeit der einzelnen Fonds für einen PEA ergibt sich aus dem Steuerrecht und der Steuerpraxis, die nach bestem Wissen der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts in Frankreich gelten. Dieses Steuerrecht und diese Steuerpraxis können sich von Zeit zu Zeit ändern. Aus diesem Grunde könnte ein Fonds, der derzeit gegebenenfalls im Rahmen eines PEA gehalten wird, seine PEA-Zulässigkeit verlieren. Darüber hinaus könnte dieser Fonds seine PEA-Zulässigkeit aufgrund von Änderungen verlieren, die sich auf sein Anlageuniversum oder seinen Referenzindex auswirken. Unter diesen Umständen wird eine Mitteilung an die Anteilinhaber auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. In diesem Fall sollten sich Anleger an einen fachkundigen Steuer- und Finanzberater wenden.

Japanische Steuervorschriften – Nippon Individual Savings Account-Vorschriften

Der Manager beabsichtigt, dass die nachstehend aufgeführten Fonds die Anforderungen für den Einsatz von Derivaten (wie nachstehend beschrieben und vorbehaltlich der in Anhang A dargelegten Anlagepolitik des jeweiligen Fonds) erfüllen, um weiterhin für Anlagen von Anlegern in Frage zu kommen, die den Anforderungen der Nippon Individual Savings Account („NISA")-Vorschriften entsprechen (gemäß den geltenden NISA-Vorschriften, wie der Manager die ab dem 1. Januar 2024 geltenden NISA-Vorschriften versteht). Dementsprechend werden die nachstehenden Fonds ab dem Datum dieses Prospekts und ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesem Prospekt Derivate nur für die folgenden Zwecke einsetzen:

1. zu Anlagezwecken, sofern die Derivate durch Barmittel und/oder geldnahe Anlagen gedeckt sind; oder
2. zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkurs- und Zinsrisiken.

Der folgende Fonds wird die oben genannten Anforderungen für den Einsatz von Derivaten anwenden: BlackRock Global Unconstrained Equity Fund.

Die vorstehenden Ausführungen geben das Verständnis des Managers der NISA-Vorschriften zum Datum dieses Prospekts wieder, und Anleger sollten die NISA-Vorschriften selbst beurteilen, um sicherzustellen, dass ihre Anlage in den Fonds ihrem Verständnis dieser Vorschriften entspricht. Die Vorschriften unterliegen Änderungen, weshalb ohne vorherige Ankündigung Anpassungen dieser Anforderungen vorgenommen werden können.

Anhang J
Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Direktanlagen in Unternehmen gegebenenfalls zu beschränken und/oder auszuschließen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs seiner Ansicht nach in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen), insbesondere:

(i) Herstellung bestimmter umstrittener Waffen;

(ii) Vertrieb oder Herstellung von Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen;

(iii) die Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersand und/oder die Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle;

(iv) Herstellung von Tabakerzeugnissen oder Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen; und

(v) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen Prinzipen des UN Global Compact verstoßen haben.

Bei der Durchführung seiner ESG-Analyse kann der Anlageverwalter Daten verwenden, die intern durch ihn und/oder seine verbundenen Unternehmen generiert wurden oder von einem oder mehreren externen ESG-Analyse-Anbietern bereitgestellt wurden.

Sollten bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage die Kriterien einhalten, später nicht mehr als Anlagen geeignet sein, werden sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Ein Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (insbesondere durch Derivate und Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen) in Emittenten eingehen, die Engagements aufweisen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Eine vollständige Liste der Beschränkungen und/oder Ausschlüsse, die von Anlageverwaltern jeweils angewandt werden (einschließlich aller spezifischen Schwellenwerte), finden Sie unter https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf

Es ist die Absicht der Anlageverwalter, dass sich die Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region im Laufe der Zeit weiterentwickeln sollen, wenn verbesserte Daten und weitere Analysen zu diesem Thema verfügbar sind. Die vollständige Liste kann von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen des Anlageverwalters geändert und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber umgesetzt werden (es sei denn, die Änderungen betreffen die Beschreibung in diesem Abschnitt).

Anhang K
Vorvertragliche Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung

Dieser Anhang enthält die vorvertraglichen Informationen für diejenigen Fonds, die als Artikel-8- oder Artikel-9-Produkte gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind. Diese vorvertraglichen Informationen sollen sicherstellen, dass alle Nachhaltigkeitsansprüche der betreffenden Fonds durch Daten belegt werden und dass dies so geschieht, dass Anleger Fonds vergleichen können. Die Form der Offenlegung ist von der Europäischen Kommission vorgeschrieben, und der Manager darf die Vorlage nicht ändern oder von ihr abweichen.

Mit den vorvertraglichen Informationen werden einige neue Begriffe in den Prospekt eingeführt (einige werden nachstehend beschrieben), die zusammen mit den Abschnitten „Anlageziel“ und „Anlagepolitik“ dieses Prospekts in Bezug auf jeden Fonds und den Informationen auf den Produktseiten der BlackRock Website www.blackrock.com gelesen werden sollten.

„Nachhaltige Investition“ bezeichnet eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich schädigt und dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Es handelt sich um einen Begriff, der in der Offenlegungsverordnung streng definiert ist, sodass auch eine Anlage, die alltagssprachlich und nach vernünftigem Ermessen als Anlage in einen nachhaltigen Vermögenswert angesehen werden könnte, möglicherweise nicht als nachhaltige Investition gemäß der technischen Definition in der Offenlegungsverordnung gilt. Anleger sollten daher vor einer Anlage die nachhaltigen und ESG-Merkmale eines Fonds persönlich beurteilen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das eine Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten enthält. Eine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten ist vorerst nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

In diesem Anhang sind die folgenden Fonds berücksichtigt.

Artikel-8-Fonds:

- BlackRock Advantage Asia ex Japan Equity Fund
- BlackRock Advantage Emerging Markets Equity Fund
- BlackRock Advantage Emerging Markets ex China Equity Fund
- BlackRock Advantage Europe Equity Fund
- BlackRock Advantage Europe ex UK Equity Fund
- BlackRock Advantage Global Corporate Credit Screened Fund
- BlackRock Advantage Global High Yield Credit Screened Fund
- BlackRock Advantage US Equity Fund
- BlackRock Advantage World Equity Fund
- BlackRock Global Unconstrained Equity Fund
- BlackRock Systematic Equity Factor Plus Fund
- BlackRock Systematic Multi-Strategy Fund
- BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund
- BlackRock Tactical Opportunities Fund

Artikel-9-Fonds:

- BlackRock Global Impact Fund

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Advantage Asia ex Japan Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300VRPUH27Q9GNI80

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	✓ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	✓ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von CO2-Emissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der MSCI AC Asia ex Japan Index (der „Index“) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder

von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden. Die Definition von „beteiligt" in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" enthalten.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in vom Anlageverwalter festgelegte nachhaltige Investitionen, die zu den nachstehend beschriebenen Zielen beitragen und auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der Index wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
3. Die CO2-Emissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben
4. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Ausschlusskriterien, wie nachstehend beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf die Einhaltung des vorstehend dargestellten Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock geprüft.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele").

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder

b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen bezüglich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche

Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter bewertet die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Investition, wie in der Verordnung definiert. Die Kriterien für nachteilige Auswirkungen werden anhand der Daten von Drittanbietern in Bezug auf die geschäftliche Einbindung einer Investition (in bestimmte Aktivitäten, die als negativ für die Umwelt oder die Gesellschaft eingestuft werden) oder in Bezug auf ökologische oder soziale Kontroversen bewertet. Auf diese Weise werden Investitionen ausgeschlossen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen, wobei begrenzte Ausnahmen gemacht werden, z. B. wenn die Daten als unrichtig oder nicht aktuell eingestuft werden. Wenn keine oder nur erheblich lückenhafte Daten verfügbar sind, wird eine grundlegende Analyse durchgeführt, bei der angemessene Anstrengungen unternommen werden, um jegliche Auswirkungen zu ermitteln, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen sowie die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

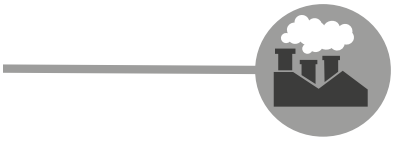

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch seine Ausschlussfilter.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist bestrebt, mindestens 70 % seines Anlageengagements in Aktienwerten (z. B. Anteilen) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Asien (ohne Japan) zu erzielen.

Für die Aktienauswahl verwendet der Fonds einen quantitativen (d. h. regelbasierten) Ansatz. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und beurteilen sie grob anhand von mehreren Merkmalen, einschließlich Unternehmens-Fundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert.

Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind.

Der Anlageverwalter wendet die nachstehend beschriebenen Ausschlussfilter an.

Das vom Fonds verwendete Portfolioaufbau-Tool unterliegt auch Anlagebeschränkungen, die das Portfolio dahingehend optimieren, dass es insgesamt einen niedrigeren CO2-Intensitätswert als der Index aufweist. Dieser CO2-Intensitätswert entspricht der Definition von MSCI.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen, und zwar:

   i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen);

   ii) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;

   iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.

   iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;

v) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der reinen Tabakproduktion erzielen;

vi) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder von Munition für den zivilen Gebrauch in Verbindung stehen;

vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften;

viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und

ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.

2. Beibehaltung einer CO2-Emissionsintensität für den Fonds, die unter der des Index liegt.
3. Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltig), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

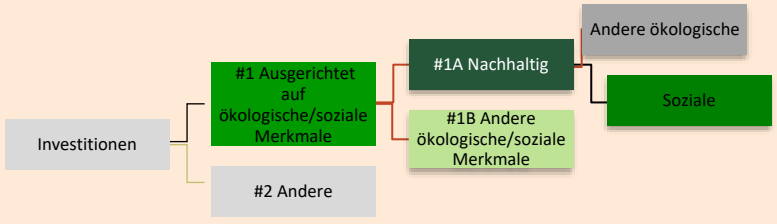

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert*?**

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

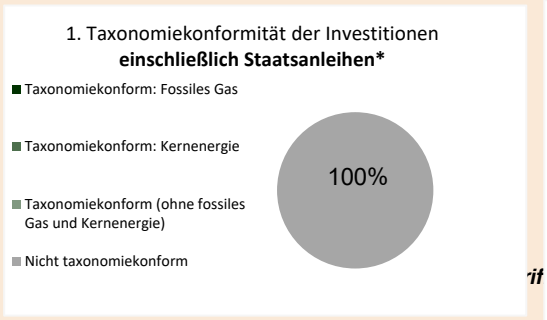

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

(i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds;

(ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder

(iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Advantage Emerging Markets Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300WEROAOHPEE5K06

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	✓ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	✓ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von CO2-Emissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der MSCI Emerging Markets Index (der „Index“) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie

in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden. Die Definition von „beteiligt" in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" enthalten.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in vom Anlageverwalter festgelegte nachhaltige Investitionen, die zu den nachstehend beschriebenen Zielen beitragen und auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der Index wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
3. Die CO2-Emissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben
4. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Ausschlusskriterien, wie nachstehend beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf die Einhaltung des vorstehend dargestellten Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock geprüft.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele").

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder

b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen bezüglich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter bewertet die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Investition, wie in der Verordnung definiert. Die Kriterien für nachteilige Auswirkungen werden anhand der Daten von

Drittanbietern in Bezug auf die geschäftliche Einbindung einer Investition (in bestimmte Aktivitäten, die als negativ für die Umwelt oder die Gesellschaft eingestuft werden) oder in Bezug auf ökologische oder soziale Kontroversen bewertet. Auf diese Weise werden Investitionen ausgeschlossen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen, wobei begrenzte Ausnahmen gemacht werden, z. B. wenn die Daten als unrichtig oder nicht aktuell eingestuft werden. Wenn keine oder nur erheblich lückenhafte Daten verfügbar sind, wird eine grundlegende Analyse durchgeführt, bei der angemessene Anstrengungen unternommen werden, um jegliche Auswirkungen zu ermitteln, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen sowie die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

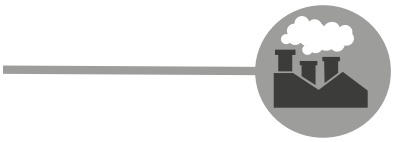

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch seine Ausschlussfilter.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist bestrebt, mindestens 70 % seines Anlageengagements in Aktienwerten (z. B. Anteilen) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern zu erzielen.

Für die Aktienauswahl verwendet der Fonds einen quantitativen (d. h. regelbasierten) Ansatz. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und beurteilen sie grob anhand von mehreren Merkmalen, einschließlich Unternehmens-Fundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert.

Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind.

Der Anlageverwalter wendet Ausschlussfilter an, wie nachstehend beschrieben.

Das vom Fonds verwendete Portfolioaufbau-Tool unterliegt auch Anlagebeschränkungen, die das Portfolio dahingehend optimieren, dass es insgesamt einen niedrigeren CO2-Intensitätswert als der Index aufweist. Dieser CO2-Intensitätswert entspricht der Definition von MSCI.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen, und zwar:

   i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen);

   ii) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;

   iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.

   iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;

   v) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der reinen Tabakproduktion erzielen;

   vi) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder von Munition für den zivilen Gebrauch in Verbindung stehen;

   vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften;

   viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von

Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und

ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.

2. Beibehaltung einer CO2-Emissionsintensität für den Fonds, die unter der des Index liegt.
3. Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltig), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

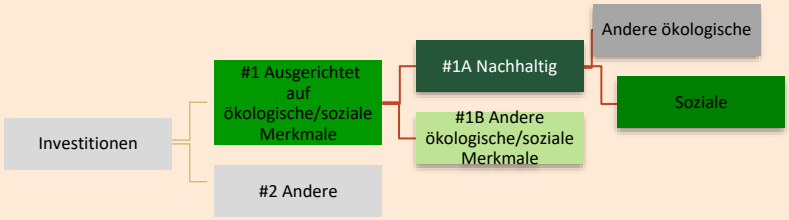

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie*[1] investiert?**

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

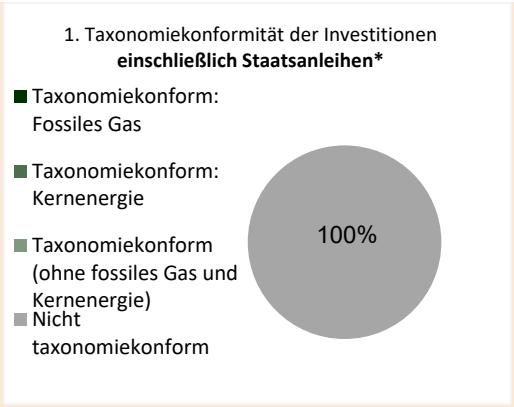

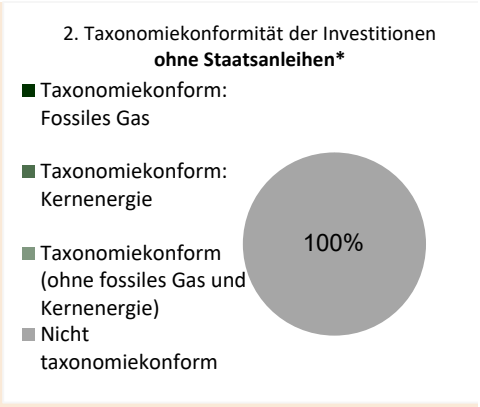

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

(i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds;

(ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder

(iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Advantage Emerging Markets ex China Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003Y0RZ0QR2K1W50

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	✓ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	✓ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von CO2-Emissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der MSCI Emerging Markets ex China Index (der „Index“) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden. Die Definition von „beteiligt" in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" enthalten.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in vom Anlageverwalter festgelegte nachhaltige Investitionen, die zu den nachstehend beschriebenen Zielen beitragen und auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der Index wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Das ESG-Rating (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Fonds, d. h. der gewichtete Durchschnitt der ESG-Scores der Positionen des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die CO2-Emissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Ausschlusskriterien, wie nachstehend beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf die Einhaltung des vorstehend dargestellten Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock geprüft.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele").

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder

b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen bezüglich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock

hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Der Anlageverwalter bewertet die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Investition, wie in der Verordnung definiert. Die Kriterien für nachteilige Auswirkungen werden anhand der Daten von Drittanbietern in Bezug auf die geschäftliche Einbindung einer Investition (in bestimmte Aktivitäten, die als negativ für die Umwelt oder die Gesellschaft eingestuft werden) oder in Bezug auf ökologische oder soziale Kontroversen bewertet. Auf diese Weise werden Investitionen ausgeschlossen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen, wobei begrenzte Ausnahmen gemacht werden, z. B. wenn die Daten als unrichtig oder nicht aktuell eingestuft werden. Wenn keine oder nur erheblich lückenhafte Daten verfügbar sind, wird eine grundlegende Analyse durchgeführt, bei der angemessene Anstrengungen unternommen werden, um jegliche Auswirkungen zu ermitteln, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen sowie die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

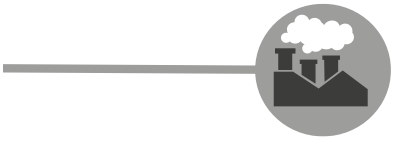

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung seiner Ausschlussfilter sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der CO2-Emissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps und Terminkontrakte wie nachstehend beschrieben) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern, mit Ausnahme Chinas (hierzu zählen auch außerhalb der VRC notierte chinesische Unternehmen).

Für die Aktienauswahl verwendet der Fonds einen quantitativen (d. h. regelbasierten) Ansatz. Die Modelle wählen Titel aus einem breiten (nach Durchführung des ESG-Ausschluss-Screenings verbleibenden) Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand mehrerer Eigenschaften ein, zu denen u. a. die Fundamentaldaten der Unternehmen, die Marktstimmung, makroökonomische Themen sowie ESG-Merkmale zählen (diese sind nachstehend jeweils näher beschrieben). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert.

Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen und Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität) zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind.

Die verwendeten ESG-Modelle fallen in verschiedene Unterkategorien, darunter Risikoreduzierung (Identifizierung von Unternehmen mit einer hohen Anzahl an Kontroversen, Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten oder Bedenken hinsichtlich der Höhe der von ihnen gezahlten Steuern), Humankapital (Identifizierung von Unternehmen, die eine vielfältige Belegschaft anziehen und faire Beschäftigungspraktiken aufweisen), ökologischer Wandel (Messung der Treibhausgasemissionen, der Wasserintensität und der grünen Innovationen eines Unternehmens) und soziale Wirkung (Identifizierung von Unternehmen, die versuchen, soziale Probleme und Krankheitsbelastungen anzugehen). ESG-Daten werden ebenfalls in alle vorstehend genannten quantitativen Modelle einbezogen.

Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegten Ausschlussfilter verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Für das Portfolioaufbau-Tool gelten zudem Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass:

(a) das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds über dem ESG-Rating des Index liegt; und

(b) das Portfolio im Vergleich zum Index insgesamt einen um 30 % niedrigeren CO2-Emissionsintensitätswert aufweist.

Diese ESG-Ratings und Kohlenstoffintensitätswerte entsprechen der Definition von MSCI. Der Anlageverwalter erstellt ein Portfolio, das allgemein darauf abzielt, ein im Vergleich zum Index besseres ESG-Ergebnis zu liefern. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds über dem ESG-Rating des Index.
- Beibehaltung einer CO2-Emissionsintensität für den Fonds, die 30 % unter der des Index liegt.
- Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.
- Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen, und zwar:

  i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen);

  ii) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;

  iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.

  iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;

  v) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der reinen Tabakproduktion erzielen;

  vi) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder von Munition für den zivilen Gebrauch in Verbindung stehen;

  vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften;

  viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und

  ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltig), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der

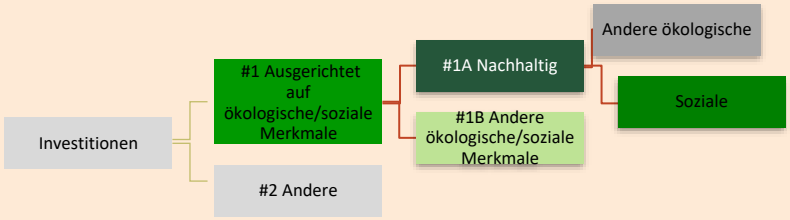

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

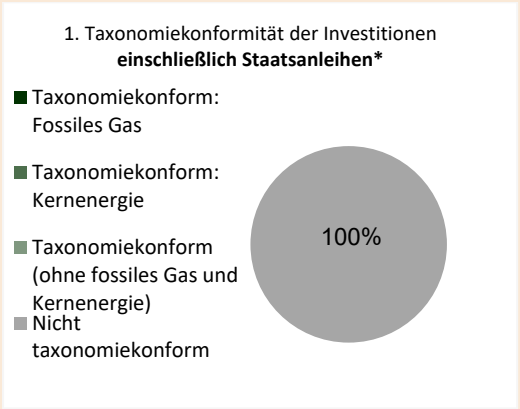

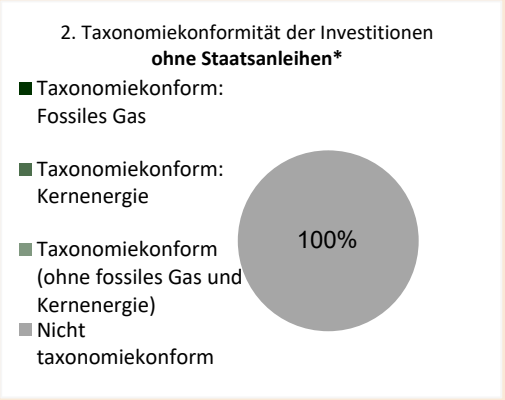

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

(i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds;

(ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder

(iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

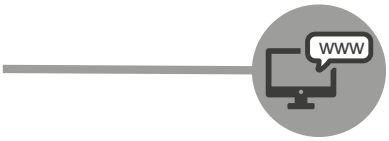

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Advantage Europe Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003KGXEAHBYUAB51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	✓ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	✓ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von CO2-Emissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der MSCI Europe Index (der „Index“) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden. Die Definition von „beteiligt" in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" enthalten.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in vom Anlageverwalter festgelegte nachhaltige Investitionen, die zu den nachstehend beschriebenen Zielen beitragen und auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
3. Die CO2-Emissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben
4. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Ausschlusskriterien, wie nachstehend beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf die Einhaltung des vorstehend dargestellten Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock geprüft.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele").

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder

b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen bezüglich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei

denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter bewertet die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Investition, wie in der Verordnung definiert. Die Kriterien für nachteilige Auswirkungen werden anhand der Daten von Drittanbietern in Bezug auf die geschäftliche Einbindung einer Investition (in bestimmte Aktivitäten, die als negativ für die Umwelt oder die Gesellschaft eingestuft werden) oder in Bezug auf ökologische oder soziale Kontroversen bewertet. Auf diese Weise werden Investitionen ausgeschlossen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen, wobei begrenzte Ausnahmen gemacht werden, z. B. wenn die Daten als unrichtig oder nicht aktuell eingestuft werden. Wenn keine oder nur erheblich lückenhafte Daten verfügbar sind, wird eine grundlegende Analyse durchgeführt, bei der angemessene Anstrengungen unternommen werden, um jegliche Auswirkungen zu ermitteln, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen sowie die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

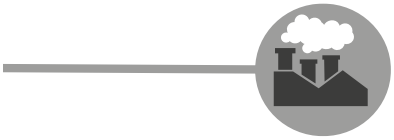

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch seine Ausschlussfilter.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist bestrebt, mindestens 70 % seines Anlageengagements in Aktienwerten (z. B. Anteilen) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa zu erzielen.

Für die Aktienauswahl verwendet der Fonds einen quantitativen (d. h. regelbasierten) Ansatz. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und beurteilen sie grob anhand von mehreren Merkmalen, einschließlich Unternehmens-Fundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert.

Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen und Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität) zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind.

Der Anlageverwalter wendet Ausschlussfilter an, wie nachstehend beschrieben.

Das vom Fonds verwendete Portfolioaufbau-Tool unterliegt auch Anlagebeschränkungen, die das Portfolio dahingehend optimieren, dass es insgesamt einen niedrigeren CO2-Intensitätswert als der Index aufweist. Dieser CO2-Intensitätswert entspricht der Definition von MSCI.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen, und zwar:

   i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen);

   ii) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;

   iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.

   iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;

   v) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der reinen Tabakproduktion erzielen;

   vi) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder von Munition für den zivilen Gebrauch in Verbindung stehen;

vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften;

viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und

ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.

2. Beibehaltung einer CO2-Emissionsintensität für den Fonds, die unter der des Index liegt.
3. Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltig), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die

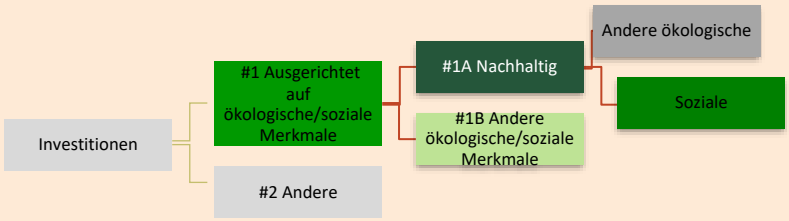

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft. **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert*?**

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

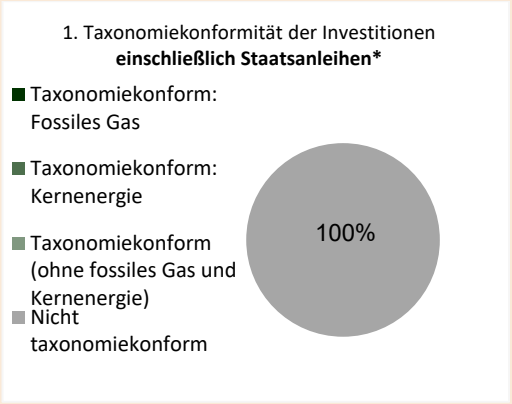

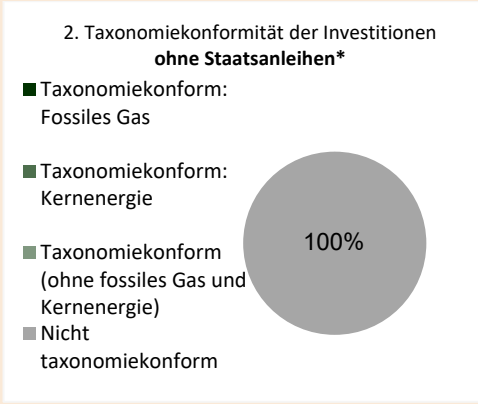

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

(i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds;

(ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder

(iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch

Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

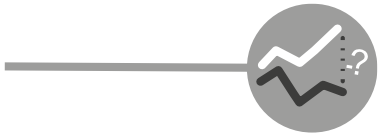

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

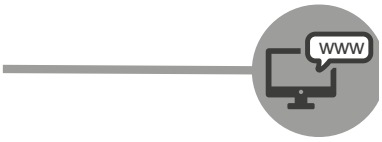

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Advantage Europe ex UK Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300IA45808TTQHS78

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	✓ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	✓ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von CO2-Emissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der MSCI Europe ex UK Index (der „Index“) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder

wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden. Die Definition von „beteiligt" in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" enthalten.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in vom Anlageverwalter festgelegte nachhaltige Investitionen, die zu den nachstehend beschriebenen Zielen beitragen und auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
3. Die CO2-Emissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben
4. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Ausschlusskriterien, wie nachstehend beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf die Einhaltung des vorstehend dargestellten Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock geprüft.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele").

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder

b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen bezüglich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Der Anlageverwalter bewertet die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Investition, wie in der Verordnung definiert. Die Kriterien für nachteilige Auswirkungen werden anhand der Daten von Drittanbietern in Bezug auf die geschäftliche Einbindung einer Investition (in bestimmte Aktivitäten, die als negativ für die Umwelt oder die Gesellschaft eingestuft werden) oder in Bezug auf ökologische oder soziale Kontroversen bewertet. Auf diese Weise werden Investitionen ausgeschlossen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen, wobei begrenzte Ausnahmen gemacht werden, z. B. wenn die Daten als unrichtig oder nicht aktuell eingestuft werden. Wenn keine oder nur erheblich lückenhafte Daten verfügbar sind, wird eine grundlegende Analyse durchgeführt, bei der angemessene Anstrengungen unternommen werden, um jegliche Auswirkungen zu ermitteln, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen sowie die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

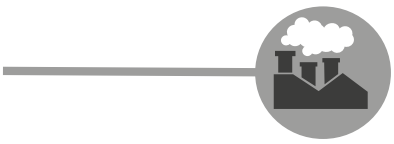

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch seine Ausschlussfilter.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist bestrebt, mindestens 70 % seines Anlageengagements in Aktienwerten (z. B. Anteilen) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa (ohne das Vereinigte Königreich) zu erzielen (wobei es zu einem Engagement im Vereinigten Königreich durch das Halten von europäischen Wertpapieren von Unternehmen mit Konzernbeteiligungen im Vereinigten Königreich kommen kann).

Für die Aktienauswahl verwendet der Fonds einen quantitativen (d. h. regelbasierten) Ansatz. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und beurteilen sie grob anhand von mehreren Merkmalen, einschließlich Unternehmens-Fundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert.

Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen und Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität) zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind.

Der Anlageverwalter wendet Ausschlussfilter an, wie nachstehend beschrieben.

Das vom Fonds verwendete Portfolioaufbau-Tool unterliegt auch Anlagebeschränkungen, die das Portfolio dahingehend optimieren, dass es insgesamt einen niedrigeren CO2-Intensitätswert als der Index aufweist. Dieser CO2-Intensitätswert entspricht der Definition von MSCI.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen, und zwar:

   i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen);

   ii) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;

   iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.

   iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;

   v) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der reinen Tabakproduktion erzielen;

   vi) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder von Munition für den zivilen Gebrauch in Verbindung stehen;

vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften;

viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und

ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.

2. Beibehaltung einer CO2-Emissionsintensität für den Fonds, die unter der des Index liegt.
3. Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltig), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

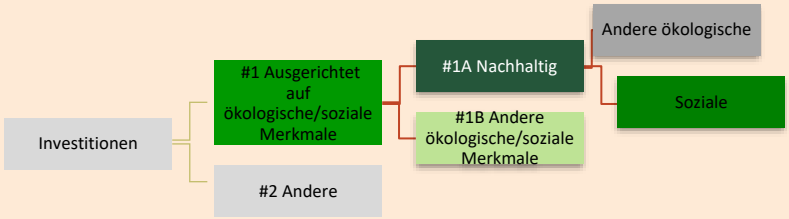

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert*?**

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

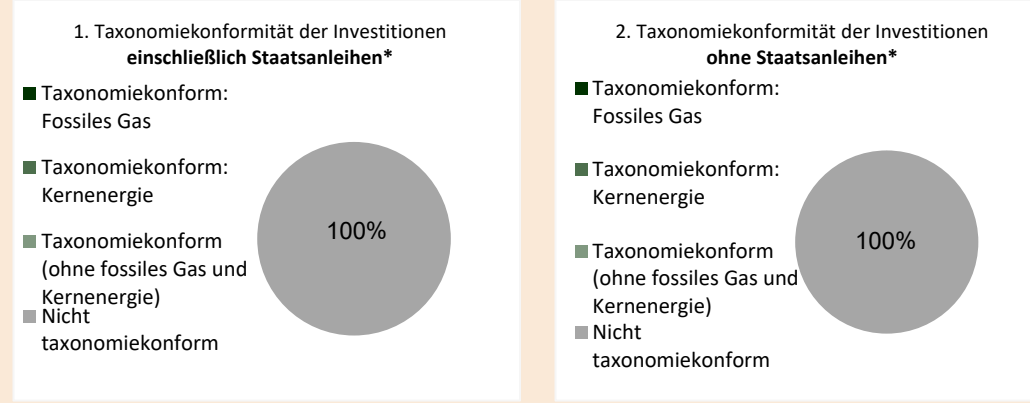

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

(i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds;

(ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder

(iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

sind nachhaltige Investitionen mit

einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

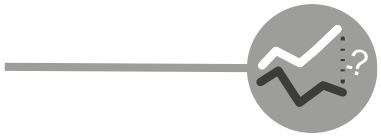

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

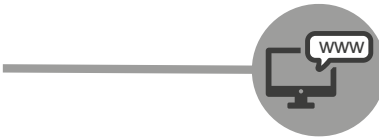

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Advantage Global Corporate Credit Screened Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XRR0YX7IECS551

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	✓ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	✓ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen. BlackRock definiert „Nachhaltige Investitionen" als Investitionen in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich auf entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Rahmenwerke, um die Ausrichtung der Investition auf ökologische oder soziale Ziele zu ermitteln.

Nachhaltige Investitionen sollten auch die DNSH-Anforderungen (Do Not Significant Harm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) erfüllen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Dieser Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäfte der Emittenten als relevant angesehen werden. Dabei werden ESG-Scores verwendet, um das Engagement der Emittenten in diesen Risiken und Chancen sowie deren Management zu beurteilen. In den ESG-Scores wird berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Themen je nach Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet werden. Die folgenden Umweltthemen sind in der ökologischen Komponente des ESG-Scores enthalten: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall sowie Umweltchancen. Die folgenden sozialen Themen sind in der sozialen Komponente des

ESG-Scores enthalten: Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und soziale Chancen. Unternehmensemittenten mit besseren ESG-Scores gelten als nachhaltiger in ihren Geschäftspraktiken.

Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Berechnungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten auftreten. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgasemissionsintensität des Portfolios im Vergleich zum Index an, d. h. die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse für die gesamten Positionen des Fonds. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 bei dieser Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Durch diese Ausschlussfilter werden Engagements mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, indem sie Direktanlagen in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Auswirkungen werden auch vermieden, indem Direktanlagen in Emittenten mit einer Beteiligung an umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie einer erheblichen Beteiligung an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen und Tabak ausgeschlossen werden. Darüber hinaus schließt dieser Fonds Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nicht einhalten.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index USD Hedged (der „Index“) wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
2. Das ESG-Rating des Fonds, d. h. der gewichtete Durchschnitt der ESG-Scores der Positionen des Fonds, wie oben beschrieben.
3. Die CO2-Emissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben
4. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
5. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieser Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf die Einhaltung des vorstehend dargestellten Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock geprüft.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder

b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen; oder

c) die Verwendung von Erlösen als Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bewertet wird, z. B. grüne Anleihen, soziale Anleihen und Nachhaltigkeitsanleihen; oder

d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel ausgerichtet sind.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen bezüglich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Der Anlageverwalter bewertet die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Investition, wie in der Verordnung definiert. Die Kriterien für nachteilige Auswirkungen werden anhand der Daten von Drittanbietern in Bezug auf die geschäftliche Einbindung einer Investition (in bestimmte Aktivitäten, die als negativ für die Umwelt oder die Gesellschaft eingestuft werden) oder in Bezug auf ökologische oder soziale Kontroversen bewertet. Auf diese Weise werden Investitionen ausgeschlossen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen, wobei begrenzte Ausnahmen gemacht werden, z. B. wenn die Daten als unrichtig oder nicht aktuell eingestuft werden. Wenn keine oder nur erheblich lückenhafte Daten verfügbar sind, wird eine grundlegende Analyse durchgeführt, bei der angemessene Anstrengungen unternommen werden, um jegliche Auswirkungen zu ermitteln, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

---- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

BlackRock nutzt interne Analysen und Datenquellen von Drittanbietern, um zu messen, wie Emittenten nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

----- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen sowie die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter verfolgt eine Strategie der Schuldtitelauswahl, die ihn dabei unterstützt, das Engagement des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren, die als am anfälligsten für einen übermäßigen Kursrückgang angesehen werden, zu minimieren. Diese Strategie verwendet einen Screening-Prozess, der die Investment-Grade- und High-Yield-Kreditmärkte in den USA, dem Vereinigten Königreich und Europa umfasst und quantitative Modellierungstechniken mit der Analyse des Anlageverwalters verbindet. Der gleiche Prozess wird für die kontinuierliche Überwachung der Wertpapiere im Fondsportfolio verwendet. Mithilfe der quantitativen Modellierungstechniken werden die Wertpapiere aufgrund quantitativer Faktoren wie Fundamentaldaten, Bewertung und Marktstimmung bewertet und eingestuft. Innerhalb der Kategorie „Emittenten-Fundamentaldaten“ verwendet der Fonds Techniken, um Wertpapiermerkmale wie Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Bewertung“ verwendet der Fonds Techniken, um den Marktpreis des Wertpapiers mit seinem inneren Wert zu vergleichen. Die Bewertung des inneren Wertes durch den Anlageverwalter basiert auf Wertpapiermerkmalen wie Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends. Diese Bewertung wird dann mit dem Marktpreis des betreffenden Wertpapiers verglichen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams) sowie Trends bei mit den Wertpapieren verbundenen Unternehmen (z. B. Berichte über Aktienkursgewinne oder -verluste und Unternehmensgewinne) zu beurteilen. Die Wertpapiere mit den niedrigsten Beurteilungsergebnissen gelten als von einer deutlichen Verschlechterung bedroht und werden vom Anlageverwalter im Hinblick auf einen Ausschluss aus dem Fondsportfolio analysiert.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer Anbieter von ESG-Analysen, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Das gewichtete, durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das ESG-Rating des Index und der Anlageverwalter strebt für den Fonds einen um 30 % niedrigeren CO2-Emissionsintensitätswert an als der Index.

Der Fonds wird versuchen, in nachhaltige Investitionen zu investieren, soweit dies möglich und mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik vereinbar ist.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Falls bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage die Kriterien erfüllen, später nicht mehr als Anlagen geeignet sein, werden sie vom Fonds innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Scores für den Fonds über dem des Index.
- Beibehaltung eines CO2-Emissionsintensitätswerts für den Fonds, der 30 % unter dem des Index liegt.
- Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und Ausschlusskriterien.
- Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Von diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltig), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen

.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

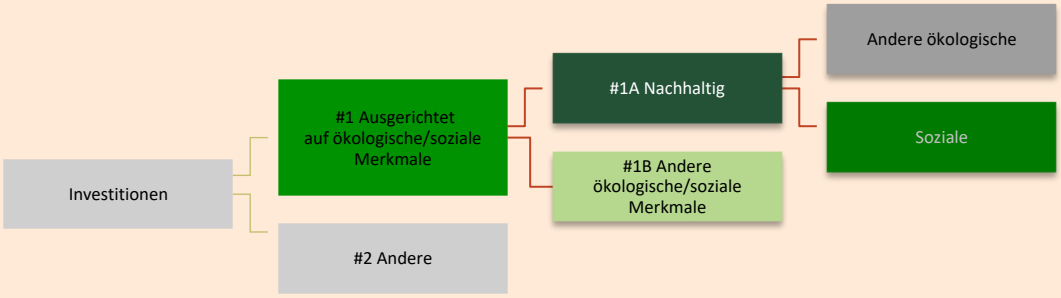

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

☐ **Ja**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

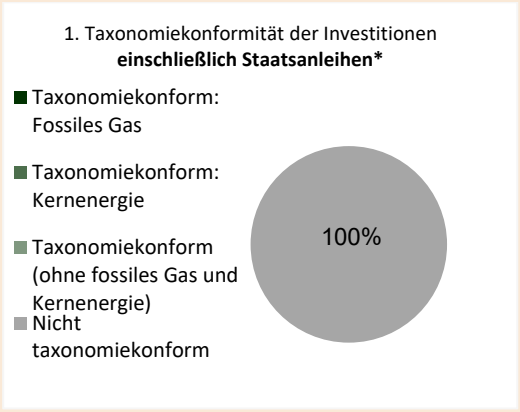

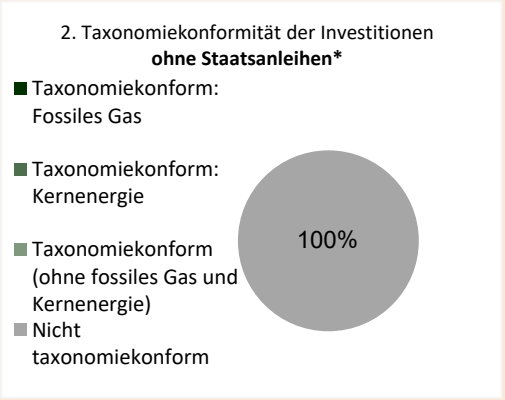

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

(i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds;

(ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder

(iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

(i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds;

(ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder

(iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, und Wertpapiere ohne ESG-Rating einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index USD Hedged zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

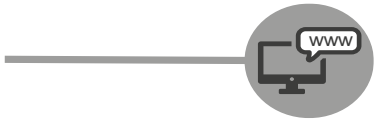

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Advantage Global High Yield Credit Screened Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493008MNX3CK1NFK103

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	✓ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	✓ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen. BlackRock definiert „Nachhaltige Investitionen“ als Investitionen in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich auf entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Rahmenwerke, um die Ausrichtung der Investition auf ökologische oder soziale Ziele zu ermitteln.

Nachhaltige Investitionen sollten auch die DNSH-Anforderungen (Do Not Significant Harm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) erfüllen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Dieser Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäfte der Emittenten als relevant angesehen werden. Dabei werden ESG-Scores verwendet, um das Engagement der Emittenten in diesen Risiken und Chancen sowie deren Management zu beurteilen. In den ESG-Scores wird berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Themen je nach Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet werden. Die folgenden Umweltthemen sind in der ökologischen Komponente des ESG-Scores enthalten: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall sowie Umweltchancen. Die folgenden sozialen Themen sind in der sozialen Komponente des

ESG-Scores enthalten: Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und soziale Chancen. Unternehmensemittenten mit besseren ESG-Scores gelten als nachhaltiger in ihren Geschäftspraktiken.

Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Berechnungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten auftreten. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgasemissionsintensität des Portfolios im Vergleich zum Index an, d. h. die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse für die gesamten Positionen des Fonds. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 bei dieser Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Durch diese Ausschlussfilter werden Engagements mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, indem sie Direktanlagen in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Auswirkungen werden auch vermieden, indem Direktanlagen in Emittenten mit einer Beteiligung an umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie einer erheblichen Beteiligung an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen und Tabak ausgeschlossen werden. Darüber hinaus schließt dieser Fonds Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nicht einhalten.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der ICE BofAML Developed Markets High Yield Constrained 100% USD Hedged Index (der „Index“) wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
2. Das ESG-Rating des Fonds, d. h. der gewichtete Durchschnitt der ESG-Scores der Positionen des Fonds, wie oben beschrieben.
3. Die CO2-Emissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben
4. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
5. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieser Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf die Einhaltung des vorstehend dargestellten Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock geprüft.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder

b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen; oder

c) die Verwendung von Erlösen als Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bewertet wird, z. B. grüne Anleihen, soziale Anleihen und Nachhaltigkeitsanleihen; oder

d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel ausgerichtet sind.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen bezüglich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Der Anlageverwalter bewertet die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Investition, wie in der Verordnung definiert. Die Kriterien für nachteilige Auswirkungen werden anhand der Daten von Drittanbietern in Bezug auf die geschäftliche Einbindung einer Investition (in bestimmte Aktivitäten, die als negativ für die Umwelt oder die Gesellschaft eingestuft werden) oder in Bezug auf ökologische oder soziale Kontroversen bewertet. Auf diese Weise werden Investitionen ausgeschlossen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen, wobei begrenzte Ausnahmen gemacht werden, z. B. wenn die Daten als unrichtig oder nicht aktuell eingestuft werden. Wenn keine oder nur erheblich lückenhafte Daten verfügbar sind, wird eine grundlegende Analyse durchgeführt, bei der angemessene Anstrengungen unternommen werden, um jegliche Auswirkungen zu ermitteln, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

BlackRock nutzt interne Analysen und Datenquellen von Drittanbietern, um zu messen, wie Emittenten nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen sowie die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

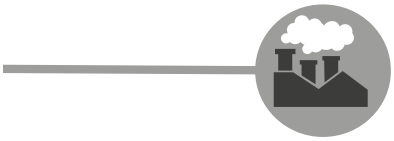

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter verfolgt eine Strategie der Schuldtitelauswahl, die ihn dabei unterstützt, das Engagement des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren, die als am anfälligsten für einen übermäßigen Kursrückgang angesehen werden, zu minimieren. Diese Strategie verwendet einen Screening-Prozess, der die Investment-Grade- und High-Yield-Kreditmärkte in den USA, dem Vereinigten Königreich und Europa umfasst und quantitative Modellierungstechniken mit der Analyse des Anlageverwalters verbindet. Der gleiche Prozess wird für die kontinuierliche Überwachung der Wertpapiere im Fondsportfolio verwendet. Mithilfe der quantitativen Modellierungstechniken werden die Wertpapiere aufgrund quantitativer Faktoren wie Fundamentaldaten, Bewertung und Marktstimmung bewertet und eingestuft. Innerhalb der Kategorie „Emittenten-Fundamentaldaten“ verwendet der Fonds Techniken, um Wertpapiermerkmale wie Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Bewertung“ verwendet der Fonds Techniken, um den Marktpreis des Wertpapiers mit seinem inneren Wert zu vergleichen. Die Bewertung des inneren Wertes durch den Anlageverwalter basiert auf Wertpapiermerkmalen wie Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends. Diese Bewertung wird dann mit dem Marktpreis des betreffenden Wertpapiers verglichen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams) sowie Trends bei mit den Wertpapieren verbundenen Unternehmen (z. B. Berichte über Aktienkursgewinne oder -verluste und Unternehmensgewinne) zu beurteilen. Die Wertpapiere mit den niedrigsten Beurteilungsergebnissen gelten als von einer deutlichen Verschlechterung bedroht und werden vom Anlageverwalter im Hinblick auf einen Ausschluss aus dem Fondsportfolio analysiert.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer Anbieter von ESG-Analysen, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Das gewichtete, durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das ESG-Rating des Index und der Anlageverwalter strebt für den Fonds einen um 30 % niedrigeren CO2-Emissionsintensitätswert an als der Index.

Der Fonds wird versuchen, in nachhaltige Investitionen zu investieren, soweit dies möglich und mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik vereinbar ist.

Falls bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage die Kriterien erfüllen, später nicht mehr als Anlagen geeignet sein, werden sie vom Fonds innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Scores für den Fonds über dem des Index.
- Beibehaltung eines CO2-Emissionsintensitätswerts für den Fonds, der 30 % unter dem des Index liegt.
- Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und Ausschlusskriterien.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 75 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Von diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltig), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

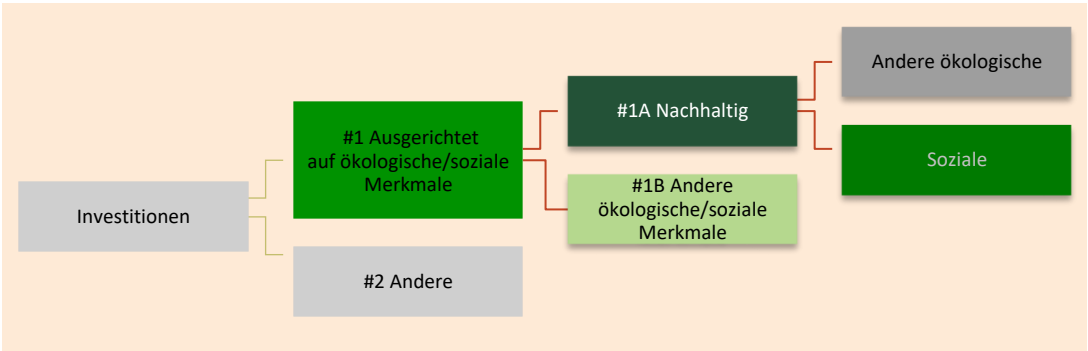

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlic

hen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

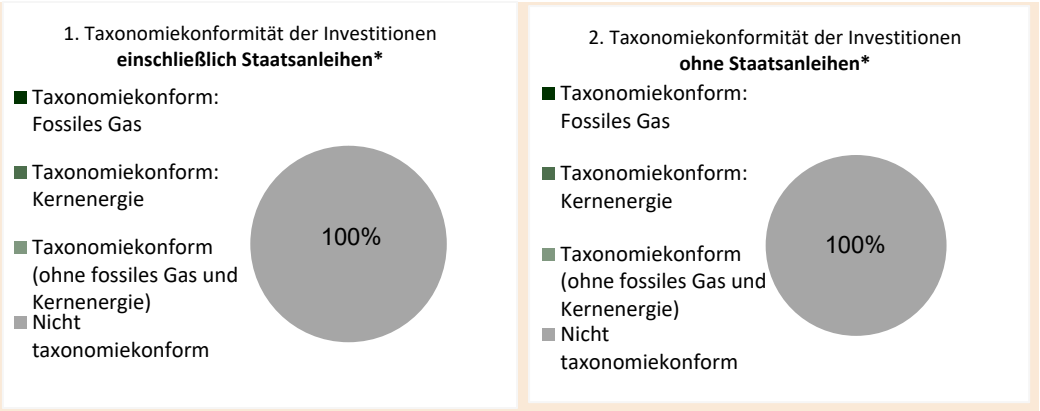

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

(i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds;

(ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder

(iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

(i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds;

(ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder

(iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 25 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, und Wertpapiere ohne ESG-Rating einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

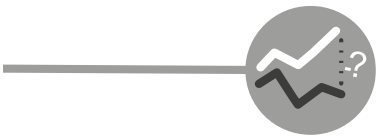

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der ICE BofAML Developed Markets High Yield Constrained 100% USD Hedged Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

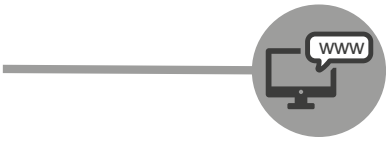

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Advantage US Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300U52O7F8G705S53

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	✓ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	✓ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds ist bestrebt, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder

wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden. Die Definition von „beteiligt" in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" enthalten.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in vom Anlageverwalter festgelegte nachhaltige Investitionen, die zu den nachstehend beschriebenen Zielen beitragen und auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der MSCI USA Index (der „Index") wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Das ESG-Rating (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Fonds, d. h. der gewichtete Durchschnitt der ESG-Scores der Positionen des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die CO2-Emissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Ausschlusskriterien, wie nachstehend beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf die Einhaltung des vorstehend dargestellten Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock geprüft.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele").

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder

b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen bezüglich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei

denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Der Anlageverwalter bewertet die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Investition, wie in der Verordnung definiert. Die Kriterien für nachteilige Auswirkungen werden anhand der Daten von Drittanbietern in Bezug auf die geschäftliche Einbindung einer Investition (in bestimmte Aktivitäten, die als negativ für die Umwelt oder die Gesellschaft eingestuft werden) oder in Bezug auf ökologische oder soziale Kontroversen bewertet. Auf diese Weise werden Investitionen ausgeschlossen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen, wobei begrenzte Ausnahmen gemacht werden, z. B. wenn die Daten als unrichtig oder nicht aktuell eingestuft werden. Wenn keine oder nur erheblich lückenhafte Daten verfügbar sind, wird eine grundlegende Analyse durchgeführt, bei der angemessene Anstrengungen unternommen werden, um jegliche Auswirkungen zu ermitteln, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen sowie die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

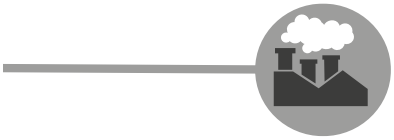

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung seiner Ausschlussfilter sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der CO2-Emissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist bestrebt, mindestens 70 % seines Anlageengagements in Aktienwerten (z. B. Anteilen) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika zu erzielen.

Für die Aktienauswahl verwendet der Fonds einen quantitativen (d. h. regelbasierten) Ansatz. Die Modelle wählen Titel aus einem breiten (nach Durchführung des ESG-Ausschluss-Screenings verbleibenden) Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand mehrerer Eigenschaften ein, zu denen u. a. die Fundamentaldaten der Unternehmen, die Marktstimmung, makroökonomische Themen sowie ESG-Merkmale zählen (diese sind nachstehend jeweils näher beschrieben). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert.

Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen und Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität) zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind.

Die verwendeten ESG-Modelle fallen in verschiedene Unterkategorien, darunter Risikoreduzierung (Identifizierung von Unternehmen mit einer hohen Anzahl an Kontroversen, Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten oder Bedenken hinsichtlich der Höhe der von ihnen gezahlten Steuern), Humankapital (Identifizierung von Unternehmen, die eine vielfältige Belegschaft anziehen und faire Beschäftigungspraktiken aufweisen), ökologischer Wandel (Messung der Treibhausgasemissionen, der Wasserintensität und der grünen Innovationen eines Unternehmens) und soziale Wirkung (Identifizierung von Unternehmen, die versuchen, soziale Probleme und Krankheitsbelastungen anzugehen). ESG-Daten werden ebenfalls in alle vorstehend genannten quantitativen Modelle einbezogen.

Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegten Ausschlussfilter verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Für das Portfolioaufbau-Tool gelten zudem Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass:

(a) das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds über dem ESG-Rating des Index liegt; und

(b) das Portfolio im Vergleich zum Index insgesamt einen um 30 % niedrigeren CO2-Emissionsintensitätswert aufweist.

Diese ESG-Ratings und Kohlenstoffintensitätswerte entsprechen der Definition von MSCI. Der Anlageverwalter erstellt ein Portfolio, das allgemein darauf abzielt, ein im Vergleich zum Index besseres ESG-Ergebnis zu liefern. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds über dem ESG-Rating des Index.
- Beibehaltung einer CO2-Emissionsintensität für den Fonds, die 30 % unter der des Index liegt.
- Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.
- Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen, und zwar:

  i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen);

  ii) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;

  iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.

  iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;

  v) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der reinen Tabakproduktion erzielen;

  vi) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder von Munition für den zivilen Gebrauch in Verbindung stehen;

  vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften;

  viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und

  x) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstruktu

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen

ren, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltig), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

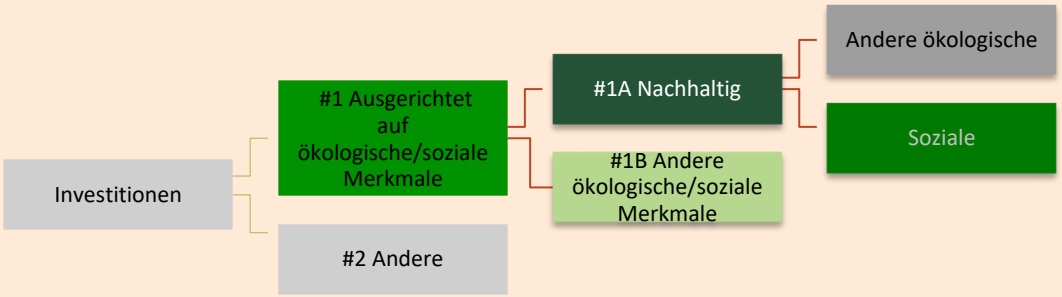

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

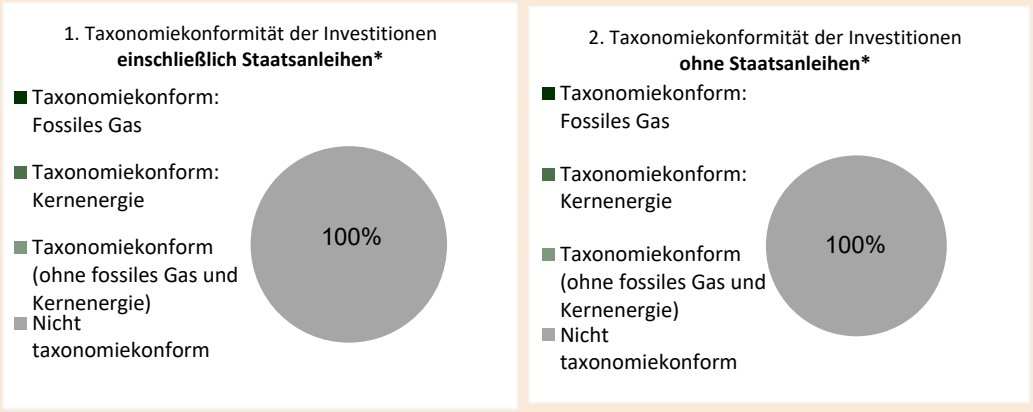

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

(i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds;

(ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder

(iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

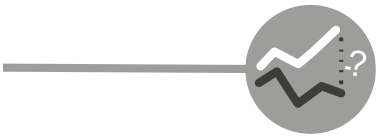

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI USA Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

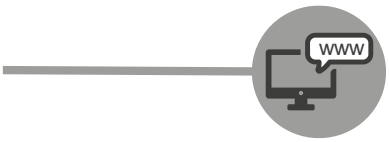

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Advantage World Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493002MQ0TZR3NYON05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	✓ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	✓ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds ist bestrebt, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Bilanzierungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Kategorien oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Außerdem strebt der Fonds an, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung von Umweltschadstoffen zu bewerben, indem er durch Anwendung von Ausschlusskriterien Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem zu bewerben: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten,

die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomsprengköpfen und Atomraketen und/oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten mit Verbindungen zur Herstellung automatischer oder halbautomatischer Schusswaffen oder von Munition für zivile Zwecke und in Emittenten, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für zivile Zwecke erzielen (b) der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und (c) der Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen haben, indem Ausschlusskriterien angewendet werden. Die Definition von „beteiligt" in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" enthalten.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in vom Anlageverwalter festgelegte nachhaltige Investitionen, die zu den nachstehend beschriebenen Zielen beitragen und auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der MSCI World Index (der „Index") wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Das ESG-Rating (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Fonds, d. h. der gewichtete Durchschnitt der ESG-Scores der Positionen des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die CO2-Emissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Ausschlusskriterien, wie nachstehend beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf die Einhaltung des vorstehend dargestellten Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock geprüft.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele").

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder

b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen bezüglich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein

Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Der Anlageverwalter bewertet die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Investition, wie in der Verordnung definiert. Die Kriterien für nachteilige Auswirkungen werden anhand der Daten von Drittanbietern in Bezug auf die geschäftliche Einbindung einer Investition (in bestimmte Aktivitäten, die als negativ für die Umwelt oder die Gesellschaft eingestuft werden) oder in Bezug auf ökologische oder soziale Kontroversen bewertet. Auf diese Weise werden Investitionen ausgeschlossen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen, wobei begrenzte Ausnahmen gemacht werden, z. B. wenn die Daten als unrichtig oder nicht aktuell eingestuft werden. Wenn keine oder nur erheblich lückenhafte Daten verfügbar sind, wird eine grundlegende Analyse durchgeführt, bei der angemessene Anstrengungen unternommen werden, um jegliche Auswirkungen zu ermitteln, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen sowie die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

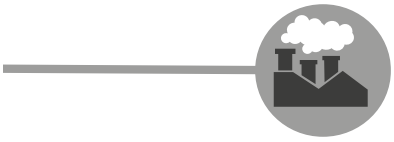

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung seiner Ausschlussfilter sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der CO2-Emissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist bestrebt, mindestens 70 % seines Anlageengagements in Aktienwerten (z. B. Anteilen) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit zu erzielen.

Für die Aktienauswahl verwendet der Fonds einen quantitativen (d. h. regelbasierten) Ansatz. Die Modelle wählen Titel aus einem breiten (nach Durchführung des ESG-Ausschluss-Screenings verbleibenden) Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand mehrerer Eigenschaften ein, zu denen u. a. die Fundamentaldaten der Unternehmen, die Marktstimmung, makroökonomische Themen sowie ESG-Merkmale zählen (diese sind nachstehend jeweils näher beschrieben). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert.

Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „makroökonomische Themen“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen und Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität) zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind.

Die verwendeten ESG-Modelle fallen in verschiedene Unterkategorien, darunter Risikoreduzierung (Identifizierung von Unternehmen mit einer hohen Anzahl an Kontroversen, Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten oder Bedenken hinsichtlich der Höhe der von ihnen gezahlten Steuern), Humankapital (Identifizierung von Unternehmen, die eine vielfältige Belegschaft anziehen und faire Beschäftigungspraktiken aufweisen), ökologischer Wandel (Messung der Treibhausgasemissionen, der Wasserintensität und der grünen Innovationen eines Unternehmens) und soziale Wirkung (Identifizierung von Unternehmen, die versuchen, soziale Probleme und Krankheitsbelastungen anzugehen). ESG-Daten werden ebenfalls in alle vorstehend genannten quantitativen Modelle einbezogen.

Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegten Ausschlussfilter verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Für das Portfolioaufbau-Tool gelten zudem Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass:

(a) das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds über dem ESG-Rating des Index liegt; und

(b) das Portfolio im Vergleich zum Index insgesamt einen um 30 % niedrigeren CO2-Emissionsintensitätswert aufweist.

Diese ESG-Ratings und Kohlenstoffintensitätswerte entsprechen der Definition von MSCI. Der Anlageverwalter erstellt ein Portfolio, das allgemein darauf abzielt, ein im Vergleich zum Index besseres ESG-Ergebnis zu liefern. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.

- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds über dem ESG-Rating des Index.
- Beibehaltung einer CO2-Emissionsintensität für den Fonds, die 30 % unter der des Index liegt.
- Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.
- Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen, und zwar:

  i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen);

  ii) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen oder wesentlichen Komponenten für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen erzielen;

  iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.

  iv) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;

  v) Emittenten, die Umsatzerlöse aus der reinen Tabakproduktion erzielen;

  vi) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung von automatischen/halbautomatischen Schusswaffen oder von Munition für den zivilen Gebrauch in Verbindung stehen;

  vii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften;

  viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erwirtschaften; und

  ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltig), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen").

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

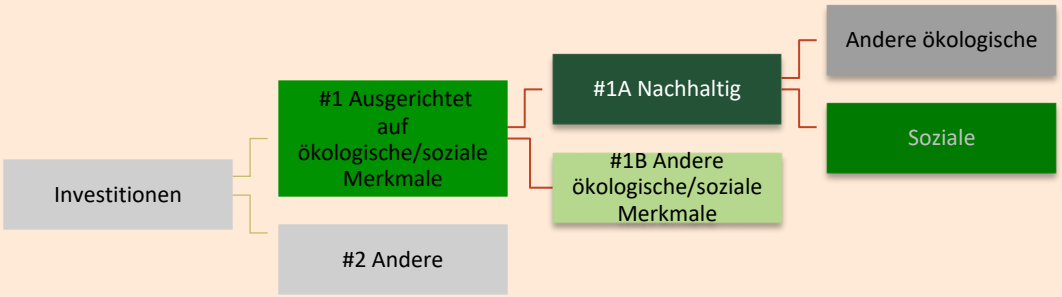

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ **Ja:**

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

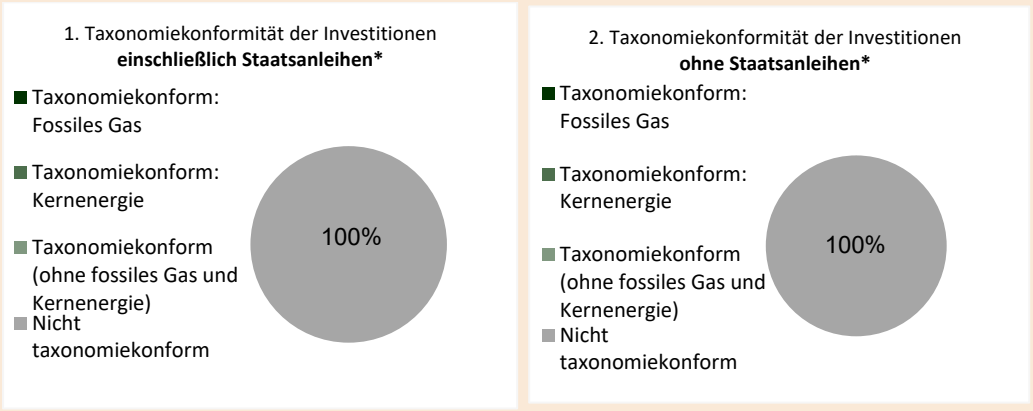

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

(i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds;

(ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder

(iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-

Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI World Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts: BlackRock Global Unconstrained Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300JALMZKC24S0R89

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	✓ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**	✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region mit der Fundamentaldaten-Methodik an. Durch diesen Ansatz sollen Engagements mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden, indem Direktanlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Auswirkungen werden auch vermieden, indem Direktinvestitionen in Emittenten mit einer Beteiligung an umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie einer erheblichen Beteiligung an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen und Tabak beschränkt werden. Darüber hinaus schließt dieser Fonds Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nicht einhalten.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien unter Anwendung der Fundamentaldaten-Methodik, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen anzulegen. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen anzulegen. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen anzulegen. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

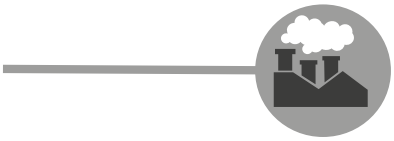

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unternehmen werden vom Anlageberater in Bezug auf ihre Fähigkeit bewertet, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern und längerfristige Probleme im Zusammenhang mit ESG-Faktoren sowie die potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, strategisch zu managen. Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach erhöhte ESG-Risiken, höhere CO2-Emissionen und umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter solchen Umständen kann der Anlageberater einen Mitwirkungsplan für Gespräche mit diesen Unternehmen bezüglich der Verbesserung ihrer ESG-Kriterien aufstellen. Für diese Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Einblicke und kann Daten von externen ESG-Datenanbietern und proprietären Modellen verwenden.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine Fundamentaldaten-Methodik (die „Methodik“, weitere Informationen dazu unter https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls anhand der Ausschlusskriterien herausgefiltert worden wären, die er jedoch aufgrund der Tatsache, dass sie sich „im Übergang“ befinden und sich darauf konzentrieren, längerfristig Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, für eine Anlage geeignet hält, oder die anderweitig andere Kriterien gemäß den Anforderungen der Methodik erfüllen. Die Methodik stützt sich auf quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Analyse-Anbietern generiert werden. Wenn ein Unternehmen nach Einschätzung des Anlageberaters die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen wird, kann der Fonds in dieses Unternehmen investieren. Diese Unternehmen werden regelmäßig einer Prüfung unterzogen. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, zieht der Fonds gemäß der Methodik die Veräußerung der Anlagen in dem betreffenden Unternehmen in Betracht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region mithilfe der Fundamentaldaten-Methodik.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

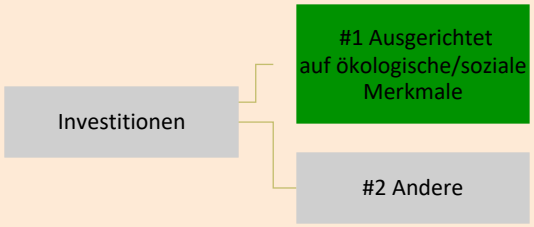

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

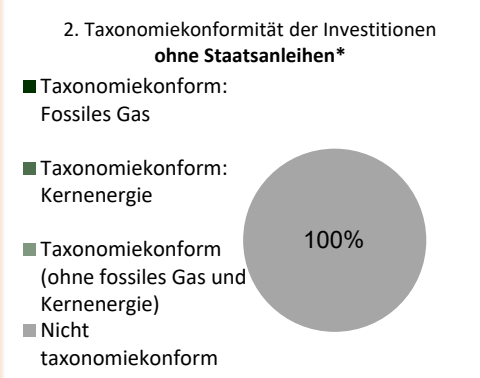

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts: BlackRock Systematic Equity Factor Plus Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300G5QIL0SFTHE856

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	✓ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	✓ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen. BlackRock definiert „Nachhaltige Investitionen“ als Investitionen in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich auf entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Rahmenwerke, um die Ausrichtung der Investition auf ökologische oder soziale Ziele zu ermitteln.

Nachhaltige Investitionen sollten auch die DNSH-Anforderungen (Do Not Significant Harm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) erfüllen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Dieser Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäfte der Emittenten als relevant angesehen werden. Dabei werden ESG-Scores verwendet, um das Engagement der Emittenten in diesen Risiken und Chancen sowie deren Management zu beurteilen. In den ESG-Scores wird berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Themen je nach Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet werden. Die folgenden Umweltthemen sind in der ökologischen

Komponente des ESG-Scores enthalten: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall sowie Umweltchancen. Die folgenden sozialen Themen sind in der sozialen Komponente des ESG-Scores enthalten: Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und soziale Chancen. Unternehmensemittenten mit besseren ESG-Scores gelten als nachhaltiger in ihren Geschäftspraktiken.

Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Berechnungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Gruppen oder „Scopes" eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten auftreten. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgasemissionsintensität des Portfolios im Vergleich zum Index an, d. h. die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse für die gesamten Positionen des Fonds. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 bei dieser Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Durch diese Ausschlussfilter werden Engagements mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, indem sie Direktanlagen in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Auswirkungen werden auch vermieden, indem Direktanlagen in Emittenten mit einer Beteiligung an umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie einer erheblichen Beteiligung an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen und Tabak ausgeschlossen werden. Darüber hinaus schließt dieser Fonds Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nicht einhalten.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der MSCI World Index (der „Index") wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
2. Das ESG-Rating des Fonds, d. h. der gewichtete Durchschnitt der ESG-Scores der Positionen des Fonds, wie oben beschrieben.
3. Die CO2-Emissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben
4. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
5. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieser Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf die Einhaltung des vorstehend dargestellten Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock geprüft.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele").

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder

b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen bezüglich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter bewertet die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Investition, wie in der Verordnung definiert. Die Kriterien für nachteilige Auswirkungen werden anhand der Daten von Drittanbietern in Bezug auf die geschäftliche Einbindung einer Investition (in bestimmte Aktivitäten, die als negativ für die Umwelt oder die Gesellschaft eingestuft werden) oder in Bezug auf ökologische oder soziale Kontroversen bewertet. Auf diese Weise werden Investitionen ausgeschlossen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen, wobei begrenzte Ausnahmen gemacht werden, z. B. wenn die Daten als unrichtig oder nicht aktuell eingestuft werden. Wenn keine oder nur erheblich lückenhafte Daten verfügbar sind, wird eine grundlegende Analyse durchgeführt, bei der angemessene Anstrengungen unternommen werden, um jegliche Auswirkungen zu ermitteln, die nach Einschätzung des Anlageverwalters Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen sowie die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

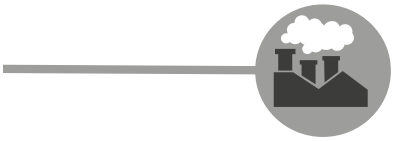

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Fonds ist es, eine Gesamtrendite (aus Kapital- und Ertragsrendite) in einer Weise zu bieten, die mit den Grundsätzen nachhaltigen Anlegens vereinbar ist. Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps und Terminkontrakte) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region auf den Index an, um das Universum der investierbaren Aktien zu schaffen, auf das er seine quantitativen Modelle anwendet. Die Modelle wählen Titel aus einem breiten (nach Durchführung des ESG-Ausschluss-Screenings verbleibenden) Universum von Aktien aus und bewerten sie anhand mehrerer Eigenschaft, zu denen u. a. bestimmte Stilfaktoren, die Fundamentaldaten der Unternehmen, die Marktstimmung, makroökonomische Themen sowie ESG-Merkmale zählen (diese sind nachstehend näher beschrieben).

Die verwendeten ESG-Modelle fallen in verschiedene Unterkategorien, darunter Risikoreduzierung (Identifizierung von Unternehmen mit einer im Vergleich zu anderen Unternehmen höheren Anzahl von Kontroversen, Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten oder Bedenken hinsichtlich der Höhe der von ihnen gezahlten Steuern), Humankapital (Identifizierung von Unternehmen, die im Vergleich zu anderen Unternehmen eine vielfältige Belegschaft anziehen und faire Beschäftigungspraktiken aufweisen), ökologische Wende (Messung der Treibhausgasemissionen, der Wasserintensität und der umweltfreundlichen Innovationen eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen) und soziale Wirkung (Identifizierung von Unternehmen, die versuchen, soziale Probleme und Krankheitsbelastungen anzugehen). ESG-Daten werden ebenfalls in alle vorstehend genannten quantitativen Modelle einbezogen.

Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die durch die Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region ausgeschlossen werden oder die gegen die Nutzung von ESG-Daten in den quantitativen Modellen oder die nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft

die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Für das Portfolioaufbau-Tool gelten zudem Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass es insgesamt mindestens einen ESG-Score und eine um mindestens 50 % niedrigere CO2-Emissionsintensität aufweist als der Index. Diese ESG- und Kohlenstoffintensitätswerte entsprechen der Definition von MSCI.

Der Anlageverwalter erstellt ein Portfolio, das allgemein darauf abzielt, ein im Vergleich zum Index besseres ESG-Ergebnis zu liefern. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
2. Beibehaltung des ESG-Score des Fonds auf einem höheren Wert als dem des Index des Fonds.
3. Beibehaltung einer CO2-Emissionsintensität für den Fonds, die 50 % unter der des Index liegt.
4. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region
5. Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Von diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltig), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

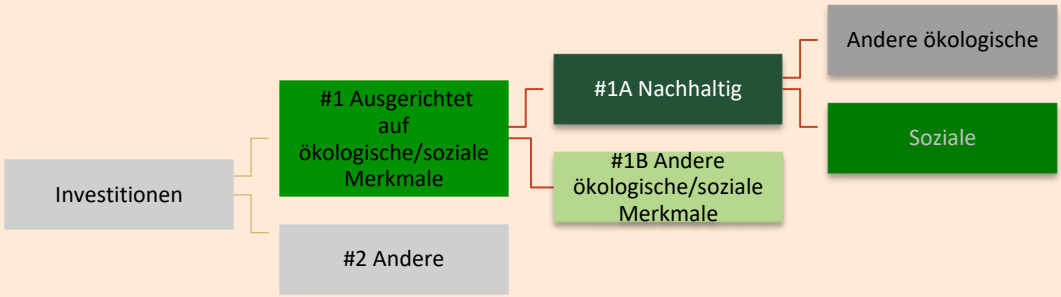

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

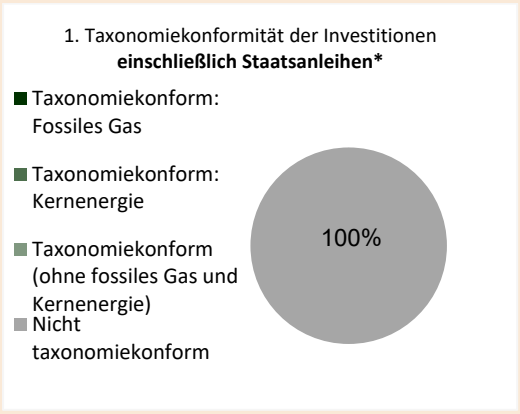

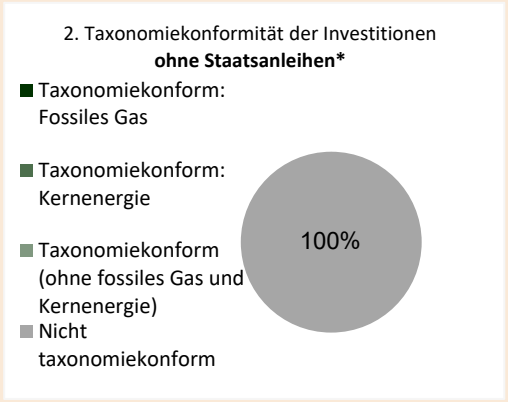

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

(i) Es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds;

(ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder

(iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind:

(i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds;

(ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder

(iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 10 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI World Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Systematic Multi-Strategy Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PZ0HEI15WISL71

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ✓ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Durch diese Ausschlussfilter werden Engagements mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, indem sie Direktanlagen in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Auswirkungen werden auch vermieden, indem Direktanlagen in Emittenten mit einer Beteiligung an umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie einer erheblichen Beteiligung an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen und Tabak ausgeschlossen werden. Darüber hinaus schließt dieser Fonds Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nicht einhalten.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Anlagen in Emittenten mit einem ESG-Rating von CCC oder darunter gemäß MSCI zu begrenzen und/oder auszuschließen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen anzulegen. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen anzulegen. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“. Dort wird beschrieben, inwiefern der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen anzulegen. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

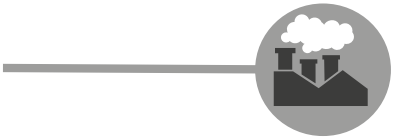

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds weltweit in Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, mit solchen Wertpapieren verbundene Instrumente (d. h. Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Optionen, Futures, Optionen auf Futures und Forwards sowie die nachstehend erwähnten Wertpapiere), Anteile von OGA, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Fremdwährungen und Barmittel sowie in andere Wertpapiere oder Instrumente. Der Fonds kann Long-Positionen, synthetische Long-Positionen und synthetische Short-Engagements eingehen. Der Fonds hat keinen geografischen oder sektorbezogenen Schwerpunkt, kann jedoch jederzeit eine hohe Allokation in bestimmten Ländern oder Sektoren aufweisen. Der Fonds kann sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern investiert sein. Anlagen in Schwellenländern dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Die Vermögensallokation des Fonds soll flexibel sein, sodass das Produkt eine taktische Allokation über verschiedene Anlageklassen und Länder hinweg vornehmen und die Fähigkeit zur Anpassung des Engagements an die Marktbedingungen aufrechterhalten kann.

Der Fonds strebt die Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Außerdem kann der Anlageverwalter das verbleibende Anlageuniversum überprüfen, um Emittenten mit den niedrigsten ESG-Scores zu entfernen.

Die Strategie des Anlageverwalters verbindet quantitative Modellierungstechniken mit der Analyse des Anlageverwalters, die zur Festlegung sowohl des Long- als auch des Short-Engagements dient. Der gleiche Prozess wird für die kontinuierliche Überwachung der Wertpapiere im Fondsportfolio verwendet. Mithilfe der quantitativen Modellierungstechniken werden die Wertpapiere aufgrund quantitativer Faktoren wie Fundamentaldaten, Bewertung und Marktstimmung bewertet und eingestuft. Innerhalb der Kategorie „Emittenten-Fundamentaldaten“ verwendet der Fonds Techniken, um Wertpapiermerkmale wie Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Bewertung“ verwendet der Fonds Techniken, um den Marktpreis des Wertpapiers mit seinem inneren Wert zu vergleichen. Die Bewertung des inneren Wertes durch den Anlageverwalter basiert auf Wertpapiermerkmalen wie Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends. Diese Bewertung wird dann mit dem Marktpreis des betreffenden Wertpapiers verglichen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams) sowie Trends bei mit den Wertpapieren verbundenen Unternehmen (z. B. Berichte über Aktienkursgewinne oder -verluste und Unternehmensgewinne) zu beurteilen. Die Wertpapiere mit den niedrigsten Beurteilungsergebnissen gelten als von einer deutlichen Verschlechterung bedroht und werden vom Anlageverwalter im Hinblick auf einen Ausschluss aus dem Fondsportfolio analysiert.

Der Fonds verwendet einen proprietären Anlageprozess, der sich an den makroökonomischen Prognosen des Anlageverwalters orientiert, um die Allokation an den Rentenmärkten vorzunehmen. Darüber hinaus kann der Fonds solche makroökonomischen Prognosen für die Allokation in bestimmte Aktienwerte nutzen. In den makroökonomischen Prognosen des Fonds können eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und Ausschlusskriterien.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

Mindestens 50 % des Gesamtvermögens des Fonds, gemessen am Bruttonominalwert, werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 50 % seines Gesamtvermögens, gemessen am Bruttonominalwert, in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).

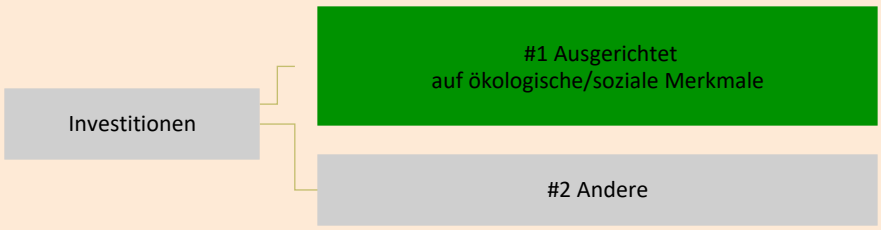

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

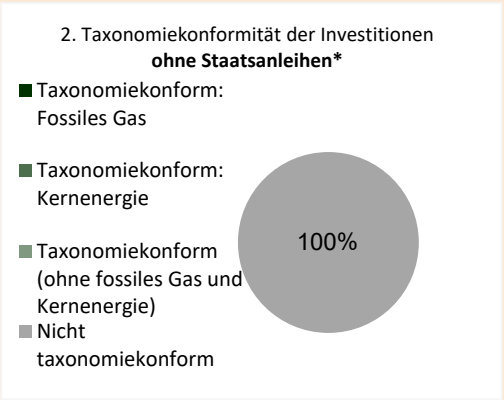

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 50 % begrenzt, gemessen am Bruttonominalwert, und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, verbriefte Vermögenswerte und Wertpapiere ohne ESG-Rating einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Systematic ESG Equity Absolute Return Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300AG1I22NNZRKF31

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**

✓ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäfte der Emittenten als relevant angesehen werden. Dabei werden ESG-Scores verwendet, um das Engagement der Emittenten in diesen Risiken und Chancen sowie deren Management zu beurteilen. In den ESG-Scores wird berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Themen je nach Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet werden. Die folgenden Umweltthemen sind in der ökologischen Komponente des ESG-Scores enthalten: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall sowie Umweltchancen. Die folgenden sozialen Themen sind in der sozialen Komponente des ESG-Scores enthalten: Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Stakeholder und soziale Chancen. Unternehmensemittenten mit besseren ESG-Scores gelten als nachhaltiger in ihren Geschäftspraktiken.

Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Berechnungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette

eines Emittenten auftreten. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgasemissionsintensität seiner ungehebelten Long-Positionen im Vergleich zu seinen ungehebelten Short-Positionen an, d. h. die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse für die gesamten Positionen des Fonds. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 bei dieser Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Durch diese Ausschlussfilter werden Engagements mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, indem sie Direktanlagen in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Auswirkungen werden auch vermieden, indem Direktanlagen in Emittenten mit einer Beteiligung an umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie einer erheblichen Beteiligung an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen und Tabak ausgeschlossen werden. Darüber hinaus schließt dieser Fonds Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nicht einhalten.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Das ESG-Rating des Fonds, d. h. der gewichtete Durchschnitt der ESG-Scores der Positionen des Fonds, wie oben beschrieben.
2. Die CO2-Emissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben
3. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
4. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen anzulegen. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen anzulegen. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“. Dort wird beschrieben, inwiefern der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen anzulegen. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

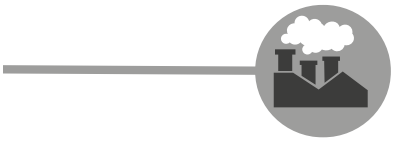

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds verwendet quantitative Modelle (einschließlich ESG-Modellen), um einen systematischen Ansatz für die Ermittlung der Long- und Short-Engagements zu erhalten.

Für die Aktienauswahl verwendet der Fonds einen quantitativen (d. h. regelbasierten) Ansatz. Die Modelle wählen Titel aus einem breiten (nach Durchführung des ESG-Ausschluss-Screenings verbleibenden) Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand mehrerer Eigenschaften ein, zu denen u. a. die Fundamentaldaten der Unternehmen, die Marktstimmung, makroökonomische Themen sowie ESG-Merkmale zählen (diese sind nachstehend jeweils näher beschrieben). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung von Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und Umsatz innerhalb jedes Modells basiert.

Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen.

Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen und Stile (z. B. Wert, Dynamik und Qualität) zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind.

Die verwendeten ESG-Modelle fallen in verschiedene Unterkategorien, darunter Risikoreduzierung (Identifizierung von Unternehmen mit einer hohen Anzahl an Kontroversen, Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten oder Bedenken hinsichtlich der Höhe der von ihnen gezahlten Steuern), Humankapital (Identifizierung von Unternehmen, die eine vielfältige Belegschaft anziehen und faire Beschäftigungspraktiken aufweisen), ökologischer Wandel (Messung der Treibhausgasemissionen, der Wasserintensität und der grünen Innovationen eines Unternehmens) und soziale Wirkung (Identifizierung von Unternehmen, die versuchen, soziale Probleme und Krankheitsbelastungen anzugehen). ESG-Daten werden ebenfalls in alle vorstehend genannten quantitativen Modelle einbezogen.

Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region verstoßen, und durch Aktien aus demselben Universum mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Für das Portfolioaufbau-Tool gelten zudem Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass:

(a) der ESG-Score der ungehebelten Long-Positionen des Fonds höher ist als der der ungehebelten Short-Positionen des Fonds;

(b) die CO2-Intensität der ungehebelten Long-Positionen des Fonds 30 % unter der Intensität der ungehebelten Short-Positionen des Fonds liegt.

Zusätzlich zu den oben genannten Beschränkungen ist der Fonds bestrebt, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anzuwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Bewahrung eines ESG-Scores der ungehebelten Long-Positionen des Fonds, der höher ist als der ESG-Score der ungehebelten Short-Positionen des Fonds.
2. Bewahrung einer CO2-Intensität der ungehebelten Long-Positionen des Fonds, die 30 % unter der Intensität der ungehebelten Short-Positionen des Fonds liegt.
3. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds, gemessen am Bruttonominalwert, werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

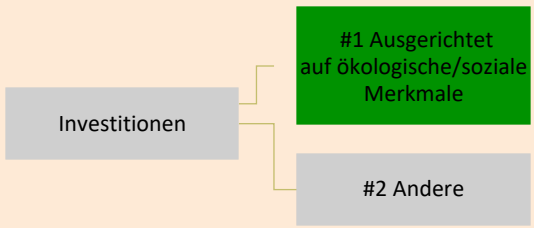

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt bestimmte Derivate zu Anlagezwecken ein, um sein Engagement aufzubauen. Bei diesen Derivaten bewertet der Fonds die ökologischen und sozialen Merkmale der zugrunde liegenden Anlagen, um seine oben genannten Ziele zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert*?**

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

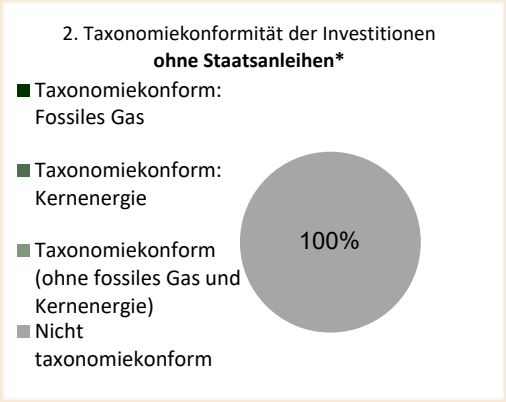

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „Anderen Investitionen" sind auf 20 % beschränkt und können andere Derivate (d. h. nicht solche, die zur Erreichung der oben beschriebenen ökologischen oder sozialen Ziele des Fonds verwendet werden), Barmittel und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Tactical Opportunities Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 6FFMMI3AGWZH5SDXSF05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	✓ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **___%**	✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wendet eine Reihe von Ausschlussfiltern an, durch die Engagements mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden, indem sie Direktinvestitionen in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Auswirkungen werden auch vermieden, indem Direktanlagen in Emittenten mit einer Beteiligung an umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie einer erheblichen Beteiligung an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen und Tabak ausgeschlossen werden. Darüber hinaus schließt dieser Fonds Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nicht einhalten.

Dieser Fonds investiert in Anleihen, die von Regierungen begeben wurden, die ein staatliches ESG-Rating von mindestens BB (gemäß der Definition von ESG-Drittdatenanbietern) aufweisen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand von in den Ausschlussfiltern festgelegten Ausschlusskriterien, wie vorstehend beschrieben, identifiziert werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen anzulegen. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen anzulegen. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“. Dort wird beschrieben, inwiefern der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen anzulegen. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

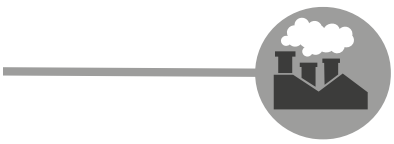

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die vorstehend dargelegten Ausschlussfilter.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist.

Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, ggf. Direktanlagen in Unternehmen, die seiner Ansicht nach ein Engagement in bestimmten Sektoren oder Verbindungen mit bestimmten Sektoren aufweisen, zu beschränken und/oder auszuschließen. Zu diesen Emittenten gehören insbesondere:

i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser und/oder Brandwaffen);

ii) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder der Bereitstellung von Hilfsdienstleistungen in Verbindung mit Atomwaffen erzielen;

iii) Emittenten, die Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen herstellen, die für den Einzelhandel an Zivilisten bestimmt sind;

iv) Emittenten, die mehr als einen bestimmten Teil ihres Umsatzes aus dem Verkauf von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition an Zivilpersonen erzielen;

v) Emittenten, die mehr als einen bestimmten Teil ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung und/oder Verstromung von Kraftwerkskohle erwirtschaften;

vi) Emittenten, die mehr als einen bestimmten Teil ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften;

vii) Emittenten, die Tabak und/oder tabakbezogene Produkte herstellen;

viii) Emittenten, die mehr als einen bestimmten Teil ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb, dem Einzelhandel und/oder der Lizenzierung von Tabak und/oder tabakbezogener Produkten erzielen;

ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben; und

x) Emittenten, die an anderen Aktivitäten beteiligt sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters (in seinem alleinigen Ermessen) in Konflikt mit der Berücksichtigung ESG-bezogener Merkmale stehen.

Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer Anbieter von ESG-Analysen, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (insbesondere durch Derivate und Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen) in Emittenten erlangen, die

Engagements aufweisen, die im Widerspruch zu den oben beschriebenen ESG-Kriterien stehen. Falls bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage der ESG-Politik entsprechen, anschließend gemäß der ESG-Politik nicht mehr zulässig sind, werden sie vom Fonds innerhalb einer angemessenen Frist veräußert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Ausschlussfilter.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

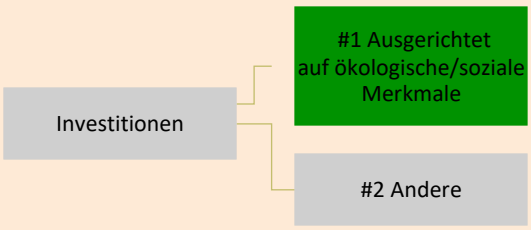

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert*?**

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

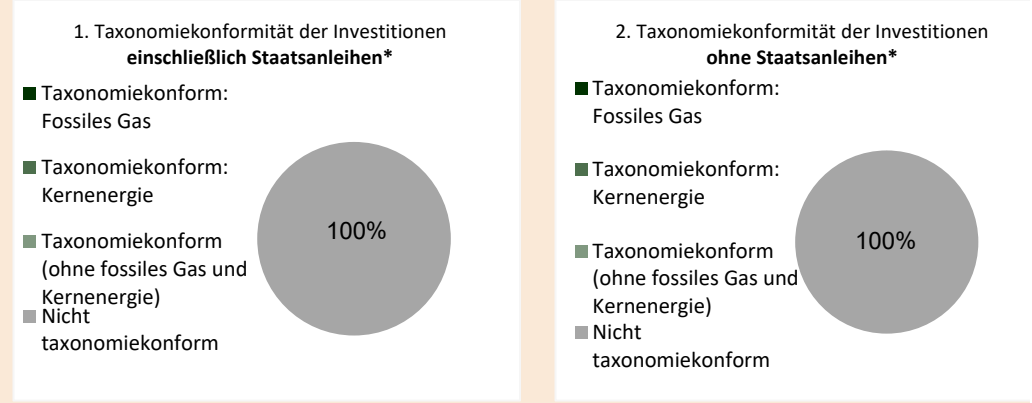

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen

Nein.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

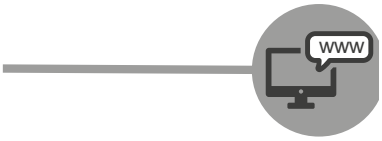

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG III

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Global Impact Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300TUS181NI9KJ246

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

✓ **Ja**	**Nein**
✓ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 0 %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
✓ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
✓ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **0 %**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte und auf Aktien bezogene Wertpapiere (d. h. American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von Unternehmen weltweit, die mit ihren Gütern und Dienstleistungen anstreben, weltweit soziale und ökologische Probleme zu lösen, wie sie in den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung identifiziert werden.

Anlageentscheidungen werden auf der Grundlage unternehmensspezifischer Analysen (z. B. relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends) getroffen, um Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die nach Ansicht des Anlageverwalters das Potenzial haben, im Bereich verschiedener „Impact-Themen", die auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bezogen sind, attraktive langfristige Renditen zu erzielen. Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sind eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden, mit denen anerkannt wird, dass die Beendigung von Armut und anderer Missstände Hand in Hand mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wirtschaftswachstum sowie der Verringerung von Ungleichheiten gehen muss, während gleichzeitig der Klimawandel bekämpft und an der Bewahrung der Ozeane und Wälder des Planeten gearbeitet werden muss.

Der Fonds ist bestrebt, seine Anlagen über solche Unternehmen zu diversifizieren, die positive Auswirkungen auf die Menschen und den Planeten haben, insbesondere in den Bereichen des erschwinglichen Wohnraums, der Bildung und Ausbildung, der finanziellen und digitalen Integration, des öffentlichen Gesundheitswesens, Sicherheit und Schutz, Effizienz, Elektrifizierung und Digitalisierung, grüner Energie, Verringerung und Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltiger Ernährung, Wasser und Abfall.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen. BlackRock definiert „Nachhaltige Investitionen" als Investitionen in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich auf entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Rahmenwerke, um die Ausrichtung der Investition auf ökologische oder soziale Ziele zu ermitteln.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele").

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder

b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der MSCI All Countries World Index (der „Index") wird jedoch zum Vergleich bestimmter ESG-Merkmale verwendet.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

1. Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen bezüglich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

-- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen sowie die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Dieser Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte und auf Aktien bezogene Wertpapiere (d. h. American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von Unternehmen weltweit, die mit ihren Gütern und Dienstleistungen anstreben, weltweit soziale und ökologische Probleme zu lösen, wie sie in den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung identifiziert werden.

Der Fonds verfolgt einen „Best-in-Class"-Ansatz für nachhaltige Investitionen. Das bedeutet, dass der Fonds die (aus ESG-Sicht) besten Emittenten für jeden relevanten Tätigkeitsbereich auswählt. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Anlageentscheidungen werden auf der Grundlage unternehmensspezifischer Analysen (z. B. relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends) getroffen, um die vorstehend beschriebenen Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die nach Ansicht des Anlageverwalters das Potenzial haben, im Bereich verschiedener „Impact-Themen", die auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („UN-SDGs") bezogen sind, attraktive langfristige Renditen zu erzielen. Die UN-SDGs sind eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden, mit denen anerkannt wird, dass die Beendigung von Armut und anderer Missstände Hand in Hand mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wirtschaftswachstum sowie der Verringerung von Ungleichheiten gehen muss, während gleichzeitig der Klimawandel bekämpft und an der Bewahrung der Ozeane und Wälder des Planeten

gearbeitet werden muss, wie ausführlicher auf der Website der Vereinten Nationen unter https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals beschrieben. Der Fonds ist bestrebt, seine Anlagen über solche Unternehmen zu diversifizieren, die positive Auswirkungen auf die Menschen und den Planeten haben (die „Impact-Kategorien"), insbesondere in den Bereichen des erschwinglichen Wohnraums, der Bildung und Ausbildung, der finanziellen und digitalen Integration, des öffentlichen Gesundheitswesens, Sicherheit und Schutz, Effizienz, Elektrifizierung und Digitalisierung, grüner Energie, Verringerung und Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltiger Ernährung, Wasser und Abfall.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen. BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich der Manager Dritter, den Rahmen zur Bewertung der Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

Die Mehrheit des Vermögens wird in nachhaltige Investitionen investiert. Bei der Bestimmung, welche zugrunde liegenden Positionen der Anlageverwalter als nachhaltige Investitionen ansieht, berücksichtigt der Anlageverwalter die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Der Fonds kann konzentrierte Positionen innerhalb eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsthemen halten, und es wird erwartet, dass er in Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung investiert (wobei es sich um Unternehmen handelt, die zum Zeitpunkt des Kaufs gewöhnlich das unterste Drittel der weltweiten Aktienmärkte nach Marktkapitalisierung bilden). Die Marktkapitalisierung ist der Aktienkurs des Unternehmens multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien. Der Fonds ist zwar in der Regel gut nach Ländern, Währungen, Branchen und Emittenten diversifiziert, er kann jedoch gelegentlich Positionen halten, die eine Konzentration auf einen dieser Faktoren aufweisen.

Zusätzlich zu dem Engagement in nachhaltigen Investitionen wird davon ausgegangen, dass alle Positionen in diesem Fonds dem Grundsatz entsprechen, ökologische oder soziale Faktoren nicht wesentlich zu beeinträchtigen, wie jeweils vom Anlageverwalter festgelegt. Der Anlageverwalter beurteilt dies anhand einer internen Methode (die gelegentlich angepasst werden kann), mit der eine repräsentative Untergruppe von wesentlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wird.

Die ESG-Politik des Fonds reduziert das Portfolio des Fonds im Verhältnis zum MSCI All Countries World Index um mindestens 20 %.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die verbindlichen Elemente der Strategie lauten wie folgt:

1. Gewährleistung, dass es sich bei allen Anlagen des Fonds um nachhaltige Investitionen handelt (mit Ausnahme von Instrumenten, die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder der Absicherung eingesetzt werden und die maximal 20 % des Gesamtvermögens des Fonds ausmachen).
2. Gewährleistung, dass die ESG-Politik des Fonds (wie vorstehend beschrieben) das Portfolio des Fonds im Verhältnis zum Index um mindestens 20 % verkleinert.
3. Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukt

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung

uren, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Bei allen Anlagen des Fonds handelt es sich um nachhaltige Investitionen oder Instrumente, die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder der Absicherung eingesetzt werden. Anlagen, die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder der Absicherung eingesetzt werden, machen maximal 20 % des Gesamtvermögens des Fonds aus.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt (#1 Nachhaltig), der Fonds verpflichtet sich jedoch nicht, separate Mindestniveaus für Anlagen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel oder Mindestniveaus für nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel festzulegen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Nicht nachhaltig“) anlegen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den

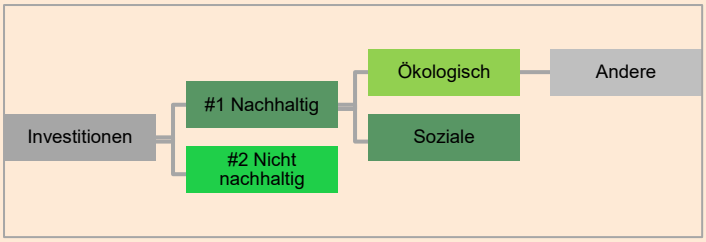

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[16] investiert?

[16] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken

Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

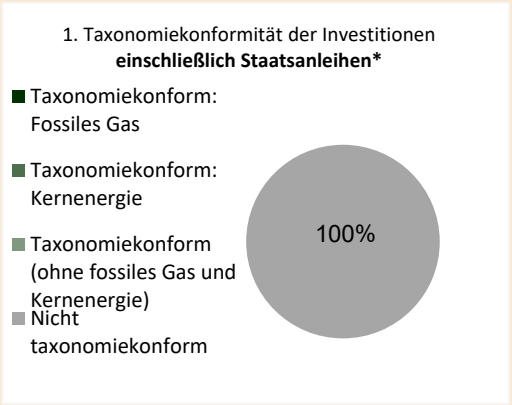

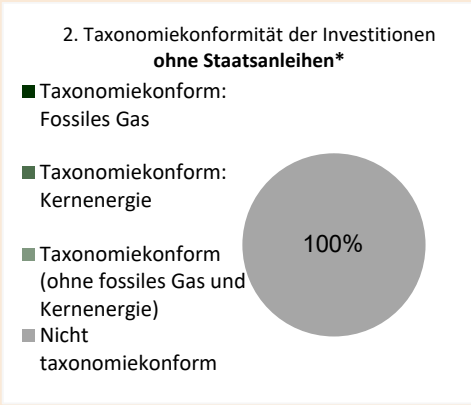

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) Es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) Es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Der Einsatz solcher Investitionen hat keine Auswirkungen auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da diese Investitionen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder der Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI AII Countries World Index zum Vergleich bestimmter ESG-Merkmale herangezogen wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.

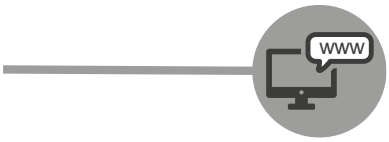

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Website für den Fonds. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

LÄNDERSPEZIFISCHER NACHTRAG

BLACKROCK FUNDS I ICAV
(das „ICAV“)

Datum: 12. Juni 2026

Dieser länderspezifische Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts für das ICAV vom 22. Mai 2026 (der „Prospekt“) und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Dieser länderspezifische Nachtrag wird der deutschsprachigen Übersetzung des Prospekts beigefügt, der für den Vertrieb in Deutschland vorgesehen ist. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in diesem länderspezifischen Nachtrag enthaltenen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Prospekts.

Der Verwaltungsrat des ICAV übernimmt die Verantwortung für die in diesem länderspezifischen Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in diesem Dokument zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung wäre. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ANSÄSSIGE ANLEGER

Das ICAV hat seine Absicht angezeigt, EU-OGAW-Anteile in Deutschland zu vertreiben, und die Genehmigung für den Vertrieb der Anteile in Deutschland wurde erteilt. Die Anteile werden von dem ICAV nicht in Form von einzelnen gedruckten Zertifikaten ausgegeben.

Bitte beachten Sie, dass eine Anzeige über den Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch für folgende Fonds nicht eingereicht wurde:

BlackRock Systematic Equity Factor Plus Fund
BlackRock Advantage ASEAN Equity Fund

Anteile dieser Fonds dürfen daher nicht in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden.

Einrichtungen für Privatanleger in Deutschland

Der Manager hat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 306a Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (**KAGB**) geeignete interne Einrichtungen geschaffen und lässt Leistungen auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen durch Dritte erbringen. Diese sind:

Aufgaben	**Informationen zur Einrichtung**
Bearbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des ICAV gemäß den Anforderungen • im Prospekt; • im PRIIPs-Basisinformationsblatt; • im letzten Jahres- und gegebenenfalls Halbjahresbericht; • in den Anlagebedingungen; • Satzung (zusammen die „**Verkaufsunterlagen**“ im Sinne von § 297 Abs. 4 KAGB)	J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Ltd | 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, DO2 RK57 blackrock.transfer.agency@jpmorgan.com Tel.: +353 1 612 3393

Aufgaben	Informationen zur Einrichtung
Bereitstellung von Informationen für die Anteilinhaber, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden	J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Ltd | 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, DO2 RK57 blackrock.transfer.agency@jpmorgan.com Tel.: +353 1 612 3393
Erleichterung des Zugangs zu und Bereitstellung von Information über Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit Anlegerbeschwerden gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 KAGB	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com
Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie anderer im Herkunftsmitgliedstaat des ICAV zu veröffentlichender Dokumente und Informationen für Anteilinhaber	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com
Bereitstellung relevanter Informationen für die Anleger über die von der Einrichtung erfüllten Aufgaben auf einem ihnen zur Verfügung gestellten dauerhaften Datenträger	BlackRock Asset Management (Ireland) Limited 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com

Der Manager hat den Manager, die BlackRock Asset Management (Ireland) Limited, 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland, als Ansprechpartner für die BaFin ernannt.

Veröffentlichung von Informationen

Der Prospekt und gegebenenfalls alle Ergänzungen und Nachträge zum Prospekt, die PRIIPs-Basisinformationsblätter, die Satzung, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind kostenlos in elektronischer Form zur Einsichtnahme und zur Erstellung von Kopien bei der BlackRock Asset Management (Ireland) Limited, 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland, Fund Registrations and Listings Team, fundregistrationsandlistings@blackrock.com, verfügbar. Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie der Nettoinventarwert für die Anteile der Fonds sind dort ebenfalls kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert für die Anteile der Fonds werden auf www.BlackRock.com veröffentlicht. Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf www.BlackRock.com veröffentlicht.

Steuerrisiken

Die folgenden Erwägungen geben einen Überblick über die einkommensteuerlichen Konsequenzen einer Anlage in den in diesem Prospekt genannten Teilfonds des ICAV (im Folgenden die „Investmentfonds“). Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von Anlegern in Investmentfonds, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (nachfolgend die „Anleger“).

Diese Ausführungen basieren auf einer Auslegung des am 4. Dezember 2025 geltenden Steuerrechts. Die jeweilige steuerliche Behandlung kann sich – auch rückwirkend – jederzeit ändern und hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Dies kann künftig zu Abweichungen von der nachstehend beschriebenen Besteuerung führen. Anlegern und potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteilen von Investmentfonds fachkundig steuerlich beraten zu lassen.

Rechtslage nach Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes ab dem 4. Dezember 2025

Das am 26. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlichte Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) vom 19. Juli 2016 hat das bisherige semitransparente Besteuerungssystem für Publikumsfonds zugunsten eines Konzepts ersetzt, das seit dem 1. Januar 2018 eine separate Besteuerung auf Fondsebene einerseits und auf Anlegerebene andererseits vorsieht.

Seitdem sind Publikumsfonds nicht mehr vollständig steuerbefreit. Vielmehr unterliegen bestimmte inländische Erträge der Besteuerung auf der Ebene des Investmentfonds (I.). Auf Ebene des Anlegers (II.) sind Ausschüttungen eines Publikumsfonds (einschließlich Dividenden und Rückzahlung des geleisteten Kapitalbeitrags), Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen eines Publikumsfonds (z. B. Rücknahme oder Verkauf) sowie eine sogenannte Vorabpauschale zu versteuern. Um der Besteuerung auf Fondsebene Rechnung zu tragen, erhält der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung für einen Teil der aus dem Publikumsfonds bezogenen Erträge (sogenannte Teilfreistellung).

Durch die Umsetzung des InvStRefG galten alle Anteile an den Investmentfonds für Steuerzwecke gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 Investmentsteuergesetz (**InvStG**) am 31. Dezember 2017 als zum Rücknahmepreis veräußert und am 1. Januar 2018 als zum Rücknahmepreis wiedererworben. Dieser fiktive Verkauf stellte für Steuerzwecke ein Veräußerungsereignis für Anleger dar, die vor dem 1. Januar 2018 Anteile an Investmentfonds hielten. Der durch den fiktiven Verkauf realisierte Veräußerungsgewinn ist gemäß den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Steuervorschriften zu ermitteln, wird aber nur nach den dann geltenden Regeln besteuert, wenn die Anteile an den Investmentfonds tatsächlich verkauft werden, wobei ein fiktiver Verkauf gemäß § 19 Abs. 2 InvStG (falls die Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG fallen) oder gemäß § 52 Abs. 2 InvStG (falls ein Spezial-Investmentfonds die Anforderungen gemäß § 26 InvStG nicht mehr erfüllt) als tatsächlicher Verkauf behandelt wird. Auf Investmentfondsebene sind die gemäß den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Steuervorschriften ermittelten Beträge, wie Verlustvorträge, fiktive ausgeschüttete Erträge oder thesaurierte Erträge, zum 1. Januar 2018 verfallen.

Die nachfolgende Beschreibung bezieht sich nur auf die Steuervorschriften, die ab dem 1. Januar 2018 für Publikumsfonds und deren Anleger gelten. Spezial-Investmentfonds, die bestimmte zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen, unterliegen gesonderten Bestimmungen. Im Wesentlichen unterliegen Spezial-Investmentfonds auf Fondsebene der Besteuerung bestimmter inländischer Erträge. Für Anleger von Spezial-Investmentfonds gilt weiterhin ein semitransparentes Besteuerungssystem ähnlich dem unter der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage (d. h. Besteuerung auf Anlegerebene von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sowie von Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile des Spezial-Investmentfonds) mit gewissen Steuerbefreiungen auf Anlegerebene. In Bezug auf bestimmte Erträge können Spezialfonds für eine vollständig transparente Besteuerung optieren, die zu einer Steuerbefreiung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds führt.

I. Besteuerung auf Investmentfondsebene

1. Steuerpflichtige Erträge

Die Investmentfonds sind ausländische Investmentfonds und gelten daher als rechtlich getrennte Vermögensmassen im Sinne von § 2 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Sie sind in Deutschland mit bestimmten Einkünften aus inländischer (d. h. deutscher) Quelle teilweise beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Insbesondere sind inländische Einkünfte aus Beteiligungen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte auf Investmentfondsebene in Deutschland beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Zu den inländischen Einkünften aus Beteiligungen gehören insbesondere Dividenden und Zahlungen auf von deutschen steuerlich ansässigen Gesellschaften gezahlte Genussrechte sowie Dividendenausgleichszahlungen und Wertpapierleihgebühren, die im

Zusammenhang mit Beteiligungen an in Deutschland steuerlich ansässigen Gesellschaften gezahlt werden. Die inländischen Immobilienerträge beinhalten insbesondere Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus dem Verkauf von in Deutschland gelegenen Immobilien. Zu den sonstigen inländischen Einkünften gehören alle Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme von Kapitalerträgen im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) EStG (d. h. Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens 1 %, sofern es sich nicht um inländische immobiliengeprägte Gesellschaften handelt), soweit sie nicht zu den inländischen Einkünften aus Beteiligungen oder inländischen Immobilienerträgen gehören. Die Steuerpflicht betrifft demnach insbesondere Zinsen aus Darlehen, die mit inländischen Immobilien besichert sind, Zahlungen auf Fremdkapital mit Beteiligungsrechten sowie Erträge aus typischen stillen Beteiligungen, aus partiarischen Darlehen und aus Wandelschuldverschreibungen, wenn der Schuldner im Inland ansässig ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und c) EStG).

Soweit die steuerpflichtigen Erträge der Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), beträgt der Steuersatz 15,00 % (sofern der Investmentfonds dem Entrichtungspflichtigen eine gültige Statusbescheinigung vorgelegt hat) und hat Abgeltungswirkung für die Steuerschuld des betreffenden Investmentfonds. Bei Erhebung des Solidaritätszuschlags wird der Kapitalertragsteuerbetrag entsprechend gekürzt, so dass letztlich ein Kapitalertragsteuersatz von 15,00 % einschließlich Solidaritätszuschlag zur Anwendung kommt. Soweit die steuerpflichtigen Erträge der Investmentfonds nicht einem Steuerabzug an der Quelle unterliegen (insbesondere inländische Immobilienerträge), werden diese Erträge im Wege einer Steuerveranlagung besteuert. In diesem Fall wird die Körperschaftsteuer mit einem Satz von 15,00 % zuzüglich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags von 5,5 %, d. h. mit einem kombinierten Steuersatz von 15,825 % erhoben.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an den Investmentfonds beteiligt sind, können die grundsätzlich steuerpflichtigen inländischen Einkünfte des jeweiligen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des jeweiligen Investmentfonds gemäß § 8 InvStG auf der Ebene des Investmentfonds steuerbefreit sein. Können sich gemäß den jeweiligen Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne von § 8 Abs. 1 oder 2 InvStG an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilklassen beteiligen, ist der Investmentfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse unter bestimmten Voraussetzungen ohne gesonderten Antrag vollständig steuerbefreit (§ 10 InvStG).

2. Nicht steuerpflichtige Einkünfte

Alle sonstigen, nicht unter I.1. genannten Einkünfte sind auf der Ebene des Investmentfonds nicht steuerpflichtig. Dies gilt insbesondere für in- und ausländische Zinserträge (mit Ausnahme der unter § 49 Abs. 1 EStG fallenden Zinserträge), ausländische Dividenden, ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus Derivatgeschäften, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus in- oder ausländischen Ziel-Investmentfonds (d. h. bei Ziel-Publikumsfonds die Ausschüttungen, die Vorabpauschale und die Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen und bei Ziel-Spezial-Investmentfonds die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sowie die Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen).

II. Besteuerung auf Anlegerebene

1. Besteuerung von Investmenterträgen

Auf Anlegerebene sind laufende Ausschüttungen der Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen und Vorabpauschalen in der Regel in vollem Umfang als Investmenterträge im Sinne von § 16 Abs. 1 InvStG steuerpflichtig. Die (teilweisen) Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG sind nicht anwendbar. Substanzausschüttungen sind in der Regel in voller Höhe steuerpflichtige Investmenterträge.

Für Privatanleger gelten die Investmenterträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen somit gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG einer Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 %). Auf Antrag eines Privatanlegers gilt der persönliche Einkommensteuersatz, wenn dies für den jeweiligen Privatanleger günstiger ist (die sogenannte Günstigerprüfung). Von allen Einkünften aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers wird ein Werbungskostenpauschbetrag abgezogen, und zwar

in Höhe von 1.000 EUR bei getrennter Steuerveranlagung und in Höhe von 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten. Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, selbst wenn sie die vorgenannten Pauschalbeträge übersteigen. Verluste aus Kapitalinvestitionen dürfen nicht mit anderen Ertragsarten verrechnet oder gemäß § 10d EStG abgezogen werden; sie reduzieren jedoch die Höhe der Erträge aus Kapitalinvestitionen in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen. Solche Verluste können nur dann zur Minderung von kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften verwendet werden, wenn eine entsprechende Steuerbescheinigung vorgelegt wurde.

Betriebliche Anleger werden auf alle steuerpflichtigen Einkünfte mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert (zuzüglich des Solidaritätszuschlags von bis zu 5,5 %, wenn die Einkommensteuerschuld des Anlegers, die die Grundlage für den Solidaritätszuschlag bildet, bestimmte Schwellenwerte überschreitet). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Steuersatz von 15 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Handelsgeschäfts unterliegen die Erträge zudem der Gewerbesteuer. Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Einkünften aus den Investmentfonds sind im Allgemeinen voll abzugsfähig. Verluste aus der Anlage in den Investmentfonds können ohne Einschränkung verrechnet werden (vorbehaltlich der allgemein geltenden Mindestbesteuerungsregeln).

Für Privatanleger und betriebliche Anleger, die keine Körperschaften sind, kann zusätzlich Kirchensteuer anfallen.

Sofern die Investmentfondsanteile bei einer deutschen Depotstelle (***auszahlende Stelle***) verwahrt werden, unterliegen die Investmenterträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Auszahlende Stellen sind im Inland ansässige Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute (einschließlich deutscher Zweigniederlassungen ausländischer Institute). Der Abzug der Kapitalertragsteuer hat für einen Privatanleger im Allgemeinen Abgeltungswirkung, so dass Einkünfte aus Kapitalinvestitionen in der Regel nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Bei betrieblichen und körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern sowie bei Privatanlegern im Falle der Günstigerprüfung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer grundsätzlich auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des jeweiligen Anlegers anrechenbar bzw. bei der Steuerveranlagung des jeweiligen Anlegers erstattungsfähig.

Wird der Steuerabzug von einer inländischen Depotbank vorgenommen, wird die darauf entfallende Kirchensteuer in der Regel zusätzlich zum Steuerabzug an der Quelle einbehalten. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderaufwand wird bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Steuern berücksichtigt.

Bei Privatanlegern ist kein Steuerabzug erforderlich, wenn der Anleger eine Bescheinigung über die Befreiung von der Kapitalertragsteuer in ausreichender Höhe vorlegt und die steuerpflichtigen Ertragsanteile einen Betrag von 1.000 EUR bzw. bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 2.000 EUR nicht übersteigen.

Bei steuerbefreiten institutionellen Anlegern (wie z. B. Pensionsfonds) wird unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 44a Abs. 4 EStG keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen, wenn es sich bei den Anlegern um inländische Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute handelt; bei Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn es sich bei dem Anleger um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft handelt oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Investmenterträge werden steuerlich nicht erfasst, wenn die Investmentfondsanteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gemäß § 5 oder § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG) gehalten werden.

Es ist zu beachten, dass ein Anleger (der die Anteile im Privatvermögen hält) einem fiktiven Veräußerungstatbestand unterliegt, wenn diese natürliche Person nicht mehr der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt, nachdem sie in sieben der vorangegangenen zwölf Jahre steuerpflichtig war, oder wenn Deutschlands Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen aus den Fondsanteilen verloren geht oder eingeschränkt wird. Der Tatbestand der Wegzugsbesteuerung

setzt voraus, dass der jeweilige Anleger innerhalb der letzten fünf Jahre mit mindestens einem Prozent am jeweiligen Fonds beteiligt war oder ist oder zum Zeitpunkt des Wegzugsteuerereignisses Anteile am Fonds mit Anschaffungskosten von 500.000 EUR oder mehr hält. Diese Prüfungen erfolgen auf Pro-Fonds-Basis, wobei verschiedene Anteilklassen desselben Fonds zusammengefasst betrachtet werden.

2. Berechnung der Vorabpauschale

Für thesaurierende Investmentfonds ist grundsätzlich, unabhängig von einer Ausschüttung an den Anleger, eine sogenannte Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG steuerlich anzusetzen. Die Vorabpauschale entspricht dem Betrag, um den die Ausschüttungen des Investmentfonds in einem Kalenderjahr die Basiserträge dieses Kalenderjahres unterschreiten. Die Basiserträge werden durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentfondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinssatzes nach § 18 Abs. 4 InvStG ermittelt. Die Basiserträge sind jedoch begrenzt auf den Überschussbetrag, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgestellten Rücknahmepreis ergibt, zuzüglich der innerhalb dieses Kalenderjahres erfolgten Ausschüttungen. Wird kein Rücknahmepreis ermittelt, wird der Rücknahmepreis durch den Börsen- oder Marktpreis ersetzt. Die Vorabpauschale gilt gegebenenfalls unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds als den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres zugeflossen. Die Vorabpauschale für 2025 (die als am 2. Januar 2026 zugeflossen gilt) ist unter Verwendung des Basiszinses von 2,53 % zu ermitteln.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sind bei einem Verkauf von Anteilen des Investmentfonds die während der Haltedauer angesetzten Vorabpauschalen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 InvStG von den Gewinnen abzuziehen. Zu diesem Zweck ist bei bilanzierenden Anlegern ein Ausgleichsposten und bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmenüberschussrechnung erstellen, ein durchlaufender Posten jeweils in Höhe der während der Haltefristen angesetzten Vorabpauschalen zu bilden, die bei der Veräußerung des Investmentfondsanteils gewinnmindernd bzw. verlusterhöhend aufgelöst werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorabpauschale nicht anzusetzen, wenn die Investmentfondsanteile im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz, von Versicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Sätze 1 und 4 EStG oder von Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen zur Absicherung von Alterungsrückstellungen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG).

Werden die Anteile in einem deutschen Depot verwahrt, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen dem Steuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Bei Privatanlegern ist kein Steuerabzug erforderlich, wenn der Anleger eine Bescheinigung über die Befreiung von der Kapitalertragsteuer in ausreichender Höhe vorlegt. Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbefreite institutionelle Anleger sowie für inländische Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute (siehe II.1. oben). Andernfalls muss der Anleger der inländischen Depotbank den Betrag der zu erhebenden Kapitalertragsteuer mitteilen. Zu diesem Zweck kann die Depotbank den zu erhebenden Kapitalertragsteuerbetrag ohne Zustimmung des Anlegers von einem Konto des Anlegers einziehen, das sie im Namen des Anlegers führt. Wenn der Anleger seiner Verpflichtung, der Depotbank den Betrag der abzuführenden Kapitalertragsteuer zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die Depotbank dies dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Teilfreistellungen

Um der steuerlichen Belastung der Investmenterträge auf Investmentfondsebene Rechnung zu tragen, erhalten Anleger von Investmentfonds mit spezifischem Anlageschwerpunkt (Aktien-, Misch- und Immobilienfonds) eine Teilfreistellung von der Steuer. Die Teilfreistellung gilt für alle Investmenterträge, d. h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen. Die Höhe der Freistellung richtet sich nach dem Anlageschwerpunkt und der für Investmentfonds mit dem jeweiligen Anlageschwerpunkt typischen Steuerbelastung.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen investieren (siehe § 2 Abs. 6 InvStG).

Kapitalbeteiligungen sind nach § 2 Abs. 8 Satz 1 InvStG zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft, Anteile an anderen Kapitalgesellschaften als Immobiliengesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind, sowie Anteile an Aktienfonds (in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentfondsanteils) und an Ziel-Mischfonds (in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentfondsanteils). Sieht der Zielfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Kapitalbeteiligungsanteil als 51 % bei Ziel-Aktienfonds bzw. 25 % bei Ziel-Mischfonds vor, gilt dieser vorgesehene höhere Prozentsatz des Wertes des Investmentfondsanteils als Kapitalbeteiligung. Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 5 InvStG gelten bestimmte Anteile oder Beteiligungen nicht als Kapitalbeteiligungen. Dies gilt beispielsweise für Beteiligungen an Personengesellschaften, auch wenn diese Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten.

Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung dürfen Kapitalbeteiligungen nur dann für die Zwecke der Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden, wenn der Investmentfonds ihr zivilrechtlicher Eigentümer und ihr wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) ist. Hat ein Investmentfonds das zivilrechtliche Eigentum an Kapitalbeteiligungen übertragen (z. B. im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts), dürfen diese Kapitalbeteiligungen bei der Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote nicht berücksichtigt werden.

Bei Aktienfonds beträgt die Teilfreistellung 30 % für Privatanleger, 60 % für betriebliche Anleger und 80 % für körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Wenn der Anleger eine Lebens- oder Krankenversicherungsgesellschaft ist und die Anteile des Investmentfonds als Kapitalvermögen gehalten werden, wenn der Anleger ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Wertpapierinstitut ist und die Anteile des Investmentfonds seinem Handelsbuch zuzurechnen sind, oder wenn der Anleger ein Finanzunternehmen ist, das mehrheitlich von einem Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut direkt oder indirekt gehalten wird, und die Investmentfondsanteile zum Zeitpunkt ihres Zuflusses als Betriebsvermögen als Umlaufvermögen zu melden sind, beträgt die Teilfreistellung 30 %, unabhängig davon, ob es sich bei dem Anleger um einen betrieblichen Anleger oder einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG anlegen. Bei Mischfonds wird die Teilfreistellung mit der Hälfte des Satzes gewährt, der für Aktienfonds gilt, d. h. 15 % für Privatanleger, 30 % für betriebliche Anleger und 40 % für körperschaftsteuerpflichtige Anleger (für die beiden letzteren Anlegertypen gelten die im vorstehenden Absatz genannten Ausnahmen).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Immobilien und Immobiliengesellschaften anlegen (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG). In diesem Fall wird die Teilfreistellung zu einem einheitlichen Satz von 60 % für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger gewährt. Investiert der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in ausländische Immobilien und ausländische Immobiliengesellschaften (Auslands-Immobilienfonds), so wird die Teilfreistellung zu einem einheitlichen Satz von 80 % für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger gewährt.

Bei der Gewerbesteuer gelten die Teilfreistellungen auf Anlegerebene mit dem halben Steuersatz der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Teilfreistellungen für Investmenterträge sind in der Regel bereits bei der Ermittlung der Höhe der Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen. Im Rahmen des steuerlichen Abzugsverfahrens für Aktien- und Mischfonds wird jedoch zunächst immer der für Privatanleger geltende Freistellungssatz von 30 % bzw. 15 % angewendet; betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger können die höheren

Teilfreistellungssätze (60 % bzw. 80 %) nur im Rahmen des steuerlichen Veranlagungsverfahrens geltend machen.

Betriebsausgaben, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Investmenterträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds stehen, sind auf Anlegerebene anteilig in Höhe der jeweiligen Teilfreistellungssätze (§ 21 InvStG) nicht abzugsfähig.

Um sich als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu qualifizieren, müssen die Investmentfonds in der Regel in ihren Anlagebedingungen die entsprechenden Anlageanforderungen festlegen. Zu den Anlagebedingungen gehören insbesondere die Gründungsunterlagen des betreffenden Fonds, wie z. B. seine Satzung oder sein Gesellschaftsvertrag.

Die tatsächliche Anlagepraxis des Investmentfonds muss auch den geltenden Anlageanforderungen entsprechen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aktienfonds, ein Mischfonds oder ein Immobilienfonds seine Anlagebedingungen erheblich verletzt und die maßgebliche Kapitalbeteiligungsquote bzw. Immobilienquote unterschreitet, qualifiziert er sich nicht mehr als Aktienfonds, Mischfonds bzw. Immobilienfonds. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Investmentfondsanteile zu ihrem Rücknahmepreis zum Zeitpunkt des Verstoßes verkauft und am nächsten Tag zum gleichen Preis wieder erworben werden. Ob ein Verstoß erheblich ist, muss auf der Grundlage der Gesamtumstände jedes Einzelfalls beurteilt werden, wobei insbesondere das Ausmaß, in dem der Verstoß durch den Fondsmanager verursacht wurde, sowie die Dauer und das Ausmaß des Verstoßes zu berücksichtigen sind. Ein rein passiver Verstoß gegen die Kapitalbeteiligungsquote (z. B. aufgrund von Wertschwankungen der Vermögenswerte) stellt der deutschen Finanzverwaltung zufolge keinen wesentlichen Verstoß dar, wenn der Investmentfonds unverzüglich nach Bekanntwerden des passiven Verstoßes entsprechende Maßnahmen zur Wiedererfüllung der Kapitalbeteiligungsquote (bzw. der Immobilienquote) ergreift. Darüber hinaus geht die deutsche Finanzverwaltung in der Regel nicht von einem erheblichen Verstoß aus, wenn ein Aktienfonds oder ein Mischfonds an bis zu 20 Geschäftstagen im Geschäftsjahr unter die maßgebliche Kapitalbeteiligungsquote sinkt.

Wenn die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine ausreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote vorgeben oder keine Anlagebedingungen vorliegen, wird den Anlegern dennoch eine Teilfreistellung gewährt, wenn sie nachweisen, dass der Investmentfonds die Mindestanlagebeträge im Geschäftsjahr tatsächlich fortlaufend überschritten hat. In diesem Fall werden Teilfreistellungen bei der Steuerveranlagung des jeweiligen Anlegers auf Antrag des Anlegers berücksichtigt.